Die

Lage der Katholiken

in

Preußen,

am Schlusse der III. Legislatur-Periode.

Düsseldorf,
Druck und Verlag von Engels & Lensch.
1855.

Vorwort.

Die nachfolgenden Blätter reihen sich den beiden Schriften an, welche im Jahre 1853 unter dem Titel „Die kath. Interessen bei den Budgetverhandlungen in den preußischen Kammern des Jahres $18^{52}/_{53}$“ bei F. Schöningh in Paderborn, und im vorigen Jahre unter dem Titel „Die kath. Interessen in den preußischen Kammern des Jahres $18^{53}/_{54}$“ bei Engels & Lensch in Düsseldorf erschienen sind.

Zunächst ist auch hier wieder nachgetragen, was sich aus den dort mitgetheilten frühern Verhandlungen während der letzt abgelaufenen Sitzungs-Periode weiter entwickelt hat. Die Mittheilungen, welche in dieser Beziehung von der gegenwärtigen Schrift gebracht werden, sind weniger umfassend als die frühern. Es ist nämlich mit Rücksicht auf die besondere Lage, in der die katholischen Abgeordneten gegenüber der Stellung sich befanden, welche von der Regierung und den Majoritäten der Kammern während der letzten Session behauptet wurde, und von der gleich unten in der Einleitung die Rede sein wird, gerathen erschienen, in Verfolgung der bis dahin behandelten Reclamations-Gegenstände extensiv mit einer gewissen Zurückhaltung vorzugehen. Demnach hat man sich hierunter im Wesentlichen auf eine Wiederanregung des vorigjährigen Otto'schen Antrages wegen der im Besitze des Staats befindlichen kath. Kirchen- und Schul-Fonds und wegen der Parität auf dem Gebiete des Schulwesens, sowie auf einige Reklamationen aus dem Bereiche des Kultus- und Unterrichts-Etats beschränkt, andere in dieses Gebiet einschlagende Punkte dagegen theils um der Continuität willen nur leicht berührt, theils in ihrer bisherigen Lage vorläufig noch ferner belassen. Andererseits aber ist manches wichtige Neue hinzugekommen. Wir rechnen dazu mehrere Petitionen, namentlich diejenige des Grafen von Saurma-Jeltsch über das

bekannte Ministerial-Rescript in Bezug auf den kath. Klerus, und sodann die gewichtigen Verhandlungen über den Gesetz-Entwurf der Regierung wegen Beschränkung der Ehescheidungen.

Im Uebrigen bildet die gegenwärtige Schrift einen vorläufigen Abschluß der seitherigen Mittheilungen aus den Kammer-Verhandlungen hinsichtlich der kath. Interessen bei der Staatsverwaltung, indem das dreijährige Mandat der kath. Abgeordneten der zweiten Kammer, welche zumeist den Stoff dazu geliefert haben, in dem laufenden Jahre zu Ende geht. Deshalb ist es angemessen erschienen, der Schrift mehr den Character eines Resümé's zu geben, nämlich das Ganze des auf den bezüglichen Gebieten bisher Erstrebten und Erreichten übersichtlich zusammen zu fassen, ferner die Quelle fast aller Beschwerden der kath. Staatsbewohner sowie die Ursache, weshalb die bisherigen Bemühungen um Beseitigung derselben großen Theils ohne Erfolg geblieben sind, nachzuweisen, und auf solche Art die dermalige Lage der Katholiken in Preußen, besonders rücksichtlich ihrer confessionellen Interessen, zur Anschauung zu bringen. Sonach hat man sich bei Mittheilung der letzten Verhandlungen selbst etwas kürzer fassen können, und wird aus dem Angeführten zugleich der Grund ersichtlich, weshalb die Schrift gegen die beiden voraufgegangenen weiterhin unter einem etwas verändertem Titel erscheint.

Die katholische Fraktion der zweiten Kammer hat auch während der letzten Session in Eintracht fortbestanden. Die Vorhersagungen, welche in der ersten Zeit nach ihrer Bildung im Spätherbste 1852 hinsichtlich ihres Fortbestandes vielfach laut wurden, sind nicht in Erfüllung gegangen. Die Vorurtheile, welche ihrer Entstehung entgegentraten, und ihre Wirksamkeit noch lange begleiteten, sind geschwunden. Die Fraktion hat sich ihrer Hauptaufgabe, der Vertretung und Verfolgung der kath. Interessen, fortwährend mit Hingebung gewidmet, daneben aber auch an allen übrigen Angelegenheiten, der Unabhängigkeit des Charakters und der Stellung aller ihrer Mitglieder entsprechend, mit Ausdauer und Entschiedenheit sich betheiligt. Welche Geltung sie in dieser Beziehung errungen, wird daraus ersichtlich, daß bei der definitiven Einsetzung des Kammer-Bureaus im Januar d. J. einer ihrer Hauptführer, der Abg. Reichensperger I., zum ersten Vicepräsidenten für die Dauer der Session erwählt worden, und von allen Fraktionen die katholi-

sche die meist beschäftigte gewesen ist, da nach einer uns vorliegenden Zusammenstellung, in den durch Wahl hervorgegangenen Commissionen z. B. die Fraktion von Arnim, welche 61 Mitglieder zählte, mit 10 Procent, die linke (v. Patow, 40 Mitglieder) mit $13\frac{1}{2}\%$, die Fraktion von Bethmann-Holweg (33 Mitglieder) mit 10 %, u. s. w., die katholische dagegen bei einer Anzahl von 53 Mitgliedern mit $23\frac{1}{4}$ Procent, vertreten gewesen sind.

Diejenigen kath. Abgeordneten der zweiten Kammer, welche in politischen Fragen mit der Rechten zu stimmen pflegten, sind um die Mitte der letzten Sitzungsperiode zu einem engern Vereine von 11 Mitgliedern zusammengetreten, um auch ihrerseits gegenüber den hervortretenden kath. Fragen gerüstet zu sein. Dieser Schritt ist dem Zusammengehen der kath. Abg. wenigstens bei den Abstimmungen über konfessionelle Angelegenheiten und bei Unterzeichnung der desfallsigen Collektivanträge förderlich gewesen. Innerhalb der andern Fractionen haben sich ähnliche Separatvereine nicht gebildet, indessen hat es auch dort an dem wünschenswerthen Anschlusse der Katholiken bei den erheblichern kath. Fragen nur ausnahmsweise gefehlt. Ueberhaupt mögen unter den c. 100 kath. Abg. der zweiten Kammer kaum 4 bis 5 gewesen sein, die hierunter aus Menschenfurcht oder Indifferenz entweder gar nicht, oder theilweise selbst mit den Gegnern haltend, sich betheiligt haben.

Was die erste Kammer betrifft, so hat bei derselben gleichfalls unter den kath. Mitgliedern eine abgesonderte Berathung über kath. Angelegenheiten stattgefunden. Der Erfolg ist denn auch gewesen, daß sie, mit nur vereinzelten Ausnahmen, in den dort vorgekommenen confessionellen Fragen zusammengegangen sind.

sche die mehr beschäftigte gewesen ist, da nach einer uns vorliegenden Zusammenstellung, in den durch Wahl hervorgegangenen Commissionen z. B. die Fraktion von Arnim, welche 61 Mitglieder zählte, mit 10 Procent, die linke (v. Patow, 40 Mitglieder) mit 13 ½ %, die Fraktion von Bethmann-Hollweg (33 Mitglieder) mit 10 ⅔ %, u. s. w., die katholische dagegen bei einer Anzahl von 58 Mitgliedern mit 28 ½ Procent, vertreten gewesen sind.

Diejenigen kath. Abgeordneten der zweiten Kammer, welche in politischen Fragen mit der Rechten zu stimmen pflegten, sind um die Mitte der letzten Sitzungsperiode zu einem engern Vereine von 11 Mitgliedern zusammengetreten, um auch ihrerseits gegenüber den hervortretenden kath. Fragen gerüstet zu sein. Dieser Schritt ist dem Zusammengehen der kath. Abg. wenigstens bei den Abstimmungen über confessionelle Angelegenheiten und bei Unterzeichnung der desfallsigen Collectivanträge förderlich gewesen. Innerhalb der andern Fractionen haben sich ähnliche Separatvereine nicht gebildet, indessen hat es auch dort an dem wünschenswerthen Anschlusse der Katholiken bei den erheblichern kath. Fragen nur ausnahmsweise gefehlt. Ueberhaupt mögen unter den c. 100 kath. Abg. der zweiten Kammer kaum 4 bis 5 gewesen sein, die hierunter aus Menschenfurcht oder Indifferenz entweder gar nicht, oder theilweise selbst mit den Gegnern haltend, sich betheiligt haben.

Was die erste Kammer betrifft, so hat bei derselben gleichfalls unter den kath. Mitgliedern eine abgesonderte Berathung über kath. Angelegenheiten stattgefunden. Der Erfolg ist denn auch gewesen, daß sie, mit nur vereinzelten Ausnahmen, in den dort vorgekommenen confessionellen Fragen zusammengegangen sind.

Einleitung.

Ein nur flüchtiger Rückblick auf Dasjenige, was die öffentlichen Blätter letzhin aus den Kammerverhandlungen mitgetheilt haben, bietet schon Anlaß genug zu der übersichtlichen Wahrnehmung dar, daß die Haltung der Regierung wie der Kammer-Majoritäten, gegenüber den Beschwerden und Interessen der kath. Staatsbewohner, während der jüngstvergangenen Sitzungsperiode eine wesentlich andere gewesen ist als diejenige, welche man nach den Verhandlungen während der Session des Jahres $18^{53}/_{54}$ hätte erwarten können. Man vergegenwärtige sich nur einige Hauptpunkte.

Der Otto'sche Antrag wegen der kath. Fonds und wegen der Parität im Unterrichtswesen war im vorigen Jahre deshalb, weil die Regierung die Einlassung zur Sache verweigerte, materiell unerledigt geblieben. Dagegen hatte die Kammer mit großer Majorität die ganze Beschwerde-Angelegenheit der Regierung zur Prüfung und zur Vorlegung der Ergebnisse dieser Prüfung überwiesen. Die so verlangte Vorlage wurde nach dem Wiederbeginn der Session zwei Monate lang vergeblich erwartet, und, als demnächst im Wege der Interpellation daran erinnert wurde, erfolgte statt derselben eine einfache Erklärung, worin die Regierung jene vollständig substantiirten Beschwerden ohne alle Widerlegung als unbegründet qualificirte, ja, selbst das Maaß der Säkularisation von 1803 und 1810 noch überbietend, sich bestimmt dahin aussprach, die sämmtlichen in den Beschwerden mit einbegriffenen Fonds, also auch die reichsrezeßmäßig unsäkularisirbaren Schulstiftungs-Fonds würden von ihr als fiskalische Fonds, als Eigenthum des Staats angesehen und ferner behandelt. Ein demnächst gestellter Antrag, die Kammer möge ihrerseits erklären, daß diese rein negative Erklärung der Regierung dem Kammer-Beschluß vom vorigen Jahre gegenüber nicht genüge, ein Antrag, der nichts weiter wollte, als

daß die Regierung aufgefordert werden solle, wenigstens die Gegengründe anzugeben, aus welchen die vielen und gewichtigen, sachlich und rechtlich vollaus substantiirten Beschwerden des Otto'schen Antrages für unstatthaft zu halten seien, — wurde von der Regierung entschieden bekämpft, und von der Kammer selbst, in direktem Widerspruche mit ihrem vorigjährigen Beschlusse, verworfen.

Der Eberhard'sche Antrag, wonach die Regierung eine anderweite gerechte Regulirung der ganzen Angelegenheit wegen der kath. und evang. linksrheinischen Pfarrkompetenzen vornehmen und den Kammern vorlegen sollte, war im vorigen Jahre von der zweiten Kammer mit großer Majorität angenommen, und es war dann diesem Beschlusse der zweiten Kammer von der ersten einstimmig beigetreten worden. Hier galt es, ein umfangreiches und mehrseitiges Unrecht gegen die Katholiken zu entfernen. Was geschah indessen? Die von den Kammern geforderte Vorlage der Regierung wurde auch hier vergeblich erwartet. Erst gegen das Ende der Session hin, als die Regierung in der Budgetkommission ersucht wurde, sich zur Sache zu äußern, ließ sie erklären, daß es einer anderweiten Regulirung der fraglichen Angelegenheit nicht bedürfe, indem nach ihrer Ansicht der dermalige Zustand in den aus der Fremdherrschaft herrührenden Gesetzen seine Begründung finde. Sie kam solchergestalt auf eine einfache Wiederholung jener Ansicht oder Behauptung zurück, die eben im vorigen Jahre unter Zustimmung beider Kammern schlagend widerlegt worden war. Sie ignorirte, daß beide Kammern in ihrem Beschlusse eben für den Fall, daß man bei einer Hervorkehrung jener fremdherrlichen Gesetze beharren sollte, zur Verwirklichung des materiellen Rechtes eventuell eine Vorlage zur Abänderung der besagten Gesetzte verlangt hatten. Demnächst kam dann zwar in der Budgetcommission ein Antrag zu Stande, welcher der Kammer vorschlug, sich dahin auszusprechen, daß die Erklärung der Regierung weder der Form noch der Sache nach für genügend anzunehmen; auch wurde dieser Antrag darauf in der zweiten Kammer angenommen. Allein es geschah dies einmal gegen die Abstimmung des vorigen Jahres mit ungleich geringerer Majorität, und zum Andern unter fortwährendem Widerspruche der Regierung, einem Widerspruche, der klar übersehen ließ, daß auch der neue Beschluß der zweiten Kammer einen Erfolg im Sinne der Antragsteller nicht herbeiführen werde. In der ersten

Kammer blieb die Angelegenheit sogar ganz auf sich beruhen, weil in deren Commission für die Prüfung des Staatshaushalts-Etats es dem einzigen kath. Mitgliede derselben, mehrstündiger Zusprache ungeachtet, unmöglich war, auch nur eine einzige Stimme für die Annahme des Beschlusses der zweiten Kammer zu gewinnen.

Sodann erinnern wir an zwei fernere Gegenstände aus den letzten Verhandlungen über den Kultus- und Unterrichts-Etat, nämlich den Antrag, welcher bei der Verwendung des Posen'schen Säkularisationsfonds und des Neuzeller Fonds mindestens eine genauere Befolgung der darüber bestehenden Königlichen Normalbestimmungen urgirte, und den andern, wonach die Regierung mehrere bedeutende Staatszuschüsse für kath. Gymnasien nicht mehr, wie bisher zu wesentlicher Gefährdung der Fortdauer dieser Anstalten geschehen, als sistirbare und revokabele „Bedürfnißzuschüsse", sondern, was sie seien, als auf Realverpflichtungen des Staats beruhende Passivrenten charakterisiren und behandeln sollte, — Anträge, die auf Thatsachen beruhten, welche schon im Jahre 1853 zur Kenntniß der Regierung und der Kammer gebracht und seitdem unwiderlegt geblieben waren, und die so gründlich motivirt und andererseits so milde gefaßt hervortraten, daß eine Bestreitung und Ablehnung derselben kaum möglich erschien. Allein was nicht zu erwarten war, geschah. Beide Anträge wurden von der Regierung entschieden bekämpft und von der Kammer abgelehnt.

Endlich gedenken wir hier noch des von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfs wegen Beschränkung der Ehescheidungen für die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung gelten. Man wollte die landrechtliche Gesetzgebung über das Ehescheidungsrecht im Sinne des Christenthums für Katholiken wie Protestanten reformiren, und unterließ es, auf Seiten der erstern, deren kirchliche Interessen hierbei vorzugsweise mit berührt wurden, vorher die Bischöfe zu vernehmen, ja selbst auch nur die kath. Abtheilung des Kultus-Ministeriums zu Rathe zu ziehen. Man wollte durch die Vorlage jenes „in der preußischen Gesetzrevision schon seit einem Vierteljahrhundert — so zu sagen — als Axiom feststehende Bedürfniß" einer Rechristianisirung der landrechtlichen Ehescheidungs-Gesetzgebung endlich verwirklichen, und unterließ es, im Interesse der Katholiken dabei eine Wiederaufhebung des Gesetzes vom 2. Januar 1849

mit ins Auge zu fassen, welches — gegen den Schluß des gedachten Vierteljahrhunderts, in Zeiten politischer Stürme und vielseitiger Ankämpfung gegen das kirchliche Princip, zu Stande gekommen, — die besagte landrechtliche Ehescheidungs-Gesetzgebung für sie, die Katholiken, noch verschlimmert, nämlich die bis dahin in anerkannter Wirksamkeit fortbestandenen bischöflichen Ehegerichte beseitigt hatte. Man beschränkte sich vielmehr ausschließlich auf eine Verminderung der vielen Gründe, aus welchen nach dem Landrechte von den weltlichen Gerichten auf Ehescheidung erkannt werden soll. In der ersten Kammer, welche allein mit der Berathung des Gesetzentwurfs befaßt wurde, bemühten sich die wenigen kath. Mitglieder auf's Eifrigste, denselben dahin zu amendiren, daß er in seiner Anwendung auf die kath. Staatsbewohner mit den Dogmen der kath. Kirche im Einklange sich befände. Alle ihre Anstrengungen blieben fruchtlos. Die Majorität genehmigte, und zwar größtentheils unter Zustimmung und Mitwirkung der Regierung, schließlich den Entwurf in einer Fassung, welche den ganzen Zweck der Vorlage, das „seit einem Vierteljahrhundert, so zu sagen, als Axiom feststehende Bedürfniß einer Reform des landrechtlichen Ehescheidungs-Rechtes" im christlichen Geiste endlich zu verwirklichen, für die Katholiken als frustrirt erscheinen läßt. Für die Katholiken kam es wie gesagt zunächst darauf an, jenes Gesetz von 1849, welches für sie die landrechtliche Gesetzgebung gegen das Ende des gedachten Vierteljahrhunderts hin noch verschlimmert hatte, wieder aufzuheben. Ob dann weiter die lange Reihe der landrechtlichen Ehescheidungs-Gründe, mehr oder weniger reducirt wurde, war für sie von geringerer Bedeutung. Ihnen frommte nur, den Dogmen ihrer Kirche entsprach nur, ihrem reichsschluß- und traktaten-mäßig feststehenden Rechte wurde nur genügt, wenn man die Cognition in Ehescheidungs-Sachen überhaupt wieder an die kath. geistlichen Gerichte verwies. Von Diesem aber ist das Gegentheil geschehen. Eine Wiederaufhebung des Gesetzes von 1849 hat man ad separatum verwiesen, vielleicht ad calendas graecas hinausgeschoben. Bis dahin soll, während auch jetzt noch die Zusammenfügung der Ehen ausschließlich nur von den Pfarrgeistlichen auszugehen hat — denn das Institut der Civilehe ist und bleibt im Bereiche des allgemeinen Landrechts reprobirt — auf Trennung derselben auch unter den Katholiken nicht von geistlichen, sondern von

den weltlichen Gerichten zu erkennen; es soll ferner von diesen weltlichen Gerichten auch unter Katholiken nicht auf Trennung von Tisch und Bett, sondern auf wirkliche Auflösung der Ehe, und zwar ohne alle Rücksicht auf das kanonische Recht nach den durch das neue Gesetz modificirten materiellen Bestimmungen des allgemeinen Landrechts zu erkennen sein, und es sollen dann auch die solchergestalt (zwar kirchlich getrauten, aber) durch den weltlichen Richter geschiedenen katholischen Ehegatten eine anderweite Ehe einzugehen das Recht haben. So steht die Sache nach den Beschlüssen der ersten Kammer. Allerdings ist die Vorlage in der zweiten Kammer noch nicht zur Berathung gekommen; indessen wenn dies auch im Laufe der letzten Sitzungsperiode noch geschehen wäre, so würde bei der Stellung, welche die Regierung zu den bezüglichen Fragen eingenommen hatte, auch von der dortigen Majorität ein günstigeres Ergebniß für die Katholiken kaum zu erwarten gewesen sein.

Also fast in allen Hauptpunkten ist die Haltung, welche die Regierung und die Majoritäten der beiden Kammern, während der letztverflossenen Session, den Beschwerden und Interessen der Katholiken gegenüber beobachtet und bethätigt haben, eine entschieden ungünstige gewesen. Diese Thatsache mußte in ihrer Allseitigkeit und im Rückblicke auf die Verhandlungen während der voraufgegangenen Sitzungsperioden, welche zu entgegengesetzten Erwartungen zu berechtigen schienen, allerdings befremden. Zur Erklärung des Auffälligen indeß sind, im Anschlusse an den Ausgang der neuesten geschichtlichen Ereignisse überhaupt, manche Andeutungen gefallen.

Betrachten wir zunächst im Allgemeinen die Lage des Katholicismus gegenüber den in neuerer Zeit dominirend ihm entgegen getretenen Principien, — welch' ein Umschwung während des letzt verflossenen halben Jahrhunderts! Jene von Raubsucht und Hochmuth getragene Anfeindung, welche die Kirche gänzlich auszurotten bemüht war, sodann jene souveraine Verachtung, mit welcher die ihrer weltlichen Besitzthümer gründlich entkleidete Braut Christi als eine Leiche tolerirt wurde, deren Bestattung man nur wähnte vergessen zu haben, endlich, nachdem die beraubte und desorganisirte Kirche einen nothdürftigen organischen Verband wiedergewonnen hatte, jene von Mitleid und Wohlwollen eingegebenen Bestrebungen, auf künstlichen Wegen die Glieder immer mehr von den Häuptern

zu trennen, dieselben für sogenannte freiere Auffassungen empfänglich zu machen, und so allmälig zum Protestantismus hinüberzuführen, — von allem Dem, wenn man das machtlose Geschrei isolirter Zeitungsstimmen bei Seite läßt, keine Spur mehr! Aber wie hat auch der Katholicismus, eben in neuester Zeit, inmitten jener politischen Stürme, unter denen die ganze gesellschaftliche Ordnung zusammen zu brechen drohte, seine unerschöpfliche Lebenskraft bethätigt! Während eine gewisse Philosophie und jener falsche Liberalismus, der die Freisinnigkeit stets im Munde führt, sie aber nur übt, soweit es seinen Leidenschaften und Vorurtheilen frommt, — immer nur ein Chaos gebären und wiedergebären, sehen wir die Katholiken schon bald, lange ihnen vorenthaltene Rechte wiedergewinnen, und ihr Princip überhaupt im Bereiche der bürgerlichen Ordnungen sich mehr und mehr Bahn brechen. Während der Protestantismus sich unter der Aktion der weltlichen Macht immer mehr mit dem Staate identificirt, jene Macht aber, wie jede irdische Autorität, auch nach physischer Besiegung der ihr vielfach entgegengetretenen blutigen Aufstände, tief erschüttert dasteht, sehen wir die kath. Kirche in Deutschland durch den vereinten, inmitten der Stürme der Revolution versammelten Episcopat, ihre unerschütterlichen Grundsätze proklamiren, sehen wir ferner, wie sie während der politischen und socialen Krisen die weltliche Autorität vielfach mit allem Erfolge unterstützt, und dann dieselbe, auch nachdem die Fluthen abgelaufen sind, überall in den Herzen der Menschen wiederum zu befestigen sucht; wie sie endlich überhaupt in kraftvoller Anregung des Einen, was Noth thut, und was allein, wie die Seelen retten, so auch die Gesellschaft vor ihrem gänzlichen Verfalle bewahren kann, ihre segensreiche Wirksamkeit nach allen Seiten hin entfaltet. Die nächste Folge davon ist, daß an der Stelle jener frühern Anfeindung, Verachtung und Bemitleidung des Katholicismus, nunmehr namentlich in Preußen eine gewisse Anerkennung sich mehrfach äußert. Bald aber weicht diese naturgemäße Regung augenscheinlich wieder einem andern Gefühle, nämlich dem Gefühle der Besorgniß vor vermeintlichen Gefahren, welche von Seiten des Katholicismus bei dessen ungehemmter Entfaltung dem Staate selbst und den confessionellen Interessen der Mehrzahl seiner Angehörigen drohen sollen. Wie weit diese Besorgniß bis jetzt schon um sich gegriffen haben muß, zeigt die neueste Veröffent-

lichung von Schriften, welche, wie das unter Benutzung der Ministerialakten zu Stande gekommene Buch des Professors Meyer in Rostock über die Propaganda, geradezu aussprechen, man dürfe in einem überwiegend protestantischen Staate den Katholiken nicht gerecht werden, weil die Gewährung ihres Rechtes zur Verkümmerung des Rechtes der Protestanten führen werde, oder, wie die Schrift des Superintendenten Eichler in Raudten (Schlesien), sogar den exorbitanten Satz aufstellen und weitläufig zu begründen sucht, kein wohlgeordneter, überwiegend protestantischer Staat dürfe in seiner Mitte die kath. Kirche nach ihren Gesetzen leben lassen.

Auch innerhalb der Staatsverwaltung und der sogenannten bestimmenden Kreise muß die vorgedachte Besorgniß schon bald Raum gewonnen haben. Die Thatsachen zeugen laut dafür. Voran stehen die bekannten Ministerialerlasse gegen den Jesuitenorden, gegen die Abhaltung der Missionen und gegen den Besuch des collegium Germanicum in Rom. Zu diesen auf Abwehr vermeintlicher Gefahren von außen her gerichteten Bestimmungen tritt dann nebenhergehend eine Reihe von Maaßregeln, wodurch man seitens der Staatsregierung die evangelische Kirche von innen heraus zu entfalten und neu zu beleben sucht. Beides aber, jenes negative und dieses positive Vorgehen hat dann wieder andererseits Erscheinungen zur Folge, welche das demselben zu Grunde liegende Motiv noch verstärken.

Auf die besagten Ministerialerlasse wegen der Missionen nämlich antwortete zunächst das katholische Volk durch seine Wahlen zur zweiten Kammer, und es erschien im Herbste des Jahres 1852 eine Anzahl von kath. Abgeordneten, wie man sie bis dahin in Berlin noch nicht gesehen hatte. Was von ihnen zu erwarten war, machte die alsbald erfolgte Bildung der katholischen Fraktion ersichtlich.

Die kath. Fraktion bekämpfte zunächst die besagten Erlasse als Maaßregeln, die mit der Verfassung, sowie mit den reichsgesetzlichen, traktatenmäßigen und bundesgesetzlichen Bestimmungen im Widerspruche stehen. Die Gründe, welche Dem von Seiten der Regierung und der ministeriellen Majorität entgegengesetzt wurden, erschienen offenbar wider besseres Wissen vorgebracht: Dasjenige, was dem Waldbott'schen Antrage eigentlich widerstehen machte, war die überall hervorleuchtende Besorgniß vor den vermeintlich gefahr-

drohenden Wirkungen der Missionen auf die protestantische Bevölkerung, und der entschiedene Wille, auf jede thunliche Weise solche Einwirkungen für die Folge zu beseitigen. Dessen ungeachtet war unter dem Gewichte der innern Macht der Wahrheit nicht zu verhindern, daß von Seiten der Regierung Erklärungen abgegeben wurden, die, wenn die Praxis ihnen entsprach, den Zweck des Waldbott'schen Antrags im Wesentlichen als erreicht erscheinen ließen, die mithin für den Fortbestand des größten Theiles eben Desjenigen Gewähr gaben, was durch die aus der mehrgedachten Besorgniß erwachsenen Ministerialerlasse beseitigt werden sollte.

Sodann aber forderten auch die positiven Maaßregeln der Regierung, welche, wie oben erwähnt, neben den beschränkenden Ministerialerlassen nebenherliefen, zu besonderer Thätigkeit auf. Da dieselben von der Regierung ausgingen, so konnte es nicht überraschen, daß wegen der materiellen Mittel, die für den Zweck, d. i. für Erstarkung und Belebung der evangelischen Kirche, nöthig erschienen, die allgemeine Staatskasse in Anspruch genommen wurde. Schon während der voraufgegangenen Legislaturperiode waren dafür nicht unbedeutende Summen auf den Staatshaushaltsetat gebracht worden. Jetzt dagegen forderte man eine umfassende Staatsdotation für die ausgedehntesten Bedürfnisse der evangelischen Kirche. Das gab den kath. Abgeordneten Veranlassung, das Rechtsverhältniß der beiden Confessionen zur allgemeinen Staatskasse zu erörtern, die Gränzen und die Titel der beiderseitigen Ansprüche scharf zu bezeichnen, und im Hinblick auf das Maaß, welches in dieser Beziehung nach der einen und andern Seite bisher wirklich gehandhabt worden, lang verhaltene und tief gefühlte Beschwerden der katholischen Kirche umständlich vorzubringen. Sie führten aus, daß, von titulirten Rechtsforderungen abgesehen, staatsrechtlich und verfassungsmäßig das Princip der Parität maaßgebend, daß aber schon jetzt, ungerechnet die einseitig für die evang. Kirche geforderte weitere massenhafte Dotation, für diese Kirche sehr viel geschehen sei, während das Bedürfniß der Katholiken in allen Zweigen des Kirchen- und Unterrichts-Wesens durchweg vernachläßigt erscheine. Sie legten dar, wie die titulirten Rechtsforderungen der Evangelischen für Kirchen- und Schul-Zwecke füglich als erfüllt anzusehen seien, diejenigen der Katholiken hingegen vielfach ihrer endlichen Erfüllung noch entgegensehen. Sie wiesen unter Anderen nach, wie namentlich

den staatsrechtlich feststehenden Verbindlichkeiten in Ansehung der Dotation der kath. Bisthümer theilweise noch immer nicht nachgekommen sei, wie eine Menge von bedeutenden kath. Kirchen- und Schul-Fonds von der Regierung theilweise für protestantische oder andere bestimmungswidrige Zwecke verwendet werden, wie man katholische Universitäten reichsschlußwidrig beseitigt oder auf einzelne Fakultäten reducirt oder in sogenannte paritätische, und andere kath. Unterrichtsanstalten in gänzlich protestantische Anstalten umgewandelt habe, u. dgl. m.

So sah man sich einerseits in dem Anlaufe, der zur Entfaltung des evang. Kirchen-Wesens genommen worden war, gehemmt, und hatte andererseits durch dieselben Schritte zugleich das Hervortreten von Beschwerden provocirt, deren Zahl, Gewicht und Umfang überraschte, deren innere Begründung man fühlen mochte, und die deshalb so leicht nicht zu beseitigen waren. Der Eindruck, welchen sie allerseits machten, war denn auch Anfangs ein ganz ungewöhnlicher. Man wußte sich aber bald zu fassen. Im ersten Jahre der verflossenen Legislaturperiode ($18^{52}/_{53}$) wurde einfache Verschiebung und Vertagung beliebt. Im darauf folgenden ($18^{53}/_{54}$) hingegen, als die hervorstechendsten unter jenen Beschwerden in anderer Form wieder hervortraten, wich zwar die Regierung einer Erörterung derselben fast überall aus, allein im Uebrigen war doch sowohl bei ihr als besonders bei der Majorität der zweiten Kammer ein gewisses Wohlwollen unverkennbar, wie denn auch in letzterer bekanntlich ein Beschluß zu Stande kam, welcher, wenngleich nicht eine allseitige Erledigung im Sinne der Gerechtigkeit und Billigkeit, so doch eine partielle Berücksichtigung und für die entgegengesetzten Fälle wenigstens eine motivirte Ablehnung erhoffen ließ. Das dritte Jahr ($18^{54}/_{55}$) indeß brachte endlich nur zu bald die Ueberzeugung, daß auch diese Hoffnung einstweilen aufgegeben werden mußte.

Kurz vor dem Beginne der letztvergangenen Session waren zwei Schriften erschienen, welche die fraglichen Reklamationen zum Gegenstande weiterer Besprechung gemacht hatten. Die eine derselben ist diejenige, an welche die gegenwärtigen Blätter sich gewissermaaßen als Fortsetzung anschließen. Darin war mit aller der Offenheit, welche die Schritte der kath. Abgeordneten bezeichnet, das gesammte Recht der kath. Kirche, wie es sich in Deutschland

und besonders in Preußen historisch gebildet hat und durch Reichsschlüsse und Traktate anerkannt ist, entwickelt, und es war dann ausgeführt, daß allerdings die Kirche in dieses ihr volles Recht wieder einzusetzen sei, daß es daher z. B. nicht genüge, die kath. Unterrichtsanstalten von Seiten des Staats allzeit mit kath. Lehrkräften besetzt zu erhalten, und die im Besitze des Staats befindlichen kath. Kirchen- und Schul-Fonds wirklich auch nur für das kath. Kirchen- und Schul-Wesen zu verwenden, daß vielmehr die ganze Schule als ein annexum publici religionis exercitii der Kirche zurückzugeben, und alle jene Kirchen- und Schul-Fonds selbst, den kompetenten Bischöfen zur Verwaltung und stiftungsmäßigen Verwendung zu überweisen sein würden, die Verfolgung dieses Zieles aber den berechtigten Autoritäten selbst überlassen bleiben müsse, während die kath. Abgeordneten nach ihrer Stellung nur die ersterwähnten, enger begrenzten Zwecke hätten ins Auge fassen dürfen. Die zweite der obengedachten beiden Schriften, welche von dem Domkapitular und Abgeordneten zur zweiten Kammer, Dr. Krabbe verfaßt ist, hatte die rechtliche Natur der Exjesuitengüter umständlich erörtert und überzeugend dahin festgestellt, daß diese Güter nicht nur ausschließlich für katholische Unterrichts-Zwecke zu verwenden seien, sondern das Recht, dieselben zu besitzen, zu verwalten und stiftungsmäßig zu verwenden, nur den ordinariis loci, den betreffenden Bischöfen zustehe. Diese und andere Erörterungen hatten insofern, als sie klar ersehen ließen, daß selbst eine volle Verwirklichung der vorliegenden Reklamations-Anträge die bezüglichen Gravamina der kath. Kirche mehrfach doch immer nur theilweise erledigen würde, auf Seiten der Gegner Anstoß erregt, und es wurden aus deren Mitte einflußreiche Stimmen dahin laut, daß man katholischerseits denn doch zu offen mit der Sprache herausgerückt sei.

Dazu kam dann, gleich bei dem Beginne der Etats-Berathungen, noch eine specielle Angelegenheit, die nach ihrer allerdings etwas weitreichenden Bedeutung nicht ungeeignet war, in derselben Richtung zurückscheuchend einzuwirken.

In der Schrift pro $18^{52}/_{53}$ *) ist nämlich schon mitgetheilt, daß um das Jahr 1772 bei der Grundsteuer-Regulirung in der

*) Kath. Interessen ꝛc. pro $18^{52}/_{53}$ pag. 243.

Provinz Schlesien und in den schon damals mit Preußen vereinigten polnischen Landestheilen die Güter der bischöflichen Stühle, der Stifter und Klöster sowie der größern kath. Pfarrkirchen einer Grundsteuer von 50 Procent, alle übrigen Grundstücke hingegen einer Steuer von 25 und beziehungsweise 11 Prozent des Reinertrags unterworfen wurden, daß dann aber in Ansehung der erstern eine K. Kabinets-Ordre erging, wonach dieselben, nämlich alle katholisch-geistlichen Grundgüter, Behufs der bessern Einziehung der 50 Procent-Steuer von den fiskalischen Behörden, den Königlichen Kriegs- und Domänen-Kammern, übernommen und gehörig administrirt, den Grundherrschaften aber, den Bischöfen, Prälaten, Aebten, Pfarrern &c. von dem Reinertrage die andern 50 Procent jährlich bezahlt werden sollten. Diese Kabinetsordre wurde ausgeführt. Der Fiskus nahm den besagten kath. geistlichen Instituten ihre sämmtlichen Grundbesitzungen, gerirte sich aber als Administrator derselben, und vertheilte die Revenüen in der angegebenen Weise.

Bald indeß änderte sich die Lage der Sache. Der Staat begründete auf einmal und ohne Weiteres für sich einen andern Besitztitel, indem er jene Güter theils verkaufte, theils an deutsche Familien verschenkte, theils als sein Eigenthum an sich behielt, daneben aber gleichzeitig für diejenigen Jahresbezüge, welche bis dahin als die halben Reinerträge in einem Durchschnitte der letzten Jahre an die betreffenden katholisch-geistlichen Institute abgeführt worden waren, den letztern feste dingliche Renten constituirte, beziehungsweise bei dem Verkauf und der Verschenkung der Güter solche Renten vorbehielt, und dieselben als solche, als dingliche Renten zu Gunsten der mehrgedachten Institute in die Hypothekenbücher eintragen ließ.

Während der zwanziger Jahre endlich trat die dritte und letzte Modifikation dahin ein, daß das dingliche Verhältniß der fraglichen kath. geistlichen Stellen und Corporationen zu den ihnen abgenommenen Gütern ganz gelöst wurde, und dermalen mehr und mehr verwischt zu werden in Gefahr steht. Seitdem nämlich verhält sich die Sache faktisch so. In Ansehung der im Besitze des Fiskus verbliebenen Güter betrachtet und gerirt der Staat sich selbst als unbeschränkter Eigenthümer. Was dagegen die verschenkten und verkauften Güter angeht, so werden die zu deren Lasten vorbehal-

tenen Renten von den dermaligen Besitzern an den Domänen-Fiskus entrichtet. Diese Renten sowohl als auch die Revenüen von den erstgedachten Gütern figuriren im Staatshaushalts-Etat als „Einkünfte der Staatsdomänen aus den vormals geistlichen Gütern“ oder auch ohne weitere Nebenbemerkung als „Einkünfte der Domänen-Verwaltung.“ Dagegen werden die Beträge, welche vordem zuerst als halbe Reinerträge der bezüglichen, vom Fiskus blos administrirten geistlichen Güter, demnächst aber als dingliche Renten von diesen Gütern an die entsprechenden kath. geistlichen Stellen und Institute abgeführt worden waren, nunmehr, und zwar mehrfach reducirt, aus der allgemeinen Staatskasse bezahlt, und stehen sie solchergestalt als „Bedürfnißzuschüsse“ oder als „Zuschüsse des Staats“ für die mehrgedachten kath. geistlichen Stellen und Institute auf den verschiedenen Verwaltungs-Etats des Ministeriums für die geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Die kath. Abgeordneten machten auf die rechtlichen Mängel aufmerksam, welche den vorgedachten Operationen ankleben, sie wiesen nach, wie durch die letztern das Eigenthumsrecht der kath. geistlichen Institute an jenen Gütern nicht alterirt worden sei, und gründeten hierauf Anträge, deren Absicht dahinging, das ursprüngliche Verhältniß wiederherzustellen oder doch mindestens die kath. geistlichen Institute, unter Einstellung der entsprechenden „Staatszuschüsse,“ wiederum in den unmittelbaren Genuß der dinglichen Renten zu setzen, mit welchen die ihnen abgenommenen Güter zu ihren Gunsten belastet worden waren. Diese Anträge wurden zwar durch die Majorität, welche gegen alle Gründe sowie gegen die schlagende Widerlegung der regierungsseitig vorgebrachten Einwendungen ihr Ohr verschloß, beseitigt; allein, der Eindruck, welchen die tief greifende und wegen ihrer Beziehungen zu den Posen'schen Donatairs in der That etwas unangenehme Sache zurückließ, war ein nachhaltiger, und die Verstimmung, welche dadurch herbeigeführt wurde, äußerte ihre Wirkungen bald auch gegenüber den andern kath. Anträgen, die mit jener Angelegenheit nicht zusammenhingen, und später zur Diskussion gelangten. Das wurde namentlich offenbar, als die Erklärung des Staatsministeriums auf die Otto'sche Interpellation vom 5. April d. J. eben verlesen war, und katholischerseits man sich über den Inhalt dieser rein negativen Erklärung betroffen zeigte. Damals hieß es von einflußreicher

Seite, man dürfe sich darüber nicht wundern, da die Regierung mehrfach, besonders durch die vorgedachten, bei der Berathung des Domänen-Etats gestellten Anträge „kopfscheu“ gemacht worden sei.

Endlich ist hier noch eine allgemeine Erwägung von Belang. Jene vielfachen Rechtskränkungen, auf deren Beseitigung die Anträge der kath. Abgeordneten gerichtet sind, haben ihren Entstehungsgrund zumeist darin, daß das historische Recht der Katholiken bei der Regierung durchweg in Vergessenheit gerathen war, und daß bei der mangelhaften Vertretung der Katholiken in der Staatsverwaltung es fast überall an denjenigen fehlte, durch welche auf vorkommende Unzuträglichkeiten aufmerksam zu machen gewesen wäre. Auch jetzt, wo das Recht der Katholiken von Neuem erörtert, und das Feld, auf welchem im Laufe eines halben Jahrhunderts jene zahlreichen und gewichtigen Beeinträchtigungen des gedachten Rechts hervorgewuchert sind, so ziemlich umfassend offen gelegt worden ist, herrscht auf Seiten der Regierung und der sogenannten bestimmenden Kreise noch immer viel Vorurtheil und Unklarheit; man weiß sich nicht recht zu orientiren, man ist unvermögend, einen Ueberblick zu gewinnen; und da erscheint es denn nicht unnatürlich, daß man sich das Ziel und den Umfang der Reklamation weiter gezogen denkt, als sie in der Wirklichkeit sind, daß man sich bedenklich fragt, wo das noch Alles hinaus solle, ob nicht etwa weitere Beschwerden nur die Erledigung der bis jetzt vorgebrachten abwarten, um neuerdings vielleicht in unabsehbarer Reihe hervorzutreten, ja ob nicht selbst die Einlassung auf eine sachliche Prüfung der gegenwärtig vorliegenden Beschwerden den Antragstellern Material liefern möchte, um daraus neue Reklamationen zu formiren.

Alles dies zusammengenommen mag die Regierung und die Majoritäten in beiden Kammern dahin gestimmt haben, daß es an der Zeit sei, gegen die Anträge der Katholiken überhaupt, was man so sagt, Front zu machen. Wie dem aber auch sein mag, die Thatsache, daß dieselben nach der fraglichen Richtung hin während der letzten Session eine durchweg ungünstige und meist schroff-abwehrende Haltung angenommen haben, steht nach den obigen Hindeutungen auf die gepflogenen Kammer-Verhandlungen fest.

Da fragt sich denn nun, wie die Katholiken sich ihrerseits gegenüber dieser Thatsache und dem fernern Widerstande, welchen dieselbe für die nächste Folge erwarten läßt, zu verhalten haben:

es fragt sich namentlich, ob sie davon Anlaß nehmen sollen und dürfen, ihre bisherigen Anstrengungen einzustellen, und mit der leider oft gehörten Redensart, daß unter den bestehenden Verhältnissen ein Weiteres doch nicht zu erreichen sei, die Hände in den Schooß zu legen? Wir sind entschieden der entgegengesetzten Meinung.

Zunächst mag hier die allgemeine Bemerkung an ihrem Orte sein, daß es eine grundfalsche, von tiefer politischer Unreife zeugende Auffassung der parlamentarischen Thätigkeit ist, wenn man verlangt, daß nach jeder Session, gleichsam schwarz auf weiß, bestimmte, in Geld oder Geldeswerth anzuschlagende Resultate erzielt sein sollen. Die Aktion der Kammern ist wesentlich und vor Allem moralischer Natur: sie soll die Federkraft des Volkes steigern, sein Rechts- und Freiheits-Bewußtsein bilden und nähren, unabhängige Männer erziehen. Für solche Erfolge muß man selbst bedeutende Opfer nicht scheuen. Das wohlfeilste Regiment mag wohl der Despotismus sein.

Sodann läßt aber auch ein Rückblick auf die bisherigen speziellen Bemühungen der kath. Abgeordneten ersehen, daß dieselben denn doch nicht so erfolglos geblieben sind, als dies verschiedentlich noch immer angenommen wird. Ins Besondere gilt dies von der negativen Seite ihrer Wirksamkeit. Man erinnere sich doch der weitgreifenden Plane, welche, nach dem Vorgange der bekannten Denkschrift des evang. Oberkirchenraths vom Jahre 1852, unter Ignorirung der Bedürfnisse der kath. Kirche, eine umfassende Dotation des evangelischen Kirchensystems auf Kosten der allgemeinen Staatskasse in's Werk zu setzen, und sodann, unter wesentlicher Gefährdung auch der Freiheit der kath. Kirche, die Prinzipien „des evangelischen Staats" zu verwirklichen bestimmt waren. Würde wohl anders erreicht worden sein, daß die Träger dieser Plane mitten im Anlaufe Halt machten, wenn nicht namentlich von Seiten der kath. Abgeordneten unter Berufung auf das Gesetz, durch entschiedene Darlegung der faktischen und rechtlichen Verhältnisse sowie unter Vorführung auch der gegenüberstehenden Ansprüche der Katholiken, im Interesse des Rechts und der Wohlfahrt des Gesammtstaats dazwischen getreten worden wäre? Und, um ein neueres Beispiel zu erwähnen, wer mag das Auftreten und Wirken der Katholiken bei den letzten Verhandlungen der ersten Kammer

über den Ehescheidungs-Gesetzentwurf für nutzlos halten? Berechtigt nicht vielmehr Manches zu der Annahme, daß es wesentlich ihrer entschiedenen und nachhaltigen Hinweisung auf die, von der Vorlage ignorirten Dogmen der kath. Kirche mit zugeschrieben werden muß, wenn die Regierung dem Entwurf nach dessen Berathung in der ersten Kammer keine weitere Folge gegeben, denselben vielmehr gewissermaaßen zurückgezogen hat, um ihn, vielleicht in anderer, auch den Anforderungen der Katholiken angepaßten Fassung den Kammern von Neuem wieder vorzulegen?

Die positiven Erfolge, die bisher den Bemühungen der kath. Abgeordneten zu Theil geworden sind, fallen zwar verhältnißmäßig nur wenig in's Gewicht. Sie beschränken sich mehr auf Einzelnheiten. Es gehören dahin z. B.: die Anordnung, wonach schon seit 1854 das kath. Elementar-Schulwesen der Monarchie bei dem Kultusministerium von einem katholischen Rathe bearbeitet wird, die im vorigen Jahre erfolgte Anerkennung des Gymnasiums zu Düsseldorf als eines ausschließlich katholischen, die in diesem Jahre realisirte Begründung einer katholischen Geschichtsprofessur bei der paritätischen Universität zu Breslau. Diese und andere Concessionen, zu welchen die Regierung sich theilweise sogar ohne vorgängige zustimmende Kammerbeschlüsse herbeigelassen hat, sind zwar, wie gesagt, im Verhältnisse zu der großen Masse der unerledigt gebliebenen Beschwerden von geringer Bedeutung. Allein andererseits ist doch auch zu berücksichtigen, daß die letztgedachten Beschwerden meist tief einschneidender Natur sind, daß es immerhin ohne Anstrengung, ja ohne ein gewisses Maaß von Selbstverläugnung nicht abgehen kann, Zustände, die man in so weiter Ausdehnung, während eines halben Jahrhunderts, in gutem Glauben begründet und forterhalten hat, nun auf einmal als solche, die mit dem Rechte unvereinbar, anzuerkennen, zumal wenn dabei gleichzeitig mancherlei Rücksichten zarter Art überwunden werden müssen. Alles dies erfordert Zeit.

Aber die schroff-abwehrende Haltung, welche die Regierung und die Kammermajoritäten während der letzten Session gegen die Anträge der kath. Abgeordneten durchweg beobachtet haben! Nun, auch da scheinen, genauer besehen, einige Lichtpunkte durch. So ist während der Ehescheidungs-Debatte in der ersten Kammer doch von Seiten der Regierung und einer nicht unansehnlichen Mino-

rität die Bereitwilligkeit gezeigt worden, den nothwendigen Rücksichten auf die kath. Kirche wenigstens in so weit Folge zu geben, daß nach ihrer Absicht der Richter überall, wo nach dem berathenen Gesetze ein Antrag auf Scheidung begründet sein würde, gegen kath. Eheleute nur auf Trennung von Tisch und Bett erkennen, und den so getrennten kath. Ehegatten nicht verstattet sein sollte, eine anderweite Ehe einzugehen. Auch hat die Regierung die von den Katholiken als unbedingt nothwendig geforderte Wiederherstellung der kath. geistlichen Ehegerichte nicht von der Hand gewiesen, sondern näherer Erwägung vorbehalten. Nachdem daher dem Gesetzentwurf, nach der Berathung desselben durch die erste Kammer, wie oben erwähnt, keine weitere Folge gegeben worden ist, mag es nicht für so ganz unwahrscheinlich gehalten werden, daß entweder ein zu erwartender neuer Entwurf vielleicht schon gleich die ganze Angelegenheit wegen der Scheidung katholischer Ehen den wiederherzustellenden kath. geistlichen Ehegerichten überlassen, oder aber eine dahin gehende Bestimmung dazu bei den Verhandlungen durch fortgesetzte Bemühungen der kath. Kammer-Mitglieder durchzubringen sein werde. Und, was die übrigen Gegenstände angeht, so hat man sich zwar bei dem bedeutendsten derselben, nämlich bei dem Otto'schen Antrage wegen der kath. Kirchen- und Schul-Fonds und wegen der Parität im Unterrichts-Wesen, sogar geweigert, auch nur die Gründe anzugeben, aus welchen man auf jene katholischerseits vollständig substantiirten, zahlreichen und gewichtigen Beschwerden nicht eingehen zu können erklärt. Allein dürfte nicht gerade diese Weigerung stillschweigend zu erkennen geben, daß eben keine Gegengründe zu Gebote stehen, welche man den Gründen der Reklamanten seinerseits entgegensetzen könnte? Und ist es wohl nur wahrscheinlich, daß man, gegenüber von Thatsachen, welche in vielfacher Beziehung offenbare Ungerechtigkeiten in sich schließen, Thatsachen, die einmal offenkundig geworden, und kaum anders als durch Berücksichtigung der bezüglichen Reklamationen aus der Welt zu schaffen sind, einen solchen rein negativen Standpunkt lange wird behaupten können?

Wie dem aber auch sein mag, es fragt sich nicht sowohl, was zu Aussichten auf Erfolg berechtige, sondern was augenscheinliche Pflicht gebietet: es kommt Alles darauf an, daß ein Jeder, den Erfolg dem Himmel anheimstellend, seine Schuldigkeit thue. Worin

aber diese Schuldigkeit bestehe, daß sie namentlich nicht darin bestehe, in Unthätigkeit und Apathie die Dinge ihrem Laufe zu überlassen, kann bei der großen Bedeutung der obschwebenden Fragen unmöglich noch für zweifelhaft gehalten werden.

Denn es handelt sich um die Frage, ob es bei jener auf die Otto'sche Interpellation abgegebenen Erklärung des Staatsministeriums verbleiben soll, welche insofern, als damit zahlreiche, durch reichsgesetzliche und traktatenmäßige Bestimmungen fundirte Reclamationen ohne Weiteres als rechtlich unbegründet zurückgewiesen werden, die fernere Wirksamkeit der gedachten Reichsschlüsse und Traktate selbst, mithin die Hauptgarantien für den ganzen äußern rechtlichen Bestand der kath. Kirche Preußens in Frage stellt.

Es handelt sich darum, ob die vielen und schweren Benachtheiligungen der katholischen Interessen, welchen die besagte Erklärung des Staats-Ministeriums fernere Dauer sichern zu wollen scheint, fortbestehen, und ob die weitern Gefahren, welche dieselbe in sich birgt, sich verwirklichen sollen. In letzterer Beziehung machen wir z. B. auf die kath. höhern Unterrichts-Anstalten aufmerksam. Jeder weiß, daß dieselben in ihrer gegenwärtigen Zahl und Ausdehnung gegenüber dem Bedürfnisse der Katholiken bei Weitem nicht genügen. Andererseits ist bekannt, daß sie, von der linken Rheinseite abgesehen, durch die ganze Monarchie hindurch, — die Hochschulen, soweit sie katholisch sind, wie die Gymnasien, etwa mit Ausnahme von zweien, — sämmtlich ihren Unterhalt von Fonds beziehen, die von den vormaligen Jesuiten herrühren. Wenn daher die mehrgedachte Erklärung besagt, daß unter Anderem auch alle jene, von den Exjesuiten herkommenden Fonds von der Regierung ferner als Eigenthum des Staats, mithin als der Disposition der Staatsregierung unterworfen, angesehen und behandelt werden würden: wer sieht dann nicht die Gefahren, womit hinsichtlich des kath. Charakters der einzelnen Anstalten, das gesammte katholische höhere Unterrichtswesen, selbst in seinem dermaligen ungenügenden Bestande noch weiter bedroht erscheint!

Es handelt sich ferner beispielsweise darum, ob der Gesetzentwurf wegen Beschränkung der Ehescheidungen im Bereiche des allgemeinen Landrechts, in der Gestalt, welche er durch die Abstimmungen der ersten Kammer erhalten hat, und in welcher er vielleicht oder sogar wahrscheinlich mit Nächstem der zweiten Kammer

vorgelegt werden wird, in letzterer zur Annahme gelangen, und so ein Gesetz zu Stande kommen soll, welches die Gefühle, die Interessen und die reichsschlußmäßigen Rechte der Katholiken vielfach und empfindlich beeinträchtigen würde.

Endlich, um den Bereich der eigentlich sogenannten kath. Interessen zu verlassen, innerhalb dessen noch manches andere dahin Gehörige bezeichnet werden könnte: es handelt sich daneben um verschiedene sehr gewichtige Fragen von allgemeinerm Interesse, wobei man auch katholischerseits überall die verfassungsmäßigen Standpunkte fest zu wahren haben wird; ja, es handelt sich sogar um den Fortbestand der Verfassung selbst. Wer erinnert sich nicht, wie man von bekannter Seite her jenen „theuern" Artikel 107 der Verfassungsurkunde, welcher zuläßt, daß jede Bestimmung, jede Garantie derselben im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung beseitigt werden kann, schon während der letztvergangenen Legislatur-Periode für ihre tiefgreifenden Plane auszubeuten gewußt hat; wie die Angriffe sich einander folgten; wie mehrere solcherart beantragte Verfassungsänderungen in beiden Häusern angenommen, andere dagegen mit verhältnißmäßig nur geringen Majoritäten in der zweiten Kammer verworfen wurden? Wie, man wollte es ruhig geschehen lassen, daß diese Bestrebungen, wenn sie, wie zu erwarten, während der bevorstehenden Legislatur-Periode, von Neuem hervortreten, durch Beseitigung alles Wesentlichen aus der Verfassung, ja vielleicht durch Beseitigung der Verfassung selbst zu ihrem Zwecke gelangten? Das ist namentlich von den Katholiken nicht zu erwarten. Denn wie verschieden man unter ihnen auch über den Werth der constitutionellen Staatsform an sich urtheilen mag, darin scheinen dermalen alle einverstanden zu sein, daß in Preußen, unter den gegebenen Verhältnissen die bestehende Verfassung, namentlich für ihre confessionellen Rechte und Interessen von hoher praktischer Bedeutung sei.

Bei dieser Sachlage, während alle die vorhin bezeichneten und beziehungsweise angedeuteten Fragen ihrem Austrage entgegensehen, wäre Unthätigkeit und Schlaffheit — Zuwiderhandlung gegen offenbare Gewissenspflicht. Die Thätigkeit aber, zu welcher die Pflicht aufruft, wird sich allseitig zu entfalten, sie wird bei den im diesjährigen Spätsommer bevorstehenden Urwahlen Platz zu greifen haben, an welchen jeder selbstständige Staatsbewohner ohne

alle weitere Beschränkung Theil zu nehmen berechtigt ist. Möge denn dabei Keiner fehlen, dem die Förderung der katholischen Interessen in unserm Staate und die Erhaltung der Freiheiten des Landes am Herzen liegt, möge ein Jeder dann auch seine volle Schuldigkeit thun, damit das Ergebniß der Urwahlen in möglichst großer Anzahl solche Deputirten nach Berlin entsende, die nach Gesinnung, Stellung und Charakter erwarten lassen, daß sie furchtlos, consequent und mit Ausdauer für eine Erledigung aller der gedachten Fragen im Sinne des Rechts und der wohlverstandenen Interessen des Staats eintreten werden!

Dabei drängt sich dann schließlich noch eine Erwägung auf. Zuvörderst versteht sich von selbst, daß, wo die Katholiken in den Wahlkollegien die Majorität haben, sie diese ihre Stellung Behufs der Herbeiführung katholischer Wahlen nicht unbenutzt lassen dürfen. Wo das aber nicht der Fall ist, wo sie nach den Umständen geschehen lassen müssen, daß nur Protestanten gewählt werden, oder wo sie Aussicht haben, im Wege der Vereinbarung ihren Zweck nur theilweise zu erreichen, da werden sie nicht schwanken dürfen, für welche Parthei sie sich im ersteren Falle entscheiden, und mit welcher sie im zweiten Falle zusammengehen sollen. Man blicke doch auf die bisherigen Abstimmungen in der zweiten Kammer zurück. Sind es nicht eben die Männer der Rechten gewesen, von welchen einmal jene Bestrebungen, die dermalige Verfassung zu durchlöchern, ausgingen und gefördert wurden, und die sodann in den confessionellen Fragen mit nur sehr wenigen Ausnahmen durchweg gegen die Anträge der kath. Abgeord. stimmten, ja sogar mehrfach eine auch nur sachliche Erörterung derselben zu hintertreiben suchten? Und, waren es nicht andererseits die Männer der sogenannten Linken und der Parthei von Bethmann-Hollweg, welche in den stattgehabten Kämpfen um die Erhaltung der Verfassung mit ihren kath. Collegen Hand in Hand gingen, und, was die confessionellen Fragen betrifft, doch den entschiedenen Willen, den Katholiken gerecht zu werden, kundgaben, diesen Willen auch in verschiedenen wichtigen Fragen treu bethätigten, und in andern wenigstens sich bereit zeigten, der Diskussion Behufs der Herbeiführung allseitiger fester Ueberzeugung freien Lauf zu lassen? Danach wird man sich katholischerseits zu richten haben.

Freilich wird bei den bevorstehenden Wahlen von gewissen

Seiten her viel von Loyalität die Rede sein. Allein man lasse sich hierbei nicht täuschen. Auch wir sind der Meinung, daß es namentlich bei den Katholiken nur auf solche Männer abgesehen sein muß, die, unabhängig nach Stellung und Gesinnung, den ernsten Willen haben, mit Entschiedenheit und Ausdauer für die Freiheiten des Landes und für die Verwirklichung des Rechts nach allen Seiten hin einzutreten, daneben aber auch, fern von systematischer Opposition, die Regierung in Allem, was nur irgend gerecht und billig und der Staatswohlfahrt förderlich ist, loyal und kräftig zu unterstützen. Darin hingegen wird sicherlich kein Vernünftiger die Loyalität suchen, daß solche Deputirte gewählt werden, die, sei es als Organe der Regierung, sei es durch ihre Stellung und ihre Interessen als ihr unbedingt ergeben anzusehen sind. Wenn Kammern überhaupt einen Sinn haben sollen, so sind sie kontrollirende, neben der Regierung und im Wechselverhältniß mit ihr wirkende Körperschaften. Sollte in denselben die Regierung nur sich selbst wiederfinden, dann und nur dann wären sie allerdings weiter nichts als ein kostspieliger Luxusartikel.

Es darf wohl erwartet werden, daß im Volke und besonders bei den Katholiken soviel politischer Verstand einheimisch ist, daß Derartiges eine weitere Ausführung nicht erst erfordert.

Die Lage der Katholiken in Preußen.

Das Prinzip des evang. Staates, wie es neuester Zeit in Preußen als Lebensbedingung für die Monarchie aufgestellt und auch wohl praktisch geltend gemacht worden ist, würde, um seinem Ziele entgegen geführt zu werden, nicht nur erfordern, daß das Centrum und die sogenannten Kernprovinzen in ihrer confessionellen Ausschließlichkeit möglichst conservirt werden, sondern nicht minder, daß das evangelische oder vielmehr das evangelisch=preußische Element auch die im Laufe der Zeit hinzugekommenen überwiegend katholischen Landestheile, unter Beschränkung, Neutralisirung und allmäliger Verdrängung der katholischen Elemente, mehr und mehr durchdringe. Zu dem Ende würde vor Allem nothwendig erscheinen, daß die gesammte Beamten=Hierarchie, von ihren Sommitäten durch die ganze Monarchie hindurch bis herab zu den untergeordnetsten Stellen, eine möglichst ausschließlich= oder doch mindestens bei Weitem überwiegend=evangelische wäre: — alsdann böten sich der Mittel und Wege unzählig viele dar, um den gedachten Zweck zu erreichen.

Schon die eine Thatsache, daß in diesem Falle alljährlich aus den, großen Theils auch durch die Steuerkräfte der katholischen Einwohner aufgebrachten Staatsmitteln, viele Millionen zur Unterhaltung des weit überwiegend evangelischen, in numerischer wie in socialer Hinsicht eine namhafte Stellung innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft einnehmenden Officier=Beamten= und Officianten=Standes verwandt würden, wäre im Allgemeinen von Bedeutung.

Die über das ganze Land, namentlich auch über die vorwaltend katholischen Theile desselben zahlreich sich verbreitenden Civil= und Militair=Bedientesten und Pensionairs bildeten mit Allem, was zu ihnen in näherer Beziehung stände, in den Städten schon ansehnliche Stämme, und an den bedeutenderen Orten des platten

Landes Kernpunkte, die bald zu kirchlichen Gemeinen auswüchsen, zumal wenn erst ein Pfarrer und Schullehrer angestellt wäre, wozu schon das Vorhandensein von sechs bis zehn Familien in nicht allzuweiten Umkreisen hinreichte, und was keine besonderen Schwierigkeiten machte, da die Mittel zur Dotirung der Stellen, zur Gewährung der sonstigen Bedürfnisse wie auch zu den bald hervortretenden Kirchen- und Schul-Bauten aus den allgemeinen Staatsfonds entnommen werden könnten.

Wie der vorgedachte Entwickelungsgang durch eine entsprechende Behandlung der Angelegenheit wegen der gemischten Ehen wesentlich beschleunigt werden könnte, bedarf nicht erst der nähern Darlegung.*)

Ebenso bekannt ist, welchen Einfluß die Staatsverwaltung auf die Benutzung der im Lande vorhandenen und sich ferner darbietenden Erwerbsquellen ausüben kann.

Es würden Maaßregeln in Bezug auf den Grundbesitz zur Hand stehen. Jeder weiß ja z. B., wie, wenigstens in einer allerdings ziemlich fern zurückreichenden Vergangenheit, Grundgüter, die

---

*) Wer denkt hier nicht an die bekannten Verordnungen vom 21. Nov. 1803 und 17. Aug. 1825. Was insbesondere die letztere angeht, welche speciell für die Rheinprovinz erlassen war, so giebt über deren Bedeutung und Ziel die „Vorarbeit zur Gesetzrevision" (Pensum V Allg. Landrecht Th. II. tit. 2, als Manuscript zur Benutzung bei den Berathungen gedruckt, Berlin 1831) beachtenswerthen Aufschluß, indem es dort unter Anderm heißt: „Der (in der qu. Verordnung von 1825 enthaltene) Grundsatz ist auf den von der Staatsregierung ausgesprochenen Zweck der Beschützung des evang. Glaubens wohl berechnet. Denn in einem Staate, wo die Mehrheit der Einwohner evangelisch ist, muß der Fall, daß ein evang. Mann eine kath. Frau heirathet, häufiger sein, als der umgekehrte, weil gemischte Ehen meistens durch Ortsveränderung der Männer (durch Entsendung und Versetzung der Beamten) herbeigeführt werden, und diese Erfahrung der Verordnung mit zu Grunde zu liegen scheint."

Wenn der solchergestalt früher verfolgte Weg inzwischen verlassen worden ist, wie das aus den Verhandlungen über den v. Waldbott'schen Antrag hervorgeht, als wobei der gegenwärtige Herr Kultus-Minister in der Sitzung de zweiten Kammer vom 12. Febr. 1853 die bedeutsame Frage an die Kammer und besonders an die kath. Mitglieder derselben richtete:

„Ob man etwa glaube, daß die Regierung noch auf dem Standpunkte stehe, die Protegirung der gemischten Ehen als ein wichtiges Ziel der Staatskunst zu betrachten?"

so mag das zum Theil wenigstens der moralischen Gegenwirkung, wie sie gegen die gedachten Tendenzen von kath. Seite her ausging, zuzuschreiben sein.

in überwiegend katholischen Landestheilen (im Posen'schen, in Schlesien und anderwärts) auf dem wohlfeilen Wege der Säkularisation zu den Domänen erworben oder als Domänen überkommen waren, durch Schenkung oder Ueberlassung gegen mäßige Taxe oder im Wege günstiger Verpachtung in die Hände evangelischer Familien und Landwirthe aus benachbarten Gegenden oder auch aus den Stammprovinzen her, gebracht, und wie ähnliche Erfolge dadurch herbeigeführt worden sind, daß der Fiskus solche Güter katholischer Eigenthümer, welche zur Subhastation kamen, aufkaufte und an Evangelische wieder ablies.

Weiter machen wir aufmerksam auf den immensen Einfluß, welcher den Central- Provinzial- und Lokal-Behörden auf die Benutzung der Handelskonjunkturen und des Geldmarkts, sodann in Ansehung der großen industriellen Unternehmungen, z. B. hinsichtlich der Eisenbahnen, des Bergbau's u. dgl., sowie überhaupt in gewerblicher Beziehung zu Gebote steht, wie es da bei Gewährung oder Vorenthaltung von Ermunterungen und Begünstigungen der verschiedensten Art, bei Ertheilung und Entziehung von Concessionen u. dgl. m. vielfach auf das Ermessen der Beamten ankommt, und wie da, sofern eine bestimmte Richtung der gedachten Art vorgezeichnet wäre, die wirthschaftlichen Lebensadern im Volke, nach der einen Seite hin vielfach unterbunden, nach der andern hingegen zu reichlichem Fließen gebracht werden könnten. Ja, es könnten in dieser Richtung die Wirkungen noch weit über die etwaigen Absichten hinausgehen, es könnte so zuletzt ein Zustand eintreten, vermöge dessen dort die Meinung, daß keiner, der nicht zur herrschenden Richtung gehöre, es zu Etwas zu bringen vermöchte, fast allgemein würde, und Niedergeschlagenheit und Apathie in die Gemüther einzöge. —

Ob und inwiefern solche und andere Mittel im Sinne des Prinzips des evangelischen Staates, welches nicht von heute ist, bisher in Preußen zur Anwendung gekommen sind, wollen wir hier nicht erörtern. Wir enthalten uns absichtlich, auf Einzelnheiten einzugehen, weil es uns nicht darum zu thun ist, zu incriminiren und zu erbittern, unser Wunsch vielmehr vorsorglich im Auge hat, für die Zukunft ähnlichen Zuständen, wie Einzelne sie anzustreben scheinen, vorzubeugen.

Nur auf Eines wollen wir etwas näher hindeuten, auf das

bereits bestehende, und schon lange bestandene, numerische Verhältniß der evangelischen zu den katholischen Beamten, — ein Verhältniß, welches, wie unten erhellen wird, auch in den Kammern zur Sprache gebracht worden ist. Wir sind dabei weit entfernt, eine absolute Gleichheit nach Maaßgabe des Bevölkerungs-Verhältnisses in Aussicht zu nehmen. Wir fühlen, daß der geschichtliche Entwickelungsgang Preußens, daß der Umstand, daß die Dynastie evangelischen Glaubens, ferner das Verhältniß der altpreußischen adlichen Familien zur Armee und zum Hofe, und, sagen wir es offen, theilweise auch der Mangel an Hingebung auf Seiten der Katholiken, — daß diese und gar manche andere Umstände dabei billiger Weise in Betracht kommen müssen. Allein bei allem dem will es uns gleichwohl scheinen, daß das obwaltende Verhältniß denn doch ein Mißverhältniß genannt werden muß, namentlich wenn man die niederen und mittleren Beamten-Regionen in's Auge faßt, da aus den angeführten Gründen in den höhern ein unverhältnißmäßiges Uebergewicht der evangelischen über die kath. Beamten schon eher gerechtfertigt erscheinen dürfte. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß die Regierung, wenn sie diesen Gegenstand einmal einer näheren Erwägung würdigt, im Interesse der Wohlfahrt des Gesammtstaats und damit in ihrem eigenen Interesse sich veranlaßt finden wird, wenn auch nur allmälig, ein billigeres Verhältniß eintreten zu lassen. Zu diesem Zwecke mögen folgende Thatsachen, die wir leicht näher spezialisiren könnten, Platz greifen.

Die nächste Umgebung, der Hofstaat und das Kabinet des Königs besteht, mit Ausnahme des Ober-Ceremonienmeisters, nur aus Evangelischen.

Der Staatsrath, welcher im Ganzen, die Prinzen des Königlichen Hauses nicht mitgerechnet, 84 Mitglieder hat, zählt darunter nur 6 Katholiken.

Die Minister sind ohne Ausnahme evangelisch.

Ferner befinden sich unter den Oberpräsidenten der 7 Provinzen nur 1 Katholik, unter den 28 Regierungs-Präsidenten ebenfalls nur 1, unter den 8 Regierungs-Vicepräsidenten kein Katholik, unter den 68 Oberregierungsräthen nur 9, unter den 382 Regierungsräthen nur 48, und unter den 329 Landräthen nur 50 Katholiken.

Wenn wir so eben bemerkt haben, wie es im Interesse der Regierung liege, in den angegebenen und angedeuteten Verhältnissen wenigstens allmälig eine Remedur eintreten zu lassen, so wird dieser Satz wohl kaum einer nähern Ausführung bedürfen. Der alte Wahlspruch »justitia fundamentum regnorum« findet sich ja für unsern Staat in dem »suum cuique« speciell angeeignet vor. Gewiß war und ist es der Wille der Regierung, auch den Katholiken gerecht zu werden, und ihren Interessen nicht in den Weg zu treten. Allein bei dem besten Willen kann sie unter den gedachten Verhältnissen nicht vollkommen klar in die Stimmungen, Wünsche und Rechtsansprüche der kath. Bevölkerung ein Einsehen bekommen. Die protestantischen Beamten befinden sich immerhin in einem g e w i s s e n Gegensatze zu den Katholiken: selbst die unbefangeneren können nur aus ihrer Individualität heraus, die ihnen mehr oder weniger fern liegenden Verhältnisse und Interessen beurtheilen; ihr Urtheil aber bildet nothwendigerweise die Unterlage für die Entschließung der Regierung. So erklärt sich auf natürliche Weise, wie, namentlich auf dem Gebiete des Kirchen- und Schul-Wesens, Mißverständnisse und irrige Auffassungen in Menge entstehen, und diese dann zu jenen zahlreichen und beträchtlichen Mißverhältnissen führen konnten, gegen deren Fortdauer die bisherigen Beschwerden der kath. Abgeordneten gerichtet sind.

Betrachten wir z. B. einen Vorgang, der bis in die neueste Zeit hineinreicht.

Eine K. Kab.-O. vom 5. Juli 1823 genehmigt, daß aus den an die Staatskasse heimfallenden Pensionen von Mitgliedern der durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803 säkularisirten Stifter und Klöster nach und nach eine Jahressumme von 200,000 Thlr. an das Ministerium der geistl. rc. Angelenh. überwiesen, und zur Verbesserung der äußern Lage der Geistlichen und Lehrer der Monarchie verwendet werden soll. Da den Evangelischen in Preußen durch den Reichsrezeß verhältnißmäßig nur überaus wenig genommen worden ist, so repräsentirte der solcherart aus den Stifts- und Kloster-Pensionen gebildete Fonds der 200,000 Thlr. strenggenommen zumeist ehedem k a t h o l i s c h e s Gut. Insofern mochte zu erwarten gewesen sein, daß die k a t h. Geistlichen und Lehrer an demselben vorzugsweise betheiligt sein würden. Immerhin aber geschah nicht zu viel, wenn man ihnen

überhaupt ein Theilnahmerecht, und zwar, wie das Folgende ergiebt, ein solches nach dem Maaßstabe der Bevölkerung dergestalt zugedachte, daß sie circa 73,000 und die evangelischen Geistlichen und Lehrer circa 121,000 Thlr. jährlich erhalten sollten.

Allein schon gleich im folgenden Jahre, und zwar wahrscheinlich noch bevor das Betheiligungsrecht der kath. Geistlichen und Lehrer an dem Fonds sich noch irgend realisirt hat, wird dasselbe dahin modificirt, daß es ganz aufhören soll. Eine K. Kab.-O. vom 31. Aug. 1824 findet nämlich, daß „die Nothwendigkeit erfordere, der Bewilligung des besagten Fonds eine durch die Umstände und das Sachverhältniß gebotene Modifikation zu geben.“ „Für die neuen kath. Bisthümer seien bereits 75,000 Thlr. auf den Etat pro 1823 gebracht, und anderweite 73,527 Thlr. dem Etat von 1824 hinzugetreten.“ Die K. Kab. O. „bestimmt demnach, daß diese letztere Summe der 73,527 Thlr., (d. i. genau diejenige Summe, welche, wenn man obige 200,000 Thlr. nach dem Maaßstabe der Bevölkerung von 1824 in eine evangelische und katholische Rate theilt, die letztere ausmacht) auf den bewilligten Fonds der 200,000 Thlr. angerechnet werde.“ „Auf diese Weise erhalte die kath. Kirche einen angemessenen Antheil an jener Bewilligung.“ Bei dieser Bestimmung, welche dahin zur Ausführung kam, daß die 200,000 Thlr. nach Beseitigung der „für die Dotation der kath. Bisthümer abgezweigten“ 73,527 Thlr. auf 121,083 Thlr. jährlich reducirt, und dann auch nur für die evang. Geistlichen und Lehrer verwendet wurden, war augenscheinlich übersehen, daß dem Staate als Inhaber der confiscirten reichen Güter der vormaligen Bisthümer nach dem Reichsrezesse von 1803 die ausdrückliche Verpflichtung oblag, die neuen Bisthümer bleibend auszustatten, daß man daher zur Erfüllung einer so stringenten Verpflichtung, d. i. zur rechtlich schuldigen Ermittlung von Staatsgehältern für die katholischen Bischöfe und Dignitarien, gerechterweise doch unmöglich einen Fondsantheil der Katholiken benutzen durfte, der zur Unterstützung der Geistlichen und Lehrer bestimmt war, auf den mithin die Bischöfe und Dignitarien, als welche genug hatten, wenn sie erhielten, was der Fiskus ihnen schuldete, niemals Anspruch machen durften, der vielmehr recht eigentlich den von der Dotation der Bisthümer gar nicht berührten Tausenden vielfach unterstützungsbedürftiger Pfarrgeistlichen, und neben diesen auch noch den Tausenden von kath. Schul-Lehrern angehörte.

Damit ist der Vorgang aber noch nicht zu Ende. Im Jahre 1840 bemüht sich der damalige Kultus-Minister Eichhorn, die evangelische Kirche sogar noch dafür zu entschädigen, daß von jenen 200,000 Thlr., welche die K. K. O. vom 5. Juli 1823 für die Verbesserung der äußern Lage der Geistlichen und Lehrer ausgesetzt habe, die mehrgedachten 73,527 Thlr. zur Verwendung für die Dotirung der kath. Bisthümer entnommen worden seien Hier läuft also auf einmal der weitere Irrthum unter, die Katholiken seien an den 200,000 Thlr. gar nicht betheiligt gewesen. Der Anspruch des Ministers der geistl. 2c. Angelegenheiten, die nach Abzug der 73,527 Thlr. für die Unterstützung der Geistlichen und Lehrer disponibel gebliebenen 121,083 Thlr. aus allgemeinen Staatsfonds, mithin auf Kosten der Steuerkräfte auch der Katholiken, wiederum auf den ursprünglichen Betrag der 200,000 Thlr. zu ergänzen, findet zwar Widerspruch bei dem Finanzminister. Allein eine K. Kab. O. vom 28. März 1845*) beseitigt die Differenz zwischen den beiden Ministern dahin, daß sie der Meinung des Ministers der geistl. 2c. Angelegenheiten beitritt, und danach auch ihrerseits ein Recht der evangelischen Kirche anerkennt, für die von dem Fonds der 200,000 Thlr. zur Dotirung der kath. Bisthümer entnommenen 73,725 Thlr. aus allgemeinen Staatsfonds entschädigt zu werden.

Wer wollte annehmen, daß diese Stufenfolge von Beeinträchtigungen der kath. Staatsbewohner bewußtermaßen zu Stande gekommen wäre! Wer ist nicht vielmehr gern bereit, dafür zu halten, daß hier überall nur irrige Auffassungen zu Grunde gelegen haben, und daß solche nur darum Bestand gewinnen und innerhalb der Staatsverwaltung unberichtigt bleiben konnten, weil es an Denjenigen fehlte, welche berufen und im Stande gewesen wären, die bei jenen Fragen wesentlich mitbetheiligten kath. Interessen allseitig und bis zur höchsten Stelle hinan zu vertreten!

Und nun berücksichtige man, daß der berührte Vorgang, wie gesagt, bis in die neueste Zeit hineinreicht, wo innerhalb der Staatsverwaltung in Herbeiführung einer bessern Vertretung wenigstens der kath. kirchlichen und Unterrichts-Interessen bereits ein.

*) abgedruckt auf pag. 93 und 94 der Denkschrift des evang. Oberkirchenraths über die Vermehrung der Dotation der evang. Kirche in Preußen, Berlin 1852.

dankenswerther Anfang gemacht war, und wo, im Gefolge des Ereignisses von 1837, auch außerhalb der Verwaltung, in der Literatur, in Zeitschriften und öffentlichen Versammlungen, katholisches Leben vielfach wiederum sich regte und geltend machte! Ist es da zu verwundern, daß früherhin, nach voraufgegangenen politischen Stürmen, welche fast die gesammte Organisation der katholischen Kirche in Preußen aufgelöst und deren äußere Mittel, auch die nach den Spoliationsgesetzen zu conservirenden Güter und Fonds, in den Besitz oder unter den vorherrschenden Einfluß des Staats sowie das gesammte kath. Unterrichtswesen unter seine ausschließliche Leitung gebracht hatten; daß nach solchen Vorgängen, und während andererseits außerhalb der Staatsverwaltung unter den Katholiken fast überall Lethargie herrschte, innerhalb derselben aber von einer erheblichen Vertretung auch nur der katholisch kirchlichen und Unterrichts-Interessen kaum die Rede war; während namentlich in allen dahin einschlagenden Fragen es im Allgemeinen doch zuletzt überall auf die Entscheidung oder die Meinung des evangelischen Kultusministers ankam, hinsichtlich der untergeordneten Kreise aber z. B. für die umfassenden Kirchen-Angelegenheiten im Kultus-Ministerium es nur einen einzigen Rath gab, ferner das gesammte Universitätswesen, auch so weit die Katholiken dabei betheiligt waren, sowie, wenigstens bis in die 30ger Jahre hinein, nicht minder die Angelegenheiten der kath. Gymnasien, sowohl bei der Centralstelle als bei den Provinzialbehörden nur von evangelischen Räthen bearbeitet wurden, dasselbe Verhältniß rücksichtlich des Elementarschul-Wesens im Ministerium bis in die neueste Zeit hinein obwaltete, in Einem vorwiegend kath. Regierungsbezirke sogar die katholischen Elementarschulen der Aufsicht und reglementarischen Leitung eines Regierungs- und Schul-Raths, welcher zugleich evangelischer Geistlicher war, unterstanden, u. dgl. m.; — ist es, fragen wir, zu verwundern, daß nach solchen Vorgängen, unter solchen Verhältnissen und unter förderlicher Mitwirkung der jeweiligen anticonfessionellen oder wenigstens antikatholischen Zeitströmungen — falsche Auffassungen der gedachten und noch weit grellerer Art mit Leichtigkeit, ungestört und in Menge entstanden, und immer mehr um sich griffen, daß demzufolge dann die Beeinträchtigungen der Rechte und Interessen der kath. Staatsbewohner mehr und mehr sich häuften, und dieser Art Zustände sich entwickelten,

wie sie durch die Anträge der kath. Abgeordneten zur Kenntniß der Kammern und des Landes gebracht worden sind?

Seit den 40ger Jahren hat die Sache sich nun zwar einiger Maaßen zum Bessern gewendet.

Einer hochherzigen freien Entschließung des jetzigen Königs zufolge ist nämlich schon bald nach Dessen Thronbesteigung ein erheblicher Theil der Fesseln gebrochen worden, welche bis dahin die Kirche eingeengt, ihre organische Entfaltung gehindert, und ihr ein zweckentsprechendes Auftreten für Wiedergewinnung ihrer vielfach unterdrückten Rechte unmöglich gemacht hatten. Dazu ist die Verfassung vom 31. Jan. 1850 gekommen, welche die so eingeräumte Freiheit der Bewegung für die Kirche noch beträchtlich erweiterte, daneben durch Losgebung der Presse die Wege zu allseitiger Besprechung der einschlägigen Fragen eröffnete, und sodann in den Kammern einen Boden schuf, auf welchem für Klarstellung der vielfach verschlossenen und verdunkelten Thatsachen mit Aussicht auf Erfolg zu wirken und für die daraus resultirenden Ansprüche der kath. Staatsbewohner, zu wesentlicher Unterstützung des Vorgehens der nächstberechtigten Autoritäten, nachhaltig einzutreten war. Endlich ist auch innerhalb der Staatsverwaltung für eine bessere Vertretung der kath. kirchlichen und Unterrichts-Interessen einiges Dankenswerthe, wie z. B. die Creirung einer kath. Abtheilung bei dem Kultus-Ministerium, die Anstellung mehrerer kath. Regierungs- und Schul-Räthe bei den Provinzialbehörden, und Anderes Mehr, zugestanden worden. — Alles dies hat dann wenigstens die Folge gehabt, daß auf den Wegen, welche zu jenen vielfachen Kränkungen offenbarer Rechte der kath. Staatsbewohner geführt hatten, nicht mehr in der frühern Weise fortgeschritten wurde.

Allein das Mißverhältniß, welches nach dem vorhin Ausgeführten als die Hauptquelle der Beschwerden der kath. Staatsbewohner angesehen werden muß, dauert im Großen und Ganzen noch jetzt an. Dies scheint zugleich ein wesentlicher Grund zu sein, warum jene Beschwerden, der bisherigen wiederholten Bemühungen der kath. Abgeordneten ungeachtet, größten Theils noch nicht beseitigt worden sind. Eine Erledigung derselben kann nämlich, nach dem Wesen der meisten unter ihnen, nur durch Einigung der drei Faktoren der Staatsgewalt zu Stande kommen. Daher bleiben hier auch die günstigsten Kammerbeschlüsse ohne Erfolg, so lange es an

der erforderlichen Zustimmung der Regierung gebricht. Umgekehrt aber sind erfahrungsmäßig die Kammern weniger schwierig, wo die Regierung, den Anschauungen der Reklamanten beitretend, Dem entsprechende Vorlagen macht. Es kommt daher vorzüglich auf die Stimmungen innerhalb der Sphäre der Regierung an. Da scheint es nun aber eben das mehrbeklagte Mißverhältniß zu sein, welches von dem Ziele fern hält, dessen Erreichung im Interesse des Rechts und der Wohlfahrt des Gesammtstaats gewünscht werden muß. Wie oben angegeben ist, können alle hierhin gehörige Fragen nur durch die Vermittelung des evangelischen Kultus-Ministers und des bloß aus Evangelischen bestehenden Staats-Ministeriums zur höchst entscheidenden Stelle gelangen, und sind die den Centralstellen untergeordneten höhern und mittlern Kategorien, also die Stellen derjenigen Beamten, deren Urtheil nothwendigerweise die Unterlage für die Entschließungen und Meinungen der Minister bildet, theils ausschließlich, theils mehr oder weniger weit überwiegend mit Evangelischen besetzt. Es fehlt überhaupt innerhalb der Sphäre der Regierung, auf den geeigneten Standpunkten, augenscheinlich noch allzusehr an solchen Organen, welche in Bezug auf die hier in Rede stehenden, von Außen herankommenden Reklamationen einen umfassenden Ueberblick vermitteln und so etwaigen Besorgnissen vor einer Unabsehbarkeit von Ziel und Begrenzung derselben vorbeugen oder abhelfen sollten; die ferner auf Beseitigung alter Vorurtheile oder Voreingenommenheiten hinwirken, neuen irrthümlichen oder vielleicht sogar feindlichen Insinuationen den Eingang an entscheidender Stelle vertreten, und überall auf dem seither etwas unbekannt gebliebenen Terrain die nöthige Orientirung sowie eine klare Durchschauung der zu Grunde liegenden Sach- und Rechts-Verhältnisse herbeiführen könnten; kurz, die in solcher Art, wie gesagt, innerhalb der Sphäre der Regierung, wirksamen Einfluß dahin geltend zu machen hätten, daß die letztere, anstatt, wie zum Theil geschehen, auch nur einer sachlichen Erörterung der fraglichen Beschwerden aus dem Wege zu gehen, vielmehr klaren Blicks, allseitig instruirt und mit Wohlwollen denselben gegenübertrete, und auf den verfassungsmäßig offenstehenden Wegen im Interesse der Wohlfahrt des Gesammtstaats thue, was Recht und Gerechtigkeit erfordert.

Darin scheint, wie gesagt, der Hauptgrund gesucht werden

zu müssen, warum alle jene Beschwerden, welche die kath. Abgeordneten im Laufe der letztverflossenen Legislatur-Periode zur Kenntniß der Kammern und der Regierung gebracht haben, im Großen und Ganzen bestehen geblieben sind.

Allerdings ist, wie schon in der Einleitung erwähnt, Einzelnes aus dem Wege geräumt, und es sei ferne von uns, auch für das Wenige, was so im Sinne der Gerechtigkeit geschehen, mit unserm Danke zurückzuhalten. Allein in Bezug auf den größten Theil und die gewichtigsten jener Beschwerden ist es, wie erwähnt, bis auf den heutigen Tag beim Alten geblieben, ja es sind mitunter, namentlich auf dem Gebiete der Parität, sogar einige neue Beschwerdepunkte noch hinzugekommen.

Ein kurzer Ueberblick über das bisher Erstrebte und Erreichte wird dies näher veranschaulichen.

I. Den bekannten Verfügungen der Ministerien der geistl. etc. Angelegenheiten und des Innern vom 22. Mai und 16. Juli 1852, welche die Abhaltung der Missionen, das Studiren in dem collegium germanicum und die Zulassung der Jesuiten polizeilich beschränkten und beziehungsweise absolut verboten, traten der v. Waldbott'sche Antrag vom Jahre 1852 und die dafür in der zweiten Kammer gemachten Anstrengungen entgegen. Die Bemühungen der Antragsteller, in dieser Beziehung das reichfriedensschluß- traktaten- und verfassungs-mäßig garantirte Recht der Katholiken auf freie Religionsübung zu voller Anerkennung und Geltung zu bringen, blieben formell und zum Theil auch materiell ohne den beabsichtigten Erfolg. Was erreicht worden ist, beschränkt sich auf eine mildere Handhabung der Ministerialerlasse: die Erlasse selbst sind bisher nicht zurückgenommen worden*).

II. Die Anforderungen, welche die Regierung im Einvernehmen mit einer bekannten Parthei in der zweiten Kammer, gleich zu Anfang der III. Legislaturperiode, unbekümmert um langjährige noch unerfüllte Rechtsansprüche und um gleichartige Bedürfnisse der Katholiken, Behufs einer umfassenden Dotation der evangelischen Kirche aus der allgemeinen Staatskasse machte, rief den Antrag der Abgeordneten Otto und Genossen vom 9. März 1853 hervor**). Derselbe

*) cf. „Die Ministerialerlasse vom 22. Mai und 16. Juli 1852 in der zweiten Kammer, Paderborn 1853.

**) Kath. Interessen etc. etc. pro $18^{52}/_{53}$ pag. 65 u. ff.

wies darauf hin, wie die Jahresrenten, welche der Staat als Gegenleistung für die vom Fiskus eingezogenen, jene Renten wohl um das Hundertfache im Werthe übersteigenden Güter der vormaligen bischöflichen Stühle, Domstifter und bischöflichen Institute, vermöge völkerrechtlicher Verpflichtung aus dem Reichsrezesse von 1803 und auf Grund specieller Festsetzung der Bulle de salute animarum und der bezüglichen K. Kabinetsordre vom Jahre 1821, den einzelnen Bisthümern nur für das obere Kirchen-Regiment ausgesetzt habe, noch fortwährend als unfundirte Passivrenten gezahlt werden, während durch die angeführten Akte, mithin schon seit 1821, fest vereinbart und bestimmt zugesagt sei, daß jene Dotationen durch den Ankauf so vieler Grundgüter, als nöthig, um mit deren Reinertrage die fraglichen Renten zu decken, und durch demnächstige Uebergabe dieser Grundgüter an die Berechtigten, zu „festen und bleibenden“ gemacht werden sollen. Ferner brachte er in Erinnerung, daß es noch immer mehrfach an der seit derselben Zeit eben so bestimmt verheißenen, bleibenden und zureichenden Ausstattung der bischöflichen Seminarien, der Emeriten- und Demeriten-Anstalten sowie der bischöflichen Vikariate, Consistorien und Commissariate in den einzelnen Diözesen fehle.

Der Antrag kam bekanntlich nicht zur geschäftlichen Erledigung. Inzwischen verlautete, daß die Regierung in Folge desselben mit dem römischen Stuhle zur Sache in Communikation getreten sei. Ferner wurde während der 2. Session regierungsseitig in der Büdgetcommission mitgetheilt, daß, um eine Regulirung der fraglichen Angelegenheit herbeizuführen, eine Commission aus Beamten der betheiligten Ministerien zusammengesetzt worden sei*). Diese Commission mag wohl noch fortbestehen. Allein es konstirt nicht, ob irgend etwas Erhebliches und eventuell was in allen den gedachten Beziehungen, was wegen der Radicirung der Bisthums-Dotationen, und wegen ergänzender Ausstattung der genannten Anstalten und Behörden, — was in dieser für die Selbstständigkeit und den organischen Fortbestand der kath. Kirche in Preußen so überaus wichtigen Sache, bis jetzt etwa geschehen sein möchte.

III. Wie der vorerwähnte Antrag der Abgeordneten Otto und Genossen vom 9. März 1853 eben durch jene ungemessenen

---

*) Kath. Interessen rc. rc. pro $18^{53}/_{54}$ pag. 224.

Ansprüche auf ergänzende Dotirung der evang. Kirche aus allgemeinen Staatsfonds hervorgerufen war, so zog derselbe neben der Erfüllung langjähriger Verpflichtungen des Staats aus dem Reichsrezeß von 1803 und der Bulle von 1821 auch das Verhältniß der gemeinsamen Staatskasse zu den Bedürfnissen der beiderseitigen Kirchen überhaupt in den Kreis seiner Erörterungen.

Hier war vorerst festzustellen, daß in Preußen eine allgemein-gesetzliche Verpflichtung der Staatskasse zur Bestreitung von Kultuskosten überhaupt nicht besteht, daß vielmehr der Staat über Dasjenige hinaus, was er als Inhaber der säkularisirten bischöflichen Güter für das obere Regiment der kath. wie der evangelischen Kirche zu leisten und ferner auf den Grund anderer specieller Titel an einzelne kirchliche Institute und Gemeinen der beiderseitigen Confessionen zu gewähren rechtlich verpflichtet ist, — für weitere kirchliche Zwecke nur im Wege der Liberalität, durch freie Bewilligungen aus der gemeinschaftlichen Staatskasse zutritt, daß aber in dieser Beziehung die verfassungsmäßig überhaupt gleichberechtigten Confessionen Anspruch auf gleichmäßige (paritätische) Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse haben. Es lag um so dringendere Veranlassung vor, diese Grundsätze zur Anerkennung zu bringen, als das Maaß, in welchem die Staatsregierung die Bewilligungen thatsächlich nach einer jeden der beiden Seiten hin seither hatte eintreten lassen und ferner etatsmäßig proponirte, als ein durchaus ungleiches sich zeigte.

Schon lange waren, im Umfange der ganzen Monarchie, besonders aber in den gemischten und den vorzugsweise kath. Provinzen, die evangelischen Kirchen und Pfarreien vielfach mit freien Staatszuschüssen aufs Reichlichste versehen worden, die katholischen hingegen, mit verhältnißmäßig sehr geringen Ausnahmen, auf dasjenige, was der Staat ihnen aus speciellem Titel schuldet, oder was sie an eigenem Vermögen besitzen oder aus Gemeine-Mitteln beziehen, durchweg, auch da, wo Hülfsbedürftigkeit in hohem Grade vorlag, beschränkt geblieben. Auch fernerhin hatte man bis in die neueste Zeit hinein, auf evangelischer Seite unter Neubewilligung freier fortlaufender Staatszuschüsse mit Verbesserung der Dotationen bestehender Kirchen und Pfarreien und mit Creirung und Ausstattung neuer Pfarrsysteme, selbst wenn nur wenige, 80 bis 100 Evangelische in weitem Umkreise sich vorfanden, auf's Freigebigste

fortgefahren, andererseits dagegen die katholischen Gemeinen in ihrer hülfsbedürftigen Lage belassen, die Entstehung neuer katholischer Pfarreien aber eher gehindert, als durch Hilfeleistung aus der Staatskasse gefördert, ja, wenn selbst Hunderte von Katholiken, die an einem Orte zusammen wohnten, und Meilen weit bis zur nächsten kath. Kirche hatten, um Staatshilfe zur Einrichtung eines eigenen Gottesdienstes nachsuchten, solche Bitten meist mit dem Bemerken zurückgewiesen, entweder daß man ein Bedürfniß nicht anerkennen könne, oder daß kein Fonds zur Befriedigung desselben vorhanden sei.

Dessen ungeachtet, und trotzdem, daß, was sich so an freien fortlaufenden Zuschüssen für Kultuszwecke der beiden Confessionen auf dem Staatshaushalts-Etat angesammelt und beziehungsweise aus früherer Zeit fort erhalten hatte, im Jahre 1852 auf evangelischer Seite gegen volle 300,000 Thlr. jährlich, auf katholischer dagegen kaum mehr als 50,000 Thlr. jährlich betrug, trotzdem wurde in dem genannten Jahre deshalb, weil die 50,000 Thlr. der Katholiken mit demjenigen zusammen genommen, was diese vermöge rechtlicher Ansprüche aus Staatsfonds bezogen, die gegenüberstehende Summe dessen, was die Evangelischen in den 300,000 Thlr. und in den anderweit aus rechtlicher Verpflichtung des Staats fließenden Zuschüssen erhielten, numerisch überwogen, unter Umkehrung des ganzen Sach- und Rechts-Verhältnisses eine zusätzliche umfangreiche Dotation der evangelischen Kirche in Anspruch genommen, damit so „aus den Mitteln des Staats, wie aus denselben der kath. Kirche ihre Dotation gewährt sei, auch für die Bedürfnisse der evangelischen Kirche thunlichst gesorgt werde.“ Man forderte im Ganzen eine neue Jahressumme von 210,000 Thlr., beschied sich aber, nur allmälig in den Besitz dieser Rente zu gelangen, und begnügte sich damit, für das Jahr 1853 vorerst nur 50,000 Thlr. im Staatsbüdget beizunehmen.

Von der Bekämpfung dieser Forderungen, Ansätze und Ankündigungen, wie sie demnächst in ausführlicher Darlegung des vorhin kurz berührten wahren Sach- und Rechts-Verhältnisses durch den mehrerwähnten Antrag der Abgeordneten Otto und Genossen vom 9. März 1853 und hernach bei der Büdgetdebatte katholischerseits eintrat, kann nur zum Theil und unter einer Voraussetzung gesagt werden, daß sie von Erfolg gewesen. Die vorab einmal bestimmt

geforderten 50,000 Thlr. pro 1853 sind aller Einwendungen ungeachtet von den Kammern bewilligt worden.*) Seitdem ist dann zwar eine weitere Beinahme im Staatshaushalts-Etat zur allmäligen Ergänzung jener Summe bis auf die überhaupt in Aussicht genommenen 210,000 Thlr. jährlich weder pro 1854 noch pro 1855 erfolgt, und insofern läßt sich denn allerdings nicht verkennen, daß die berührten Schritte der kath. Abgeordneten auch speziell-praktisch von Nutzen gewesen sind. Allein erstlich fragt sich doch immerhin noch, ob der gedachte Dotationsplan für alle Folgezeit definitiv aufgegeben ist. Zum Andern sind die 50,000 Thlr. pro 1853 einmal ausgesetzt, und scheinen, da sie auch in den Etatssummen des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten pro 1854 und 1855 ohne Weiteres mit bewilligt sind, als dauernd ausgesetzt zu gelten. Die Imparität daher, welche schon vor dieser Neubewilligung im Jahre 1852 die Katholiken in hohem Grade prägravirte, liegt jetzt als um den ansehnlichen Betrag von 50,000 Thlr. jährlich verstärkt vor. Man ist aber nicht nur nicht geneigt, das so gesteigerte Mißverhältniß einer bevorzugenden staatlichen Förderung der ausgedehntesten Bedürfnisse der evang. Kirche, durch nachträgliche Berücksichtigung der auf kath. Seite massenhaft vorliegenden gleichartigen Bedürfnisse auch nur allmälig und annähernd auszugleichen, sondern man hat schon den hierauf gerichteten Hindeutungen bestimmten Widerspruch entgegengesetzt;**) ja man hat selbst das Verlangen nach amtlicher Klarstellung des Sachverhaltes, das Gesuch um offizielle und genauere Ermittelung, ob ein derartiges Mißverhältniß, und eventuell in wieweit es vorhanden sei, zurückgewiesen, indem jener alte Antrag, die Staatszuschüsse für das evangelische und das katholische Kirchenwesen zu sondern, jenachdem sie auf rechtlicher Verpflichtung und auf freier Bewilligung beruhen, während der zweiten Session der abgelaufenen Legislatur-Periode zum sechsten Mal gestellt, aber, unter wesentlicher Mitwirkung der Regierung, auch zum sechsten Mal abgelehnt worden ist.***)

Daran reihen sich noch einige Einzelnheiten von größerer oder geringerer Bedeutung.

*) Wegen dieser ganzen Angelegenheit cf. Kath. Int. 2c. pro 18⁵²/₅₃ pag. 53 bis 231.

**) Kath. Int. 2c. pro 18⁵²/₅₃ pag. 197.

***) Kath. Int. 2c. pro 18⁵³/₅₄ pag. 257 bis 263.

1. Die vorigjährige Schrift*) hat die Verhältnisse des Königlichen Dispositions-Fonds erörtert, welcher zu „Gnadenbewilligungen aller Art," vorzüglich aber zu Unterstützungen für Kirchen- und Schul-Zwecke bestimmt ist. Derselbe betrug bis 1854 jährlich 350,000 Thlr. Die Regierung beantragte und erlangte von da an eine Erhöhung um 50,000 bis auf 400,000 Thlr. Die kath. Abgeordneten waren gegen diese Erhöhung, und zwar besonders aus dem Grunde, weil die bisherigen Erfahrungen zu der Annahme berechtigten, daß die Behörden, ohne deren vorgängige gutachtliche und berichtliche Aeußerung eine Königliche Bewilligung aus dem Fonds überhaupt nicht erfolge, ein ungleiches Auge und Ohr für die kath. und die evangel. Bedürfnisse hätten, und weil man deshalb sich der Besorgniß vor einer unparitätischen Verwendung auch des geforderten Zusatzbetrages nicht zu entschlagen vermöchte. Damals war es vorzüglich der Herr Finanz-Minister, welcher einer solchen Befürchtung entschieden allen Grund absprach, indem er ausdrücklich erklärte, daß bei den Verwendungen aus dem fraglichen Fonds für Kirchen- und Schul-Zwecke bloß das Bedürfniß maaßgebend sein werde. Die vorigjährige Schrift schließt die Besprechung der bezüglichen Verhandlungen mit dem Wunsche, daß diese Versicherung des Herrn Finanz-Ministers sich durch die That bewahrheiten möge!

Inzwischen sind über die Art der Verwendung des Königlichen Dispositions-Fonds pro 1854 spezielle Angaben nicht bekannt geworden. Die immer häufiger vorkommenden Dotirungen neuer evangelischer Pfarreien und Seelsorgerstellen lassen indeß annehmen, daß die Bewilligungen des Fonds für solche Zwecke eine dem gesteigerten Betrage desselben entsprechende gewesen. Daß hingegen erhebliche Zuschüsse daraus für kath. Zwecke geleistet worden, darüber hat nichts verlautet. Ein Fall ist sogar zur öffentlichen Kenntniß gelangt, welcher befürchten läßt, daß der an die Versicherung des Herrn Finanz-Ministers geknüpfte Wunsch in dem verflossenen Jahre nicht in Erfüllung gegangen ist.

Das Bedürfniß, für die Katholiken in der Priegnitz (Provinz Brandenburg), deren Zahl auf mehr als 600 angewachsen war, und die 6 bis 10 Meilen von den nächsten Kirchorten Ludwigslust

---

*) Kath. Int. pro $18^{53}/_{54}$ pag. 314 u. ff.

(in Mecklenburg) und Stendal (in der Altmark) entfernt wohnten, einen eigenen Gottesdienst einzurichten, war nicht länger mehr unerfüllt zu lassen. In Wittenberge, wo die meisten derselben wohnten, fand sich Gelegenheit, ein passendes Lokal zu erwerben. Man wandte sich, da die Interessentschaft nur aus armen Leuten bestand, an den besagten Dispositionsfonds, um daraus eine Unterstützung zu erhalten. Das Gesuch wurde aus dem Kabinet pure an den Herrn Minister von Raumer abgegeben; dieser aber wies dasselbe zurück und eröffnete den Bittstellern mittelst des in Nr. 264 der Volkshalle abgedruckten Rescriptes vom 28. Okt. v. J., „daß er sich nicht in der Lage befinde, das Gesuch zu befürworten, da die sehr geringe Zahl der in der Priegnitz sich aufhaltenden Katholiken (mehr als 600!) in den nahe gelegenen Städten Stendal und Ludwigslust (6 bis 10 Meilen!), in welchen katholische Kirchen bestehen, Gelegenheit finden, ihren religiösen Pflichten nachzukommen.“ Demnach hätte das ganze, durch ein vorzüglich dringendes Bedürfniß hervorgerufene Unternehmen aufgegeben werden müssen, wenn nicht der Bonifacius-Verein, und in besonders reichlichem Maaße eine hohe Person von Außen her zu Hülfe gekommen wäre.

2. Auf der linken Rheinseite, wo fast das ganze kath. Pfarr-Dotal-Gut confiscirt, und deshalb, also im Wege partieller Entschädigung, dürftige Staatskompetenzen den einzelnen Pfarrern ausgesetzt sind, finden sich die letztern in Bezug auf die Normirung dieser Competenzen, gegenüber den evang. Pfarrern, die so gut wie gar Nichts an den Staat verloren haben, und dennoch, also offenbar auf den Grund reiner Liberalität, die nämlichen Competenz-Beträge aus Staatsfonds beziehen, sogar noch in dreifacher Hinsicht auf's Empfindlichste benachtheiligt. Den katholischen Pfarreien, welche als Spoliirte theilweise entschädigt werden sollten, ist überall der Ertrag von dem Wenigen, was an Dotalgut noch gerettet wurde, auf die Staatskompetenzen in Anrechnung gebracht, dergestalt, daß diese sich vielfach bis auf 28 und 15 Thlr. jährlich reducirt vorfinden: die evang. Pfarrer hingegen, welche Nichts an den Staat verloren haben, beziehen ihr ganzes ungeschmälert gebliebenes Dotaleinkommen, und daneben noch ohne den mindesten Abzug die vollen Staatskompetenzen von 393 Thlr. 22 Sgr.

6 Pf., 262 Thlr. 15 Sgr. und resp. 131 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. jährlich. — Ferner wird in einer evang. Pfarrei mit mehreren Geistlichen, weil diese sämmtlich Pfarrer heißen, die Staatskompetenz nicht Ein Mal, sondern zwei, drei, vier Male gewährt, während in einer kath. Pfarrei, wenn darin auch zwei, drei bis sechs Geistliche fungiren, immer nur ein einziger die Staats-Pfarrkompetenz bezieht, die übrigen dagegen, weil sie nicht Pfarrer, sondern Vikare oder Kapläne genannt werden, leer ausgehen. Endlich werden auf evangelischer Seite neue Pfarreien, wo ein Bedürfniß dazu vorzuliegen scheint, ohne Anstand errichtet, und dann sogleich entsprechende Staats-Pfarrgehälter auf's Bereitwilligste ausgesetzt, während man die gleichartigen, unverhältnißmäßig viel häufigern und dringendern Bedürfnisse der Katholiken schon seit lange unberücksichtigt gelassen hat. Die Folge davon ist, daß dort kein Bedürfniß der fraglichen Art unbefriedigt bleibt, und daß es dort überhaupt keine evangelische Pfarrei ohne Staatskompetenz giebt, auf kath. Seite dagegen, daß einmal die Errichtung mancher Pfarrei, wo sie dringend nothwendig wäre, in Ermangelung der Bereitwilligkeit zur Bewilligung des Staatsgehalts, unterbleibt, und zum Andern, daß jetzt in Allem 61 linksrheinische Pfarreien sich vorfinden, die wegen allzudringenden Bedürfnisses dennoch neu errichtet sind, aber einer Staatskompetenz für den Pfarrer gänzlich entbehren, und nur durch freiwillige Beiträge der Interessenten kümmerlich subsistiren.

Diese Mißverhältnisse bestehen größten Theils noch jetzt fort. Der Eberhard'sche Antrag und die daraus erwachsenen Kammer-Verhandlungen*) haben nur bewirkt, daß von den vorgedachten 61 kath. Pfarreien einige sechs mit dem niedersten Competenzsatze von 131 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. jährlich versehen worden sind. Zu einer anderweiten gerechten Regulirung der ganzen Angelegenheit dagegen ist die Regierung ungeachtet der Kammerbeschlüsse, welche sich dafür in günstiger Weise ausgesprochen haben, bisher nicht zu vermögen gewesen.

3. Die Militair-Verwaltung bietet schon seit längerer Zeit mehrfache Veranlassung zu Beschwerden der Katholiken. Dahin gehört in's Besondere die Unzulänglichkeit der kath. Militair-Seel-

*) Kath. Int. ꝛc. pro 18 53/54 pag. 227 u. ff., p. 233 ff.

sorge gegenüber den andererseits für die evangelische in reichem Maaße gebotenen Mitteln. In Folge der darüber bei Berathung des Militair-Büdgets gepflogenen Verhandlungen ist indeß schon Manches besser geworden. *) Weiteres ist bei dem guten Willen, welchen die Regierung in dieser Beziehung gezeigt hat, zu erwarten, zumal da ein Haupthinderniß, welches einer durchgreifendern Fürsorge letzthin entgegengestanden hat, in der Wiedergewinnung einer bischöflichen Oberleitung der geistlichen Bedürfnisse für das kath. Militair neuerdings beseitigt sein soll.

4. Gleiches gilt von der Beschwerde hinsichtlich der kath. Seelsorge in den Gefangenen-Anstalten.**) Es ist eine Nachweisung vorgelegt worden, welche im Allgemeinen befriedigende Ergebnisse zu gewähren schien.

5. Der Beschwerde in Betreff der kath. Kirche zu Rawicz, welche auf einseitige Anordnung der Regierung als Simultankirche auch für die evang. Gefangenen in der dortigen Strafanstalt benutzt wird, ist ungeachtet wiederholter günstiger Beschlüsse der zweiten Kammer bis jetzt noch nicht abgeholfen. ***)

6. Aehnlich verhält es mit der Reklamation für die kath. Pfarrgemeine zu Gnojau, welche deshalb, weil sie die Mittel zur Reparatur des baufälligen Thurms an ihrer Pfarrkirche nicht beschaffen konnte, unter Uebereignung dieser kath. Kirche an die dortige evangelische Gemeine, einer benachbarten kath. Pfarrei zugewiesen worden ist. †) Gleichwohl hat die Regierung sich letzthin bereit gezeigt, wenigstens dem Bedürfnisse der hartgetroffenen Gemeine durch Einrichtung eines kath. Filial-Gottesdienstes in Gnojau auf Kosten der Staatskasse vorzusehen.

IV. Sodann kommen ganz besonders die zahlreichen und gewichtigen Beschwerden in Betracht, welche mittelst des Correferats des Abgeordn. Otto vom 5. April 1853 ††) zur Kenntniß der Kammern und der Regierung gelangt, und dann hernach größten-

---

*) Kath. Int. ꝛc. pro 18⁵²/₅₃ pag. 397 u. ff., pro 18⁵³/₅₄ p. 357 ff.

**) Kath. Int. ꝛc. pro 18⁵²/₅₃ pag. 406.

***) Kath. Int. ꝛc. pro 18⁵²/₅₃ pag. 408. pro 18⁵³/₅₄ p. 373.

†) Kath. Int. ꝛc. pro 18⁵²/₅₃ pag. 410.

††) Kath. Int. ꝛc. pro 18⁵²/₅₃ pag. 236 u. ff.

theils in den Collektivantrag der Abgeordneten Otto und Genossen vom 9. Februar 1854*) übergegangen sind.

Die Beschwerden des letztgedachten Antrags gingen dahin:

A., daß die Regierung mehrere bedeutende, in ihrem Besitze befindliche Fonds und Unterrichts-Anstalten für Zwecke dienen läßt, welche mit deren stiftungsmäßiger oder sonst rechtlicher Bestimmung in Widerspruch stehen; daß namentlich:

a. der dem Rechte nach ausschließlich katholische Provinzial-Schulfonds von Posen, von seinen, jährlich 20,159 Thlr. betragenden Einkünften 13,253 Thlr. für evangelische Unterrichtszwecke abgeben muß, wonach von demselben nur 6,655 Thlr. für das kath. Schulwesen disponibel bleiben;

b. daß der jährlich circa 26,000 Thlr. ertragende bergische Schulfonds, nach seiner Entstehung und weitern rechtlichen Entwickelung ebenfalls in allen seinen Theilen ein ausschließlich katholischer Fonds, auch theilweise für evangelische Zwecke verwendet wird;

c. daß der von der stiftungsmäßig katholischen Universität zu Erfurt herrührende Erfurter Universitätsfonds mit circa 1800 Thlr. jährlich für evangelische und nur mit c. 1000 Thlr. jährlich für kath. Unterrichtsbedürfnisse dient, und daß der bei jener Universität bestandene, ohne allen Zweifel ausschließlich kath. Amplonianische Studien-Unterstützungs-Fonds lediglich durch Ministerial-Verfügung in einen confessionell gemischten Stipendien-Fonds umgewandelt worden ist;

d. daß der Neuzeller Fonds, der Westpreußische und der Posen'sche Säkularisations-Fonds und der Erfurter Kirchen- und Schul-Fonds, welche zusammen circa . . . . . 122,900 Thlr. jährlich ertragen, ihrer Bestimmung als katholische Fonds durch Abgaben an evangelische Anstalten zum Jahresbetrage von circa . . . . . 31,452 "
und andererseits ihrer Bestimmung als katholisch-kirchliche Fonds durch Abgaben für katholische Schul-Zwecke zum Jahresbetrage von circa . . . 41,940 "
so weit entfremdet sind, daß von den obigen Gesammtrevenüen der gedachten vier Fonds circa . . 73,392 "

---

*) Kath. Int. ꝛc. pro 18⁵³/₅₄ pag. 44 u. ff.

jährlich, d. i. mehr als die Hälfte, beinah volle $^2/_3$ des Ganzen bestimmungswidrig verwendet werden; endlich:

e. daß mehrere katholische Unterrichts-Anstalten im Widerspruche mit ganz bestimmten reichsschluß- und traktaten-mäßigen Garantieen — theils, wie die Universität und das Gymnasium zu Erfurt, gänzlich supprimirt, oder, wie die Universität zu Münster, auf einzelne Fakultäten reducirt; theils, wie die Gymnasien zu Wetzlar und Bromberg, in völlig evangelische Anstalten umgewandelt worden sind; und daß das katholische Gymnasium zu Düsseldorf fortwährend in Gefahr stehen solle, mit dem Charakter eines Simultanei belastet zu werden.

Ferner gingen die Beschwerden des in Rede stehenden Collektiv-Antrags dahin:

B., daß, so weit es auf freie, nicht durch fiskalische Verpflichtungen bedingte Zuschüsse aus der Staatskasse ankommt, mannigfache Disparitäten zum Nachtheile der kath. Staatseinwohner sich durch das gesammte Unterrichtswesen hindurch ziehen; daß namentlich:

a. die beiden paritätischen Universitäten zu Bonn und Breslau, von den theologischen Fakultäten abgesehen, unter insgesammt 83 Professoren 67 evangelische und nur 16 katholische zählen, und daher eine wenigstens allmälige Aenderung dieses großen Mißverhältnisses erheischen;

b. daß mehrere ehedem bestandene kath. Universitäten supprimirt, dagegen drei stiftungsmäßig evangelische Universitäten als solche conservirt worden sind, und eine vierte evang. Universität neu begründet ist, daher die Herstellung nur Einer kath. Universität (resp. die Wiedererhebung der Akademie in Münster zu einer solchen) wohl als ein Minimum dessen, was hierunter gefordert werden könne, anzusehen sei;

c. daß neben 90 evang. Gymnasien, welche 167,800 Thlr. jährlich an freien Zuschüssen aus der Staatskasse erhalten, nur 30 katholische mit einem freien Jahreszuschusse von 10,470 Thlr., und zur Seite von 34 evangelischen Schullehrer-Seminarien nur 14 katholische vorhanden sind, und daß überdies noch, während überall sonst die Unterhaltung der Seminarien eine ausschließliche Last der Staatskasse sei, in dem Bisthum Breslau und der Grafschaft Glatz zur Unterhaltung der dortigen Seminarien noch eine besondere

Steuer von den kath. Pfarrern, die sogenannte Quarta seminaristica, erhoben werde;

d. daß ähnliche Mißverhältnisse, wie bei den Gymnasien und Schullehrer-Seminarien, auch hinsichtlich der freien Zuschüsse des Staats für das hintangesetzte katholische und das meist reichlich bedachte evangelische Elementar-Schulwesen bestehen, endlich:

e. daß die fiskalischen Dispositions-Fonds, welche der Staatshaushalts-Etat dem Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten von Jahr zu Jahr im Betrage von zusammen gegen 300,000 Thlr. für das gesammte Unterrichtswesen aussetzt, mit verhältnißmäßig wenig bedeutenden Ausnahmen, fast nur für evangelische Zwecke verwendet werden.

Hierzu kommen dann noch drei Punkte, welche aus dem Correferate zum Unterrichts-Etat pro 1853 nicht in den Collektivantrag vom 9. Febr. v. J. übergegangen sind.

Der eine hat die sogenannte paritätische Universität Breslau zum Gegenstande, und ist nach dem Correferate bei der Büdgetdebatte pro 1853 in den Antrag formulirt worden, welcher dahin geht, daß, soweit die auf freier Bewilligung des Staats beruhenden Revenüen der Anstalt reichen, der paritätische Charakter derselben für die Katholiken zu wahren, jedenfalls aber in so weit als der von den vormaligen Jesuiten herrührende Theil der Universitäts-Einkünfte reiche, mit der Anstellung katholischer Lehrer vorzugehen, und in dieser Beziehung mindestens neben den zwei evangelischen denn doch Eine kath. Geschichts-Professur zu begründen und zu besetzen sei.*)

Der zweite Punkt bezieht sich auf alle die beträchtlichen Staatszuschüsse für kath. Gymnasien, welche zu wesentlicher Gefährdung des Charakters, ja sogar des Bestandes dieser Anstalten, von der Regierung in den Etats als sogenannte Bedürfnißzuschüsse, mithin als willkührlich sistirbare und revokabele Gnadenzuschüsse aufgeführt und charakterisirt sind, obwohl sie sämmtlich erwiesener Maaßen auf rechtlicher Verpflichtung des Staats beruhen.**)

Der dritte der gedachten Beschwerdepunkte verbreitet sich über die seitherige mangelhafte Vertretung der kath. Unterrichts-Inter-

---

*) Kath. Int. rc. pro 18⁵²/₅₃ pag. 236.
**) Kath. Int. rc. pro 18⁵²/₅₃ pag. 241 u. ff.

essen innerhalb der Staatsverwaltung, wobei namentlich hervorgehoben ist, daß die Elementar-Verwaltung der soeben aufgeführten kath. (Kirchen- und) Schul-Fonds fast durchgehends in den Händen evangelischer Beamten sei, daß bei der weitern eigentlichen Verwaltung dieser Fonds, sowie bei der Regulirung und Administration des gesammten niedern und höhern Unterrichtswesens in den Regierungs- und Provinzial-Schul-Collegien meist nur vereinzelte, leicht zu überstimmende Katholiken mitwirken, daß ferner im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten die Kassensachen nebst der speciellen Verwaltung der Stiftungsfonds, auch der katholischen, faktisch und nach Andeutung des Staatshandbuchs anscheinend auch grundsätzlich nur von einem Evangelischen bearbeitet werden, dasselbe wenigstens thatsächlich auch in Ansehung der Universitäts-Angelegenheiten (mit Ausschluß der katholisch-theologischen Fakultäten) bestehe, ein Gleiches sogar in Betreff des gesammten Elementarschulwesens der Fall sei, und daß endlich auch die Gesammtbedürfnisse und Interessen der Katholiken durch kein Mitglied ihrer Confession zur höchst entscheidenden Stelle gelangen können.*)

Was von allen vorstehend unter IV. gedachten Beschwerden seither sich erledigt hat, beschränkt sich auf Folgendes.

Die kath. Elementarschul-Sachen, die bis 1853 im Kultusministerium von einem evang. Rathe speziell bearbeitet wurden, sind von da an in die Hand des einzigen, in der Unterrichtsabtheilung des Ministeriums vorhandenen, hauptsächlich mit dem kath. Gymnasialwesen und den Angelegenheiten der kath. Fakultäten betrauten kath. Rathes gelegt worden.

Das Mißverhältniß wegen der Quarta seminarislica in dem Bisthum Breslau und der Grafschaft Glatz ist durch eine Einigung zwischen dem Kultus-Ministerium und dem Herrn Fürstbischofe von Breslau zur Erledigung gekommen.

In partieller Aufräumung der Disparitäten zum Nachtheil der kath. Unterrichtsinteressen sind neuerdings die Mittel zur Beschaffung angemessener Lokalien für die kath. Gymnasien in Posen und Trzmeszno bereit gestellt worden.

Bei der Universität Breslau ist in diesem Jahre eine katholische Geschichtsprofessur begründet und besetzt worden.

---

*) Kath. Int. 2c. pro $18^{52}/_{53}$ pag. 283.

Das Gymnasium in Düsseldorf ist im vorigen Jahre von dem Kultus-Ministerium neuerdings als ein katholisches anerkannt worden.

In Betreff alles Uebrigen dauern die oben bezeichneten und beziehungsweise angedeuteten Zustände noch jetzt fort. Ja zum Theil hat die Sache eine noch ungünstigere Gestalt angenommen. Das gilt namentlich von der Angelegenheit wegen der im Besitze des Staats befindlichen kath. Kirchen- und Schul-Fonds. Hier ist die Regierung letzthin, wie bereits in der Einleitung erwähnt, so weit gegangen, daß sie alle diese Fonds, also auch die Exjesuiten- und die andern Schul-Stiftungs-Fonds, die sogar von der Säkularisation der Jahre 1803 und 1810 freigelassen und ausdrücklich „wie Privateigenthum" für alle Folgezeit conservirt worden sind, für fiskalische Fonds, für Eigenthum des Staats erklärt, mithin an denselben erst neuerdings gewissermaßen eine Confiskation oder Säkularisation vorgenommen hat.

Den bisher unter IV. bezeichneten, mittelst des Correferats zum Unterrichts-Etat pro 1853 und des Collektivantrags vom 9. Febr. v. J. eingebrachten, hauptsächlich über dem Schulwesen sich verbreitenden Beschwerden reihen sich auch hier wieder einige Spezialitäten an.

1. Die confessionellen Verhältnisse der Knappschaftsschulen in Oberschlesien waren in den beiden erstern Sessionen ein Gegenstand warmer Reklamation und heftiger Debatten. Die gedachten Schulen werden nämlich, obgleich sie vorzugsweise aus kath. Mitteln bestehen, und die besuchenden Kinder größten Theils katholisch sind, dennoch als evangelische Anstalten behandelt. So haben die Schulen zu Friedrichshütte mit 42 kath. und 6 ev. Kindern, zu Jaruschewitz mit 63 kath. und 17 ev., und zu Malapane mit 100 kath. und 100 ev. Kindern, je einen evangelischen aber keinen kath. Lehrer. Ferner befinden sich an der Schule zu Königshütte mit 314 kath. und 60 ev., so wie bei der Schule zu Gleiwitz mit 195 kath. und 94 ev. Kindern, je 2 evangelische und je ein katholischer Lehrer. Wegen Ueberfüllung der Ortsschulen sind überdies die kath. Bergleute mit ihren zahlreichen Kindern nothgedrungen auf jene Knappschaftsschulen hingewiesen.*) Zur Beseitigung dieser

---

*) Kath. Int. ꝛc. pro $18^{52}/_{53}$ pag. 257 u. ff. u. pro $18^{53}/_{54}$ pag. 339 u. ff.

Mißverhältnisse ist bereits ein erfreulicher Anfang gemacht und stehen weitere Maßnahmen noch bevor, indem der Herr Minister von der Heydt in der diesjährigen Büdget-Commission mitgetheilt hat, daß „die Regierung durch die geschehene Errichtung zweier katholischer Schulen den Bedürfnissen der kath. Knappschaftskinder Rechnung zu tragen bestrebt, auch den evang. Lehrern untersagt worden sei, katholische Kinder zu dem evang. Religionsunterrichte ferner zuzulassen.“

2. Dagegen hat es hinsichtlich des Militair-Erziehungshauses zu Annaburg, welches als eine paritätische Anstalt gegründet, später indeß durch bloße Ministerialverfügung in eine ausschließlich evangelische umgewandelt worden ist*), und in Ansehung der Kadettenhäuser, in welchen die religiöse Erziehung der kath. Zöglinge zu mehrfacher Beschwerde Anlaß giebt**), bei den angedeuteten Uebelständen bisher im Ganzen sein Bewenden behalten.

V. Derjenigen Beschwerde-Angelegenheit ferner, welche erst während der letztvergangenen Session durch die Berathung der ersten Kammer über den von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf wegen Beschränkung der Ehescheidungen im Bereiche des allg. Landrechts neu hervorgerufen worden, ist im Allgemeinen schon oben in der Einleitung gedacht.

Der Entwurf hebt in seiner Motivirung selbst hervor, es sei ein — so zu sagen — in der preußischen Gesetzrevision seit einem Vierteljahrhundert feststehendes Axiom, daß die, (eine lange Reihe von Scheidungs-Gründen zulassenden) Vorschriften des allg. Landrechts und der allg. Ger. Ordnung über das Eherecht, einer Abänderung und zwar, wie dort überall erhellt, einer Abänderung im Sinne des Christenthums bedürfen, — des Christenthums, welches nach Ansicht der Evangelischen nur Einen Scheidungsgrund, nämlich den des Ehebruchs zuläßt, nach den Dogmen der kath. Kirche aber sogar jede eigentliche Ehescheidung verbietet. Für die Katholiken waren die besagten Vorschriften bis zum Jahre 1849 deshalb weniger nachtheilig gewesen, weil bis dahin für sie die bischöflichen Ehegerichte in anerkannter Wirksamkeit fortbestanden hatten, und das Landrecht wie die Gerichtsordnung den Erkenntnissen derselben auch in bürgerlicher Hinsicht volle Wirkung zusprach.

*) Kath. Int. rc. $18^{52}/_{53}$ pag. 373 ff., $18^{53}/_{54}$ pag. 356 ff.
**) Kath. Int. rc. $18^{52}/_{53}$ pag. 366, $18^{53}/_{54}$ pag. 356 ff.

Diese geistlichen Ehegerichte waren dann aber durch das Gesetz vom 2. Jan. 1849 aufgehoben worden. Wenn man daher im Jahre 1855 sich darangab, jenes von der preußischen Gesetzrevision seit einem Vierteljahrhundert tief empfundene Bedürfniß einer Abänderung der landrechtlichen Vorschrifen im christlichen Sinne endlich zu erfüllen, so mußte man auf katholischer Seite doch vor Allem die Aufhebung des besagten Gesetzes von 1849 ins Auge fassen, da hierdurch die gedachten landrechtlichen Vorschriften, eben gegen das Ende jenes Vierteljahrhunders hin, während der Nachschwingungen einer den kirchlichen Interessen ungünstigen Sturm- und Drang-Periode — noch verschlimmert worden waren. Die Vorlage zeigt indessen, daß man hierauf keine Rücksicht genommen hat; ja, die nachherigen Verhandlungen in der Kammer ergeben sogar, daß man dem katholischerseits in dieser Beziehung geltend gemachten Anspruche mit dem Bemerken entgegengetreten ist, die gegenwärtige Vorlage baue auf den vorgefundenen gesetzlichen Zustand, die Aufhebung der geistlichen Gerichte sei einmal durch das Gesetz von 1849 erfolgt, und es könne nur einer künftigen abgesonderten Erwägung vorbehalten werden, ob dieses Gesetz wieder zu beseitigen sei.

Der Gesetzentwurf kündigt sich ferner als ein solcher an, der „nicht auf eine bestimmte Kirchenlehre gegründet sei, sondern, unter Berücksichtigung der Lehre der Kirche, den Charakter eines bürgerlichen Gesetzes haben solle.“ Es erscheint zweifelhaft, welche Kirche hier gemeint ist, ob eine fingirte allgemein-christliche, oder die evangelische. Soviel aber steht fest, daß die Lehre der kath. Kirche sich dabei nicht berücksichtigt findet, wie man denn auch dazu weder die kath. Bischöfe noch selbst die kath. Abtheilung des Kultus-Ministeriums zugezogen oder gehört hat. Der Gesetzentwurf beruht vielmehr auf den dem kanonischen Rechte und den Dogmen der kath. Kirche direkt widersprechenden Prinzipien der Auflösbarkeit der Ehe, des Rechts der geschiedenen Ehegatten, eine anderweite Ehe einzugehen, und der Competenz der weltlichen Gerichte zur Scheidung und Separirung der Ehe. Derselbe verfolgte zwar den löblichen Zweck, die vielen Scheidungs-Gründe des Landrechts bis auf einige wenige zu beschränken. Aber wenn man ihn in dieser Richtung legislatorisch feststellte, so statuirte man von Neuem positiv, und zwar für die katholischen wie die protestantischen Staats-

bewohner, die genannten drei wesentlich protestantischen, oder doch unkatholischen Prinzipien.

Die kath. Mitglieder der ersten Kammer haben hierzu ihre Mitwirkung versagt. Sie haben sich vielmehr bemüht, aus dem Gesetzentwurfe in dessen Anwendung auf die kath. Staatsbewohner, jene Prinzipien durch Einbringung von Amendements, zu entfernen. Ihre Bemühungen sind indeß ohne Erfolg geblieben.

In der Commission gelang es nur, mit Zustimmung der Regierung einen Vorschlag durchzubringen, wonach eine neue Bestimmung unter §. 12 (neu) dahin eingefügt werden sollte, daß

„Erkenntnisse auf Ehescheidung, soweit sie Angehörige der Römisch-kath. Kirche betreffen, die Wirkung beständiger Trennung von Tisch und Bett haben sollen, jedoch ohne die Zulässigkeit der Wiederverheirathung.

Eine solche Zusatzbestimmung konnte katholischerseits gleichwohl nicht befriedigen, da immerhin noch der weltliche Richter, und zwar nicht nach kanonischem Rechte, sondern nach den durch das gegenwärtige Gesetz modificirten Bestimmungen des Landrechts zu erkennen gehabt haben würde. Deshalb stellte Dr. Brüggemann in der Kammer ein Amendement dazu, wonach unter Weglassung des §. 12 (neu) folgender §. hinzugefügt werden sollte:

„Die Bestimmungen dieses Gesetzes und der bezüglichen Vorschriften des Allg. Lands-Rechts finden auf Ehesachen der Katholiken keine Anwendung, vielmehr ist in Ehe-Sachen derselben von den kath. geistlichen Gerichten nach kanonischem Rechte zu erkennen. Die von diesen Gerichten rechtskräftig ergangenen Erkenntnisse auf beständige Trennung von Tisch und Bett haben alle bürgerlichen Wirkungen einer Ehescheidung, jedoch ohne die Zulässigkeit der Wiederverheirathung.“

Dieses Amendement wurde mit großer Majorität abgelehnt; es erhoben sich dafür nur die wenigen in der ersten Kammer vorhandenen und damals zugegen gewesenen kath. Mitglieder (einige 14). Aber auch die oben gedachte, von der Commission unter §. 12 (neu) zur Annahme vorgeschlagene Zusatzbestimmung wurde mit 60 gegen 49 Stimmen verworfen. Demnach wurde der Gesetzentwurf von der Majorität der ersten Kammer auch in Anwendung auf die Katholiken mit der Folge angenommen, daß, während auch jetzt noch die Ehen ausschließlich nur von den Pfarr-

geistlichen zusammengefügt werden — denn das Institut der Civilehe ist und bleibt im Bereiche des allg. Landrechts reprobirt, — auf Trennung derselben nicht von katholisch=geistlichen sondern von den weltlichen Gerichten zu erkennen, daß ferner von diesen weltlichen Gerichten auf wirkliche Auflösung der Ehe, und zwar ohne Rücksicht auf das kanonische Recht, nach den durch das neue Gesetz modificirten Bestimmungen des allg. Landrechts zu erkennen, und daß endlich der so geschiedene Ehegatte berechtigt sein soll, eine anderweite Ehe einzugehen.

Bald darauf brachte der Abgeordnete Rohden mit 39 Genossen bei der zweiten Kammer einen Antrag dahin ein:

die Kammer wolle beschließen, die K. Staatsregierung aufzufordern, einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch, unter Abänderung des §. 1 des Gesetzes vom 2. Jan. 1849, die geistliche Gerichtsbarkeit mit maaßgebender Wirksamkeit für die von den Civilgerichten zu regulirenden Rechte der Eheleute in dem ganzen Umfange der Monarchie insoweit wiederhergestellt wird, daß die Entscheidung über Trennung, Ungültigkeit und Nichtigkeit einer Ehe den kompetenten geistlichen Gerichten zusteht.

Dieser Antrag, welcher das reichsfriedensschluß= und traktatenmäßige Recht der Katholiken auf freie Religionsübung in eindringliche Erinnerung bringt, und damit die Nichtanwendung der vorhin erwähnten, von der ersten Kammer angenommenen Grundsätze auf katholische Ehegatten, die Wiederherstellung der kath. geistlichen Ehegerichte und die Verweisung der ganzen Angelegenheit wegen Trennung katholischer Ehen an die gedachten geistlichen Gerichte, motivirt, ist deshalb nicht zur geschäftlichen Erledigung gekommen, weil die Regierung dem von der ersten Kammer genehmigten Gesetzentwurf keine weitere Folge gegeben hat. Ob der fragliche Gesetzentwurf während der bevorstehenden Session, in der von der ersten Kammer festgestellten Fassung, der zweiten Kammer zugehen, oder ob derselbe in einer, den Anforderungen der Katholiken mehr entsprechenden veränderten Gestalt beiden Kammern wieder vorgelegt werden wird, steht dahin.

VI. Nachdem in dem Bisherigen unter I. bis V. die aus dem Schooße der Kammern offiziell hervorgegangenen Anträge und Beschwerden der katholischen Abgeordneten übersichtlich dargelegt worden sind, bleibt uns noch übrig, eines Schrittes zu erwähnen,

welcher bei dem Beginn der verflossenen III. Legislatur-Periode in nicht officieller Weise von den kath. Mitgliedern beider Kammern vereint gethan worden ist. In einer gemeinschaftlichen Versammlung wurde nämlich eine Adresse an den König berathen und beschlossen, welche die ausführlich motivirte Bitte enthielt, für die katholischen Kirchen- und Unterrichts-Angelegenheiten einen eigenen Minister anzustellen. Sämmtliche kath. Mitglieder der beiden Kammern, mit vielleicht einer einzigen Ausnahme, an ihrer Spitze der Herzog von Ratibor und der Graf Joseph von Stolberg, unterzeichneten die Bittschrift, welche wohl nur um deswillen nicht in's Publikum gekommen ist, weil sie zur Stunde noch auf einen Bescheid wartet.

Aus den

Kammer-Verhandlungen

des Jahres 18⁵⁴/₅₅.

Vorbemerkung.

Um der gegenwärtigen Schrift nicht eine ungebührliche Ausdehnung zu geben, theilen wir dermalen nicht wie früher die hinsichtlich der kath. Interessen bei der Staatsverwaltung letzthin ergangenen Kammer-Verhandlungen ihrem ganzen Umfange nach mit, zumal da wohl zu erwarten steht, daß die frühern Mittheilungen das Interesse für die stenographischen Berichte gesteigert haben werden. Wir benutzen diese Gelegenheit, um das gedachte Interesse, wo es noch nicht vorhanden sein sollte, wach zu rufen, indem ein Urtheil über das Kammerwesen nur in dort geschöpfter voller Sachkenntniß möglich ist. Demnach mögen hier nur einige wenige der fraglichen Verhandlungen Platz finden.

Zunächst haben wir geglaubt, die Erörterungen, welche durch die Saurma'sche Petition hervorgerufen worden sind, hier aufnehmen zu müssen, indem der Gegenstand derselben zu demjenigen Momente, um welches nach den Ausführungen des vorigen Abschnitts beinahe die sämmtlichen Beschwerden der kath. Staatsbewohner sich gruppiren, in naher Beziehung steht. Dort ist nämlich ausgeführt, wie eine wenigstens allmälige Aenderung des bestehenden numerischen Verhältnisses der evangelischen zu den kath. Beamten deshalb im eigenen Interesse der Regierung liege, weil es der letztern, auch bei dem besten Willen, Gerechtigkeit nach allen Seiten zu handhaben und die Interessen auch der 7 Millionen Katholiken zu wahren, unter den obwaltenden Umständen unmöglich sei, in die Rechtsansprüche, Stimmungen und Wünsche der kath. Staatseinwohner ein klares Einsehen zu bekommen. Wie sehr dies

der Fall, zu welchen Mißverständnissen und Mißgriffen die Regierung so verleitet werden kann, dazu liefert eben das Ministerialrescript, gegen welches die Saurma'sche Petition gerichtet ist, einen neuen Belag.

Aehnliches gilt von den Verhandlungen über die Petition der Kreisstände zu Gladbach wegen Besetzung der dortigen Landrathsstelle. Denn daß diese Angelegenheit unter das vorgedachte Mißverhältniß zu subsumiren ist, liegt auf der Hand, und geht aus den stattgehabten Erörterungen selbst hervor.

Die Mittheilung derjenigen Verhandlungen endlich, welche sich aus den bekannten beiden vorigjährigen Anträgen, nämlich dem Eberhard'schen wegen der linksrheinischen Pfarrkompetenzen und dem Otto'schen Antrage wegen der kath. Kirchen- und Schul-Fonds und wegen der Parität im Unterrichtswesen, während der letzten Session weiter entwickelt haben, ist uns wegen der hervorstechenden Wichtigkeit der Gegenstände, um die es sich dabei handelt, angemessen erschienen.

Mittheilung der Verhandlungen selbst.

A.

Verhandlungen über die Saurma'sche Petition wegen der Stellung des kath. Klerus in Preußen.

1.

Circular-Verfügung des Ministeriums des Innern und der Polizei an die Oberpräsidenten.

Nach einer hier eingegangenen vertraulichen Anzeige soll der katholische Klerus gegenwärtig aller Orten mit der Demokratie in Verbindung treten, um mit dieser vereinigt die Gemüther gegen Rußland aufzureizen.

Die anti-russische Stimmung unter Wirksamkeit der katholischen Geistlichkeit in Frankreich ist bekannt. Es soll aber, jener Anzeige zufolge, von dort aus, auch auf die katholischen Bischöfe, und durch diese auf das katholische Volk in Belgien und in Deutschland, namentlich in der Rheinprovinz, in ähnlichem Sinne gewirkt werden; Köln und Mainz sollen von Emissären der ultramontanen Partei zu diesem Zweck überschwemmt, und der bekannte Siegwart Müller dabei am thätigsten sein. Endlich sollen auch die katholischen Reiseprediger besondere Instruktionen zur Belehrung sowohl der jüngern Geistlichen, als zur Bestimmung der Laien in russenfeindlichem Sinne erhalten haben.

Euer ꝛc. ersuche ich ergebenst, die Wahrnehmungen, welche Sie im Bereiche Ihrer Amtswirksamkeit über eine derartige anti-russische Thätigkeit des katholischen Klerus und besonders über eine Verbindung und gemeinsame Aktion desselben mit der Demokratie etwa gemacht haben sollten, gefälligst schleunigst in vertraulicher Weise zu meiner Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. Mai 1854.

(gez.) v. Westphalen.

2.

Bericht der Petitions-Commission der zweiten Kammer über die Petition des Grafen Joh. Gust. Saurma von und zu der Jeltsch zu Breslau.

Der Petent, indem er thatsächlich bemerkt, daß die kath. Kirche keine

Männer in ihrem Dienste habe, welche die Bezeichnung „Reiseprediger" führen, besagt weiter, daß er Zeuge des Kampfes der katholischen Geistlichkeit gegen die Demokratie in der Provinz Schlesien gewesen, bestreitet, daß sie ihren Einfluß bei dem Volke soweit mißbrauche, daß sie dasselbe zu Verbindungen und gemeinsamer Aktion mit der Demokratie verleite, und erachtet es für die Wohlfahrt der gedachten Provinz für nicht ersprießlich, diesen ganzen Stand zu verdächtigen, und ihn somit wenigstens eines großen Theiles seines Einflusses zu berauben, den er in den jüngst vergangenen unruhigen Zeiten in einer für den Staat sehr wohlthätigen Weise ausgeübt habe. Sollten aber einzelne Geistliche zu solch verwerflichen Handlungen sich haben hinreißen lassen, so dürften sie ihrer Bestrafung nicht entgehen, deshalb werde der „vertrauliche Anzeiger" namhaft zu machen sein, um sie ihrem Richter zuzuführen.

Petent richtet seinen Antrag an die Kammer demgemäß dahin:

Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern, Herrn v. Westphalen, zu ersuchen, denjenigen öffentlich oder wenigstens ihm zu nennen, auf dessen vertrauliche Anzeige obige Cirkularverfügung hervorgerufen worden ist, oder wenn dies die Verhältnisse nicht gestatten, denselben aus der Zahl derjenigen zu streichen, auf deren vertrauliche Anzeigen Seine Excellenz Werth legen.

Nachdem der Vertreter des Ministers des Innern, Geheimer Regierungs-Rath Scherer, zugegeben, daß ein Reskript ganz ähnlichen Inhaltes wie das obengedachte, aber nicht an alle, sondern nur an drei Ober-Präsidenten erlassen worden, war die Kommission zuvörderst einstimmig der Ansicht, daß, was man auch sonst von der Sache urtheilen möge, auf den Antrag des Petenten keinesfalls näher einzutreten sei.

Denn einmal entspreche es überhaupt nicht der Würde der Kammer, das Ministerium — gleichsam wie um eine Gefälligkeit — zu ersuchen; sie könne auch weder ein Interesse, noch eine Befugniß auffinden, durch Beschäftigung mit den Details der Verwaltung nach den etwaigen vertraulichen Correspondenten eines Ministerial-Departements zu forschen; oder auf die Unzuverlässigkeit eines dieser Denunzianten aufmerksam zu machen; endlich werde der eventuelle Antrag des Petenten, als auf eine innere Sinnesänderung des betreffenden Herrn Ministers durch den Einfluß der Kammer gerichtet, in seinen Resultaten kaum zu erkennen, geschweige zu kontrolliren sein.

In Bezug auf die weitere Behandlung der Sache aber gingen die Ansichten weit auseinander.

Die Minorität der Kommission, welche sich darin wesentlich den Deduktionen des Geheimen Regierungs-Kommissars anschließt, hält vor Allem den Gegenstand gar nicht geeignet zur Kognition der Kammer, weil er lediglich eine innere Angelegenheit des betreffenden Ministeriums, die Korrespondenz zwischen demselben und den ihm untergeordneten Provinzial-Behörden berührt, in welche die Kammer grundsätzlich sich nicht einzumischen habe. Zudem könne das mehrerwähnte Reskript nur durch einen Mißbrauch des Vertrauens, durch einen Bruch des Amtsgeheimnisses zur öffentlichen Kunde gelangt sein, welcher als ein Amtsvergehen oder gar Amtsverbrechen sich herausstelle.

Im Uebrigen enthalte auch das Reskript durchaus keine Beschuldigung

des katholischen Klerus oder eines Theils desselben im Munde des Herrn Ministers. Er erwähne nur einer Anzeige, die ihm zugegangen und ihrer Beschaffenheit nach nicht absolut verwerflich erschienen sei, ohne darüber irgend ein Urtheil auszusprechen, wie schon der Gebrauch des Wortes „sollen" zweifelsfrei ergebe. In seiner Pflicht habe es gelegen, der Begründung dieser Anzeige näher nachzufragen, und an wen habe er zu dem Ende sich anders und besser wenden können, als an die Spitzen der Provinzial-Behörden, die Ober-Präsidenten? Diese seien keineswegs mit irgend einer Aufsicht oder Kontrolle über die beschuldigte Geistlichkeit beauftragt, sondern nur angewiesen worden, über ihre Wahrnehmungen in der fraglichen Beziehung zu berichten. Nachdem diese Berichte den Ungrund der Anschuldigungen dargethan, sei dies den betheiligten Herren Bischöfen, auf deren Intercession, von dem Herrn Minister mitgetheilt, und dadurch, neben der vollständigsten Beruhigung über den Inhalt der Anschuldigung, jeder Grund zur Beschwerde hinweggeräumt worden. Könnte eine solche, wie gewiß nach dem Vorbemerkten nicht der Fall, dennoch noch statthaft erscheinen, so sei doch der Bittsteller zu deren Anbringung keinesfalls legitimirt, da er der von dem Reskript berührten Geistlichkeit nicht angehöre.

Hiernach wurde beantragt:

der Kammer den Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen.

Die Majorität hält zunächst die Legitimation des Bittstellers für unzweifelhaft. Denn wie jeder Staatsbürger berechtigt sei, von ihm wahrgenommene Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung zur Kenntniß der Kammer zu bringen, und deren Intercession zu beanspruchen, so müsse dies Recht um so begründeter erscheinen in einem Falle, wie der vorliegende, wo der Bittsteller in seinen Gefühlen als Katholik durch die in Rede stehende Behandlung der katholischen Geistlichkeit sich verletzt fühle.

Auch könne die Art und Weise, wie das fragliche Reskript zur Kenntniß des Publikums, und jetzt der Kammer gelangt sei, nicht in Betracht kommen, wo es um eine Erörterung des unbestritten authentischen Inhaltes desselben sich handele.

Wenn auch gern zugestanden werde, daß der Gegenstand nur in einer — offenbar zur Veröffentlichung nicht bestimmten — Korrespondenz zwischen dem Minister des Innern und einigen Ober-Präsidenten verhandelt worden, so entbinde das die Kammer nicht der Pflicht, ihrerseits darüber zu wachen, daß auch nicht durch geheime Maßnahmen und Anordnungen die Rechte eines Einzelnen, geschweige eines ganzen Standes gekränkt, und dessen Stellung unbegründeten Verdächtigungen ausgesetzt werde.

Denn wenn auch eine anti-russische Stimmung an und für sich gewiß für Niemand einen Vorwurf enthalte, so gehe das Ministerial-Reskript nicht allein dazu über, gegen den katholischen Klerus einen solchen Vorwurf dennoch zu erheben; sondern steigere denselben durch die Anschuldigung einer wirklich tadelnswerthen, unter Umständen selbst verbrecherischen, und jedenfalls des Berufes der Geistlichkeit unwürdigen Handlungsweise — nämlich der Verbindung mit der Demokratie — worunter hier augenscheinlich nicht eine gewisse politische Doktrin, sondern eine den Umsturz des Bestehenden auf

ungesetzlichem Wege anstrebende Partei verstanden werde, und der Aufreizung des Volkes gegen das Ausland in unberechtigter und möglicherweise das Staats-Interesse gefährdender Weise. Man möge nicht einwenden, daß diese Bezüchtigung nicht unmittelbar vom Ministerium ausgehe, sondern nur als auf der vertraulichen Anzeige eines unbekannten Angebers beruhend angeführt werde. Denn um einer schon auf den ersten Blick so widersinnigen Anzeige — die nicht etwa gegen einzelne Individuen, sondern gegen einen ganzen Stand geschleudert werde, welcher aller Orten die gerügten Handlungen begangen haben solle — auch nur irgend einen Werth beizulegen, um auf dieselbe auch nur die allergeringste administrative Maßnahme zu gründen, müßte dieselbe durch die augenfälligsten, eben ihrer unzweifelhaften Bedeutung wegen auch der Oeffentlichkeit sich nicht entziehenden Thatsachen unterstützt werden. Dies finde in verdoppeltem Maße Anwendung, wo, wie hier, ein so hochachtbarer Stand, wie die Gesammtheit des katholischen Klerus, in Frage stehe, dessen Leitung und Fürsorge die heiligsten Interessen von sieben Millionen Preußen anvertraut wären, der daher, um diesen seinen ehrwürdigen Beruf und die zu dessen Wahrnehmung unerläßliche Autorität bei seinen Glaubensgenossen nicht zu beeinträchtigen, mit der zartesten Schonung und Rücksicht behandelt werden müsse. Mit dieser Rücksicht sei es aber schlechthin unvereinbar, wenn, statt den Herren Bischöfen in vertraulichem Wege, von den Mittheilungen des unbekannten Agenten Kenntniß zu geben, noch gar einzelne Ober-Präsidenten mit einer so grundlosen Anzeige befaßt, und zu einer zweck- und ziellosen Aufmerksamkeit auf deren Inhalt angeregt, dadurch aber für den Fall einer, wie die Erfahrung gezeigt habe, nicht ausgeschlossenen Veröffentlichung dieser Maaßregel, mindestens die für das Ansehen der katholischen Geistlichkeit verletzende Thatsache begründet werde, daß die qu. Anzeige von dem Chef der Verwaltung des Innern nicht für von Hause aus verwerflich und jeder Beachtung unwürdig gehalten und bei Seite gelegt sei.

Dieser Behandlung der Sache gegenüber müsse es gerathen erscheinen, eine die Unzuträglichkeiten dieses ungewöhnlichen Verfahrens beseitigende, den verletzten Theil zufriedenstellende Ausgleichung zu vermitteln, und für die Zukunft einer Wiederkehr desselben vorzubeugen.

In diesem Sinne wurde der Antrag gestellt:

der Kammer zu empfehlen, die Petition des Grafen Saurma dem Staats-Ministerio zur Berücksichtigung zu überweisen,

und von der Commission mit 15 gegen 9 Stimmen angenommen.

Berlin, den 16. Dezember 1854.

Die Petitions-Commission.

3.
Auszug aus den Verhandlungen der zweiten Kammer in deren Sitzung vom 20. Dezember 1854.

Präsident: Wir kommen nun zur Beschwerde des Grafen von Saurma

von und zu der Jeltsch zu Breslau. Der Abgeordnete von Vincke ist Berichterstatter; der Antrag der Kommission geht dahin, die Petition dem Staats-Ministerio zur Berücksichtigung zu überweisen. Der Abg. Reichensperger (Köln) hat das Wort.

Abgeordn. Reichensperger (Köln): Meine Herren, wie wir in dem Berichte der Petitions-Kommission lesen, hat diese Kommission beantragt, der Kammer zu empfehlen, die Petition des Grafen Saurma dem Staats-Ministerio zur Berücksichtigung zu überweisen. Die hauptsächlichen Gründe, welche nach dem Berichte sie hierbei geleitet haben, sind die, daß ähnlichen Vorkommnissen, wie das vorliegende, in dieser Art wohl einigermaßen oder doch wenigstens am Wirksamsten vorgebeugt werden möchte, sodann, daß darin auch eine Art von Genugthuung für die Verletzten liege. Ich glaube, daß diese Rücksichten schon an und für sich nicht ohne Gewicht sind; für mich tritt noch eine andere ein, die nämlich, daß, wenn ich nicht sehr irre, das Hohe Staats-Ministerium durch eine Reklamation von Seiten mehrerer Bischöfe mit dieser Sache befaßt ist. Es würde also auch aus diesem Grunde, wenn er überhaupt noch faktisch Platz greifen sollte, wohl angemessen sein, die vorliegende damit zusammenhängende Petition ebenfalls dem Hohen Staats-Ministerio zu überweisen.

Gegen den Kommissions-Vorschlag, welcher mit Majorität gefaßt ist, sind mehrere Gründe geltend gemacht worden; namentlich ist bereits in der Kommission der Grund hervorgehoben worden, daß es sich hier um eine Angelegenheit der inneren Verwaltung handele, und zwar noch dazu um eine vertrauliche Angelegenheit, also um eine, welche durch ihre Natur dem Ressort der Kammern entzogen sei. Ich glaube, meine Herren, daß diesem Einwande schon der Bericht in genügender Weise begegnet ist, wie denn überhaupt in demselben diese Sache, welche mir, allerdings ihrem Kerne nach, eine wichtige zu sein scheint, mit anerkennungswerther Gründlichkeit und Ausführlichkeit sich erörtert findet.

Ich füge dem dort Gesagten nur noch hinzu, daß wir hier bereits einen Präzedenzfall gehabt haben. Sie erinnern sich alle, meine Herren, des sogenannten Waldbott'schen Antrages, welcher hier ohne irgend ein Widerstreben von Seiten der Kammer zur Verhandlung gekommen ist, nnd dennoch haben wir auch damals von dem Ministertische aus gehört, es handle sich um einen Akt der inneren Verwaltung, um eine vertrauliche, nicht für die Oeffentlichkeit bestimmte, Mittheilung an eine untergeordnete Behörde. Ich glaube nun, daß wenn damals Niemand aus dieser Kammer auf den Gedanken gekommen ist, durch den Eintritt in die Verhandlung an der Verfassung eidbrüchig werden zu können, auch Sie, indem Sie auf die vorliegende Sache eingehen, keine Gewissensbisse empfinden werden.

Es ist noch ein anderer Grund geltend gemacht worden, auf welchen zurückzukommen, ich indeß später Gelegenheit finden werde. — Ich gestehe übrigens ein, daß es allerdings auf den ersten Anblick etwas Auffälliges hat, wenn man in der Kommission das Petitum des Bittstellers als unzutreffend

in allen seinen Theilen bezeichnet und dennoch am Schlusse des Berichtes die Petition der Berücksichtigung der Hohen Staats-Regierung empfiehlt.

Es war und ist indessen nicht unsere Absicht, hier zu Hülfe zu kommen, und etwa durch irgend eine motivirte Tagesordnung eine geeignete Brücke zu bauen.

Nicht um deswillen stehen wir davon ab, weil einmal erfahrungsmäßig die motivirten Tagesordnungen sich keiner sonderlichen Popularität erfreuen, so daß ein geehrter Redner sie noch vor wenigen Tagen als die schlechteste Sorte zu bezeichnen für gut fand; unser Grund ist vielmehr der, daß wir glauben, es werde durch einen Beschluß der Kammer — so hoch auch unsere Achtung vor dem Einfluß und der Stellung derselben ist — in einem Falle der vorliegenden Art nicht viel geholfen werden können. Ich weiß nicht, ob wir überhaupt — meine katholischen Freunde und ich — Veranlassung genommen hätten, in irgend einer Weise gegenwärtig die Sache in die Kammer zu bringen, wenn sie nicht, ohne unser Zuthun und ohne unser Vorwissen, zu ihrer Kognition gebracht worden wäre. Unsere Bischöfe, meine Herren! wissen ihre Stellung und ihre Würde genügend zu wahren, sie bedürfen in dieser Beziehung unserer Beihülfe nicht; ja, wie ich schon im Eingange bemerkt habe, sie haben bereits das Ihrige gethan, und es würde abzuwarten gewesen sein, was darauf ihnen gegenüber resolvirt wird. Abgesehen aber auch hiervon, meine Herren! scheint mir das Cirkular, um welches es sich handelt, sich schon selbst zu richten.

Ich gestehe Ihnen aufrichtig, daß ich, als ich es zum ersten Male las, dasselbe für eine Mystifikation gehalten habe und kann versichern, daß ich auch noch jetzt meinen Augen kaum traue, wenn ich dasselbe durchlese. Im Eingange heißt es:

„Nach einer hier eingegangenen vertraulichen Anzeige soll der katholische Klerus gegenwärtig aller Orten mit der Demokratie in Verbindung treten, um mit dieser vereinigt die Gemüther gegen Rußland aufzureizen.“

(Heiterkeit.)

Sie sehen, meine Herren! daß es sich hier nicht um eine, auf bestimmte Thatsachen gegründete Anzeige, auch nicht um eine Anzeige etwa gegen einzelne Mitglieder des Klerus, gegen bezeichnete Individuen handelt, sondern um eine Bezüchtigung des gesammten katholischen Klerus, und zwar soll dieser gesammte katholische Klerus aller Orten wühlen, um die Gemüther gegen Rußland zu entflammen! Denken Sie sich, meine Herren! daß eine Anzeige eingegangen wäre, welche beispielsweise den gesammten Beamtenstand denunzirt hätte, als im Begriffe stehend, mit den Jakobinern, Radikalen oder Demokraten in Verbindung zu treten, um im Verein mit denselben den Hebel an die Staatsmaschine zum Umsturze derselben zu setzen.

Würde nicht jeder von Ihnen, jeder noch irgend Unbefangene, bei einem solchen Eingange schon sich gesagt haben: Derjenige, der das geschrieben hat, muß im günstigsten Falle nicht gewußt haben, was er that.

(Heiterkeit.)

Dann weiter soll also die Aufregung gegen Rußland gerichtet werden. Meine Herren! ich nehme keinen Anstand, in dieser Beziehung zu sagen, —

und glaube ich, das vielleicht etwas allgemein klingende Urtheil über meine Glaubensgenossen fällen zu können — daß allerdings unter den Katholiken die Stimmung gegen Rußland nicht günstig ist, und daß es zu diesem Zwecke nicht erst einer besonderen Anregung von Seiten der Demokraten bedurft hätte. Die Gründe, auf welchen jene Stimmung beruht, sind Ihnen schon mehrfach mit aller Offenheit dargelegt worden. Für's Erste ist der Katholizismus durch und durch sehr antipathisch mit dem Despotismus. Dann werden Sie es auch wohl zweitens sehr natürlich finden, daß meine Glaubensgenossen es tief empfinden, wenn Glaubensbrüder, wenn auch noch so fernwohnende, zwangsweise zum Abfalle von ihrer Religion gebracht werden, wie es in Rußland mit Millionen der Fall gewesen sein soll. Was aber die Hauptsache ist und dies Alles bekräftigt: der Papst hat selbst von der Höhe des Vatikans herab seine klagende und anklagende Stimme über das Vorgehen der Regierung Rußlands gegen die Katholiken dieses Reiches erhoben. Wenn ich hiernach, meine Herren! ohne Hehl einräume, daß die allgemeine Stimmung eine solche sei, so wird ein Jeder dies gewiß so natürlich finden, daß er darin auch nicht den entferntesten Vorwand zu erblicken vermag, um auf einen Zusammenhang der Katholiken mit der Demokratie — was hier unter Demokratie zu verstehen sei, hat der Kommissions-Bericht schon näher dargelegt — zu folgern. — Es wird dann im Erlasse also fortgefahren:

„Die antirussische Stimmung unter Wirksamkeit der katholischen Geistlichkeit in Frankreich ist bekannt.“

Hier bemerke ich nur einfach, meine Herren! daß am 11. Mai — dieses Datum trägt das Rescript — der Krieg zwischen den Westmächten und Rußland bereits erklärt war. Es scheint, daß man bei Abfassung des Rescripts diese Thatsache übersehen hat, sonst würde man jene „Wirksamkeit“ wohl außerordentlich natürlich gefunden haben.

Es soll aber — so heißt es in dem Rescripte weiter — jener Anzeige zufolge, von dort aus auch auf die katholischen Bischöfe und durch diese auf das katholische Volk in Belgien und Deutschland, namentlich in der Rheinprovinz, in ähnlichem Sinne gewirkt werden. Köln und Mainz sollen von Emissairen der ultramontanen Partei — ultramontan, meine Herren! ist das bekannte Schlagwort; wir Katholiken hier sind Alle darin inbegriffen, obgleich wir für unser Theil Nichts gegen die Bezeichnung haben, so bedauere ich doch, sie in gegenwärtigem Schriftstücke anzutreffen — zu diesem Zwecke überschwemmt, und der bekannte Siegwart Müller dabei am thätigsten sein.

Wenn irgend etwas, meine Herren! geeignet gewesen wäre, über den Kern der Anzeige, welche der Herr Minister bekommen hat, ihn aufzuklären, so würde es schon die bloße Nennung dieses allerdings sehr „bekannten“ Mannes in dieser Verbindung gewesen sein. Meine Herren! Siegwart Müller ist eines der hervorragendsten Schlachtopfer des Radikalismus. Er stand an der Spitze des Sonderbundes, früher hatte er einmal an der Spitze der gesammten Schweiz gestanden, also mit Souverainen auf gleichem Fuße. Und dieser Siegwart Müller, der noch immer in der Verbannung lebt, der von einem Ausnahmsgerichte des Radikalismus zu einer zwanzig- oder gar drei-

ßigjährigen Kettenstrafe verurtheilt und seines ganzen Vermögens beraubt worden ist — dieser Siegwart Müller soll der Handlanger der Demokratie bei ihrem Komplottiren mit den Bischöfen und Ultramontanen sein! — '

„Endlich sollen auch die katholischen Reiseprediger besondere Instruktionen zur Belehrung sowohl der jüngeren Geistlichen“ —

die älteren scheinen demnach schon eingeschult zu sein —

„als zur Bestimmung der Laien in russenfeindlichem Sinne erhalten haben.

Euer ꝛc. ersuche ich ergebenst, die Wahrnehmungen, welche Sie im Bereiche ihrer Amtswirksamkeit über eine derartige antirussische Thätigkeit des katholischen Klerus und besonders über eine Verbindung und gemeinsame Aktion desselben mit der Demokratie etwa gemacht haben sollten, gefälligst schleunigst in vertraulicher Weise zu meiner Kenntniß zu bringen.“

Also die „gemeinsame Aktion mit der Demokratie“ ist auch hier wieder der Schwerpunkt. Nun, meine Herren, wenn Sie bedenken, daß das loyalste Volk der Erde — als solches darf man wohl die Engländer vom Gesichtspunkte der Unterthanentreue aus im Großen und Ganzen bezeichnen — daß dieses Volk Rußland gegenüber steht und neben England der unerbittliche Bezwinger der Revolution — der Kaiser der Franzosen, dann werden Sie gewiß mit mir im hohen Grade überrascht sein, daß man hier die Demokratie gegen Rußland im Vordergrunde stehen läßt und zwar im Bunde mit den Bischöfen and der katholischen Geistlichkeit! Ich glaube diese einzelnen Punkte hervorheben zu müssen, weil gerade die Charakteristik des Rescriptes hier das wesentliche Moment bildet. Am Schlusse ist, wie Sie vernommen, gesagt, daß schleunigst berichtet werden sollte. Also über eine Anzeige von solcher Schwere und solchem Umfange, die sich, gering angeschlagen, über ganz Preußen erstreckt, über eine solche Anzeige sollen die Ober-Präsidenten Erkundigungen einziehen und berichten. Es liegt nun aber doch wohl in der Natur der Sache, daß, wenn man über ein derartiges Thema gewissenhaft berichten soll, man unmöglich „schleunigst“ berichten kann, man eine Menge von untergeordneten Beamten und Werkzeugen in Bewegung setzen muß, um irgendwie so verbreitete und verzweigte Thatsachen zu bekunden. Noch etwas aber muß auffallen, meine Herren, nämlich daß man diesen Erlaß nicht an sämmtliche Ober-Präsidenten der von Katholiken bewohnten Provinzen gerichtet hat, daß man vielmehr Einen dieser Ober-Präsidenten, welcher zufällig katholisch ist, den Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen, nicht angegangen hat. Ich enthalte mich übrigens aus nahe liegenden Gründen jedes nähern Eingehens auf diesen delikaten Punkt. Darauf aber muß ich zurückkommen, daß ich mir nicht denken kann, es sei möglich gewesen, einem so verzweigten Komplott, wie das hier denunzirte, durch geheim bleibende Nachforschungen in vertraulicher Weise auf die Spur zu gerathen. Man mußte damit nothwendig gleichsam auf den Markt treten, man mußte eine Menge von Personen miteinander in Verbindung bringen und sie davon in Kenntniß setzen, worum es sich handele, es wäre sonst schlechterdings unmöglich gewesen, selbst nur annähernd über den Gegenstand der Nachforschung an den Herrn Mi-

nister zu berichten. Dennoch, meine Herren, wundert man sich über das Bekanntwerden dieses Erlasses. Man leitet aus der Veröffentlichung desselben sogar das Hauptargument gegen die Berücksichtigung der Petition her. Wenn, meine Herren, nicht etwa durch Unvorsichtigkeit oder Zufall diese Aktenstücke an die Oeffentlichkeit getreten sind, was doch möglich ist, wenn wirklich durch eine unerlaubte, durch eine strafbare Handlung dies geschehen sein sollte, so kann dies nicht wohl Jemand tiefer beklagen und strenger beurtheilen als ich. Ich bin auch weit entfernt, eine solche Handlung etwa dadurch beschönigen zu wollen, daß ja bekanntlich die ganze politische Presse, selbst diejenige, welche par excellence sich die konservative zu nennen pflegt, nur von Indiskretionen lebt. Ich will nicht darauf hinweisen, wie die geheimsten Instruktionen der Diplomatie, ja sogar die vertraulichsten mündlichen Aeußerungen mächtiger Monarchen zur Kenntniß des Publikums kommen, so daß wohl jeder sich darauf gefaßt machen muß, daß alle solche Dinge nicht geheim bleiben. — Es mag dies zur Erklärung des Faktums dienen, zu seiner Entschuldigung dient es nicht. Allein, meine Herren, diese Veröffentlichung ist Eine Thatsache; der Erlaß selbst ist eine andere, und ich glaube, daß beide Thatsachen getrennt von einander beurtheilt werden können und müssen. Dem oben Gesagten gegenüber darf ich aber wohl vorerst auch noch die Frage stellen, ob dann auch der Angeber, welcher sich erdreistet hat, so auf's Geradewohl einen hochachtbaren Stand seinem ganzen Umfange nach auf das Gehässigste zu verdächtigen, welcher es gewagt hat, den reinen Purpur unserer geistlichen Oberhirten zu besudeln, ob denn auch Er zur Rechenschaft gezogen worden ist. Bis jetzt habe ich nämlich darüber noch nichts gehört. Und doch wird, glaube ich, meine Herren, nicht geleugnet werden können, daß eine solche Handlung dem Gebiete der Verleumdung angehört, wenn man, wie ja der Fall ist, die Falschheit der thatsächlichen Momente zugiebt. Hoffentlich wenigstens, und mit dieser Hoffnung beruhige ich mich gerne, wird Personen der Art fernerhin das Ohr des Herrn Ministers verschlossen bleiben.

Ich versichere Sie, meine Herren! daß Vorgänge wie der gegenwärtige, mich mit tiefer Wehmuth erfüllen. Wir können es uns nicht verhehlen und wir haben es öfters schon dankbar an dieser Stelle ausgesprochen, daß die katholische Kirche in Preußen freier und würdiger dasteht, als in vielen andern Ländern, als selbst leider in manchen katholischen Ländern. Wir haben es eben so zu wiederholten Malen dankbar anerkannt, daß der Monarch dieses Reiches durch gewichtige und unzweideutige Thatsachen uns seine Huld zu erkennen gegeben, daß er vielfach seinen mächtigen Schutz unserer Kirche hat angedeihen lassen. Aber wenn wir darnach glaubten, daß nun heiterer blauer Himmel sei, daß wir ruhig unseres Weges gehen und dasjenige thun könnten, was unserem Gewissen in unserer konfessionellen Stellung so wie unserem Rechte entspricht, dann pflegte plötzlich ein unheimlicher Nebel aufzutauchen, der uns aus jener Ruhe scheucht. So geschah es durch den schon erwähnten Minister-Erlaß, welcher uns im ersten Jahre dieser Session beschäftigt hat. Nachdem diese Fluth wieder glücklich abgelaufen war, kamen hier und dort Austreibungen von Jesuiten vor, und zwar auf die eigenthüm-

lichsten Gründe hin, bald aus einem Privathause, bald aus einer Stadt. Was das letztere betrifft, so fühle ich mich gedrungen, hier gleich zu bemerken, daß in dieser Beziehung Seitens der Hohen Behörde die Maßregeln der unteren nach einigem Zeitverlaufe bereitwillig remedirt worden sind. Man hat seinen Dank für diese Abhülfe dadurch zu erkennen gegeben, daß man diejenigen Personen, welche damals aus der Stadt Köln gewiesen worden waren, aus freien Stücken nicht wieder zurückkommen ließ, obgleich man das volle Recht dazu hatte; man begnügte sich mit der Anerkennung dieses Rechtes. Kaum war dies vergessen, so ward, wie Ihnen Allen bekannt ist, in Köln die Abhaltung der katholischen Generalversammlung verboten, und zwar auf welchen Grund hin? Darauf hin, meine Herren, weil die Geld-Aristokratie Köln's protestantisch oder israelitisch sei;

(Heiterkeit.)

Köln demnach als eine katholische Stadt nicht in Betracht kommen könne. Das "heilige" Köln von ehemals! — Und nun, meine Herren! kommt wieder dieses Rescript sich anzureihen. Ich bin vollkommen damit einverstanden, daß bei einer derartigen Maßregel im Drange der Geschäfte insofern wohl ein Versehen unterlaufen kann, als man sie nicht so allseitig und genau erwogen hat, wie sie bei ihrer Wichtigkeit und Tragweite wohl zu erwägen gewesen wäre. Ich will die mildernsten Umstände der Sache von Herzen gern gelten lassen. Aber Eins, meine Herren! können wir gegenüber diesem Schriftstücke nicht wegscheuchen, das Bewußtsein nämlich, daß ein tiefes Mißtrauen gegen die Katholiken als solche an den höchsten maßgebenden Stellen Platz *greift*, und dann weiter das Bewußtsein, daß jenes oben herrschende *Mißtrauen*, wie es denn auch in der Natur der Sache liegt, unten von gefälligen Werkzeugen bereitwillig geschürt, gehegt und gepflegt wird!

In der Art zu verfahren, das — ich erlaube mir, es auszusprechen — ist aber weder großmüthig, noch staatsklug. Großmüthig ist es nicht, weil wir die Schwachen, Sie die Starken, weil wir die Minderzahl, Sie die Mehrzahl sind, weil Sie, so zu sagen, über Alles, was der Staat an Hülfsquellen darbietet, frei zu gebieten haben. Es ist aber auch nicht staatsklug — gestatten Sie diesen Ausdruck einem schlichten Laien in der Politik. — Es ist deswegen nicht staatsklug, weil es wahrlich dem Staate nicht frommt, wenn eine so große Zahl, wenn Millionen seiner Eingesessenen das Gefühl in sich tragen müssen, daß sie von oben herab stets mit Mißtrauen und Argwohn beobachtet werden. Sie mögen um einen Bau noch so starke eiserne Bande legen, er wird nicht halten, wenn die Steine und Mörtel bröcklich werden. Ich wollte aber auch die Aufmerksamkeit dieser Hohen Kammer darauf hinlenken, wie wichtig es ist, daß derartigen Gefühlen keine Nahrung gegeben wird. Und so wünsche ich denn zum Schlusse von ganzem Herzen, es möge diese unerfreuliche Verhandlung wenigstens die gute Folge haben, daß der Dämon jenes Mißtrauens aus unserer Mitte verscheucht werde. Wahrlich, alle Zeichen der Zeit mahnen uns auf das Gebieterischeste, daß nichts mehr Noth thut, als Einigkeit.

Abgeordn. von Gerlach: Meine Herren, ich will kein Wort sagen zu Gunsten des Ministerial-Rescripts vom Mai d. J. und befinde mich daher

insofern in keinem Gegensatze zu dem, was so eben hier gesagt worden ist. Ich vermeide auch das sonst anziehende Gebiet der Russischen Sympathieen oder Antipathieen und bemerke nur, daß ich dem, was über den Schweizerischen Sonderbund und Siegwart Müller gesagt worden ist, vollständig beitrete, was letzteren betrifft, auf den Grund persönlicher Bekanntschaft, in der ich mit diesem Ehrenmanne stehe. —

(Bravo!)

Eben so wenig gehe ich auf die Frage ein, ob die bekannte Versammlung der katholischen Vereine in Köln hätte geduldet werden sollen, und unterdrücke den Ausdruck meines Wunsches, daß sie daselbst stattgefunden haben möchte. Von der andern Seite werde ich aber auch kein Wort gegen dieses Rescript sagen. Vielmehr empfehle ich, ganz abgesehen von dem Inhalt des Rescripts, die Ablehnung des Antrages der Kommission.

Wir haben es hier mit einer geheimen Correspondenz des Herrn Ministers des Innern mit drei Ober-Präsidenten zu thun, nicht bloß überhaupt mit einem Gegenstande der innern Verwaltung, sondern mit einer Correspondenz, die ihrem ganzen Inhalte nach geheim gehalten werden mußte und nur durch grobe Indiskretion oder Pflichtverletzung veröffentlicht worden sein kann. So unterscheidet sich dieser Antrag von dem bekannten Waldbott'schen. Wenn man durch Zufall zur Kenntniß fremder Correspondenzen kommt, ja schon, wenn man Dinge sprechen hört, die man eigentlich nicht hätte hören sollen, so empfindet man ein gewisses Schamgefühl, eine gewisse Verlegenheit; das wäre die Empfindung gewesen, welche diejenigen, denen diese Correspondenz in die Hände gefallen ist, hätten bethätigen sollen. Statt dessen wird diese geheime Correspondenz in die Kammer gebracht und man maßt sich an, auf Grund dieser Correspondenz, zu welcher man auf illegalem Wege gelangt ist, die Regierung zur Rede zu stellen. Wenn wir dieses Exempel statuiren, so müssen wir zulassen, daß Jemand, der einen Minister in seinem Kabinet behorcht hat, dies zum Gegenstande einer Petition macht, oder auch Jemand, der durch einen Nachschlüssel den Sekretair eines Ministers eröffnet und seine Papiere durchstöbert. Ich kann mein Bedauern nicht unterdrücken, so schwer es mir auch wird, im gegenwärtigen Momente eine Kritik der Regierung auszusprechen, daß von Seiten der Regierung in unserer Komission auf den Inhalt des Rescripts irgendwie eingegangen worden ist. Ich glaube, die einzige Antwort, die dem Petenten und der Kommission zu geben gewesen wäre, wäre die gewesen, daß weder der Petent noch die Kommission das Geringste mit der Sache zu thun hätten. Statt dessen habe ich mit Bedauern wahrgenommen, daß das Circular-Rescript von einem Organe der Regierung anerkannt worden ist. Wäre jede Erklärung darüber abgelehnt worden, so würden wir noch in der Lage sein, daß wir das ganze Circular-Rescript für eine Mystifikation halten könnten. Wir würden wenigstens keinen Grund haben, es für etwas Anderes zu halten, und würden in der Lage sein, schon aus diesem Grunde den Antrag abzulehnen.

Ich bitte, daß Sie dergleichen Anmaßungen, wie sie von Seiten des Petenten stattgefunden hat, nachdrücklich entgegentreten. Sollte dem die Majorität der Kammer nicht beitreten, so bitte ich die Regierung, einem

solchen Votum mit dem größten Nachdruck zu begegnen, und ihm keine Folge irgend einer Art zu geben.

Minister des Innern, von Westphalen: Die Verfügung, welche die Hohe Versammlung jetzt beschäftigt, ist schon früher, und auch heut hier von verehrten Vorrednern als eine Circular-Verfügung an die Herren Ober-Präsidenten wiederholt bezeichnet worden. Das ist sie nicht. Sie ist daher auch nicht, wie einer der Herren Vorredner die Frage stellte, einem der Ober-Präsidenten, welcher zur katholischen Confession gehört, entzogen, — weil sie keine Circular-Verfügung war. Es war ein vertraulicher Erlaß drei Ober-Präsidenten. Dieser Erlaß ist von mir ausgegangen; ich habe ihn nach meiner Pflicht für nöthig gehalten, um mich über den Werth einer Anzeige aufzuklären, welche im amtlichen Wege an mich gelangt war. Alle Formen sind dabei beobachtet, die man in solchen Fällen zu beobachten pflegt, um eine Verbreitung zu verhüten. Wenn diese Verfügung dessenungeachtet an die Oeffentlichkeit gekommen ist, so kann es nicht anders geschehen sein, als durch eine unerlaubte Handlung. Die Untersuchung darüber ist eingeleitet worden. Was nun den Inhalt betrifft, so erlaube ich mir auf das zu verweisen, was am Schluß steht, und nur das zu bemerken, daß Niemand berechtigt ist, aus dem Inhalt der Verfügung einen Rückschluß zu machen auf die Ansichten dessen, von dem sie ausgegangen ist. Die Möglichkeit, daß Anfragen an öffentliche Beamte, ob diese oder jene Thatsachen gegründet sind, in das Publikum kommen können, darf den Beamten, der auf einer gewissen Stelle steht, niemals abhalten, seine Pflicht zu thun. Das wird auch in der Folge geschehen.

Präsident: Es hat sich zum Worte Niemand weiter gemeldet. Ich kann die Diskussion schließen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

(Derselbe bejaht.)

Abgeordn. von Vincke: Ich glaube zunächst den ehrenwerthen Petenten, der die Petition eingereicht hat, gegen den formellen Vorwurf in Schutz nehmen zu müssen, als ob er sich einer Anmaßung gegen die Kammer oder gegen die Staats-Regierung schuldig gemacht habe. Die Petition ist durch ein Mitglied dieser Seite des Hauses

(zur Rechten)

eingereicht worden und zwar durch ein bekanntes, allgemein geachtetes, verehrtes Mitglied, welches sich dadurch auszuzeichnen pflegt, daß es eine möglichst rasche Förderung unserer Geschäfte durch häufige Schluß-Anträge bewirkt. Ich glaube, daß dadurch der Vorwurf der Anmaßung vollkommen zurückgewiesen ist, sowohl von dem Petenten, als auch von demjenigen, welchem die Petition von ihm anvertraut war.

Zur Sache selbst glaube ich, kann ich mich auf die Bemerkung meines letzten Vorgängers auf der Tribüne beziehen, wenn ich annehme, daß wohl Niemand in dieser Versammlung anwesend sein wird, der das Verfahren des Ministeriums in dem verlesenen Rescripte in Schutz zu nehmen gesonnen wäre. Ich glaube, die eifrigsten Verehrer des Herrn Ministers werden zugeben, daß, wenn man einen besonders milden Ausdruck gebrauchen will, das Verfahren ein äußerst ungeschicktes war.

(Unruhe rechts.)

(Zur Rechten gewendet.)

Ich wiederhole, ein äußerst ungeschicktes. Man weiß wirklich nicht, worüber man mehr erstaunen soll, ob über die Leichtgläubigkeit, eine Anzeige von solchem Inhalt für wahrscheinlich zu halten, eine Anzeige, die besagt, daß die katholischen Geistlichen aller Orten sich der angezeigten Handlungen schuldig gemacht haben; und zwar hat das Rescript nicht die Unterscheidung gemacht zwischen ächten und unächten katholischen Geistlichen, wie das verehrte Mitglied aus Westpreußen es gethan, sondern man hat Alle mit einer Brühe begossen, nach Analogie des Grundsatzes, der früher in einem ähnlichen Ministerium galt: „Burschenschaft ist Burschenschaft“; katholischer Klerus ist katholischer Klerus; sie konspiriren überall mit der Demokratie.

Ich weiß, wie gesagt, nicht, ob man mehr darüber erstaunen soll, daß man solchen Anklagen irgend welchen Glauben beimißt, oder über die büreaukratische Idee, daß man glaubt, die Richtigkeit solcher Thatsachen könnte dadurch aufgeklärt werden, daß drei Ober-Präsidenten beauftragt werden, darüber zu berichten, und mit der administrativen Leuchte nachzuspüren, ob sich Stoff zu einer solchen Anzeige findet. Warum? ich weiß keinen andern Grund, als weil sie Ober-Präsidenten heißen und Registraturen haben, in welchen sich Akten befinden; in neuester Zeit vielleicht auch Acta, betreffend die Conspirationen der Demokratie, oder Acta secretissima, betreffend die katholische Geistlichkeit. Wenn nur der Ober-Präsident im Stande sein soll, die Wahrheit einer solchen Denunziation zu erkennen, so ist allerdings die Lage unserer höheren Verwaltung eine sehr eigenthümliche.

Ich glaube allerdings, daß die katholische Geistlichkeit, wie es mit Recht von dem verehrten Mitgliede für Köln gesagt ist, mit einer gewissen souverainen Nichtachtung über solche Thatsachen hinweggehen kann; ich glaube, der Charakter derselben steht im Lande zu fest begründet, als daß sie sonderliche Veranlassung hätte, von solchen Dingen Notiz zu nehmen, und in dieser Beziehung mag das, was den Herren Bischöfen geantwortet sein soll, vielleicht vollständig genügen. Wir aber, meine Herren, haben andre Rücksichten zu nehmen. Unsre katholischen Glaubensgenossen haben das Recht, von der Kammer zu verlangen, daß die Männer, welche ihre religiösen Angelegenheiten, die heiligsten des Menschen, leiten, nicht auf solche Weise an den Pranger gestellt werden, und das Land und die Vertretung des Landes haben das Recht zu fragen, ob solche frivole Anzeigen in der That geeignet sein können, die Arbeitskräfte unserer höheren Verwaltung, die Polizei, die doch zunächst die Aufgabe haben sollte, die Rechte Aller zu schützen, zu beschäftigen, und ob die Mittel, welche das Land in dem Büdget für die Besoldung dieser Beamten zur Disposition stellt, auf solche Weise verwendet werden dürfen. Ich glaube, nach solchen Beziehungen hat die Kammer zu fragen und das ist der Gesichtspunkt, der die Kommission vorzugsweise beschäftigt hat.

Man hat gesagt, wir hätten ein anderes Petitum gestellt, als der Petent eingebracht habe. Daß wir auf dem Wege des Petenten nicht vorgehen

können, und daß sein Antrag keinen Boden hatte, glaubt die Kommission in dem Berichte ausgeführt zu haben, Wir haben ausgesagt, daß die Kommission nicht füglich eine Kontrole würde üben können über diejenigen, denen Seine Excellenz Vertrauen schenkten. Es würde dies jedenfalls unter der Würde der Kammer sein. Wir haben aber geglaubt, daß die Angelegenheiten des Landes in einer des Landes und Europas würdigen Weise behandelt werden müssen. Eine Anzeige, die in Lichtenstein und anderen kleineren Deutschen Staaten zu den Akten gelegt würde, darf nicht zur Kränkung eines hochachtbaren Standes benutzt werden; auch haben wir geglaubt, daß die Zeit unserer Ober-Präsidenten zu kostbar sei, um sich mit solchem Quark zu befassen. Wir haben geglaubt, daß außer der Beruhigung, die Seitens des Herrn Ministers den Bischöfen geworden sein soll, es auch der Kammer würdig sei, die Petition dem Staats-Ministerio zur Berücksichtigung zu empfehlen und den Betroffenen so eine ähnliche Satisfaktion angedeihen zu lassen. Hauptsächlich haben wir geglaubt, die Kammer habe dazu mitzuwirken, daß solche Dinge nicht wieder vorkommen, und um so zweifelhafter es sein mag, ob, wie der Herr Abgeordnete für Köln gesagt hat, der Herr Minister solchen Anzeigen ferner sein Ohr verschließen werde, nach den Erfahrungen, die wir bisher gemacht haben, umsomehr haben wir geglaubt, das Staatsministerium, von dem der Herr Minister des Innern nur ein einzelnes Glied ist, damit befassen zu müssen, weil wir ihm in seiner Mehrheit eine Zustimmung zu diesen Ansichten nicht zutrauen — in der Hoffnung, daß dasselbe bei seinem Herrn Kollegen darauf hinwirken wird, Aehnliches zu verhüten, damit in Zukunft nicht wieder ein solcher Fall vorkomme, der eigentlich nur dem europäischen Witze Beschäftigung geben könnte.

Der Antrag ist nicht eingegangen, wie der Herr Abgeordnete für Schievelbein supponirt, von Jemand, der durch Nachschlüssel in die geheimen Fächer des Ministers eindrang, etwa einem Frevler, einem Verbrecher, durch dessen Indiskretion dieses Ministerial-Rescript an die Oeffentlichkeit gekommen ist. Daß der nicht berechtigt gewesen wäre, für sich daraus Nutzen zu ziehen, und daß es nicht schicklich wäre, auf seine Petition in dieser Beziehung Werth zu legen, darin bin ich mit dem Abgeordneten für Schievelbein einverstanden. Daß wir aber, wenn wir solche Anträge von einem ehrenwerthen Manne erhalten, keinen Werth zu legen haben auf die Art und Weise, wie die Sache in die Oeffentlichkeit gekommen ist, sondern uns nur mit dem authentischen Inhalt zu beschäftigen haben und nicht darauf verzichten dürfen, unsere Anträge darauf zu gründen, das wird in keiner Weise bezweifelt werden können. Ich glaube, das Land und die Kammer haben wirklich ein sehr nahes Interesse dabei, wie die Angelegenheiten des Landes behandelt werden. Jede Ministerial-Korrespondenz ist geheim, insofern sie nicht veröffentlicht wird; nur ist seither kein Kennzeichen bekannt, woran man erkennen könnte, wann das besondere Privilegium des Geheimnisses, was neben vielen anderen Privilegien das geehrte Mitglied für Schievelbein aufrecht erhalten zu wissen wünscht, für eine Maßregel der Regierung in Anspruch genommen werden könnte.

Solche Kriterien sind mir nicht bekannt. Aber daß wir, die Handlungen

des Ministeriums mögen sein, welche sie wollen, Namens des Landes darauf zu dringen haben, daß die Angelegenheiten des Landes in einer des Landes würdigen, also in einer anderen als der vorliegenden Weise behandelt werden, das ist die Ansicht der Majorität der Kommission und von diesem Gesichtspunkte aus bitte ich Sie die Petition dem Ministerio zur Berücksichtigung zu überweisen.

Bei der hierauf vorgenommenen namentlichen Abstimmung wurde der vorgedachte Commissions-Antrag von der Kammer mit 97 Stimmen, (worunter auch fünf St. katholischer Mitglieder,) gegen 85 verworfen.

Dieselbe Petition des Grafen Saurma war auch bei der ersten Kammer eingegangen. Dort aber schlug die bezügliche Commission einstimmig den Uebergang zur Tagesordnung vor, weil „in der Vorlage die Eigenschaft einer Petition nicht zu erkennen sei, die beantragte Vermittlung zwischen dem Herrn Bittsteller und dem Herrn Minister des Innern aber außer dem Gebiete der Kammer-Thätigkeit liege.“ Die Kammer trat sodann diesem Vorschlage „mit großer Majorität“ bei.

B.

Verhandlungen über die Petition der Kreisstände zu Gladbach wegen Besetzung des dortigen Landrathspostens.

1.

Bericht der Petitions-Commission der zweiten Kammer.

Mehrere Kreistags-Abgeordnete des Kreises Gladbach, Regierungs-Bezirks Düsseldorf, haben sich mit einer Petition an die Hohe Kammer gewendet.

Sie sagen, daß den 14. Februar v. J. die Wahl eines Landraths an Stelle des verstorbenen dort stattgefunden habe.

Es seien im Wahltermine von 21 Kreistags-Abgeordneten 20 erschienen, und seien im ersten Skrutinium 10 Stimmen auf den mit dem erforderlichen Grundbesitz versehenen Bürgermeister Compes gefallen.

Die andern 10 Stimmen seien auf den Landraths-Amtsverwalter, Regierungs-Referendar v. Wißmann gefallen, welche Stimmen indeß von dem Wahl-Kommissar für ungültig erklärt worden seien, weil der v. Wißmann mit keinem Grundbesitz im Kreise versehen sei.

Bei dem zweiten Skrutinium sei der mit neuerem Grundbesitz versehene Regierungs-Assessor Longard, zu der Zeit zu Posen, mit 17 gegen 3 Stimmen gewählt worden, und bei dem dritten der durch fünfjährigen Grundbesitz qualifizirte Regierungs-Referendar van der Straeten mit 14 gegen 6 Stimmen.

Die Petenten geben ferner an, der Ausfall dieser Wahl habe unzweifelhaft dargethan, daß der Regierungs-Assessor Longard vorzugsweise der Kandidat sei, dessen Bestätigung der Wahlkreis wünsche, und daß man sich anfangs der Hoffnung hingegeben habe, den Longard bestätigt zu sehen. Bald aber seien Gerüchte aufgetaucht, daß eine kleine Zahl Kreisbewohner die Ernennung des v. Wißmann erstrebe, und die Königliche Regierung zu Düsseldorf diesen als Landrath einzuschieben suche.

In Folge dessen sei von einer großen Anzahl von Notabeln des Kreises ein Gesuch an die Königliche Regierung zu Düsseldorf auf Bestätigung des Longard gerichtet worden, und hätten die Kreisstände zur Erreichung dieses Zweckes eine Deputation aus ihrer Mitte nach Berlin gesandt. Diese Deputation habe die Ehre gehabt Audienz bei Sr. Majestät dem König zu erhalten, welcher Allergnädigst eine Untersuchung der Sachverhältnisse und die Willfahrung ihres Wunsches in Aussicht gestellt hätten.

Im September v. J. sei nun auch ein Ober-Regierungs-Rath und später der Ober-Prokurator des Bezirks erschienen, welche nachfolgende Gravamina gegen den v. Wißmann auf das evidenteste festgestellt hätten, wie sich das aus den desfallsigen Untersuchungs-Akten ergeben werde.

Es habe der v. Wißmann:

1) einen unbescholtenen Mann willkürlich eingesperrt;
2) einen andern Mann durch einen Gensdarmen festnehmen lassen, weil er ihn angeblich beleidigt, nachdem er ihn auf dem Straßen-Banket angeritten hätte. Er habe diesen Mann von 7 Uhr Abends bis folgenden Morgen 10 Uhr einsperren lassen, und zwar mit dem ausdrücklichen Befehl ohne Speise und Trank, ihn dann aber eigenhändig in Freiheit gesetzt.

Es habe der v. Wißmann sich

3) eines Gensdarmerie-Dienstpferdes in einer Weise bedient, daß dieser Fall zu einer Konstatirung von Seiten des Brigadiers geführt habe.

Er habe

4) einen Knaben, welcher bei der Pferde-Musterung zu Viersen zwischen gelaufen, mit dem Stocke ins Gesicht geschlagen.

Es habe der v. Wißmann

5) das Eisenbahn-Planum bei Korschenbroich auf längerer Strecke überritten, und nachdem er denunzirt worden, habe er den Bahnmeister veranlaßt, die Denunziation des Bahnwärters zu vernichten.

Er habe

6) das Bankel der Straße von Dahlen nach Rheydt beritten, und die Warnungen des Chaussee-Wärters mit Vorwürfen und mit der Aeußerung beantwortet, er sei der Königliche Landrath.

Endlich führen die Petenten an, daß der von Wißmann schwerhörig, deshalb nicht im Stande sei, Versammlungen zu leiten, und die darin vorkommenden Verhandlungen entsprechend zu protokolliren.

Hieraus gehe zur Genüge hervor, daß der v. Wißmann zur Uebernahme des Landraths-Amtes durchaus ungeeignet sei, und er sich weder in dortige Verhältnisse, noch überhaupt in Sitte und Gesetz finden könne.

Ihre, an den Herrn Minister des Innern und den Herrn Minister-Präsidenten gerichteten, von 17 Kreisständen unterzeichneten Gesuche, vom 21. und 26. Oktober v. J., welche der Petition in Abschrift beiliegen, und die unter Hinweis auf das wieder verliehene Wahlrecht der Kreisstände auf Bestätigung des Longard Antrag stellen, seien unbeantwortet geblieben, der Longard sei nach Sigmaringen versetzt worden, der von Wißmann richte sich für längere Dauer zu Gladbach ein, und sie, die Petenten, müßten daher annehmen, daß letzterer sichere Kunde habe, zum Landrath ernannt zu werden.

In dieser Noth richteten sie an die Hohe Zweite Kammer die Bitte:

„Höchsten und nöthigenfalls Allerhöchsten Orts dahin zu wirken, daß die Resultate der im Kreise stattgehabten Untersuchungen zur Allerhöchsten Kenntniß gelangen, der gesetzlichen Wahl der Kreisstände Gerechtigkeit widerfahren, und unser Kreis vor dem Unglück bewahrt werden möge, einen Mann, wie den Herrn v. Wißmann, der hier unmöglich im Allerhöchsten Interesse wirken kann, an seiner Spitze zu sehen."

Aus der Mitte der Kommission wurde noch bemerkt, daß der v. Wißmann bei dem Patronsfest in den Straßen von Gladbach mit dem Hut auf dem Kopf durch eine Procession gegangen sei, was gegen jede Sitte dortiger Gegend verstoße, und was zu den ärgerlichsten Auftritten habe führen können, wenn nicht von Seiten der Geistlichkeit diesen entgegen gewirkt worden wäre. Es wurde weiter angeführt, daß der v. Wißmann, nachdem er einen angesehenen Mann der Umgegend durch Fahrlässigkeit und Ungeschick auf der Jagd geschossen, sich auch in dem Fall in unziemlicher Weise benommen habe.

Allen diesen gegen den v. Wißmann angeführten Thatsachen wurde von Seiten des Regierungs-Kommissars nicht widersprochen, und es wurde zugegeben, daß die Angaben der Petenten im Allgemeinen richtig seien.

Gegen den Antrag auf Aufrechterhaltung der von den Kreisständen getroffenen Wahl, und insbesondere gegen den Antrag auf Bestätigung des Regierungs-Assessors Longard wurde aber bemerkt, daß derselbe früher kein Grund-Eigenthum im Kreise Gladbach besessen, sich solches Behufs der Wahlfähigkeit erst beschafft habe, und deshalb eine Verwachsung mit den Interessen des Kreises nicht angenommen werden könne, wie solche bei den zu ernennenden Landräthen wünschenswerth erscheine, und in der Intention der Gesetzgebung liege.

Dies ergebe sich im vorliegenden Fall um so evidenter, weil der frühere Besitzer der Grundstücke sofort die Erklärung abgegeben habe, daß er die an

den Longard verkauften Grundstücke zu gleichem Preise wieder an sich nehmen wolle, wenn er als Landrath nicht bestätigt werden sollte.

Unter diesen Umständen habe keine Veranlassung vorgelegen, die Entbindung von dem vorschriftsmäßig erforderten fünfjährigen Grundbesitz bei des Königs Majestät in Antrag zu bringen, wenn sich auch sonst gegen die Qualifikation und Führung des Longard nichts zu erinnern finde.

Eine Beeinträchtigung des Wahlrechts der Kreisstände liege nicht vor, weil vorliegend die Stände nicht drei qualifizirte Kandidaten in Vorschlag gebracht hätten, da, wie angeführt, der Longard sich nicht im Besitz des durch das Gesetz bestimmten Grundeigenthums befände, und der Staats-Regierung nach Lage der Bestimmungen demnach das Recht erwachse, das Landraths-Amt nach alleinigem Ermessen zu besetzen. Auf die Besetzung der Stellen einzuwirken könne nicht in der Absicht der Hohen Kammer liegen, es sei eine solche weder zulässig noch ersprießlich.

Die Staats-Regierung habe allerdings die Absicht, den v. Wißmann nach abgelegter Staats-Prüfung zum Landrath zu ernennen, werde aber aus den vorliegenden Verhandlungen Veranlassung nehmen, demselben größere Vorsicht in seinen Handlungen und mehr gemessenes Benehmen zu empfehlen.

Im Uebrigen sei nicht wohl anzunehmen, daß die Abneigung gegen den v. Wißmann im Kreise so allgemein vorhanden, wie von den Petenten ausgesprochen worden sei, was sich daraus ergebe, daß bei der Wahl 10 Mitglieder der Kreisstände dem v. Wißmann ihre Stimmen gegeben hätten, obgleich ihnen von dem Wahl-Kommissar ausdrücklich bemerkt worden, daß ihre Stimmabgabe ungültig sei, auch seien noch bis in die neueste Zeit fortwährend Petitionen, die Ernennung des v. Wißmann bezweckend, höhern Orts eingegangen.

Letzterm wurde entgegnet, daß es vorliegend auf die Aeußerung der Kreisstände ankomme. Es sei richtig, daß bei der Wahl 10 Stimmen auf den v. Wißmann gefallen seien.

Es sei dies aber zu einer Zeit geschehen, als derselbe erst kurz die Verwaltung des Kreises übernommen habe, und da lasse sich erklären, daß bei dem Mangel an qualifizirten Kreiseingesessenen diese Stimmen auf den v. Wißmann gefallen seien. Nachdem man ihn aber näher habe kennen gelernt, habe sich das Verhältniß unverkennbar geändert, denn die an den Herrn Minister-Präsidenten gegen den v. Wißmann gerichtete Eingabe trage 17 Unterschriften von Kreistags-Mitgliedern. Sechs Mitglieder wenigstens, welche früher dem v. Wißmann ihre Stimmen gegeben hätten, müßten jetzt zu anderer Ansicht in Betreff desselben gekommen sein, was seinem Verhalten nach nicht auffallend erscheinen könne.

Die Befugniß der Staats-Regierung', die Stelle unter den obwaltenden Verhältnissen nach ihrem Ermessen zu besetzen, wurde nicht bestritten, wohl aber, daß es gut gethan sei, die Stelle durch den v. Wißmann zu besetzen.

Daß die Petenten der Petition Bescheide nicht beigefügt, woraus ersichtlich, daß der Instanzenzug erschöpft worden sei, wurde von der Kommission nicht als erheblich erachtet, da nachgewiesen worden, daß die Petenten in der Beziehung das Erforderliche gethan haben.

Dagegen hielt die Kommission den Antrag, über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen, deshalb für begründet, weil die Bestellung der Beamten lediglich Sache der Staats-Regierung und eine Einwirkung der Kammer auf die Besetzung der Stellen weder geeignet noch zulässig erscheine.

Ein Antrag auf Berücksichtigung der Petition wurde nicht gestellt, ein Antrag auf Empfehlung bei der Staats-Regierung wurde beseitigt.

Die Kommission schlägt demnach der Hohen Kammer vor:

über die Petition der Stände des Kreises Gladbach zur Tages-Ordnung über zu gehen.

2.

Auszug aus den Verhandlungen der zweiten Kammer in deren Sitzung vom 21. Febr. 1855.

Präsident: Wir wollen nun in die Tagesordnung eintreten und zwar zunächst in die Berathung des vierten Petitions-Berichtes über die Petition mehrerer Kreistags-Abgeordneten des Kreises Gladbach (Regierungsbezirk Düsseldorf), in Betreff des dort von der Regierung eingeführten Landraths-Amtsverwesers von Wißmann.

Es ist von der Kommission beantragt worden, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Abgeordnete Herbertz hat um das Wort gebeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordn. Herbertz (vom Platz): Ich kann zu meinem Bedauern dem Antrage der Kommission nicht widersprechen, weil ich der Ansicht bin, daß eine Einwirkung der Kammer auf die Besetzung von Stellen unzulässig ist. Als Vertreter des Kreises, welchem der Herr von Wißmann als Landrath vorgesetzt werden soll, halte ich es aber für meine dringende Pflicht, den Herrn Minister des Innern darauf aufmerksam zu machen, welche Wirksamkeit man sich wohl von einem Manne versprechen kann, gegen den solche Thatsachen vorliegen, wie sie der Bericht erwähnt, welchen von dem Herrn Regierungs-Kommissarius in der Kommission nicht widersprochen ist, die im Allgemeinen sogar von ihm als richtig anerkannt worden sind. Der Landrath eines Kreises hat — so fasse ich die Sache auf — nicht nur das Vertrauen der Regierung, sondern er hat auch die Achtung und das Vertrauen seiner Kreiseingesessenen nöthig, wenn sein Wirken von gedeihlichem Erfolge sein soll, und ich frage einen Jeden, welcher politischen Richtung er sein mag, ob dieses von einem Manne erwartet werden kann, gegen den von 20 oder 21 Kreis-Vertretern 17 nur die Gerechtigkeit der Regierung anrufen, und um die Prüfung der Untersuchungs-Akten bitten, um klar zu machen, daß ein solcher Mann für den Kreis unmöglich sein werde.

Dann habe ich noch eine Aeußerung des Herrn Regierungs-Kommissars, die in dem Bericht der Kommission enthalten ist, zu berichtigen. Es heißt

nämlich darin in Bezug auf den Scheinverkauf, daß der frühere Besitzer der Grundstücke sofort die Erklärung abgegeben habe, daß er die an den Longard verkauften Grundstücke zu gleichem Preise wieder an sich nehmen wolle.

Mir ist aus dem Kreise berichtet worden, daß sich das nicht so verhalten soll. Die Verkäufer der Grundstücke haben bei der Untersuchung zu Protokoll gegeben, daß sie wirklich ohne allen Rückhalt die Grundstücke an den Longard verkauft haben. Der Longard hat so billig und vortheilhaft gekauft, daß er jeden Augenblick mit Vortheil realisiren kann. Es lag also kein Grund vor, einen Scheinkauf zu machen. Der Longard ist wirklicher Besitzer, nicht Scheinkäufer, und es hätte ihm der Dispens von fünfjährigem Besitz wohl ertheilt werden können, umsomehr, als er einen benachbarten Kreis zur größten Zufriedenheit der Regierung und der Kreiseingesessenen zeitweise verwaltet hat, und gegen seine sonstige Qualifikation nichts vorliegt.

Thatsächlich will ich noch anführen, daß der Longard Katholik ist, und daß der zu fünf Sechstheilen aus Katholiken bestehende Kreis Gladbach einen katholischen Landrath wünscht. Sollte dies vielleicht der Grund zur Nichtberücksichtigung sein? Ueber die Person des Herrn von Wißmann will ich nichts weiter sagen, als daß er Doppelschwager des Geheimsekretairs des Herrn Ober-Präsidenten ist. Durch die ganze Geschichte spinnt sich ein rother Faden; es ist das Bestreben der kleinen aber mächtigen Partei, die am Rhein durch eines ihrer hervorragendsten Mitglieder das Ruder führt, die Stellen am Rhein mehr mit solchen Leuten zu besetzen, die der politischen und religiösen Richtung jener Partei zugethan sind, als mit solchen, die sich des allgemeinen Vertrauens erfreuen.

Abgeordn. v. Lavergne-Peguilhen (Neidenburg) [vom Platz]: Als Mitglied der Petitions-Kommission habe ich eine thatsächliche Bemerkung zum abgestatteten Berichte zu machen.

Der Bericht zerfällt in zwei Theile; zunächst referirt er über die stattgehabte Wahl und dann kommen die Beschwerdepunkte über den v. Wißmann, und nun heißt es auf S. 13. des Berichts:

> „Allen diesen gegen den von Wißmann angeführten Thatsachen wurde von Seiten des Regierungs-Kommissars nicht widersprochen; das wurde zugegeben, daß die Angabe des Petenten im Allgemeinen richtig sei.“

Meine Herren! Diese Anführung ist nicht korrekt. Der Herr Regierungs-Kommissar hat sich nur in Bezug auf die stattgehabte Wahl so ausgesprochen, wie angeführt worden ist. In Bezug auf die dem von Wißmann Schuld gegebenen Umstände hat er sich gar nicht ausgesprochen; darüber hat gar keine Diskussion stattgefunden. Ich habe den Gegenstand in der Petitions-Kommission bei der Vorlesung der Berichts, welcher der Regierungs-Kommissar nicht beiwohnte, zur Sprache gebracht. Es ist nicht beliebt worden, darauf Rücksicht zu nehmen. Ich muß das zur Berichtigung des Berichtes konstatiren.

Abgeordn. Reichensperger (Cöln): Meine Herren, es ist auch meine Absicht nicht, gegen die Tagesordnung zu sprechen. In bin der Meinung, daß sie begründet ist, indem die Kammer nicht das Recht hat, mit positiven

Anträgen in dieser konkreten Sache dem Ministerium gegenüber zu treten. Ich erlaube mir nur, das Vorkommniß zu einigen allgemeinen Bemerkungen zu benutzen, welche sich überhaupt an Interessen anknüpfen, die meines Erachtens die Königliche Staats-Regierung aufs nächste berühren und die wohl Veranlassung geben möchten, nähere Erwägungen eintreten zu lassen. Aus Vorkommnissen, meine Herren, wie das gegenwärtige, schöpft die Ansicht immer mehr Nahrung, daß bei Besetzung von Administrativ-Stellen in den westlichen Provinzen konfessionelle und antiprovinzielle Rücksichten über Gebühr in die Waagschale fallen. Ich glaube versichern zu können, daß diese Ansicht eine tief wurzelnde und eine weit verbreitete ist; man kann sie wohl als die öffentliche Meinung bezeichnen. Ich weiß nun wohl, meine Herren, daß namentlich die Herren auf dieser Seite

(nach der Rechten deutend)

auf die öffentliche Meinung sehr schlecht zu sprechen sind, es beruht dies vielleicht auf Gegenseitigkeit,

(Heiterkeit)

aber in diesem Falle, meine Herren, glaube ich, sollte man dieselbe doch nicht allzu gering anschlagen, denn sie beruht leider auf nur zu eklatanten Thatsachen und glaube ich, daß es heilsam ist, derartiges mit allem Freimuth hier zur Sprache zu bringen. Ich aber nehme um so weniger Anstand, dies zu thun, als ich persönlich mich durchaus über nichts zu beklagen habe, obgleich die Herren wohl wissen, daß ich nicht gewohnt bin, meine Farbe zu verbergen. Es bezieht sich das Angeführte, wie ich schon bemerkt habe, — was aber vielleicht überhört worden ist, — zunächst auf die Besetzung der Administrativ-Stellen. Ich will Sie mit allen den Thatsachen, die ich wohl anführen könnte, vor der Hand wenigstens nicht behelligen, sondern Sie nur darauf aufmerksam machen, daß von allen Verwaltungs-Stellen, von den Landräthen an nach oben gerechnet, etwa nur $1/8$ mit Katholiken besetzt sind, von den Landraths-Stellen höchstens $1/6$. Das ist gewiß eine ziemlich prägnante Thatsache, die für sich allein schon zur Genüge sprechen dürfte, wenn Sie, wie es doch wohl nothwendig ist, das numerische Verhältniß der Katholiken zu den Protestanten im Preußischen Staate ins Auge fassen. Es ist der Punkt schon mehrmals hier zur Sprache gebracht worden, meistens nur andeutungsweise und im Vorübergehen, wir haben dann auch schon Gelegenheit gehabt, allerhand Aufklärungen oder Deutungen über dieses, auf den ersten Blick gewiß auffallende Verhältniß zu vernehmen. Man hat es wohl einem bloßen Zufalle zugeschrieben, aber nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, meine Herren, nennt man Zufall nur ein solches Begebniß, dessen Causalzusammenhang man sich auf dem gewöhnlichen Wege schlechterdings nicht erklären kann; hier liegt die Erklärung indeß doch wohl ziemlich nahe; der Zufall verfährt aber auch in der Regel nicht so konsequent, wie es vorliegend der Fall ist. Man hat auch wohl angeführt, es liege daran, daß sich die Katholiken zu wenig zu Administrativstellen qualificirten. Ich will dabei natürlich nicht voraussetzen — es wäre das doch gar zu unschmeichelhaft — daß man Mangel an Natur-Anlagen oder Derartiges voraussetze, sondern annehmen, man sei davon ausgegangen, daß sie sich zu wenig der

fraglichen Carriere zuwendeten, und die gesetzlichen Erfordernisse derselben erfüllten. Hier, meine Herren, haben Sie nun gerade einen Fall vor sich, der nach dieser Richtung hin, wie mir scheint, ein ziemlich helles Licht wirft. Der eine Candidat, welchen die Majorität der Kreisstände in Vorschlag gebracht hat und für den soeben der Herr Abgeordnete, welcher dem fraglichen Kreise angehört, sich ausgesprochen, war Jurist. Er hat, vielleicht gerade auf jene Anführungen hin, daß sich so wenig Rheinländer und Katholiken zu Administrativstellen qualifizirten, gedacht, es würde sich nach dieser Seite hin eine gute Aussicht für ihn darbieten und ist demgemäß zur Administration übergegangen. Er war Regierungs-Assessor, hatte schon eine Landrathsstelle verwaltet, war darauf, wie Sie aus dem Berichte ersehen, nach Posen versetzt worden. Nun bietet sich in seiner Heimath eine Landrathsstelle dar, er tritt als Concurrent auf, erfüllt die gesetzlichen Erfordernisse und wird mit Majorität gewählt. Ihm gegenüber steht ein anderer Kandidat, welcher der Rheinprovinz und der Konfession nicht angehört, welche in diesem Kreise die bei Weitem überwiegende Majorität zählt; er hat noch nicht das Assessor-Examen gemacht, er kann überhaupt in keiner Beziehung, wenigstens so weit die Sache uns hier vor Augen liegt, mit dem anderen Kandidaten in die Schranken treten. Ich sehe von allen den ärgerlichen Vorkommnissen ab, die sich noch nebenher ergeben haben und schon in dem Berichte konstatirt sind; ich glaube aber doch jedenfalls nicht, meine Herren, daß irgend einer von Ihnen auftreten und sagen kann, es gebe sich in denselben eine Gesinnungstüchtigkeit zu erkennen, die man vorzugsweise als solche zu berücksichtigen hätte. Was soll man nun dem Allen gegenüber denken? namentlich Sie, meine Herren,

(auf die Rechte deutend)

würden mit allem demjenigen, was Sie fort und fort hier proklamiren, in Widerspruch treten, wenn Sie einem derartigen Verfahren Ihre Gutheißung angedeihen lassen könnten. Gerade die Landrathsstellen, meine Herren, sollen ihrem Wesen und ihrer Bestimmung nach vorzugsweise auf dem Vertrauen basiren; ja, es sollen die Landräthe (wir haben es von dieser Seite gehört) zu ihren Eingesessenen in einem patriarchalischen Verhältnisse stehen. Nun aber frage ich Sie, eignet sich wohl ein solcher Mann unter solchen Umständen zu einem Patriarchen des fraglichen Kreises?

(Heiterkeit links)

Man kömmt unwillkürlich auf den Gedanken, daß alle diese schönen Grundsätze eben nur für den Fall gelten, wo sie eben konveniren, anderen Falles aber ganz und gar außer Acht gelassen werden. Ein Landrath, meine Herren, hat die Popularität sehr nöthig, nöthiger vielleicht, als irgend ein anderer Beamter, wenn überhaupt sein Wirken irgend ersprießlich sein soll. Ich weiß sehr wohl, daß es eine falsche und eine echte Popularität giebt und daß auf die erstere nicht das geringste Gewicht gelegt werden darf, aber meine Herren, Sie werden zugeben, daß ein Landrath, wie er hier qualifizirt ist, auf keine Sorte von Popularität im Kreise Anspruch machen kann.

(Sehr wahr)

Meine Herren, so stark ist kein Staat, daß er nicht noch stärker werden

könnte; ich glaube aber, daß gerade der Preußische Staat vorzugsweise darauf angewiesen ist, sich innerlich, moralisch zu kräftigen. Das kann er jedoch nur durch ein vertrauensvolles Zusammenwirken der Beamten mit den Beamteten, der Regierung mit dem Volke. Sie werden aber auf diesem Wege, meine Herren, das nie erreichen, auf einem Wege, der nur dazu führt, die Gegensätze, welche uns leider trennen, immer greller an's Licht treten zu lassen.

Statt diese Unterscheidungen allmählig zu verwischen, oder doch zu mildern, rufen Sie nur neue hervor, und zwar sind es nicht bloß die großen konfessionellen Gegensätze, die wir nicht geschaffen haben, aber tragen müssen und so viel als möglich ausgleichen sollten, — nein, man geht noch weiter, indem man in der einen Konfession — ich meine nicht die katholische — wieder Schattirungen macht, von denen nur die eine berücksichtigt werden soll, die andere aber nicht.

(Sehr richtig.)

Führt das wohl zur Einigung und Kräftigung unseres Staates?

Niemand kann wissen, welchen schweren Prüfungen wir noch entgegen gehen werden, aber das, meine Herren, weiß Jeder, daß wir dann diese Prüfungen jedenfalls am besten bestehen werden, wenn wir Alle, gleichsam als Glieder Einer Familie und mit dem Bewußtsein der Ebenbürtigkeit denselben entgegen gehen.

(Bravo!)

Ich glaube, die Regierung Sr. Majestät hat in dieser Beziehung eine große Mission zu erfüllen, möge sie dieselbe im Geiste der Billigkeit, der Mäßigung und Weisheit erfüllen, das wünsche ich von ganzem Herzen.

(Lebhaftes Bravo.)

Minister des Innern v. Westphalen: Der Abgeordn. v. Lavergne-Peguilhen hat bereits Auskunft darüber gegeben, daß die Aeußerungen des Regiegierungs-Kommissars, wie sie in dem Bericht der Kommission angegeben sind, in sofern nicht ganz richtig und genau aufgenommen sind, als demselben dort zugeschrieben wird, daß er gegen die Vorwürfe, welche dem Referendarius von Wißmann wegen seines Benehmens im Kreise gemacht worden seien, nichts einzuwenden habe, oder damit einverstanden sei. Das konnte auch gar nicht der Fall sein, denn über diese Angelegenheit liegt mir gar kein Bericht vor.

Was die Frage wegen der Ausübung des Wahlrechts der Kreisstände im Kreise Gladbach betrifft, so scheint mir, daß es für das Hohe Haus von besonderem Interesse ist zu wissen, ob dabei überhaupt das Recht der Kreisstände beachtet worden ist, und das glaube ich behaupten zu können.

Es ist reiflich geprüft worden, ob der gewählte Kandidat, der Regierungs-Assessor Longard, die Bedingungen in Ansehung des Grundbesitzes erfülle. Die Akten haben aber ergeben, daß er früher dem Kreise nicht mit Grundbesitz angehört hat, sondern daß er erst kurz vor der am 14. Februar v. J. stattgehabten Wahl, am 28. Januar, die Absicht dokumentirt hat, so viel Grundstücke zu acquiriren, um den gesetzlichen Bestimmungen eines notabeln Besitzers genügen zu können, und daß zu diesem Zwecke der Ankauf

stattgefunden hat und zwar am Abend vor der Wahl. Es ist nun ein Revers vorhanden, der zwar von dem Regierungs-Assessor Longard nicht selbst unterschrieben, wohl aber in seinem Auftrage unterzeichnet ist, woraus hervorgeht, daß der frühere Besitzer der Grundstücke dieselben unter Umständen zu gleichem Preise wieder zurücknehmen wolle. Da die Regierung davon ausgeht, daß der Werth, welcher in der Bestimmung wegen des Grundbesitzes liegt, eben der ist, daß eine zum Landraths-Amte sonst geeignete Persönlichkeit dem Kreise durch längeren Grundbesitz angehören müsse, so meint sie, daß ein Antrag auf Dispensation von der Bestimmung in Betreff der 5jährigen Dauer des Grundbesitzes ganz besonders motivirt sein müsse, was in diesem Falle nicht in der Weise geschehen ist, daß es möglich erschien, auf Befürwortung der Dispensation einzugehen. Das ist der Hauptgrund, weswegen die Wahl des Regierungs-Assessors Longard von dem Ministerium nicht unterstützt worden ist. Alle andern Gründe, die sonst von Einfluß gewesen sind, glaube ich hier übergehen zu können, da sie dem Bereiche der Prüfung der Aufsichts-Behörde bei Besetzung öffentlicher Aemter anheimfallen. —

Was nun die Vorwürfe betrifft, die gegen den von Wißmann von den Petenten erhoben werden, so glaube ich mich, da dies in das Gebiet der Verwaltung gehört, hier auf die Erklärung beschränken zu dürfen, daß seiner Zeit, wenn die Akten geschlossen sind, Alles gehörig geprüft werden wird.

Allen den Bemerkungen der Vorredner gegenüber wegen Tendenzen der Regierung bei Besetzung von Stellen erkläre ich, daß ich nicht nach Konfessionen unterscheide. Es sind in der neuesten Zeit Fälle vorgekommen, welche das auf das allerschlagendste bestätigen; unter andern die Besetzung des Landrathsamtes des Kreises Erkelenz durch den Assessor Claessen. Ich könnte noch mehr derartige Fälle anführen, halte es aber nicht weiter für erforderlich. Es wird bei der Besetzung der Verwaltungsstellen und besonders der Landrathsämter immer darauf ankommen, daß die persönlichen Eigenschaften vorhanden sind, welche dieses Amt charakteristisch voraussetzt. Es kann Jemand ein ganz vortrefflicher Regierungs-Assessor sein, und doch nicht die Gabe besitzen, um sich in allen Kreisen der Bevölkerung denjenigen Einfluß zu sichern, der zur Wahrnehmung dieses Amtes nothwendig ist; und es kommt sehr oft vor, daß ihm ein Referendarius in dieser Beziehung bei weitem vorzuziehen ist.

(Heiterkeit.)

Das ist eine Wahrnehmung, die bei der Verwaltung oft gemacht wird.

Ich glaube noch bemerken zu dürfen, daß es mir scheint, daß die jüngeren Beamten in der Rheinprovinz sich vorzugsweise selbst lieber der Justiz zuwenden als der Administration, und daß deshalb dort weniger Einheimische zu Landraths-Aemtern gelangt sind, als es in andern Provinzen der Fall ist.

Abgeordn. von Vincke (vom Platz): Der Herr Abgeordnete für Neidenburg hat dem Bericht der Kommission den Vorwurf gemacht, daß er inkorrekt sei. Ich könnte es dem Herrn Berichterstatter überlassen, diesen Vorwurf zu widerlegen, wenn ich nicht darin einen Vorwurf gegen das Verfahren der Kommission im Allgemeinen fände, den ich mir zurückzuweisen erlauben muß.

Zunächst muß ich bemerken, daß ich dem Staats-Ministerium davon Nachricht gegeben habe, daß in der betreffenden Kommissions-Sitzung der Bericht verlesen werden würde, daß es also, wenn sich das Staats-Ministerium nicht veranlaßt gefunden hat, sich in dieser Sitzung durch einen Regierungs-Kommissar vertreten zu lassen, lediglich die Schuld des Staats-Ministeriums und nicht der Kommission war, wenn es diese Gelegenheit vorübergehen ließ. Im Uebrigen bemerke ich, daß in der Kommission, als in Anwesenheit des Regierungs-Kommissars über diese Petition berathen wurde, derselbe zunächst über diejenigen Umstände Auskunft gab, die in Rücksicht auf den angeblichen Scheinkauf u. s. w. von Seiten des Regierungs-Assessors Longard obwalten. Der Regierungs-Kommissar saß neben mir und ich habe mich als Vorsitzender der Kommission verpflichtet erachtet, ihn ausdrücklich zu fragen, ob er sich nicht auslassen wolle über die verschiedenen Gravamina, die gegen den Regierungs-Referendar von Wißmann angeführt worden sind. Darauf hat er geantwortet, es läge allerdings mehreres gegen diesen Mann vor und die Regierung würde daraus Veranlassung nehmen, ihm ein gemesseneres Betragen zu empfehlen. Ich glaube, daß nach diesen Bemerkungen dem Berichte nichts zur Last gelegt werden kann und daß er Recht hat, wenn er sagt, „den angeführten Thatsachen wurde von Seiten des Regierungs-Kommissars nicht widersprochen, und es wurde zugegeben, daß die Angaben der Petenten im Allgemeinen richtig seien." Der Regierungs-Kommissar ist von mir ausdrücklich auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht worden, sich über die Thatsachen auszulassen und hat dies auch in der von mir angeführten Weise gethan; ich glaube also, daß die Anführung des Berichts eine richtige ist. Allerdings hat der Herr Abgeordnete mir gegenüber in der Kommission diese Stelle des Berichts angefochten, aber es hat die Mehrheit sich dahin erklärt, daß der Herr Regierungs-Kommissar sich so ausgesprochen habe, wie ich angeführt habe. Ich glaube deshalb, daß in dieser Beziehung keine Veranlassung vorliegt, dem Berichte irgend eine Ausstellung entgegenzusetzen.

Wenn der Herr Minister uns sagte, es liege ihm heute noch kein Bericht über die Sache vor, so muß ich annehmen, daß der Herr Regierungs-Kommissar vielleicht überhaupt noch nicht in der Lage gewesen ist, sich darüber aussprechen zu können. Es wäre dann sehr einfach gewesen, sich in demselben Sinne in der Kommission darüber auszulassen und dasselbe zu sagen, was der Herr Minister heute in der Kammer angeführt hat. Ich erlaube mir übrigens zu bemerken, daß, wenn auch noch kein Bericht vorliegt, der zur Kenntniß der Kommission hätte kommen können, daß dann doch dem Vernehmen nach wenigstens eine Untersuchung gegen den rc. von Wißmann eingeleitet wurde, womit, wenn ich nicht irre, das Mitglied für Grevenbroich beauftragt worden ist: ich glaube daher, daß es am Besten wäre, wenn die beiden Mitglieder für Grevenbroich und für Duisburg ersucht würden, in kontradiktorischer Weise den Gegenstand zu erörtern,

(Heiterkeit.)

um die Sache klar zu stellen. Ich erlaube mir die Bitte an diese geehrten Mitglieder zu richten, in dieser Weise die Kammer in's Klare zu setzen.

(Heiterkeit.)

Im Uebrigen ist seit der Erörterung der Petitionen und seitdem die Regierung Kenntniß davon erhalten hat, ein so langer Zeitraum verstrichen, daß der Herr Minister auf seine Anfrage bei der betreffenden Regierung vollständig über das Material hätte in's Klare gesetzt sein können, wenn es früher noch nicht der Fall gewesen sein sollte.

Den Anführungen des geehrten Mitgliedes für Cöln, mit dessen Deduktionen ich sonst übereinstimme, erlaube ich mir entgegenzusetzen, daß er einen Vorwurf gegen die Regierung ausgesprochen hat, bei dem ich ausnahmsweise in dem Falle bin, die Regierung gegen ihn in Schutz zu nehmen, da mir die Sache wenigstens nicht in dem Maaße begründet zu sein scheint, wie er annimmt, nämlich daß die Katholiken bei Besetzung der Staatsämter benachtheiligt seien. Ich erlaube mir einen eklatanten Fall dem Hohen Hause in Erinnerung zu bringen, welchem zufolge Sie die Beschuldigung des geehrten Mitgliedes für Cöln gewiß übertrieben finden werden. Es war von den rheinischen Katholiken die Rede, die von der Justiz zur Verwaltung übergehen. Ich kenne auch einen derselben, welcher, nachdem er längere Zeit am Rhein Advokat gewesen ist, es für angemessen fand, zur Verwaltung und zwar zur höhern Verwaltung überzugehen; es ist dies ihm auch mit außerordentlichem Erfolge gelungen, und zwar in der Weise, daß man ihm gerade die wichtigste Partie im Ministerium des Innern übertragen hat und daß er alle Sachen des Ministers des Innern vertheidigen muß, die sonst kein Mensch zu vertheidigen im Stande wäre.

(Heiterkeit.)

Ich glaube, daß dies ein so ehrenvoller Beruf ist für ein Mitglied der katholischen Kirche, daß der verehrte Abgeordnete wahrlich keine Ursache hat, sich zu beschweren. Obgleich Jener in dieser Wirksamkeit eigentlich nur als Advokat thätig gewesen ist, indem er Sachen vertheidigte, denen sonst Niemand irgend eine rechtliche Seite hat abgewinnen können, so ist er doch dessenungeachtet jetzt berufen, in die rheinische Justiz zurückzukehren und zwar auf eine sehr hervorragende Stelle in der rheinischen Justiz. Wenn man da noch sagen kann, daß die Katholiken bei der Anstellung in Staatsämtern benachtheiligt sind, wenn Mitglieder derselben eine so ausgezeichnete Karriere machen können, so vermag ich das nicht einzusehen

(Heiterkeit.)

Ich glaube kaum, daß ich noch nöthig habe, den Mann zu nennen; da aber dennoch Zweifel bei Einzelnen darüber entstehen könnten, so nenne ich ihn; es ist der Geheime Ober-Regierungs-Rath Scherer, der dem Vernehmen nach nächstens Landgerichts-Präsident in Aachen werden wird.

Aber abgesehen von der Konfession wird allerdings am Rhein bei Besetzung der Stellen in einer Art verfahren, die in keiner Weise zu rechtfertigen ist; denn wenn auch nur die Hälfte von den Thatsachen, welche hier angeführt sind, wahr ist — und daß sie alle wahr sind, darüber waltet bei mir auch nicht der geringste Zweifel ob, wenn auch der Herr Minister noch nicht den Bericht darüber empfangen hat, nachdem ich mich überzeugt habe, daß die Petition von 17 von 21 Kreisabgeordneten unterzeichnet ist,

und unter diesen 17 Namen sich die allernotabelsten und angesessenen Männer finden, welche diese angeführten Thatsachen aufgenommen haben, und daß sich diese 17 Männer des Vergehens der Verleumdung schuldig gemacht hätten, wenn sie der Kammer solche Thatsachen unterbreiten, welche auf die Persönlichkeit des bezüchtigten Mannes einen sehr starken Schatten werfen, wodurch sie sich sogar einer gerichtlichen Bestrafung aussetzen würden — wenn also nur die Hälfte von diesen Thatsachen wahr ist, und obgleich dieselben in so beglaubigter Weise zu unserer Kenntniß gebracht sind, wenn dennoch die Regierung einen solchen Mann als Landrath des Kreises anstellt, für den nichts anderes und besseres vorliegt, als daß er doppelt verschwägert ist mit einem Manne, der die rechte Hand des Ober-Präsidenten von Kleist-Retzow ist, dann habe ich nichts mehr über die Regierung zu sagen.

(Große Bewegung in der Versammlung.)

Abgeordn. Lingens: Wenige Worte nur, meine Herren, erlaube ich mir in diese Debatte hineinzuwerfen, weil ich es für Pflicht halte, einen Freundschaftsdienst zu erweisen.

Nach meiner Meinung besteht nämlich darin die rechte und wahre Zuneigung, die zuverlässigste Freundschaft, daß man offen und ungeschminkt der Wahrheit Zeugniß gebe, daß man auf Mißverhältnisse und Uebelstände wohlmeinend hinweise, wenn sie so flagrant vorhanden, wie sie im gegenwärtigen Falle vorzuliegen scheinen. — So wenig ich ein blinder Verehrer dieser Tribüne bin, so wenig ich im Allgemeinen das Prinzip der freien Diskussion für etwas gesundes und heilsames erachte, so muß ich doch gestehen, daß unser öffentliches Staatsleben, durch die Möglichkeit Mißverhältnisse und Mängel zur Sprache zu bringen, um dadurch auf Abhülfe hinzuwirken, daß durch diese Eigenschaft unsere heutigen öffentlichen Zustände sich zu empfehlen scheinen. — Auffallend ist aber, daß von derjenigen Seite, auf welcher man sich immer am entschiedensten dagegen sträubt, unsere verfassungsmäßigen Zustände mit dem modernen Konstitutionalismus auf eine Linie gestellt zu sehen, ich meine von Seiten der Rechten dieses Hohen Hauses, man sehr geneigt scheint, grade die Mängel und Schattenseiten sich gefallen zu lassen, welche den modernen Konstitutionalismus kennzeichnen. Ich frage Sie, meine Herren, ist jemals früher, bevor wir verfassungsmäßige Zustände in unserm Lande hatten, die Einwirkung des Staats-Ministeriums eingreifender, allgemeiner, centralisirter gewesen als heute? ist jemals vorher die Polizeigewalt mächtiger gewesen, als sie es in diesem Augenblicke ist? Das führt mich zu der andern Frage: was ist das Erforderniß zu einem tüchtigen Beamten? Nicht zuvorkommende Dienstfertigkeit und bereitwillige Nachgiebigkeit, sondern Unabhängigkeit, Entschlossenheit und der Muth, auch die eigene gewissenhafte Ueberzeugung zu vertreten, selbst wenn sie in einzelnen Fällen nicht übereinstimmen sollte mit den Ansichten der Hohen Staats-Regierung; das scheinen mir die Eigenschaften zu sein, die einen guten, einen zuverlässigen Beamten ausmachen. Solche Beamte, meine Herren, finden sich aber unzweifelhaft auch unter den Katholiken. Der Katholik, der Gott giebt, was Gottes ist, und dem Könige, was des Königs ist, ich meine, der ist wahrlich auch im Stande, alle Pflichten seines Berufes ausgezeichnet zu erfüllen.

Wir haben nun leider sehen müssen, — in dieser Beziehung darf ich mich abermals nach dieser Seite des Hohen Hauses

(der Rechten)

hinwenden, — daß in der letzten Zeit tüchtige Beamte, die Unabhängigkeit und die in einzelnen Fällen eine andere Auffassung pflichtmäßig dargelegt haben, wie diejenige der Hohen Staats-Regierung war, einer Ungunst nicht entgangen sind. Bis jetzt habe ich jedoch zu meinem Bedauern gerade von dieser Seite des Hauses

(der Rechten)

nicht wahrgenommen, daß man sich angeschickt, solchem Konstitutionalismus entgegenzutreten, ja daß man die mindeste Einwirkung auch nur hätte dagegen versuchen wollen.

Der Herr Vorredner, der geehrte Abgeordnete Reichensperger (Köln), hat darauf hingewiesen, wie es allerdings im Munde des Volkes in unserer Provinz ein tief eingewurzelter Glaube, eine Ueberzeugung geworden sei: es genüge, ein entschiedener und warmer Katholik zu sein, um auf Anstellung, auf Beförderung, wenigstens auf höhere Stellen im Staats-Dienst eine sehr geringe Aussicht zu haben. — Das erklärt die Thatsache, welche der Herr Minister des Innern eben hervorhob, daß nämlich in unserer Rheinprovinz alle diejenigen, denen eine Wahl gestattet ist, sich sehr schwer entscheiden, in Verwaltungsämter überzugehen, daß sie es entschieden vorziehen, in die Magistratur einzutreten.

Es liegt uns nun heute ein Fall vor, der gewiß schlagend ist und der mir scheint eine Pflicht uns aufzuerlegen, mit allem Nachdruck auf das Bedenkliche und Gefährliche hinzuweisen, was daraus entstehen muß, wenn ein solcher Glaube, eine solche Ueberzeugung fest und fester im Volke einwurzelt. Es ist zwar von dem Herrn Minister des Innern bemerkt worden, daß im vorliegenden Falle ganz besondere Gründe der Staats-Regierung zur Seite ständen, weshalb auf eine nicht qualifizirte Persönlichkeit nicht hätte Rücksicht genommen werden können. Es sei, so hat der Herr Minister des Innern sich ausgedrückt, ihm unmöglich gewesen, eine Dispensation zu ertheilen, und zwar deshalb unmöglich, weil kein fünfjähriger Grundbesitz nach der Voraussetzung des Gesetzes sich vorgefunden hätte. Ich weiß nun nicht, ich meine aber, daß gar kein Grundbesitz bei dem andern Kandidaten vorhanden ist, der dennoch Aussicht haben soll. Es ist dann zur Beruhigung der Rheinprovinz versichert worden, bei Anstellungen dort werde nicht ein ungleichmäßiges Prinzip befolgt, zum Beweise wurde ein Name genannt, — der Name Claessen — der zum Landrath befördert worden sei. Wir erkennen dies gern und bereitwillig an, und würden den Frühling, insofern ein solcher sich darin ankündigt, mit großer Freudigkeit und aufrichtigem Vertrauen begrüßen, obgleich wir der Meinung sind, meine Herren, daß eine Schwalbe noch keinen Frühling macht. Ich habe die Ueberzeugung — und das hat mich veranlaßt und verpflichtet, heute hier in dieser unliebsamen Debatte das Wort zu nehmen — ich habe die feste Ueberzeugung, meine Herren, daß, wenn die Hohe Staats-Regierung dasselbe Vertrauen den tüchtigen und erprobten katholischen Beamten zuwendete, manche Mißverhältnisse, die wir alle im Interesse der

Allgemeinheit, ja, auch der Verwaltung, beklagen müssen, sich in der Rheinprovinz nicht herausgestellt haben würden.

Ich bin der Meinung, wenn die Rheinprovinz einen katholischen Ober-Präsidenten gehabt hätte, wäre die Thatsache nicht eingetreten, die selbst Herr von Gerlach beklagt hat, die hier früher zur Sprache gebracht worden ist bei einer andern Gelegenheit — das Verbot der Versammlung der katholischen Vereine; es würde so vieles Andere ganz unmöglich gewesen sein, was bis jetzt zu Klagen und zu Verdruß gerechten Anlaß gegeben hat. Ist es da zu verwundern, wenn man in der Auffassung nun auch von anderer Seite zu weit geht? Ist es zu verwundern, wenn bei jeglichem Anlaß nun eben die öffentliche Meinung, auf welche hingewiesen worden, selbst da solche Gründe heraussucht, wo sie nicht zutreffen?

Erlauben Sie mir einen Fall aus meiner Vaterstadt hier anzuführen.

In Aachen ist ein großartiges Krankenhaus gebaut worden, größtentheils aus Stiftungs- und städtischen Mitteln; schon seit dem vorigen Herbste fertig, wartet es der Benutzung; es könnte gleich bezogen werden und ist schon im Herbste eingeweiht; dies Krankenhaus liegt aber den ganzen Winter über leer, während eine Menge von Kranken, von Bedrängten und Armen kaum von der Stadt untergebracht zu werden vermag. Man fragt sich vergebens: was ist der Grund einer so auffallenden Erscheinung? Sehr bedeutende Summen sind aufgewendet, das Ganze steht bereit, und doch bleibt es Monate lang, gerade in der dringendsten Zeit, bei der größten Noth, unbenutzt. Die Antwort, die man allgemein darauf giebt, wird eben darin gefunden oder dahin gestellt: es sei dies dem beizumessen, daß die Verwaltung einem katholischen Orden übertragen werden solle, und daß man dem Hause den Namen Mariahilf beigelegt hätte. Ich will annehmen, daß in diesem Falle die Auffassung unrichtig ist; ich weise auch nur darauf hin, um zu zeigen, wie weit gerade die öffentliche Meinung geht und gehen muß, wenn ihr nicht von Seiten der Regierung gerechter Anlaß entzogen wird. Einen solchen Anlaß haben wir aber heute in der Petition, in der Sachlage, die uns beschäftigt. Ich hoffe deshalb, daß die heutige Verhandlung heilsam ist für unsere öffentlichen Zustände, heilsam, weil sie der Hohen Staatsregierung die Wunde offen legt, die unzweifelhaft besteht, und ihr Anlaß giebt — ich bin weit entfernt, nicht Alles und Jedes, auch das Kleinste, anzuerkennen — konsequent und mit größerer Vorsicht und Sorgfalt alle diejenigen Veranlassungen zu meiden, welche die Auffassung der öffentlichen Meinung bestärken, ja, die sie hervorrufen müssen. Wahrlich, ich darf es aussprechen, ich werde da auf keinen Widerspruch stoßen von irgend einer Seite dieses Hohen Hauses, ich halte mich auch versichert, daß die Hohe Staatsregierung, das Staatsministerium, vollständig mir beistimmen wird, wenn ich die feste Ueberzeugung ausspreche, daß ein treuer, ein warmer katholischer Beamter, der dem Könige giebt, was des Königs ist, und der auch Gott nicht versagt, was Gottes ist, daß ein solcher Beamter sich auch bewähren wird in Zeiten der Noth und der Gefahr, daß er ein Bollwerk sein wird, das feststeht wie ein Felsen, selbst dann, meine Herren, wenn Dienstfertigkeit und Bereitwilligkeit nicht mehr ausreichen. Aber, meine Herren, ich füge zum Schlusse noch hinzu, daß da-

durch gerade auch das Herz des katholischen Volkes gewonnen und der Regierung gesichert wird, daß man es überzeugt: es wird gleichmäßig, es wird ohne Unterschied, es wird lediglich nach Gerechtigkeit verfahren.

Abgeordn. von Mitschke-Kollande (vom Platz): Meine Herren, ich erlaube mir, die geehrte Versammlung hier auf eine Verhandlung, welche in der Kammer am 9. Febr. 1853 vorgekommen ist, aufmerksam zu machen. Damals war es der geehrte Abgeordnete für Berlin, und zwar das Mitglied des Staatsraths, welches dem Abgeordneten für Hagen das liebste ist, welcher sich dahin aussprach, daß es dringend wünschenswerth sei, daß den Kreisständen und den Kreisversammlungen das Recht wiedergegeben werden möge, die Landräthe zu wählen, wie er aber wenig Hoffnung hätte, daß dies in Erfüllung geben würde. Ich glaube allerdings nicht, daß er damals gedacht hat, daß sie so rasch in Erfüllung gehen würde, denn gerade der Herr Minister des Innern, der heute hier von der anderen Seite angegriffen worden ist, war es, der den Ständen, und zwar der Kreisvertretung das Recht wieder verschaffte, und bereits am 5. November 1853 hatte die Kreisvertretung wieder das Recht, ihre Landräthe zu wählen. Ich glaube daher, daß umsomehr nicht allein über die gegenwärtige Petition hätte zur Tagesordnung übergegangen werden, sondern daß man sie hätte bei Seite legen können, wie so viele Petitionen, die unerledigt alle Jahre zurückbleiben. Gegenwärtig sind bereits schon 260 Petitionen eingegangen, und es werden auch in diesem Jahre noch viele unerledigt bleiben, und so hätte man, um so mehr, als der Herr von Wißmann noch gar nicht als Landrath gewählt oder bestätigt ist, hier das Vertrauen zu dem Herrn Minister haben können, daß der, welcher der Kreisvertretung das Recht wiedergegeben hat, den Landrath zu wählen, auch dafür sorgen werde, daß das Recht der Kreisvertretung gewahrt bleibe. Diese Petition, glaube ich aber, ist, wie so viele, die wir in der letzten Zeit hier haben verhandeln müssen, aufgenommen worden, um Ansichten und Angriffe gegen die Polizeiwillkür darzulegen.

(Heiterkeit.)

Der geehrte Abgeordnete für Hagen hat selbst darauf hingedeutet, auf Polizei-Willkühr, die fortgesetzt geübt werde. Leider aber sind die Petitionen, die wir bis jetzt zu verhandeln gehabt haben, sehr wenig geeignet gewesen, diese Polizei-Willkühr ans Licht zu stellen. Es muß wirklich einen eigenthümlichen Eindruck machen, ich erinnere nur an die Petition des Wander, der jetzt petitionirte, seinen Sohn in Löwenberg besuchen zu dürfen, während es jeder Mensch in ganz Schlesien weiß, daß dieser Sohn, wie ich glaube, im Herbste vorigen Jahres — wahrscheinlich eine Frucht der Erziehung dieses Wander — sich selbst aufgehängt hat.

(große Heiterkeit.)

Ich erinnere Sie ferner an die Petition . . . .

(Unruhe.)

Präsident: Verziehen Sie einen Augenblick, Herr v. Mitschke-Kollande, ich werde Ihnen zunächst Ruhe zu verschaffen suchen.

Ich ersuche die Herren, den Vortrag ruhig anzuhören.

Abgeordn. von Mitschke-Kollande (vom Platz): Ich erinnere an die

Petition des Born, welcher klagt, daß der neue Elbinger Anzeiger nicht erscheinen dürfe, während derselbe nach wie vor ruhig erscheint. Ich erinnere an die Petition . . . .

Präsident: Herr von Mitschke-Kollande, wollen Sie wohl die Gewogenheit haben, mir das Wort zu gestatten? Ich bin berechtigt Sie zu unterbrechen. Ich bitte Sie, sich an die Sache zu halten und nicht alle möglichen bereits erledigten Petitionen Ihrer Kritik zu unterwerfen. Halten sie sich speziell an die vorliegende, dann werde ich dafür sorgen, daß Ihnen ruhig das Wort gestattet wird.

Abgeordn. v. Mitschke-Kollande (v. Platz): Ich habe nur noch wenige Bemerkungen dem geehrten Abgeordneten für Köln zu entgegnen. Derselbe hat gesagt, daß wir uns an die öffentliche Meinung nicht kehren und zwar deswegen, weil wir auch vielleicht in der öffentlichen Meinung nicht so ständen, wie wir es wünschen. Ich glaube, der Beweis dafür, daß wir in der öffentlichen Meinung gut angeschrieben sind, ist der, daß wir Alle hier sind, denn wenn wir nicht in dem Wahlkreise uns die Achtung und Liebe zu verschaffen gewußt hätten, so würde man uns nicht gewählt haben. Wir kümmern uns allerdings um die öffentliche Meinung, wir buhlen aber nicht um diese öffentliche Meinung. — Das ist aber richtig, wir kümmern uns nicht darum, ob die radikalen Blätter uns angreifen oder nicht. Wenn aber darauf hingewiesen worden ist, daß bei Besetzung von Stellen wir Katholiken benachtheiligt würden, so muß ich doch auch der Gerechtigkeit wegen aussprechen, daß dies in neuerer Zeit weniger der Fall, als früher, gewesen ist, und ich muß hierbei darauf aufmerksam machen, daß der Oberpräsident der Provinz Westphalen ein Katholik ist und bis vor weniger Zeit an der Spitze des Preußischen Militairerziehungswesens ein Katholik gestanden hat.

Ich muß daher noch dringend den Wunsch aussprechen, daß wo möglich alle Petitionen, die nur dazu geignet sind, den Zwiespalt, der in den Parteien besteht, zu vermehren, daß, sage ich, diese Petitionen wo möglich denjenigen weichen mögen, die vielleicht dazu geeignet sind, das wahre Wohl des Landes zu befördern und zu heben; denn wo es sich um das Wohl des Landes handelt — und einige solcher Petitionen haben wir schon gehabt, z. B. die hinsichtlich der Pferde, die die Kreise zu stellen haben — da werden wir gewiß stets gern bereit sein, Ihnen nach Kräften beizustimmen.

Abgeordn. von Hennig (vom Platze): Ich glaube, es hat wohl nur dem Scharfsinn des geehrten Herrn Redners gelingen können, darzuthun, daß in dieser Petition eine Polizeiwillkür enthalten sei, wenigstens von den übrigen Herren Rednern, die hier gesprochen haben, hat keiner dieselbe vorausgesetzt. Was übrigens die Sache angeht, daß er sich darauf beruft, daß die öffentliche Meinung für die Ansichten sei, die er vertritt und als Beweis dafür anführt, daß er und seine Freunde, welche dieselben Ansichten vertreten, gewählt worden seien, so wissen wir ja — und es ist vielfache Gelegenheit dazu gewesen, dies auszuführen — daß es mit den Wahlen in dieser Legislaturperiode eine eigenthümliche Bewandniß gehabt hat; wenigstens kann man wohl sagen, daß die öffentliche Meinung nicht ganz freien Spielraum hat

gewinnen können, insofern die Meinung der Regierung bedeutend präponderirt hat.

Uebrigens sind mir radikale Blätter nicht gerade bekannt, die den Herrn Abgeordneten und seine Freunde angegriffen hätten, denn das Blatt, was dies vorzugsweise gethan hat, möchte ich nicht gerade als ein radikales Blatt bezeichnen.

(Heiterkeit.)

Abgeordn. Schmitz (vom Platz): Die Erfahrungen, welche ich bei der längsthin in diesem Hohen Hause stattgefundenen, unerquicklichen Diskussion über die Goldammersche Petitions-Angelegenheit gemacht habe, und wobei ich mich für verpflichtet erachtet hatte, lediglich zur Steuer der Wahrheit, mir das Wort zu erbitten, können mich unmöglich veranlassen, bei einer ähnlichen Gelegenheit mir ferner hier das Wort zu erbitten.

Aber auch abgesehen hiervon, meine Herren, kann ich in der vorliegenden Angelegenheit, wo die Entscheidung zur Sache noch bei dem Königlichen Ministerio schwebt, mich weder für berechtigt noch verpflichtet erachten, dem so eben ausgesprochenen Wunsche des Herrn von Vincke zu entsprechen und ein Wort über diese Angelegenheit hier zu äußern.

Abgeordn. Reichensperger (Köln) [vom Platz]: Auch ich weiß nicht, durch welche Ideen-Association der Herr Abgeordnete von Mitschke-Kollande die Polizeiwillkühr in diese Sache gezogen hat. Ich will ihm aber ausdrücklich erklären, daß es mir nicht in den Sinn gekommen ist, seine Popularität zu bezweifeln, ich bin vielmehr der Ueberzeugung, daß sie immer noch im Steigen begriffen ist.

(Heiterkeit.)

Als ich mich zum Worte gemeldet habe, lag die Veranlassung dazu in einer Aeußerung des Herrn Ministers des Innern. Der Herr Minister hat es gleichsam als gegen die guten Sitten angehend, hingestellt, wenn ein Landraths-Kandidat unter einer Resolutivbedingung sich ein Gut kaufe, um sich in dieser Beziehung für die Stelle zu qualifiziren. Ich kann das unmöglich gelten lassen. Es liegt in der Natur der Sache, daß man, so lange man die Stelle nicht hat, sich auch nicht festansiedeln will. Ueberhaupt sind Käufe unter Resolutivbedingungen gang und gäbe. Jedenfalls weiß ich, und es ist das eine Erfahrung, die man wohl überall gemacht haben wird, daß solche Geschäfte grade vor den Landrathswahlen vorkommen. Ob es in diesem Falle geschehen ist, kann ich thatsächlich weder zugeben noch bestreiten. Indeß wäre es doch sehr erwünscht, daß von Seiten der Staats-Regierung in dieser Beziehung — da es sich um eine sehr praktische Frage handelt — nähere Erläuterungen gegeben würden. Wie nach der Aeußerung des Herrn Ministers die Sachen stehen, scheinen solche Käufe allerdings nicht zu empfehlen zu sein, indem derjenige, welcher nichts kauft und nichts besitzt, im Vortheil gegen denjenigen ist, der unter einer Bedingung gekauft hat.

(Sehr gut.)

Ich habe nämlich weder aus dem Berichte, noch aus dem Munde des Herrn Ministers erfahren, daß Herr von Wißmann unter irgend welchen Bedingungen Etwas gekauft habe oder in dem Kreise Etwas besitze.

Sodann benutze ich noch diese Gelegenheit, um mich gegen eine mögliche Mißdeutung zu wahren.

Es ist fern von mir, irgend ein Mißtrauen in einen Regierungs-Beamten um deswillen setzen zu wollen, weil er nicht der Konfession angehört, der die Verwalteten angehören; wir haben sogar recht erfreuliche Beweise (ich sage das ebenso gerade aus, wie ich Alles andere gesagt habe), daß einem solchen viel Sympathie und Rücksicht von den anders glaubenden Eingesessenen geschenkt wird, darum vielleicht um so mehr, weil die Stellung besonders delikater Natur ist. Daß Solches aber die Regel bildet, das, meine Herren, werden Sie gewiß nicht glauben. Darum bin ich aber doch weit davon entfernt, von der Staats-Regierung zu verlangen, daß sie so zu sagen eine konfessionelle Buchführung anlegen und jedes Jahr abschließen solle, damit sich Alles numerisch genau ausgleiche. Ich bin überzeugt, daß dadurch allein wenig gewonnen wäre. Ich muß nämlich zugeben, daß man, wenn man darauf ausgehen wollte, in katholischen Gegenden ganz leicht Katholiken anstellen könnte, die den Eingesessenen noch viel unliebsamer wären, als der unduldsamste Akatholik. — Wenn man von dieser Seite (von der rechten) und von Seiten des Herrn Ministers auf einige einzelne Fälle hingewiesen hat, in welchen Katholiken höhere oder niedere Administrativstellen wirklich erhalten haben, so spricht diese Anführung so schlagend für dasjenige, was ich zuvor angedeutet habe, daß es einer weitern Ausführung wohl nicht bedürfen wird.

Abgeordn. von Rothkirch-Trach (vom Platz): Ich werde dem Herrn Vorredner nicht auf dem Wege folgen, welcher der Kammer eine Einmischung in das Recht und die Pflicht der Staats-Regierung, die Beamten S. Majestät des Königs anzustellen, vindicirt. Ich werde mich einfach darauf beschränken, einige thatsächliche Berichtigungen zu machen.

Der Abgeordnete für Hagen hat hervorgehoben, daß der Regierungs-Kommissar den Angaben in der Petition nicht widersprochen hat; das hat er allerdings nicht gethan, er hat aber gesagt, er wüßte es nicht, er könne nicht widersprechen; und er hat dem hinzugefügt: nach dem, was die Petition enthielte, schiene Einiges gegen den von Wißmann vorzuliegen, und davon würde die Staats-Regierung Notiz nehmen. So ist die Sache, soweit ich mich derselben erinnere.

Als der Bericht vorgelesen wurde, haben wir, die Minorität der Petitions-Kommission, dagegen protestirt, daß sämmtliche Gravamina aufgenommen würden, und namentlich den Irrthum in Betreff der Aeußerung des Herrn Regierungs-Kommissars hervorgehoben. Da wurde dann ganz einfach darüber abgestimmt, was den Regierungs-Kommissar gesagt hätte oder nicht. Wie das Resultat der Abstimmung ausfallen mußte ist sehr klar, wenn Sie bedenken, daß in der Petitions-Kommission 17 Herren von dieser (der linken) und 11 Herren von jener Seite sitzen.

Es konnte daher allerdings kein anderes Resultat hervortreten. Das sind die Berichtigungen, die ich zu machen hatte.

Abgeordn. Schönberger (vom Platz): Ich kann es dem Herrn Vorsitzenden der Petitions-Kommission nicht Dank wissen, daß er mich heut in dieser Sache wieder erwähnt hat. Neulich bei der Goldammer'schen Sache

befand ich mich in einer ganz anderen Lage als heute, damals kannte ich das Verhältniß nach äußerem Vernehmen, da konnte ich natürlich Aufschluß geben und was ich gesagt habe, gedenke ich auch wohl zu vertreten. Heute, meine Herren, muß ich vorausschicken, daß ich in der Sache, die hier verhandelt wird, amtlich thätig war, und ich glaube Sie werden es achten, wenn ich das, was amtlich zu meiner Kenntniß kam, nicht profanire.

Sie werden nun zwar sagen, ich könne die Sache des v. Wißmann vertheidigen, aber dahin, meine Herren, führt mich meine Ueberzeugung auch nicht.

Abgeordn. Reichensperger (Köln) [vom Platz]: Der Abgeordnete von Rothkirch-Trach hat so eben gesagt, daß ich der Kammer das Recht der Einmischung in diese Sache vindicire; meine Herren, ich habe das nicht blos nicht gesagt, sondern ich habe sogar das gerade Gegentheil gesagt — ich werde für die Tagesordnung stimmen. Dagegen halte ich es allerdings nicht blos für ein Recht, sondern auch für die Pflicht eines Abgeordneten, die Königliche Staats-Regierung auf so tiefgehende Uebelstände, wie die hier in Frage stehenden sind, von der Tribüne aus aufmerksam zu machen.

Abgeordn. von Vincke (vom Platz): Der Abgeordnete für Goldberg hat gesagt, daß, seiner Erinnerung nach, die Sache anders, als ich hier referirt habe, sei; ich kann darauf nur erwidern, daß seine Erinnerung dann nicht treu ist. Ich habe außerdem angeführt, daß allerdings der Widerspruch des Regierungs-Kommissars in der Kommission zur Sprache gekommen ist, derselbe ist aber auf dem einzigen Wege, wie darüber entschieden werden konnte, nämlich durch Abstimmung, entschieden worden.

Ich muß mit Entrüstung den Vorwurf zurückweisen, als ob die Mehrheit der Kommission durch andere Rücksichten geleitet werden konnte bei ihrer Abstimmung, insofern es sich um die Wahrheit von Thatsachen handelt, als durch die einfachen Rücksichten auf die Wahrheit, und ich glaube, so viel Achtung sollte jeder doch vor seinem politischen Gegner haben, wir wenigstens haben diese Achtung nie verleugnet, um anzunehmen, daß, wenn es sich um die Wahrheit handelt, Niemand von einer andern Rücksicht geleitet werden wird, als von der, eben die Wahrheit festgestellt zu sehen. Wenn der Abgeordnete diese Meinung von der Majorität nicht gehabt hat, so begreife ich nicht, wie er sich entschließen kann, auch nur einen Augenblick noch in der Kommission zu bleiben.

(Bravo.)

Dem Abgeordneten für Duisburg kann ich nur meine Hochachtung aussprechen für das Verfahren, was er heute hier in der Kammer beobachtet hat und ich glaube nicht, daß etwas stärker zur Bezeichnung der Sache gesagt werden kann, als daß er sich außer Stande erklärt, das Verfahren der Regierung zu vertheidigen.

Abgeordn. Graf von der Schulenburg: Der Herr Präsident hat sich nicht für verpflichtet gehalten, die Aeußerung des Abgeordneten von Hennig, daß bei den Wahlen der Mitglieder auf dieser Seite Einflüsse gekommen sein möchten, die nicht die richtigen gewesen wären, zu rügen. Ich muß aber solche Aeußerungen, bevor nicht Beweise dafür vorhanden sind, für unzulässige

Insinuationen erklären. In Bezug auf das, was vorhin von dem Herrn Abgeordneten für Köln geäußert ist, theile ich den Wunsch, daß es künftig eine Zeit geben möge, wo man alle Landestheile und alle Angehörigen des Preußischen Staates für gleich gut Preußisch gesinnt zu halten berechtigt ist. Vorzugsweise glaube ich, muß es der Regierung bei der Besetzung der Stellen darauf ankommen, solche Beamten zu wählen, die eben Preußische Gesinnungen haben. Es ist mir bisher nie ein Zweifel gekommen, daß die Konfession darauf irgend einen Einfluß haben könnte; ich möchte aber die Herren, die in der Mitte des Saales sitzen, darauf aufmerksam machen, ob nicht ein solcher Zweifel dadurch gerade erregt werden könnte, daß es in dieser politischen Versammlung eine Fraktion giebt, die sich die katholische nennt, während es bei uns keine Fraktion giebt, die sich etwa die lutherische oder reformirte nennt. So lange also die Konfession auf die Politik einen Einfluß übt, mag es allerdings auch zu bedenken sein, ob eben ein Anzustellender eine solche Ansicht von seiner Konfession hat, daß sie wesentlich andere politische Ueberzeugungen gestattet, als es bei einer andern Ansicht der Fall sein würde.

Präsident: Insofern der Herr Redner, der so eben geendet hat, seinen Vortrag mit dem Vorwurfe gegen mich begann, daß ich seiner Ansicht nach den Abgeordneten von Hennig nicht auf die Ordnung des Hauses zurückgeführt hätte, als er das Urtheil aussprach, daß seiner Meinung nach die Regierung auf die letzten Wahlen eingewirkt und in dieser Einwirkung der Regierung das Resultat der Wahlen eine Erklärung zu finden habe, so muß ich darauf ganz entschieden antworten, daß eine Ursache für mich nicht vorhanden sein kann, deshalb ein Mitglied zur Ordnung zu rufen. Es ist dies ein Urtheil über eine Regierungs-Maaßregel, und so lange ich auf diesem Platze stehe, wird das Urtheil über Regierungs-Maaßregeln jedenfalls frei erhalten werden!

(Bravo!)

Abgeordn. Reichensperger [Köln] (vom Platz): Der Herr Graf von der Schulenburg hat auf die Existenz einer katholischen Fraktion hingewiesen; ich weiß nicht zu welchem Zwecke. Er hat indeß daran die Bemerkung geknüpft, daß die Religion auf die Politik Einfluß übe; namentlich, meinte er, sei dies bei der katholischen Fraktion der Fall. Der Herr Abgeordnete ist uns dafür den Beweis schuldig geblieben, und würde es ihm wohl schwer fallen, denselben zu führen; mir würde es jedenfalls interessant sein, ihn denselben antreten zu sehen.

Ich kann ihm meinerseits aber versichern, daß die Bildung dieser Fraktion als solche keinen andern Zweck hat, als die Rechte unserer Kirche zu wahren, und ich denke, das wird man doch wohl noch in dieser Versammlung thun dürfen!

Abgeordn. von Mitschke-Kollande (vom Platz): Der geehrte Herr Abgeordnete für Köln, für den ich gewiß die höchste Hochachtung habe,

(Heiterkeit)

hat meine Ideen-Associationen nicht begriffen, wenn ich mich dahin geäußert habe, daß diese Petition wieder dazu dienen solle, meiner Ansicht nach die

Polizei-Willkür an's Licht zu stellen. Wenn aber von einem Beamten Beschuldigungen in der Art ausgesprochen werden, wie sie hier in sechs Fällen ausgesprochen sind, nämlich: daß er einen Mann willkürlich eingesperrt, daß er einen Knaben geschlagen,

(Ruf: Und so weiter!)

daß er auf die Böschung des Dammes einer Eisenbahn geritten u. s. w.,

(Heiterkeit)

so ist es gewiß ein Beweis, daß man hier die Polizei-Willkür, die angeblich von einzelnen Beamten gelegentlich geübt wird, recht klar hat an das Licht stellen wollen, und ich halte das für um so ungerechtfertigter, als der geehrte Herr Abgeordnete Jurist ist und den Spruch: audiatur et altera pars kennt. Hier aber wird Jemand beschuldigt, der sich nicht vertheidigen, ja, der nicht einmal von dem Ministertische aus vertheidigt werden kann, denn dem Herrn Minister liegt kein Bericht darüber vor. Also war gerade hier ein lockender Fall, wo man die Polizei-Willkür, ohne daß dem widersprochen werden kann, angreifen und scheinbar als gerechtfertigt hinstellen konnte. Ich glaube daher, daß ich, wenn ich gesagt habe, daß man diesen Fall benutzen wolle, die Polizei-Willkür einzelner Beamten zu schildern, vollständig recht hatte.

Was aber den Angriff des geehrten Herrn Abgeordneten von Hennig betrifft, so glaube ich, daß derselbe wohl nicht die Behauptung aufstellen kann, daß in dem Straßburger oder Thorner Kreise die Regierung, oder die Beamten derselben, bei den Wahlen irgend einen Einfluß ausgeübt haben. Daß dem nicht so ist, beweist sich dadurch, daß er selbst gewählt worden ist.

(Bravo!)

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. von Hilgers (Cochem): Es ist von mehreren Seiten die Fassung des Berichtes angegriffen, bereits aber auch gesagt, daß der Herr Regierungs-Kommissar zugegeben habe, daß die Angaben der Petenten im Allgemeinen richtig seien; ferner hat der Herr Regierungs-Kommissar damals zugegeben, daß der von Wißmann schwerhörig sei — daß die erhobenen Beschuldigungen unrichtig seien, hat er aber nicht gesagt, sondern vielmehr zugegeben und die Absicht der Regierung angedeutet, daß dem von Wißmann eine größere Vorsicht in seinen Handlungen und mehr gemessenes Benehmen empfohlen werden würde. Die Fassung des Berichtes scheint demnach vollkommen gerechtfertigt, und dürfte noch in Zweifel gezogen werden, daß dem von Wißmann die Gravamina, die ihm zur Last gelegt worden, wirklich obliegen, so würde das die Aeußerung des Herrn Ministers des Innern bestätigen, der ebenfalls nicht gesagt hat, die Aeußerungen der Petenten seien unrichtig. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Aeußerungen des Abgeordneten Schönberger, der mit der Sache amtlich befaßt gewesen ist und der, so vorsichtig er sich auch geäußert hat, doch eine Vertheidigung nicht übernehmen wollte.

Was die Sache selbst angeht, so sehen wir, daß der Assessor Longard die Staatsprüfung abgelegt hat; wir sehen, daß er von dem Kreise gewünscht wird, denn die Kreisstände haben sich in großer Majorität für ihn ausge-

sprochen und haben selbst eine Petition für ihn an Se. Majestät den König gerichtet. Dem Longard wird von Seiten der Staats-Regierung ein gutes Zeugniß gegeben, sowohl was seine Führung, als was seine Qualifikation betrifft; derselbe hat Grundbesitz, wenn auch einen jüngern nachgewiesen. Man hat zwar gesagt, dieser Grundbesitz sei nur ad hoc, doch ist dies nicht nachgewiesen und es ist von anderer Seite widersprochen worden.

Der von Wißmann hat die Staatsprüfung noch nicht gemacht, er ist schwerhörig, daher kaum im Stande, die Verhandlungen von Versammlungen zu leiten und zu protokolliren.

Der von Wißmann wird vom Kreise nicht gewünscht, der Ausdruck der Kreisstände ist gegen ihn, er hat gar keinen Grundbesitz und es liegen gegen ihn Beschuldigungen vor, die geeignet sind, jeden anderen Kandidaten zurückzuziehen und einen Angestellten in Disciplinar-Untersuchung zu bringen. Doch soll der von Wißmann zum Landrath ernannt werden. Weshalb soll dies geschehen? Es ist dies schon von einem andern Abgeordneten ausgesprochen; in der Kommission ist man darüber hinweggegangen, man hat sich ohne Provokation darüber nicht äußern wollen. Meine Herren, es soll geschehen, weil der von Wißmann der Mann der Neu-Preußen ist, die in alle einflußreichen Aemter gebracht werden sollen. Am Rhein hat man diese Partei noch nicht gekannt, sie soll dort erst etablirt werden. Das ist der eine Grund, der andere ist der, daß man auch in Kreisen von überwiegend katholischer Bevölkerung evangelische Landräthe bringen will. Ich glaube, es sind wenige Rheinländer unter uns, die diese Gründe nicht anerkennen werden.

Es ist oft gesagt worden, die Rheinländer hätten französische Sympathieen und eben so oft ist schon dagegen gesagt worden, dies sei nicht der Fall und zwar mit großem Recht, denn die Leute des Ersten Napoleon sind ausgestorben und die noch übrigen altersschwach und ohne allen Einfluß.

Wollte man aber wieder ausländische Sympathieen, wenn auch nicht französische, in den Rheinlanden anregen, dann müßte man fort und fort derartige Beamte, wie von Wißmann nach dem Rhein schicken, die der Sitte und dem Recht Hohn sprechen, wie Sie anerkennen werden, wenn Sie den Bericht näher ansehen.

Gerade solche Beamte machen eine Regierung sehr verhaßt durch ihr Treiben und sind am wenigsten geeignet, in schweren Zeiten die Regierung zu stützen.

Die Befugnisse der Regierung zur Stellenbesetzung sind in der Kommission so wenig, wie hier in Abrede gestellt. Ich trage im Namen der Kommission auf Uebergang zur Tagesordnung an.

(Bravo.)

Dieser Antrag wurde sodann auch durch die Kammer angenommen.

C.

Verhandlungen in Folge des vorigjährigen Eberhard'schen Antrages wegen der linksrheinischen Pfarrkompetenzen*)

Auszug aus den Verhandlungen der zweiten Kammer in deren Sitzung vom 30. März 1855.

Berichterstatter Abgeordn. Rohden: Es ist in der Sitzung vom 20. April 1854 nach Darlegung der Parität zwischen der Bewilligung der Pfarrgehälter für die evangelischen und katholischen Stellen auf der linken Rheinseite von Ihnen, meine Herren, der Beschluß gefaßt worden, die Königl. Staats-Regierung zu ersuchen, die ganze Angelegenheit wegen der evangelischen und katholischen Staats-Pfarr-Gehälter der linken Rheinseite einer anderweiten gerechten Regulirung zu unterziehen und das Ergebniß im nächsten Jahre der Kammer vorzulegen.

Bis zur Etats-Prüfung in der Kommission war ein solches Resultat nicht vorgelegt. In der Kommission ist Seitens der Königlichen Regierung die auf Seite 25 und 26 des Berichts verzeichnete Erklärung abgegeben. Sie geht im Ganzen darauf hinaus, daß das Verlangen, welches durch den Beschluß vom 20. April 1854 ausgesprochen wird, nicht begründet sei. Es wird dies deduzirt aus Thatsachen, die bei der Fassung dieses Beschlusses vorgetragen waren, die Ihnen damals gerade zur Grundlage für den Beschluß anempfohlen wurden. Es hat die Regierung in dieser Erklärung im Widerspruche mit dem Beschlusse ausgesprochen, sie sei überzeugt, daß ihre bisherige Behandlung dieser Verhältnisse in den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ihre Begründung finde. Der Beschluß der Kammer sagte, es sei eine gesetzliche Regulirung nothwendig. Die Königliche Staats-Regierung will sie nicht vornehmen und sagt, es sei ihr Verfahren in den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen begründet. Sie finden in dem Berichte eine damals erhobene Beschwerde, wegen Verleihung nämlich nur Eines Pfarr-Gehaltes an mehrere in derselben Gemeinde angestellte katholische Geistliche, und wegen Verleihung der Gehälter an mehrere bei einer Gemeinde angestellte evangelische Geistliche; hierauf hat die Staats-Regierung eine Erklärung nicht abgegeben. Deshalb hat die Kommission in ihrer großen Majorität erkannt, daß dem Beschluß der Kammer in keiner Art genügt sei und sie hat deshalb den Beschluß gefaßt, Ihnen zu empfehlen, gegen die Staats-Regierung zu erklären, daß Ihrem Beschlusse weder der Form noch der Sache nach genügt sei. Zur Unterstützung dieses Antrags ist noch eine Petition aufgeführt, ausgegangen von mehreren Bewohnern der Stadt Coblenz, welche dieselben Beschwerdepunkte wiederholt und hinsichtlich derer der Antrag gestellt ist, die Petition dem Staats-Ministerium zur Berücksichtigung zu überweisen.

---

*) cf. Kath. Int. 2c. pro 18⁵³/₅₄ pag. 227 bis 247.

Präsident: Der Abgeordnete Eberhard hat das Wort.

Abgeordn. Eberhard: Meine Herren! Der Antrag, in Bezug auf welchen die Kommission Ihnen jetzt die Resolution unter Nr. VI. vorschlägt, der Antrag, den Sie im vorigen Jahre bereits angenommen haben, der nicht nur die Zustimmung in der Zweiten Kammer erhalten, sondern auch Annahme in der Ersten Kammer gefunden hat, ist für die kirchlichen und bürgerlichen Verhältnisse auf dem linken Rheinufer von nicht geringem Belange. Der Lösung der Frage, die hier schwebt, wird dort mit großem Interesse, mit großer Theilnahme entgegensehen.

Die bekannt gewordenen vielfachen Schritte der bischöflichen Behörden bei der Staats-Regierung, Petitionen und Vorstellungen von Landgemeinden und Gemeinderäthen bei der Bezirks-Regierung, endlich die Petition, welche von Coblenz jetzt bei der Kammer eingegangen ist, unterzeichnet mit Namen von Männern aus den verschiedensten Ständen und Lebenskreisen in großer Zahl, geben dafür Zeugniß, in welchem Maaße man in jenen Landestheilen die Forderungen des Antrages für berechtigt ansieht, und wie man nicht daran verzweifelt, daß die gerechte Sache auch hier siegen werde.

Gestatten Sie mir, dessen Name im vorigen Jahre an der Spitze der Antragsteller gestanden hat, einige Worte über die Sache des Antrages und über die Behandlung, welche demselben von der Staats-Regierung zu Theil geworden ist. Den Wortlaut des vorjährigen Antrags finden Sie auf Seite 25 des Berichts. Er geht dahin:

„Die ganze Angelegenheit wegen der evangelischen und katholischen Staats-Pfarrgehälter der linken Rheinseite einer anderweiten gerechten Regulirung zu unterziehen und das Ergebniß im nächsten Jahre den Kammern vorzulegen."

Die anderweite gerechte Regulirung, welche der Antrag fordert, ist von der Staats-Regierung nicht vollzogen worden. Allerdings hat die Staats-Regierung sich jetzt dazu herbeigelassen, einige der noch undotirten sogenannten Succursal-Pfarreien des linken Rheinufers mit der Dotation von 131 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. auf den Etat zu bringen. Es erscheinen nun allerdings auf dem Etat katholische Succursal-Pfarren einmal neben evangelischen Pfarren, für die ein Staatsgehalt neu ausgesetzt wird, jetzt wie es früher mit andern geschah; denn die evangelischen Pfarren sind bereits zum stehenden Artikel in dem Etat geworden. Indeß erscheinen der katholischen Pfarren auch jetzt nur sehr wenige. Aus der großen Zahl von 61 gänzlich undotirten, meist in elenden Verhältnissen stehenden elenden Pfarren am linken Rheinufer sind nur 5 herausgenommen. Und doch sind die 61 Pfarren, um die es sich handelt, zum Theil sehr alte Pfarren, welche in der Französischen Revolution alles Gut verloren haben und auf ihre nackte Existenz zurückgeführt worden sind. Und alle diejenigen, welche neueren Datums sind, alle, welche in jüngerer Zeit entstanden sind, sind ohne Ausnahme entstanden mit landesherrlicher Genehmigung, nachdem unsere erhabenen Monarchen sich von der Nothwendigkeit überzeugt hatten, diese Pfarren zu begründen.

Indessen, meine Herren, ist es nicht die geringe Zahl der Pfarren, auf welche hauptsächlich jetzt meine Klage geht, es könnte das vielleicht durch die

finanziellen Verhältnisse des Staates begründet werden, daß jetzt nur eine sehr kleine Zahl von Pfarren auf den Etat gebracht ist. Der Grund meiner Klage ruht vielmehr in der Bemerkung, welche auf Seite 206 des Etats die Staats-Regierung der Aussetzung der Pfarren zum Staatsgehalt hinzugefügt hat. Es heißt nämlich da:

Diese Zuschüsse für die katholischen 5 Pfarren werden zur Befriedigung des nachgewiesenen dringenden Bedürfnisses zu gewähren sein.

Vergleichen Sie, meine Herren, diese Worte der Bemerkung zu der Position der katholischen Pfarren mit der Bemerkung, welche auf derselben Seite 206 des Etats für die neudotirten resp. in der Dotation erhöheten evangelischen Pfarren beigegeben ist, und es wird Ihnen der Gegensatz sogleich klar und grell in die Augen springen. Von evangelischen Pfarren heißt es:

„Das Gewähren der Staatsgehälter so wie die Zuschüsse zu deren Erhöhung gründet sich auf das Französische Dekret von 13. Fructidor 1813, welches die Staatsgehalte der evangelischen Pfarrgeistlichkeit in dem von Frankreich im Jahr 1794 okkoupirten Theile des linken Rheinufers regulirt hat, und welches als ein fortwirkender gesetzlicher Titel anerkannt ist."

Hier waltet der große Grundsatz: die evangelischen Pfarreien sind zur Erlangung der Dotation berechtigt durch ein für sie sprechendes, immerfort wirkendes Gesetz; alle haben eine solche Berechtigung, alle ohne Ausnahme, in endloser Reihe, wie sie von der Staats-Regierung gegründet werden. Die katholischen Pfarren dagegen, die alten sowohl, wie die neuen, haben nach der Auffassung der Staats-Regierung kein spezielles Recht auf Dotation; sie sind auf kein desfallsiges Gesetz basirt, sondern ihre Dotation ist rein der allgemeinen Liberalität, dem schwankenden und vagen Wohlwollen des Staats anheim gegeben. Auch wenn der Staat das Bedürfniß, solche Pfarren zu gründen, wohl anerkennt, wie dies in der landesherrlichen Genehmigung für die betreffenden Pfarren wirklich ausgesprochen ist, auch dann haben sie keinen gesetzlichen Rechtsanspruch auf die Dotation, es spricht für sie kein Gesetz; sie sind ganz und gar dem vagen, immerhin zweifelhaften Wohlwollen des Staats überantwortet. Die evangelischen Pfarren treten auf mit einem Rechtsanspruche; die katholischen Pfarren haben zu betteln um ein Almosen an der Pforte des Staats; — das ist die Lage der Sache auf dem linken Rheinufer nach der Ansicht der Staats-Regierung; — auf dem linken Rheiufer, wo vor nicht langer Zeit die Kirche in so großem Glanze und in so hohen Ehren gestanden, wo die Oberhirten der Kirche Kurfürsten des Deutschen Reiches waren, wo das Schwert weltlicher Macht mit dem Hirtenstabe sich kreuzte auf dem Wappenschilde unserer Bischöfe. Wir sehnen uns nicht zurück nach den alten Zuständen, wir wünschen aber unsere Rechtsansprüche und gesetzlich fundirten Forderungen anerkannt zu sehen.

Die Auffassung der Staats-Regierung ist nach meiner innigsten Ueberzeugung eine durchaus unrichtige und irrige. Beide Konfessionen, die katholische wie die evangelische beruhen auf dem linken Rheinufer in Betreff der

Pfarr-Staats-Dotationen auf Gesetzen; keine der Konfessionen ist rechtslos bloß der allgemeinen Liberalität des Staats anheimgegeben; beide haben Rechtsansprüche. Das Gesetz, auf welches der Rechtsanspruch für evangelische Pfarren sich gründet, ist im Etat Seite 206 citirt. Aus dem Gesetz, welches für die Dotation der katholischen Pfarren spricht, will ich nur die Worte hervorheben, die hier zunächst in Betracht kommen, die Worte der organischen Artikel, welche sagen: Es sollen so viele Succursal-Pfarreien errichtet werden, als das Bedürfniß es wird erfordern können — tant de succursales que le besoin pourra l'exiger.

Ruhen nun, meine Herren, auch beide Konfessionen in Betreff der Dotation der Pfarren auf Gesetzen, so findet sich doch noch zu Gunsten der katholischen Kirche der wesentliche Unterschied, daß die Gesetze für die evangelische Kirche auf dem linken Rheinufer Akte der Liberalität des Staats sind, die Gesetze für die katholische Kirche dagegen, Akte der Gerechtigkeit, der Entschädigung, der Vertragserfüllung.

Ich komme hiermit, meine Herren, auf den großen Kirchenraub, mit welchem die französische Geschichte am Ende des vorigen Jahrhunderts sich befleckt hat. Den evangelischen Pfarren auf dem linken Rheinufer ist, einen beinahe imperzeptibeln Theil des Heidelberger Administrationsfonds abgerechnet, nichts von ihrem Dotalgut vom Staate entzogen worden. Den katholischen Pfarren aber ist in sehr großem Umfange das Dotalgut abgenommen, auch auf dem jetzt Preußischen Gebiete des linken Rheinufers noch in bedeutendem Umfange. Die Pfarren in der Strecke, welche an der französischen Grenze hin liegt, besitzen nur wenig Dotalgut mehr; es ist vielfach weggenommen worden in den Kreisen Saarlouis, Saarburg und in dem Kreise Bitburg, soweit er früher zu dem sogenannten Departement der Wälder gehört hat. Außerdem wurden in dem damaligen Säkularisationssturme alle Klöster, Stifter und sonstige geistliche Institute vernichtet, aus welchen die Pfarrer unserer Diözesen am Rheine in sehr großer Zahl bestimmte Einkünfte bezogen. So ging durch die Vernichtung der Stifter und Klöster indirekt ein Dotalgut der katholischen Pfarren verloren. Ich bemerke hierbei sogleich, daß der ganze Ertrag des damaligen Kirchenraubes sich jetzt bis zum letzten Heller in dem Säckel unseres Staates befindet. Der Herr Kultusminister hat dies zwar im vorigen Jahre in Abrede gestellt, ich glaube aber nicht, daß in diesem Jahre dieses Inabredestellen sich wiederholen wird.

Um nun mit der Kirche ins Reine zu kommen, um sie einigermaßen zu entschädigen, zu bewegen, von ihren Protestationen in Betreff des Kirchenraubes abzulassen, um sie zu bewegen, den neuen Besitzstand in Betreff der Kirchengüter anzuerkennen, schloß Napoleon Buonaparte als Konsul der Republik mit dem Oberhaupte der Kirche das Konkordat. In diesem wurde bestimmt, daß die nöthige Anzahl der Pfarren im ganzen Umfange des Konsularreiches errichtet und den Pfarrern ein standesgemäßes Auskommen gesichert werden solle. Somit, meine Herren, hat der Staat sich gegenüber der Kirche gebunden. Die Kirche ihrerseits ist gebunden, sie hat sich durch Vertrag verpflichtet, den neuen Besitzstand in Bezug auf die weggenommenen Kirchengüter anzuerkennen und die Gewissen nicht zu beunruhigen. Dagegen

aber hat sich der Staat gebunden, daß er katholische Pfarreien, soweit das Bedürfniß es erfordern werde, errichten und den Pfarrern ein standesgemäßes Einkommen gewähren werde.

Es ergiebt sich hieraus, meine Herren, daß die Gesetze, welche über die Dotation der katholischen Kirche auf dem linken Rhein-Ufer sprechen, nicht reine Akte der Liberalität sind, sondern Akte der Entschädigung, der Gerechtigkeit und der Vertragserfüllung mit der Kirche, wie ich dieselben bezeichnet habe. Wie kann man es nun für möglich halten, daß das Gesetz für die evangelische Kirche, welches rein auf der Liberalität des Staates ruht, ein fortwirkender gesetzlicher Titel ist, daß aber das Gesetz für die katholische Kirche, welches noch darüber hinaus ein tieferes und ehrwürdigeres Fundament des Rechts und der Vertragspflicht hat, nicht mehr wirksam sein solle; daß die katholische Kirche auf dem linken Rhein-Ufer in Betreff der Dotation keine Rechtsansprüche mehr zu erheben haben solle?

Der Herr Minister sagt uns darauf: Das „Tableau" der katholischen Pfarren auf dem linken Rhein-Ufer ist schon durch Napoleon Bonaparte abgeschlossen worden.

Meine Herren! Wie verhält es sich mit diesem Tableau? Das Konkordat, welches Bonaparte mit dem Papst abschloß, bestimmt, daß alle katholischen Pfarren innerhalb des Konsular-Reiches nur mit Genehmigung der weltlichen Regierung errichtet werden sollen. Für jede einzelne Pfarrei war demnach an sich betrachtet ein Dotations-Dekret von Seiten des ersten Konsuls auszufertigen. Es wurde nun gleich zu Anfang beschlossen, dem damaligen Bedürfnisse entsprechend, 24,000 Pfarren zu kreiren. Anstatt nun, in überflüssiger Arbeit, 24,000 Einzel-Dekrete zu erlassen und 24,000 mal den Namen Napoleon unter die Dekrete zu schreiben, wurde Ein Tableau mit Einem Dekrete erlassen und der Name des ersten Konsuls ein Mal dem Ganzen unterschrieben. Das ist die Geschichte und Bedeutung des Tableaus, hinter welchem der Herr Minister — ich weiß nicht welches Geheimniß vermuthet. So oft wir mit unsern Ansprüchen nahe kommen, flüchtet sich der Herr Minister hinter das Tableau, und im Kampfe hält er es uns entgegen, als wäre es der Schild mit dem Medusenhaupte, vor welchem ein Jeder verstummen und erstarren müsse.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Wenn der Herr Minister sagt, das Tableau sei abgeschlossen, so fällt dem Herrn Minister auch offenbar das onus probandi für diese Behauptung zu. Das Tableau sagt nicht, das es für immer abgeschlossen sei. Es existirt auch kein Napoleonisches Dekret, welches dies ausspricht; im Gegentheil sagt das Napoleonische Gesetz: Es sollen so viele Sukkursal-Pfarren errichtet werden, als das Bedürfniß wird erfordern können — „tant de succursales que le besoin pourra l'exiger" — ich bin zwar kein großer Kenner der Französischen Sprache, aber nach meiner Grammatik ist doch „pourra" das future von pouvoir.

(Heiterkeit)

Das Gesetz faßt also die Zukunft in's Auge. Ich glaube weiterhin, meine Herren, daß Napoleon ein hinreichend klarer Kopf war, um seine eigenen

Dekrete zu verstehen und keiner Nachhülfe darin zu bedürfen. Nun, er hat das Tableau am 7. Niv. im Jahre XIII. aufgestellt, und er selber hat es im Jahre 1807 schon erweitert, so daß die Zahl der Pfarreien von 24,000 auf 30,000 gebracht wurde. Damit haben Sie die Interpretation Napoleons selber. Die Französische Regierung hat das Tableau immer in der Weise angeschaut, wie ich es hier dargestellt habe. Es wurde von ihr das Tableau oft in sehr ansehnlicher Weise erweitert. Es geschah dies unter allen Französischen Gouvernements bei aller Verschiedenheit ihrer politischen Nüancen, und noch der jetzige Napoleon Bonaparte hat das Tableau um 500 neue Pfarreien erweitert.

In Belgien, wo ganz dieselben Verhältnisse, wie bei uns, bestehen, geschah dasselbe. Nur der Herr Kultus-Minister erklärt, das Tableau sei abgeschlossen. Er hat indeß dies immer nur als Behauptung aufgestellt, ohne sich auf einen Beweis einzulassen. Wir haben ihm jetzt wieder ein Jahr Bedenkzeit gegeben, und ich bin sehr begierig, ob er jetzt das Schweigen brechen, oder er sich noch ferner in die Wolken desselben verhüllen wird.

Ja, ich gehe einen Schritt weiter. Gesetzt auch, das Tableau sei durch Napoleon Bonaparte, was ich leugne, abgeschlossen — was hätte dies für eine Bedeutung? — Die Bedeutung wäre gewesen, daß Napoleon glaubte, mit der Kreation von 24,000 Pfarreien die Kirche für den ihr zugefügten Kirchenraub genugsam entschädigt zu haben, und daß eine Restitution nicht weiter zu leisten sei. Nun, dann wäre die katholische Kirche immer doch auf das Gebiet der Parität hinüber getreten. Dadurch, daß sie geplündert ist, hat sie doch die Parität nicht verloren; es hätte dann der Staat jedenfalls der katholischen Kirche dieselbe Liberalität zu beweisen gehabt, wie der evangelischen.

Ich gehe mit dem Herrn Kultus-Minister noch einen Schritt weiter. Gesetzt, Napoleon habe auch die Parität verletzt, und habe der evangelischen Kirche das Recht der Dotation für alle Folgezeit gegeben, nicht aber der katholischen; dann hätte er ein schreiendes Unrecht gethan, wie er es in andern Fällen wohl öfter gethan hat. Und was wäre dann die Folge? Doch gewiß, daß, unserem vorjährigen Antrage gemäß, das Gesetz hätte geändert werden müssen; es würde in diesem Falle Sache des Herrn Ministers gewesen sein, mit einem neuen Gesetz vor die Kammern zu treten, welches die katholische Kirche gerechter behandelt hätte. Statt dessen sagt der Herr Kultus-Minister nur, die Regierung habe sich überzeugt, „daß die Regulirung dieser Verhältnisse in den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ihre Begründung findet.“ Woher nun auf einmal diese Adoration für Napoleon Bonaparte, wenn er ein schreiendes Unrecht begangen hat? Warum diese Idolatrie für die Napoleonischen Gesetze, daß man sagt: Es ist nun einmal die gesetzliche Bestimmung da, — wir haben ein Gesetz, und nach dem Gesetz müssen sie sterben!?

(Heiterkeit.)

So viel über die allgemeinen Gesichtspunkte.

Erlauben Sie mir nur noch einige Worte über einige besondere Verhältnisse, welche bei diesem Antrage auch zur Sprache kamen.

Das Erste, was ich zu sagen habe, betrifft die Pfarrdotal-Güter. Den katholischen Pfarreien, welche vor dem Jahre 1840 errichtet sind, und dies sind bei Weitem die meisten, wird der Betrag des Pfarrgutes abgezogen von dem Staatsgehalte. Z. B. ein Pfarrer hat ein Staatsgehalt von 131 Rthlrn. 7 Sgr. 6 Pf., das Pfarrgut aber wirft ihm einen Ertrag von 31 Rthlrn. ab; nun erhält er nur 100 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. Staatsgehalt. Dem evangelischen Pfarrer wird der Betrag der Pfarrdotal-Güter nicht abgezogen.

Das Französische Gesetz sagt ausdrücklich, es solle bei beiden Konfessionen der Abzug eintreten. Besteht nun das Französische Gesetz noch oder besteht es nicht mehr? Wenn es besteht, warum findet der Abzug bei den evangelischen Pfarrern nicht statt? und wenn es aufgehoben ist, warum findet derselbe bei den katholischen Pfarrern noch immer statt?

Der zweite Punkt, den ich zur Sprache bringen möchte, betrifft die Thatsache, daß von größeren evangelischen Pfarren, wo mehrerere Geistliche angestellt sind, alle den Namen Pfarrer tragen; es giebt dort einen ersten, zweiten, dritten, vierten Pfarrer. Das ist gegen den usus der katholischen Kirche; hier giebt es in jeder Pfarrei nur Einen Pfarrer und die andern Geistlichen, welche angestellt werden, heißen Vikare oder Kapläne. Nun erhalten alle evangelischen Geistlichen Einer Pfarre, rein um des Namens willen, weil sie Pfarrer heißen, die Dotation. Dagegen an der größten katholischen Pfarrei erhält nur Einer die Dotation, weil nur Einer den Namen Pfarrer trägt. Sollen sich nun aber die Gesetze nach dem bloßen Namen, nach Vokabeln richten, oder nach dem Gehalt der Sachen? In Frankreich ist in dieser Hinsicht Vorsehung getroffen; dort besteht ein Gesetz, wonach auch die Vikare an den Pfarrkirchen, an welchen eine Vikarie ordentlicher Weise (reguliérement) besteht, ein Staatsgehalt beziehen.

Endlich, meine Herren, möchte ich noch erwähnen die Pfarren an der Grenze. Es giebt in der Diözese Trier katholische Gemeinden, die nach Bayern eingepfarrt sind; eine sogar ist nach Frankreich eingepfarrt und Herr von Gerlach selbst, der sonst wohl für die Katholiken, aber nicht für die Preußischen Katholiken zu sprechen pflegt —

(Heiterkeit.)

hat eingestanden, der Zustand sei unerträglich, daß vor Preußischen Unterthanen gesungen würde salvum fac populum, salvam fac rem publicam, salvum fac rei publicae praesidem, salvum fac imperatorem Napoleonem!

Ich möchte mir die Freiheit nehmen, Herrn von Gerlach noch daran zu erinnern, daß seit der Zeit, da diese Worte gesprochen wurden, dort auch ein te Deum für die Schlachten an der Alma und bei Inkermann ist abgehalten worden.

(Große Heiterkeit.)

Meine Herren, die Verhältnisse, um welche es sich hier handelt, sind höchst einfach, die Pfarrverhältnisse auf dem linken Rheinufer sind fast mit mathematischer Einfachheit geordnet, die erforderlichen Fonds sind für unsern Staat nicht unerschwinglich. Die Weise aber, in welcher von der Staats-

Regierung ist gehandelt worden, wird auf dem linken Rheinufer tief empfunden, als ein sehr verletzendes Unrecht.

Ich meinerseits, meine Herren, bin weit davon entfernt, zu glauben, daß unser Herr Kultus-Minister die Absicht hat, ein Unrecht an der katholischen Kirche zu begehen. Ich lebe der festen Ueberzeugung, daß unser Herr Kultus-Minister dies nicht will, daß ein Unrecht der katholischen Kirche zuzufügen unserm Herrn Kultus-Minister ein Greul ist, nicht allein aus Rücksichten der Klugheit, sondern aus tiefern, heiligern Beweggründen. Aber ich bin auch andrerseits der Ueberzeugung, es waltet hier auf Seiten der Staats-Regierung ein Irrthum ob, ein großes Mißverständniß. Dieses Mißverständnisses, dieses Irrthums wegen können und wollen wir von unserm Antrag, von der Resolution, welche die Kommission gefaßt hat, nicht lassen. Ich bitte Sie, meine Herren, nehmen Sie den Antrag der Kommission an und verweisen Sie zugleich die angefügte Coblenzer Petition an die Staats-Regierung zur Berücksichtigung. Ich wünsche dringend eine Aenderung der Sache um der elenden Pfarrverhältnisse willen; aber noch mehr um des Staates willen. Ich wünsche, daß in diesen dunklen und trüben Zeiten unser Staat in der reinen und vollen Ehre erglänze, welche die Gerechtigkeit verleiht.

(Lebhafter Beifall.)

Kultus-Minister von Raumer: Ich kann nicht der Ansicht sein, daß die angeführten Gründe hinreichten, den Antrag anzunehmen und die Petition der Regierung zu überweisen. Die Sache liegt ziemlich einfach. Es besteht für das linke Rheinufer ein Gesetz, welches nach der stets festgehaltenen Auslegung für diejenigen evangelischen Pfarreien, welche die Regierung dazu geeignet erachtet, einen Rechtstitel begründet. Wir haben dies Gesetz nicht gemacht, sondern es so vorgefunden, und erfüllen den betreffenden evangelischen Pfarreien gegenüber durch die Zahlungen, welche daraus hervorgehen, eine Rechtspflicht. In Beziehung auf die katholischen Pfarreien des linken Rheinufers liegt die Sache anders. Der Herr Redner, welcher so eben die Tribüne verließ, hat zwar manche interessante Bemerkungen und scherzhafte Einreden gegen naive Gesetzesauslegungen gemacht. Ich glaube aber, daß die Sache dadurch doch nicht erledigt wird. Nach der Auslegung, wie sie von je Seitens der Preußischen Regierung festgehalten ist, geht aus der Französischen Gesetzgebung eine Verpflichtung des Staats, katholischen Pfarreien, welche in dem Tableau nicht stehen, ein Staatsgehalt zu gewähren, nicht hervor. Allerdings beruht diese Ansicht wesentlich auf jener Französischen Zusammenstellung, welche der Herr Vorredner erwähnt hat, und auf der Anordnung der Französischen Regierung, welche die Zahl derjenigen Pfarreien feststellt, welche sie als mit dem Staatsgehalt zu betheiligen geeignet erachtet hat. Der Herr Redner hat verschiedene Einwendungen gegen den Abschluß dieser Zusammenstellung geltend gemacht; sie sind aber sämmtlich früher und wiederholt geprüft und als durchgreifend nicht anerkannt worden. Wenn man sich auf andere Länder, Frankreich, Belgien, bezieht, so hat man wesentliche Punkte außer Acht gelassen, z. B. den Nachweis, ob die Vermehrung der dotirten Pfarreien in jenen Ländern in der That auf Grund

einer Rechtsverpflichtung erfolgt ist, oder ob nicht, wie es bei uns geschehen, die Vermehrung auf dem Wege fürsprachlicher freier Bewilligung stattgefunden hat. Die Sache liegt daher so, daß auf dem linken Rheinufer ein Gesetz von der Preußischen Regierung vorgefunden worden ist, welches den evangelischen Gemeinden gegenüber, sofern dieselben vom Staate als zur Betheiligung am Staatsgehalte geeignet anerkannt worden, eine Rechtspflicht feststellt, während für die katholischen Pfarreien zwar das gleiche stattfindet, aber nur in Bezug auf die in dem Französischen Tableau bezeichneten Orte. Die Preußische Regierung hat aber nicht Anstand genommen, auch ohne Rechtsverpflichtung fortwährend da helfend einzuschreiten, wo das Bedürfniß als bestehend anzuerkennen war. In der praktischen Behandlung stehen also beide Konfessionen ganz gleich.

Es sind seit der Besitznahme jener Provinz mehrfach katholische Pfarreien mit Zulagen neu bedacht worden, und es ergiebt sich aus dem gegenwärtigen Etat, wie den Herren bekannt ist, daß wiederum mehrere Pfarreien in die Reihe derer getreten sind, welchen eine Zulage aus der Staatskasse gewährt wird. Ob dergleichen auch in Zukunft erfolgen wird, vermag ich jetzt nicht zu übersehen, gewiß aber wird die Regierung es sich angelegen sein lassen, Anträge der Art, welche eingehen, genau zu prüfen und sie zu erfüllen, wenn sie die Verhältnisse danach angethan findet. Der Antrag aber, der uns vorliegt, geht auf ein anderes Ziel. Man will sich nicht damit begnügen, daß die Regierung dem Bedürfnisse im Wege der Freiwilligkeit entspricht, sondern es soll ein Gesetz gegeben werden, wonach sämmtlichen katholischen Pfarreien des linken Rheinufers die Befugniß neu beigelegt wird, einen Anspruch auf das Staatsgehalt als eine Rechtsforderung gegen den Staat geltend zu machen. Es drängt sich hierbei ganz einfach die Frage auf, warum denn diese neue Verpflichtung nur für die Pfarreien des linken Rheinufers, warum nicht auch für die des rechten, und warum nicht auch für alle übrigen Pfarreien der Monarchie, die katholischen sowohl wie die evangelischen übernommen werden soll. Die Französische Regierung hat die Verpflichtung, welche ihr aus der Säkularisation erwuchs, durch das damals aufgestellte Tableau für erledigt erklärt; ob das recht gethan ist oder nicht, ist für die jetzige Frage unerheblich. Die Preußische Regierung hat die Provinz mit dieser Sachlage übernommen, und ihre Verpflichtung geht nicht weiter, als diese Sachlage es mit sich bringt. Ich glaube aber, daß die Regierung durch den vorliegenden Etat sowohl, wie durch ihr früheres Verfahren bewiesen hat, daß sie wirklichen Bedürfnissen, wo dieselben hervortreten, zu entsprechen gewiß geneigt ist. Etwas weiter Gehendes kann ich nicht zusichern, und ich bitte das Hohe Haus, den Antrag nicht anzunehmen.

Abgeordn. Kühne (vom Platz): Meine Herren, ich habe in diesem Punkt mit der Majorität der Kommission gestimmt, weil auch ich der Meinung bin, daß weder durch die Erklärung, die uns in der Kommission abgegeben worden ist, aber noch weniger durch die Erklärung, welche wir jetzt eben gehört haben, dem Beschluß, der in der vorjährigen Sitzung gefaßt wurde, entsprochen sei. Der Beschluß lautet:

„Die Königliche Staats-Regierung zu ersuchen die ganze Angelegen-

heit wegen der evangelischen und der katholischen Staats-Pfarr-Gehälter der linken Rheinseite einer anderweiten gerechten Regulirung zu unterziehen und das Ergebniß im nächsten Jahre der Kammer vorzulegen.“ Ich frage Sie nun, meine Herren, ob dem genügt ist, durch das, was wir eben vom Ministertische zu hören gehabt haben? Der Beschluß wurde von der Majorität der Kammer gefaßt, nachdem man sich überzeugt hatte, daß wenigstens thatsächlich eine Ungleichheit in der Behandlung der evangelischen gegen die katholische Geistlichkeit des linken Rheinufers bestehe, indem man den evangelischen Geistlichen auf Grund eines Französischen Gesetzes einen Rechtsanspruch auf die Pfarrgehälter zugesteht, während man auf Grund eines, wenigstens in seiner Auslegung sehr kontestablen Französischen Gesetzes, auf Grund eines für geschlossen erachteten Tableau's, welches in dem Lande, wo es ergangen ist, nicht für geschlossen gehalten wird, während man — sage ich — auf Grund dieses angeblich geschlossenen Tableau's den katholischen Pfarreien ein gleiches Recht verweigert. Wie dem aber auch sein möge, wenn wirklich ein ganz inkontestabler Rechtsanspruch für evangelische Pfarreien bestände und wenn andererseits den katholischen Pfarreien eben so unbestrittener Weise aus den dermaligen Gesetzen kein solches Recht zustände, so war ja der Beschluß dahin gerichtet, die ganze Angelegenheit nach den Grundsätzen der gleich vertheilenden Gerechtigkeit einer anderweiten Regulirung zu unterziehen; und davon, daß man diese Regulirung verweigert, diesem von der Kammer als dringend bezeichneten Bedürfniß nicht nachkommen will, haben Sie Sich aus der eben vernommenen Rede des Herrn Kultus-Ministers sattsam überzeugen können. Ich bitte daher dringend, den vorjährigen Beschluß aufrecht zu erhalten.

(Bravo.)

Abgeordn. Reichensperger (Geldern) [vom Platz]: Ich glaube, daß in diesem Hohen Hause der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten wohl der Einzige gewesen sein wird, welcher die Nachweise, die von der Tribüne gegeben worden sind, als scherzhaft bezeichnet. Ich glaube, sie haben bei der großen Mehrheit eher einen schmerzhaften, als einen scherzhaften, Eindruck gemacht! Dieses eine Wort des Herrn Ministers charakterisirt in unheilvoller Weise dessen Auffassung einer Angelegenheit, die ein so ernstes und tiefes Gefühl bei uns hervorgerufen hat.

(Sehr wahr!)

Der Herr Minister behauptet nach wie vor, ungeachtet der erschöpfenden rechtlichen und historischen Ausführung, die wir eben gehört haben, daß den in Rede stehenden Gesetzen eine Auslegung zu geben sei, die wohl bona fide Niemand darin findet; wir wenigstens haben uns bemüht, sie optima fide zu lesen — können aber auch nicht einen Schein jener Zweifel gerechtfertigt finden, die uns hier entgegengehalten werden.

Allein, meine Herren, sollten wirklich nach dem Wortlaute der Gesetze jene Zweifel bestehen, so vergegenwärtigen Sie Sich doch die Sachlage zur Zeit ihrer Erlassung, und fragen Sie Sich, ob nicht alle Vermuthungen zu unsern Gunsten sprechen und unsere Interpretation rechtfertigen. Ist es wohl wahrscheinlich, ist es nur gedenkbar, daß es die Absicht der Französischen Ge-

setzgebung gewesen sei, um welche es sich hier ja handelt, das anzuordnen, was der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten in dieselben hineinlegt? Vergegenwärtigen Sie Sich doch die Sachlage, unter welcher die fraglichen Dekrete zu Stande gekommen sind. Es war eine Säkularisation vorhergegangen, die das katholische Kirchen-Vermögen traf, weil man sagte, die katholische Religion sei die Religion der großen Mehrheit der Französischen Nation, — der Staat werde und müsse daher für dieselbe sorgen.

Auf das evangelische Kirchen-Vermögen hatte man zwar auch einen Augenblick die Hand gelegt, jedoch alsbald in wiederholten Ministerial-Rescripten erklärt, das sei nicht die Absicht des Gesetzes — das Vermögen der evangelischen Kirche sei gerade so, wie das Vermögen jeder anderen gewöhnlichen Sozietät, schlechthin als Privatvermögen zu betrachten — der Staat hätte keine Notiz davon zu nehmen, es sei also seinem Eigenthümer zu belassen. Das katholische Kirchen-Vermögen ist dagegen nach allen Seiten und im größten Umfange weggenommen worden. Demnächst kam endlich das Konkordat zu Stande, worin der Staat sich förmlich und kontraktlich mit der Verpflichtung belastete, für die Kultus-Bedürfnisse der katholischen Kirche zu sorgen. Es wird vor Allem festgestellt, für die katholischen Pfarr-Bedürfnisse soll durch den Staat aufgekommen werden, und nichtsdestoweniger soll die Absicht dieser Gesetzgebung dahingegangen sein, für diejenige Kirche, die einestheils anerkanntermaßen die der großen Majorität des Landes war, und die andererseits durch den Staat beraubt worden war, hinsichtlich deren endlich man eben das Konkordat abgeschlossen hatte, diese Kirche schlechter zu stellen, als die evangelische Kirche, welcher gegenüber der Staat rechtlich und faktisch das Prinzip eben erst zur Geltung gebracht hatte, sie sei eine reine Privat-Angelegenheit, keine öffentliche Angelegenheit! — Wie läßt sich dies nur denken? Allein, meine Herren, wer dies nun aber dennoch glauben und denken könnte oder möchte, der hat sofort den klaren Gegenbeweis vor sich in der ganzen weiteren Entwickelung dieser Angelegenheit in all den Ländern, in denen diese Gesetzgebung gilt, namentlich in Frankreich und Belgien.

Der Herr Minister will uns glauben machen, es sei das Tableau der katholischen Pfarren ein geschlossenes, und brauche von der Staatsgewalt nicht erweitert zu werden, während derselbe Staat, nämlich ideel der Französische Staat, sich verpflichtet habe, alle künftigen evangelischen Pfarren zu dotiren, obgleich dies nur die Privat-Angelegenheit einer kleinen Minorität der Bevölkerung war, welche ihr Kirchengut nicht an den Staat verloren hatte. Gewiß schon eine höchst verwunderliche Sache, die sehr klar bewiesen werden müßte! — Aber wir haben auch den Herrn Minister gefragt, wo denn der Beweis für eine solche Theorie liegen solle, wo auch nur ein Anhaltspunkt für einen solchen Satz sich finde, daß mit der einmaligen Anfertigung einer katholischen Pfarrliste die Verpflichtungen des Staates gegenüber der katholischen Kirche erschöpft seien! dagegen hinsichtlich der evangelischen sich ewig erneuerten? Das Tableau sei geschlossen, sagt man! Wir antworten mit Recht darauf, nun dann hat blos der Herr Kultus-Minister in Preußen den Schlüssel zu diesem Tableau verloren, anderswo haben die Minister ihn

auch in diesem Augenblicke noch in der Hand. Wenn er wirklich verloren worden ist, so muß der Herr Minister ihn wieder suchen, und er wird ihn auch ganz unzweifelhaft in der Gesetzgebung wiederfinden. Sollte dies aber wider Verhoffen nicht der Fall sein, so muß nöthigenfalls, wie im vorigen Jahre die große Majorität anerkannt hat, eventuell ein neuer Schlüssel dazu gemacht werden!

(Bravo!)

Denn das war der Sinn des Beschlusses, den im vorigen Jahre die große Majorität dieses Hauses nicht allein, sondern auch die der Ersten Kammer gefaßt hat. Beide Kammern erkannten an, daß, wenn wirklich diejenige Auffassung der Gesetzgebung, wie sie der Herr Minister uns heute vorbringt und im vorigen Jahre vorgebracht hat, richtig wäre, alsdann eine andere, bessere und gerechtere Regulirung der Sache durch die Gesetzgebung nothwendig sei! Meine Herren! Ich glaube in der That, daß der wiederholt gestellte Antrag der Büdget-Kommission gewiß ein beherzigenswerther und gerechter ist, mögen Sie die formelle Seite der Gesetzgebung, oder die materielle Seite des natürlichen Rechtes in's Auge fassen. Meine Herren! Im Anfange dieser Session haben Se. Majestät der König bei Eröffnung der Kammern die Zusicherung ausgesprochen, daß die Regierung den Kammern in jeder Weise entgegenkommen werde; der Herr Minister-Präsident hat bei einer anderen Gelegenheit, wo ich das Wort zu nehmen die Ehre hatte, hinzugefügt, es würde das Ministerium gegen den ausdrücklichen Willen Sr. Majestät handeln, wenn es nicht mit gleicher Liebe und gleichem Wohlwollen die Bedürfnisse der katholischen Bevölkerung, der katholischen Unterthanen des Königs behandeln wollte, wie die der Protestanten. Ich frage Sie, meine Herren, ob diesen hochherzigen Zusagen, die gewiß das Recht für sich haben, durch die Erklärungen des Herrn Kultus-Ministers entsprochen wird? — und wenn nicht, ob diesen Vorgängen gegenüber es gut sein würde, wenn heute die Majorität dieses Hauses einen Beschluß nicht aufrecht erhalten wollte, der im vorigen Jahre bis tief in die rechte Seite des Hauses hinein volle Unterstützung gefunden hat und der demnächst von der Ersten Kammer ebensowohl gefaßt worden ist.

Ich bitte Sie darum, thun Sie es im allgemeinen Interesse mehr noch, als in dem besonderen Interesse der katholischen Bevölkerung; halten Sie Ihren vorjährigen Beschluß ernstlich aufrecht!

(Bravo!)

Berichterstatter Abgeordn. Rohden: Ich will nur einige kurze Bemerkungen zusetzen. Ich werde es nicht unternehmen, die Argumente, die Ihnen für die Annahme des Beschlusses vorgelegt sind, durch Zusätze zu schwächen. Nur dies. Im vorigen Jahre sprach Ihre Kommission in ihrem Berichte ausdrücklich aus, und von allen Seiten der Kommission wurde anerkannt, daß die anerkannte Pflicht des Staates zur Gewährung der Pfarrgehälter unzweifelhaft eine konfessionell gleichmäßige sei, sowohl für die evangelischen als katholischen Pfarrer. Von dieser Grundlage aus ist im vorigen Jahre der Beschluß gefaßt worden. Der Herr Minister erklärte damals wie jetzt, es sei für die evangelische Kirche auf dem Links-Rheine ein Rechtstitel vor-

handen, und für die katholischen Pfarren spreche nur das Bedürfniß. Wegen dieses Widerstreites faßten Sie damals den Beschluß, es solle die ganze Angelegenheit einer anderweitigen, gerechten, gesetzlichen Regulirung unterworfen werden. Was wird Ihnen heute geantwortet? Es werden die Gründe dagegen wiederholt, wie sie im vorigen Jahre gegeben sind. Ich glaube, meine Herren, ich kann Ihnen den Beruf nicht nahe genug legen, verschaffen Sie Ihrem Beschlusse Geltung und sagen Sie: Er ist nicht erfüllt, er muß erfüllt werden. Dies verlangt der Vorschlag der Kommission von Ihnen; treten Sie ihm bei!

Bei der hierauf gefolgten namentlichen Abstimmung wurde der Kommissions-Antrag mit 133 gegen 113 Stimmen angenommen. Ein dem Anschein nach ganz gleiches Stimmen-Verhältniß ergab sich bei der demnächstigen Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben für den Antrag der Kommission, die Koblenzer Petition dem Staats-Ministerium zur Berücksichtigung zu überweisen.

Für die beiden Anträge stimmten die sämmtlichen Katholiken aus allen Partheien, ferner die sämmtlichen Mitglieder der Linken sowie der Fraktion von Bethmann-Hollweg und Ein Mitglied aus der Fraktion Carl (Steinbeck.) Dagegen stimmten die Minister, die sämmtlichen Mitglieder der Rechten, mit Ausnahme der Katholiken, und die Mitglieder der Fraktion Carl mit der so eben gedachten Ausnahme.

D.

Verhandlungen in Folge des vorigjährigen Antrags wegen der kath. Kirchen- und Schul-Fonds und wegen der Parität im Unterrichtswesen.*)

1.

Auszug aus den Verhandlungen der zweiten Kammer in deren Sitzung vom 5. Februar 1855.

Vice-Präsident Reichensperger: Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, wird noch eine Interpellation der Abgeordneten Otto und Genossen an das Staatsministerium zu verlesen sein. Sie ist, der Geschäfts-Ordnung gemäß, dem Staatsministerium mitgetheilt worden.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Interpellation zu verlesen.

*) cf. Kath. Interessen ꝛc. ꝛc. pro $18^{53}/_{54}$ pag. 24 bis 200.

Schriftführer Abgeordn. Kuntze (liest):

Mittelst des Antrages der Abgeordneten Otto und Genossen vom 16. Februar v. J. sind, insbesondere aus dem Bereiche des Unterrichtswesens, gewichtige Thatsachen zur Sprache gebracht worden, welche das Recht der katholischen Staatseinwohner beeinträchtigen.

Dargelegt ist:

A. daß die Königliche Staatsregierung mehrere bedeutende Fonds und Unterrichts-Anstalten für Zwecke dienen läßt, welche mit deren stiftungsmäßiger oder sonst rechtlicher Bestimmung in Widerspruch stehen; daß namentlich:

1. der dem Rechte nach ausschließlich katholische Provinzial-Schulfonds von Posen von seinen jährlich 20,159 Rthlr. betragenden Einkünften 13,253 Rthlr. für evangelische Unterrichtszwecke abgeben muß, wonach von denselben nur 6655 Rthlr. für das katholische Schulwesen disponibel bleiben;

2. daß der bergische Schulfonds, nach seiner Entstehung und weiteren rechtlichen Entwickelung ebenfalls in allen seinen Theilen ein ausschließlich katholischer Fonds, auch theilweise für evangelische Zwecke verwendet wird;

3. daß der von der stiftungsmäßig katholischen Universität zu Erfurt herrührende Erfurter Universitätsfonds mit circa 1800 Rthlr. jährlich für evangelische, und nur mit circa 1000 Rthlr. jährlich für katholische Unterrichtsbedürfnisse dient, und daß der bei jener Universität bestandene, ohne allen Zweifel ausschließlich katholische Amplonianische Studien-Unterstützungsfonds lediglich durch Ministerial-Verfügung in einen konfessionell-gemischten Stipendienfonds umgewandelt worden ist;

4. daß der Neuzeller Fonds, der Westpreußische und Posensche Säkularisationsfonds, und der Erfurter Kirchen- und Schulfonds, welche zusammen circa . . . . 122,900 Rthlr. jährlich ertragen, ihrer Bestimmung als katholische Fonds durch Abgaben an evangelische Anstalten zum Jahresbetrage von circa 31,452 Rthlr. und andererseits ihrer Bestimmung als katholisch-kirchliche Fonds durch Abgaben für katholische Schulzwecke zum Jahresbetrage von circa . . . . 41,940 Rthlr. soweit entfremdet sind, daß von den Gesammtrevenüen der gedachten vier Fonds circa . . . . 73,392 Rthlr. jährlich, d. i. mehr als die Hälfte, beinahe volle 3/5 des Ganzen, bestimmungswidrig verwendet werden; endlich

5. daß mehrere katholische Unterrichts-Anstalten im Widerspruche mit ganz bestimmten, reichsschluß- und traktatenmäßigen Garantien, theils, wie die Universität und das Gymnasium zu Erfurt, gänzlich supprimirt, oder, wie die Universität zu Münster, auf einzelne Fakultäten reduzirt, theils, wie die Gymnasien zu Wetzlar und Bromberg, in völlig evangelische Anstalten umgewandelt worden sind.

Dargelegt ist ferner:

B. daß, soweit es auf freie, nicht durch fiskalische Verpflichtungen bedingte Zuschüsse aus der Staatskasse ankommt, mannigfache Disparitäten zum Nachtheile der katholischen Staatseinwohner sich durch das gesammte Unterrichtswesen hindurchziehen; daß namentlich:

1. die beiden paritätischen Universitäten zu Bonn und Breslau, von den theologischen Fakultäten abgesehen, unter insgesammt 83 Professoren, 67 evangelische und nur 16 katholische zählen, und daher eine wenigstens allmählige Aenderung dieses großen Mißverhältnisses erheischen;
2. daß mehrere ehedem bestandene katholische Universitäten supprimirt, dagegen 3 stiftungsmäßig evangelische Universitäten als solche konservirt worden sind, und eine vierte evangelische Universität neu begründet ist, daher die Herstellung nur Einer katholischen Universität (resp. die Wiedererhebung der Akademie in Münster zu einer solchen) wohl als ein Minimum dessen, was hierunter gefordert werden könne, anzusehen sei;
3. daß neben 90 evangelischen Gymnasien, welche 167,800 Rthlr. jährlich an freien Zuschüssen aus der Staatskasse erhalten, nur 30 katholische mit einem freien Jahreszuschusse von 10,470 Rthlr., und zur Seite von 34 evangelischen Schullehrer-Seminarien nur 14 katholische vorhanden sind;
4. daß ähnliche Mißverhältnisse auch hinsichtlich der freien Zuschüsse des Staats für das hintangesetzte katholische und das meist reichlich bedachte evangelische Elementar-Schulwesen bestehen; endlich
5. daß die fiskalischen Dispositionsfonds, welche der Staatshaushalts-Etat dem Königlichen Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten von Jahr zu Jahr im Betrage von zusammen gegen 300,000 Rthlr. für das gesammte Unterrichtswesen aussetzt, mit verhältnißmäßig wenig bedeutenden Ausnahmen, fast nur für evangelische Zwecke verwendet werden.

Die Verhandlungen über den gedachten Antrag haben in der zur Prüfung desselben niedergesetzten Kommission, selbst hinsichtlich der Fixirung der Streitpunkte, durchweg zu bestimmten Ergebnissen um deshalb nicht geführt, weil die Königl. Staatsregierung eine nähere Einlassung zur Sache, unter wiederholter Hinweisung auf die mit einer gründlichen Prüfung verbundenen Schwierigkeiten und die Nothwendigkeit vorgängiger sachlicher Ermittelungen, ablehnte; was denn auch die Gegner der Antragsteller in der Kommission veranlaßte, sich des bestimmten Urtheiles zu enthalten.

In der Hohen Kammer fand die Angelegenheit im Allgemeinen eine wohlwollende Aufnahme und es wurde, nachdem der Herr Kultusminister schon vorher deren sorgfältige Erwägung in Aussicht gestellt hatte, in der Sitzung vom 28. April v. J. der Beschluß gefaßt:

die Königliche Staatsregierung zur Prüfung der fraglichen Beschwerden aufzufordern und dabei zugleich die Erwartung auszusprechen, daß sie bei Eröffnung der nächsten Session die Ergebnisse jener Prüfung der Kammer vorlegen werde.

Die Mittheilung dieses Beschlusses an die Königl. Staatsregierung ist am selben Tage durch Zuschrift des Herrn Präsidenten Grafen von Schwerin bewirkt.

Da der seit zwei Monaten wieder versammelten Kammer die erwartete Vorlage bisher nicht zugegangen ist, so richten die Unterzeichneten an die Königliche Staatsregierung die Frage:

1. was zur Prüfung der mit dem Antrage der Abgeordneten Otto und Genossen vom 16. Februar pr. Ihr zur Erwägung überwiesenen Beschwerde-Angelegenheit seither geschehen ist, und
2. ob und eventuell wann einer Vorlage der Königl. Staatsregierung im Sinne des gedachten Kammerbeschlusses entgegengesehen werden darf.

Berlin, den 31. Januar 1855.

Otto. von Mallinckrodt. Reichensperger (Geldern). Rohden. Eberhard. Reichensperger (Köln). Warnatsch. Lingens. Plaßmann. Schmidt (Paderborn). Biunde. Heitmann. Dieden. Dr. Gau. Schult. Lieven. Zeuzius. Evers. Neukirch. Packenius. Schmidt (Cochem). Westarp. Hübner. Dziuba. Kroszewski. Spittel. von Thimus. de Syo. Hüffer. Haugh. Clavé von Bouhaben. Cieszkowski. Bentkowski. von Morawski. von Zoltowski (Samter). Terbeck. Reigers. Brüning. Braun (Düsseldorf). Krabbe. Ulrich. Theissing. Trost. Thissen. Kirsch. Bieschky. Pelzer. Mettenmaier. Carl. Zumloh. Reymann. Goretzki. Wegener. Braun (Mülheim). Lohmann. Kranz. Mohr. Milde. Herbertz. Allnoch. Freiherr von Hilgers (Koblenz). Lensing. von Grote. Hohenschütz. Pilaski. Sobeski. von Radonski. Wysoczynski. Lieb. Grenzberger. Wodiczka.

Vice-Präsident Reichensperger: Ich frage das Staats-Ministerium: ob es bereit ist, diese Interpellation zu beantworten, eventualiter, wann diese Beantwortung erfolgen wird?

Kultus-Minister von Raumer: Ich bin bereit die Interpellation heut zu beantworten.

Vice-Präsident Reichensperger: Ich frage den Herrn Interpellanten: ob er gesonnen ist, die Interpellation vorher näher auszuführen.

Abgeordn. Otto (vom Platz): Ich bitte ums Wort.

Vice-Präsident Reichensperger: Der Abgeordn. Otto hat das Wort.

Abgeordn. Otto: Meine Herren! Die Reklamationen, welche die eben verlesene Interpellation hervorgerufen haben, sind zwar nicht die einzigen Beschwerden, zu denen wir uns pflichtmäßig gedrängt fühlen; ich verweise hier beispielsweise nur auf unsern, bisher größtentheils unerledigt gebliebenen Kollektiv-Antrag aus dem Jahre 1853 wegen Ergänzung und Radizirung der Bisthums-Dotationen und wegen Erfüllung der verfassungsmäßigen Parität auf dem Gebiete des Kirchenwesens — Beschwerden, welche, nebst den sonst noch vorhandenen, theils bei der bevorstehenden Berathung der verschiedenen Verwaltungs-Etats zur Erörterung kommen werden, theils aber zu wiederholter Anregung für die Folge vorbehalten bleiben. Die hier in Rede

stehenden Reklamationen sind daher, wie gesagt, zwar nicht die einzigen Beschwerden, die wir haben, aber sie sind andrerseits die hervorstechendsten, sie sind solche, die nach ihrer Eigenthümlichkeit, nach ihrer ganzen Art und Gestaltung am lautesten um Abhülfe rufen; sie sind solche, die im Interesse des konfessionellen Friedens, der Festigung des Gesammtbandes der Bevölkerung am dringendsten verlangen, endlich beseitigt zu werden.

Meine Herren! Die Katholiken — nicht zu vergessen, über zwei fünftel der Gesammtbevölkerung unseres Staates — legen ein sehr großes Gewicht auf diese Angelegenheit. Was uns betrifft, so war unser Verlangen zunächst dahin gerichtet, daß unsere Ausführungen und Ansprüche auch von der Gegenseite sachlich untersucht werden möchten.

Sie wissen, was der Erreichung dieses Zieles während der vorjährigen Session in den Weg getreten ist.

Die Königliche Staats-Regierung verweigerte fast überall eine nähere Einlassung zur Sache, andererseits aber stellte sie eine Erwägung derselben in Aussicht. Die Hohe Kammer faßte demnächst den Beschluß, dessen Inhalt wir eben vernommen haben und dessen Berücksichtigung durch die Königliche Staats-Regierung wir uns jetzt erlauben, in Anregung zu bringen.

Wir bitten Sie nun, glauben Sie doch ja nicht, daß wir hierbei, daß wir überhaupt bei unseren Reklamationen hinsichtlich der katholischen Interessen, irgend Nebenzwecke im Auge hätten. Unsere Absichten liegen klar und offen vor, sie sind von der strengsten Verpflichtung eingegeben. Wir dürfen nicht müde werden, darauf zu dringen, daß jene feierlichen Garantien der Reichsschlüsse und völkerrechtlichen Traktate sowie unserer Verfassungs-Urkunde auch für die katholischen Bewohner des Staates eine Wahrheit werden.

Der Weg, welchen wir zu dem Ende verfolgen, ist an sich schon für uns ein dornenvoller, er ist dies gerade jetzt um so mehr, als wir keinesweges das Gewicht der Gründe verkennen, die bei den gegenwärtigen politischen Bedrängnissen in Allem, was uns im Innern trennt, schonendes Auftreten zur Pflicht machen. Es ist aber auch in der That — und das sei in voller Aufrichtigkeit und Treue gesagt — unser innigster Wunsch, in allen diesen Dingen den Frieden zu erlangen, damit die konfessionellen Erörterungen, die Niemandem peinlicher sein können, als sie es uns sind, baldigst aus diesen Räumen verschwinden mögen.

Reichen Sie dazu Ihre Hand, meine Herren! Prüfen Sie wenigstens vorab unsere Vorlagen; prüfen Sie sie recht scharf; Ihre Prüfung kann uns nicht scharf und eingehend genug sein: wir wollen auch nicht verabreden, daß sich dabei Manches in anderem Lichte herausstellen mag, als worin es uns bisher erschienen ist. Nur das, meine Herren, verlangen Sie nicht von uns, daß wir uns beruhigen sollen, wenn Sie kalt und theilnahmlos über unsere gewichtigsten und bestmotivirten Anforderungen hinweggehen. Das können Sie doch auf die Dauer nicht; das dürfen Sie auch nicht, meine Herren, und, ich glaube mit Zuversicht hinzufügen zu dürfen, das wollen Sie auch fortan nicht.

Im Namen der sämmtlichen Unterzeichner des vorliegenden Aktenstückes

wiederhole ich daher die Anfrage an die Königliche Staatsregierung: was zur Prüfung der in Rede stehenden Angelegenheit bisher geschehen ist, und ob und eventuell wann einer Vorlage der Königlichen Staatsregierung im Sinne des Kammer-Beschlusses vom 28. April v. J. entgegen gesehen werden darf.

Vice-Präsident Reichensperger: Der Herr Cultus-Minister hat das Wort.

Cultus-Minister von Raumer (liest): In der vorjährigen Sitzung haben die Herren Abgeordneten Otto und Genossen folgenden Antrag gestellt:

die Kammer wolle beschließen:

die Königliche Staatsregierung aufzufordern:

1. eine Nachweisung vorzulegen, welche sämmtliche vorhandene, von den Staats-Behörden verwaltete, ganz oder theilweise katholische Stiftungsfonds umfaßt, und über deren spezielle Verwendung, sowie über die Grundsätze, wonach solche normirt ist, sich verbreitet;
2. die einzelnen Fonds ihrer stiftungsmäßigen oder sonst rechtlich feststehenden Bestimmung insoweit zurückzugeben, als sie derselben ganz oder theilweise entfremdet sind;
3. die grundgesetzlich anerkannte Parität auch in Bezug auf freie Bewilligungen aus der Staatskasse für das Universitäts-, Gymnasial-, Schullehrer-Seminarien- und Elementar-Schulwesen zu verwirklichen.

Bei der Berathung in diesem Hohen Hause hat sich die Regierung bereit erklärt, dem Antrage zu 1. zu entsprechen, wobei jedoch bereits bemerkt wurde, daß nur ein sehr geringer Theil der zum Etat nachgewiesenen Fonds, bei welchen die katholische Kirche betheiligt ist, als Stiftungsfonds anzuerkennen ist. Die näheren Ermittelungen über diesen Punkt haben ergeben, daß außer dem Amplonianischen Stiftungsfonds zu Erfurt keine Fonds, an denen die katholische Kirche betheiligt ist, als Stiftungsfonds zu betrachten sind. Alle übrige, unter Verwaltung der Regierung stehende Fonds, sind, wie bereits in der vorjährigen Berathung bemerkt, fiskalische Fonds, die allerdings ihre bestimmte, zum Theil unabänderliche Verwendungsart haben, die aber dem Eigenthume nach der Regierung zustehen.

Auf Grund der Verhandlungen, welche demnächst über den übrigen Theil der Anträge statt fanden, wurden in der Sitzung vom 28. April v. J. die Anträge der Herren Abgeordneten Otto und Genossen zu 2. und 3. abgelehnt. Dagegen wurde folgender Antrag angenommen.

„In Erwägung,

daß der Antrag ad 1. nach den entgegenkommenden Erklärungen der Königlichen Staatsregierung als erledigt erachtet werden darf; daß ferner die Anträge ad 2. und 3. auf Voraussetzungen beruhen, deren rechtlicher und thatsächlicher Bestand nicht einwandsfrei festgestellt worden, deren Feststellung in diesen Beziehungen auch Ermittelungen voraussetzt, welche sich theils wegen ihres Umfanges, theils wegen ihres Gegenstandes der endlichen Entscheidung durch die Kammer entziehen; daß gleichwohl auch schon nach den gepflogenen Verhandlungen anerkannt werden darf, daß es sich bei diesen Anträgen um wichtige

Interessen der katholischen Kirche und Schule handelt, und daß nicht geleugnet werden soll, daß in einem oder dem anderen Punkte Mißstände vorwalten, welche eine sorgfältige Prüfung und eventuell Remedur wünschenswerth machen; daß endlich aber auch in diesem Gesichtspunkte die Königliche Staats-Regierung die Prüfung bereitwillig zugesagt hat,

den Antrag ad 1. für erledigt zu erachten, die ad 2. und 3. gestellten Anträge aber der Königlichen Staats-Regierung zur Erwägung zu überweisen,

und dabei die Erwartung auszusprechen, daß die Staats-Regierung bei Eröffnung der nächsten Session die Ergebnisse der vorgedachten Prüfung vorlegen werde.

Diesem Antrage entsprechend, wie nach ihrer Absicht, die sie in den vorjährigen Verhandlungen wiederholt ausgesprochen, hat die Regierung den Gegenstand einer eingehenden gründlichen Erwägung unterworfen. In den betheiligten Ministerien sind alle zur Beurtheilung der Sache erforderlichen Materialien sorgfältig erörtert worden, und auf Grund dieser Erörterung hat im Königlichen Staats-Ministerium eine Berathung stattgefunden; das Ergebniß der vorgedachten Prüfung ist Folgendes:

Zu II. hat die Regierung eine rechtliche Veranlassung nicht anerkennen können, in der Verwendung der von den Herren Antragstellern bezeichneten Fonds eine Aenderung eintreten zu lassen, da die bestehende Verwendungsart derselben rechtlich begründet ist. Die Regierung wird jedoch auch ferner diesem wichtigen Gegenstande ihre sorgfältige Aufmerksamkeit widmen und jede Abänderung in einzelnen Punkten, die sich etwa fernerweit aus Gründen des Rechtes, der Billigkeit oder der Zweckmäßigkeit als angemessen herausstellen möchte, gern eintreten lassen, wie sie es auch bisher in den geeigneten Fällen nicht unterlassen hat.

Zu III. hat die Regierung nicht zu erkennen vermocht, daß bei den freien Bewilligungen aus der Staatskasse für die verschiedenen Zweige des Unterrichtswesens das Interesse der katholischen Unterthanen Sr. Majestät des Königs vernachlässigt worden sei. Auch diesem Punkte wird die Regierung ihre fortgesetzte sorgfältige Aufmerksamkeit zuwenden, und, den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit entsprechend, auch fernerhin sich bemühen, wirklichen Bedürfnissen, wo sie in Bezug auf das katholische Unterrichtswesen hervortreten, in geeigneter Weise Abhülfe zu verschaffen.

In Folge der von den Herren Abgeordneten Otto und Genossen an das Königliche Staats-Ministerium gerichteten Interpellation habe ich mich beehrt, im Vorstehenden das Ergebniß der von diesem Hohen Hause beantragten, von der Regierung vorgenommenen Prüfung des Gegenstandes vorzulegen.

Vice-Präsident **Reichensperger**: Dieser Gegenstand ist demnach erledigt.

2.

Antrag der Abgeordneten Otto und Genossen vom 19. Februar 1855.

Die Kammer wolle beschließen:

gegen die Königliche Staats-Regierung in Betreff der Beschwerde-Angelegenheit, welche mittelst des Antrages der Abgeordneten Otto und Genossen vom 16. Februar v. J. wegen bestimmungswidriger Verwendung katholischer Stiftungsfonds und wegen Herstellung der verfassungsmäßigen Parität auf dem Gebiete des Unterrichtswesens eingebracht, und durch Kammer-Beschluß vom 28. April v. J. der Königlichen Staats-Regierung zur Prüfung überwiesen worden ist, — sich dahin auszusprechen, daß der durch jenen Beschluß gleichzeitig kund gegebenen Erwartung, die Königliche Staats-Regierung werde bei Eröffnung der nächsten Session die Ergebnisse der gedachten Prüfung vorlegen, durch die in der Sitzung vom 5. d. Mts. abgegebene Erklärung derselben ein Genüge nicht geschehen sei.

Motive.

Die vorgedachte Angelegenheit — eine Reihe von gewichtigen, sachlich und rechtlich auf's Vollständigste substantiirten Beschwerden ist ihrem wesentlichen Inhalte nach schon im Jahre 1853 bei der Berathung der Unterrichts-Abtheilung des Etats des Königlichen Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten für das genannte Jahr zur Kenntniß der Kammer und der Königlichen Staats-Regierung gelangt. Der nahe Schluß der Session machte indeß damals eine geschäftliche Erledigung der darin enthaltenen Ausführungen und Anträge unthunlich. Die Königliche Staats-Regierung erklärte dabei, sie bedauere, daß die Zeit zu sehr dränge, um noch eine gründliche Erörterung der fraglichen Reklamationen eintreten zu lassen, sie wünsche eine solche nähere Erörterung; da diese aber einmal im Laufe der Session (von $18^{52}/_{53}$) nicht mehr Statt finden könne, so solle die Zwischenzeit bis zur Eröffnung der folgenden Session benutzt werden, um die vorgebrachten Beschwerden sorgfältig zu prüfen, und, so weit sie begründet befunden werden würden, abzustellen.

Der Kollektiv-Antrag vom 16. Februar v. J. fand indessen die Sache fast noch in derselben Lage vor, in welcher sie bei dem Schlusse der vorhergegangenen Session gewesen war. In der zur Prüfung dieses Antrages niedergesetzten Kommission sodann war durchweg eine eingehende kontradiktorische Verhandlung um deßhalb nicht zu erreichen, weil die Königliche Staats-Regierung nunmehr eine nähere Einlassung zur Sache, unter Hinweisung auf die mit einer sorgfältigen Prüfung derselben verbundenen Schwierigkeiten und auf die Nothwendigkeit vorgängiger Ermittelungen und Erörterungen ablehnte, was denn auch die nicht zu den Unterzeichnern des Antrags gehörenden Mitglieder der Kommission veranlaßte, sich des bestimmten Urtheils zu enthalten.

Die Hohe Kammer beschloß demnächst in ihrer letzten Sitzung vom 28. April v. J.: in Erwägung,

daß (von den in dem Kollektiv-Antrage enthaltenen drei Einzel-Anträgen) der Antrag ad I. wegen Vorlegung einer vollständigen Nachweisung der in Besitz und Verwaltung des Staats befindlichen katholischen Stiftungsfonds, nach den entgegenkommenden Erklärungen der Königlichen Staats-Regierung als erledigt angenommen werden dürfe; daß ferner die Anträge ad II. und III. wegen bestimmungsmäßiger Verwendung aller jener Fonds und wegen Erfüllung der verfassungsmäßigen Parität auf dem Gebiete des Unterrichtswesens, auf Voraussetzungen beruhen, deren rechtlicher und thatsächlicher Bestand nicht einwandsfrei festgestellt worden, deren Feststellung in diesen Beziehungen auch Ermittelungen voraussetze, welche sich theils wegen ihres Umfanges, theils wegen ihres Gegenstandes der endlichen Entscheidung durch die Kammern entziehen; daß gleichwohl auch schon nach den gepflogenen Verhandlungen anzuerkennen sei, daß es sich bei diesen Anträgen um wichtige Interessen der katholischen Kirche und Schule handele, und daß auch nicht geläugnet werden solle, daß in einem oder dem andern Punkte Mißstände vorwalten, welche eine sorgfältige Prüfung und eventuell Remedur wünschenswerth machen; daß endlich aber auch in diesem Gesichtspunkte die Königliche Staats-Regierung die Prüfung bereitwillig zugesagt habe:

1. den Antrag ad I. für erledigt zu erachten;
2. die ad II. und III. gestellten Anträge aber der Königlichen Staats-Regierung zur Prüfung zu überweisen, und
3. dabei die Erwartung auszusprechen, daß die Königliche Staats-Regierung der Kammer bei Eröffnung der nächsten Session die Ergebnisse der vorgedachten Prüfung vorlegen werde.

Nachdem seit Eröffnung der gegenwärtigen Session zwei Monate in Erwartung jener Vorlage vorüber gegangen waren, wurde im Wege der Interpellation unter dem 31. v. M. an die Königliche Staats-Regierung die Frage gerichtet:

was zur Prüfung der fraglichen Beschwerde-Angelegenheit seither geschehen sei, und sodann, ob und eventuell wann einer Vorlage der Königlichen Staats Regierung im Sinne des Kammerbeschlusses vom 28. April v. J. entgegengesehen werden dürfe.

Die Königliche Staats-Regierung gab darauf in der Sitzung vom 5. d. M. folgende Erklärung ab:

(folgt die vorhin pag. 112 und 113 abgedruckte Erklärung der Regierung.)

Durch diese Erklärung der Königlichen Staats-Regierung ist dem Anverlangen der Hohen Kammer gegenüber eine geschäftliche Erledigung der fraglichen Beschwerde-Angelegenheit als herbeigeführt nicht zu erachten.

Die Antragsteller haben die vorgebrachten Beschwerdepunkte, sowohl im Ganzen als auch jeden einzelnen für sich, sachlich und rechtlich auf's Vollständigste substantiirt. Im Sinne des Kammer-Beschlusses daher, welcher die

so substantirten Beschwerden der Königlichen Staatsregierung zur Prüfung überweist, und von derselben erwartet, daß „die Ergebnisse“ dieser Prüfung in gegenwärtiger Session würden vorgelegt werden, war offenbar und ist auch jetzt noch einer Vorlage entgegen zu sehen, welche bei allen jenen Beschwerden im Ganzen und im Einzelnen ausführt, daß oder inwieweit und aus welchen, der Beweisführung der Antragsteller entgegen stehenden Gründen auf dieselbe etwa nicht eingegangen werden könne.

Die bestehenden Vorschriften machen den Staats-Behörden zur Pflicht, und es ist auch in der Wirklichkeit allgemein üblich, daß, wenn Jemand unter Beifügung von sachlichen und rechtlichen Gründen einen Anspruch gegen den Staat erhebt, eine etwaige Ablehnung nicht erfolgt, ohne daß dabei die von den Reklamanten geltend gemachten Gründe widerlegt werden. Was man so dem geringsten Staatseinwohner gewährt, wird einem ausführlich motivirten Antrage von 90 Mitgliedern der Kammer und einem mit großer Majorität beschlossenen Anverlangen der Hohen Kammer selbst gegenüber gewiß nicht zu verweigern sein!

Berlin, den 19. Februar 1855.

Otto. Reichensperger (Cöln). v. Malinckrodt. Rohden. Warnatsch. Reichensperger (Geldern). Eberhard. de Syo. Ulrich. Lingens. Reigers. Reymann. Plaßmann. Dieden. Spittel. Goretzki. Terbeck. Kranz. Mettenmeyer. Braun (Düsseldorf). Bieschki. Krabbe. Hüffer. Theissing. Pelzer. Kirsch. Heitmann. Schult. Brüning. Lieven. v. Devivère. Neukirch. Zeuzius. Thissen. Gau. Brocker. Biunde. Haugh. Schmidt (Cochem). Dziuba. Kroszewski. Zumloh. Frhr. v. Thymus. Westarp. Pakenius. Evers. Schmidt (Paderborn). v. Witowski. Freiherr v. Geyr-Schweppenburg. Clavé v. Bouhaben. Grenzberger. Halm. Lieb. Graf v. Strachwitz. Allnoch. Strunck. Graf v. Villers. Tausch. v. Mitschke-Collande. v. Groote. Klose. Schönberger. Lensing. Schober. Herbertz. Graf v. Taczanowski. Wegeler. Hohenschütz. Braun (Mülheim). Hölzer. Trost. Frh. v. Hilgers (Cochem). Kraemer. Bentkowski. Wysocynski. Palacz. Wegner. v. Potworowski. Graf v. Cieszkowski. Müller v. Klobuczinsky.

Zufolge Beschlusses der Kammer kam dieser Antrag zunächst am 27. Febr. 1855 in einer jeden der sieben Abtheilungen, in welche die Kammer-Mitglieder ein für alle Mal durchs Loos getheilt waren, zur Berathung und Abstimmung. Das Resultat davon ist in das folgende Aktenstück mit aufgenommen. Gleichzeitig hatte Behufs der Bildung eines Centralausschusses zur Berichtserstattung über den Antrag, eine jede der gedachten 7 Abtheilungen Ein Mitglied zu wählen. Das Ergebniß war, daß mit Ausnahme Einer Abtheilung in allen übrigen Abtheilungen nur Mitunterzeichner des Antrags gewählt wurden.

3.

Bericht des Central=Ausschusses über den Antrag Otto und Genossen vom 19. Februar 1855.

Das Ergebniß der Abstimmungen, welche unter dem 27. v. M. bezüglich des Antrages Otto und Genossen in den Abtheilungen nach vorgängiger mehr oder minder ausführlicher Erörterung desselben stattgefunden haben, ist folgendes:

die I. Abtheilung hat den Uebergang zur Tages=Ordnung beschlossen	gegen	10	mit	16	Stimmen,
die II. Abtheilung hat sich für Annahme des Antrages entschieden	mit	15	gegen	13	„
die III. Abtheilung hat sich für Annahme des Antrages entschieden	„	21	„	10	„
die IV. Abtheilung hat sich für Annahme des Antrages entschieden	„	19	„	13	„
die V. Abtheilung hat sich für Annahme des Antrages entschieden	„	21	„	18	„
die VI. Abtheilung hat sich für Annahme des Antrages entschieden	„	20	„	16	„
die VII. Abtheilung hingegen hat den Antrag abgelehnt	gegen	17	mit	18	„
nachdem sie vorher mit 31 gegen 4 Stimmen anerkannt hatte, daß die Seitens der Königlichen Staats=Regierung in der Sitzung vom 5. v. M. abgegebene Erklärung allerdings ungenügend sei.					
Im Ganzen haben sich demnach für den Antrag . . . . ausgesprochen		123	gegen	104	Stimmen

Die in den verschiedenen Abtheilungen von der einen und anderen Seite geltend gemachten Gründe lassen sich ihrem wesentlichen Inhalte nach dahin zusammenfassen:

Die Vertheidiger des Antrages nahmen unter Bezug auf die älteren den fraglichen Gegenstand betreffenden Vorgänge den Standpunkt des Kammer=Beschlusses vom 28. April v. J. ein. Sie entwickelten aus dem Wortlaute dieses Beschlusses sowie aus den demselben vorangegangenen Verhandlungen und gegenseitigen Auslassungen dessen Sinn dahin, daß die Kammer gewünscht und erwartet habe, die Königliche Staats=Regierung werde nicht nur ihrerseits die von Seiten der damaligen Antragsteller thatsächlich und rechtlich vollständig substantirten Beschwerdepunkte einer eingehenden und sorgfältigen Prüfung unterwerfen, sondern sie werde auch die Ergebnisse dieser Prüfung zum Gegenstande einer Mittheilung machen, welche geeignet sei, die Kammer, ebenso sehr im eignen wohlverstandenen Interesse der

Staats-Regierung und des gesammten Staates, wie im Interesse der angeblich in ihren Rechten Verletzten, über den Grund oder Ungrund der tiefgreifenden Beschwerden aufzuklären und derselben die Gewinnung eines selbstständigen Urtheiles zu ermöglichen. Es wurde weiter ausgeführt, daß diesen Absichten durch die Erklärung der Staats-Regierung vom 5. Februar d. J. nicht entfernt Genüge geschehen sei, daß die Kammer sich daher, gegenüber den fraglichen Beschwerden auf der einen und gegenüber der Staats-Regierung auf der anderen Seite, noch in gleicher Lage befinde wie im verwichenen Jahre; daß alle Gründe ihres damaligen Beschlusses nach wie vor in voller Kraft fortbestehen und daß die Kammer sich dem Festhalten an dem 3. Punkte ihres früheren Beschlusses und der Wiederholung desselben in der mittelst Antrages vom 19. v. M. vorgeschlagenen Form um so weniger werde entziehen wollen und dürfen, als inzwischen ja die materielle Prüfung der Beschwerden im Schooße des Staats-Ministerums wirklich stattgefunden habe und also der gewünschten Mittheilung des desfallsigen Ergebnisses irgend welche in der Sache selbst beruhende Hindernisse nicht mehr entgegenstehen könnten.

Die Gegner des Antrages haben im Allgemeinen den Standpunkt der Minorität eingenommen, welche dem Beschlusse vom 28. April v. J. zu 3. derzeit ihre Zustimmung versagte. Es wurde daher neuerdings die Legitimation der Antragsteller zur Verfolgung der von ihnen erhobenen Beschwerden, sowie der Beruf der Kammer zu deren Erörterung in Frage gestellt. Während aber die Einen ihre desfallsigen Einreden auf die Bemerkung stützten, daß eine weitere Verfolgung des Gegenstandes in den bisherigen Wegen auf eine gewissermaaßen prozessualische Verhandlung vor der Kammer und auf eine, in dem Beschlusse vom 28. April doch schon im Voraus abgelehnte, endliche Entscheidung durch die Kammer hinauslaufen würde, machten Andere nur geltend, daß man hinsichtlich der vorliegenden Beschwerden eine Erörterung allgemeiner Gesichtspunkte unterscheiden müsse von einer Erörterung und Prüfung des Details; sei der Beruf der Kammer zu dem Ersteren immerhin anzuerkennen, so liege doch jedenfalls das Letztere außerhalb ihrer Sphäre, und eben diese Erwägung rechtfertige nicht nur die allgemeine Fassung der Erklärung der Staats-Regierung vom 5. v. M., sondern lasse auch Aussicht auf eingehendere Erklärungen der Regierung für den Fall, daß etwa einzelne Beschwerdepunkte zum Gegenstande von Reklamationen Seitens der hierzu berufenen geistlichen Oberen gemacht werden möchten. Zur Sache selbst hat man sodann darauf hingewiesen, daß die Regierung doch auch den früheren Wünschen gemäß seither eine sorgfältige Prüfung aller Beschwerdepunkte wirklich vorgenommen und das „Ergebniß“ derselben mitgetheilt habe; auf eine solche Prüfung aber sei es vorzüglich abgesehen gewesen, ihr Resultat sei die Hauptsache und sei bekannt, alles Uebrige habe nur untergeordnete Bedeutung und wenn die Regierung weitere Mittheilungen darüber nicht angemessen finde, so hindere dies nicht, den Gegenstand als sachlich erledigt zu betrachten.

Endlich sind auch noch einige Andeutungen gegen den Inhalt des dem Kammerbeschlusse vom 28. April zu Grunde liegenden Antrages vom 16.

Februar v. J. gefallen, deren hier Erwähnung geschehen mag. So wurde angeführt, da die Staats-Regierung bei Einziehung katholischer Stiftungsfonds überall nach den Bestimmungen des Reichs-Deputations-Hauptschlusses verfahren habe, so könne sie jetzt nicht wohl aufgefordert werden, über ihre Maaßnahmen Rechenschaft abzulegen; mit den Johanniter-Gütern habe es auch eine ganz ähnliche Bewandniß, aber Niemand denke daran, ihretwegen noch Fragen an die Regierung zu richten. — Der Antrag — wurde von einer andern Seite gesagt — sei zu weitgehend und unpraktisch; es könne ihm nicht genügt werden; das Gefährliche desselben liege in seiner Allgemeinheit; die Säkularisationen seien eine als solche anzuerkennende vollendete Thatsache; das Unrecht früherer Jahrhunderte lasse sich nicht wieder gut machen ohne den Staat in seiner jetzigen Existenz zu vernichten. — Die geschichtliche Entwickelung des Preußischen Staates und seiner Gesetzgebung rechtfertige das jetzige Verfahren — so schloß sich eine dritte Ansicht an. — Was außerdem aber die Parität betreffe, über deren Verletzung man klage, so bestehe dieselbe in gleichmäßiger Befriedigung des auf der einen und anderen Seite vorhandenen Bedürfnisses und in diesem Sinne — darin vereinigten sich mehrere Stimmen — werde sie auch gehandhabt.

Der den Abtheilungs-Berathungen folgenden Sitzung des Central-Ausschusses wohnte als Regierungs-Kommissarius der Geheime Regierungs-Rath Knerck bei. Derselbe hat folgende Erklärung abgegeben:

„Die Regierung hat die Rechtsgründe, welche den Anträgen der Herren Abgeordneten Otto und Genossen entgegenstehen, in ihren allgemeinen Beziehungen bereits bei der vorigjährigen Berathung der Sache dargelegt. In Bezug auf die einzelnen Gegenstände des Antrages, welche damals nicht nach allen Seiten vollständig zu übersehen waren, sind seitdem umfassende Erörterungen erfolgt, und wie das Königliche Staats-Ministerium bereits auf die Interpellation der Herren Abgeordneten Otto und Genossen erklärt hat, ist nach dem Resultate jener Erörterungen eine rechtliche Veranlassung nicht anzuerkennen, in der bisherigen Verwendungsart der gedachten Fonds ꝛc. eine Aenderung eintreten zu lassen. Zu einer weiteren Auslassung kann sich das Königliche Staats-Ministerium nach Lage der Sache nicht für verpflichtet erachten."

Innerhalb des Ausschusses gingen die Ansichten über die Legitimation der Antragsteller nicht auseinander. Aehnliche Uebereinstimmung herrschte hinsichtlich der Kompetenz der Kammer. Es wurde nur in Kürze daran erinnert, daß beide Punkte in der vorigjährigen Kommission zur Berathung des Antrages Otto und Genossen (cfr. S. 6—10 des betreffenden Berichts Nr. 280 der vorigjährigen Drucksachen) eine ausführliche Erörterung gefunden habe, daß es sich nicht um Reklamationen im Namen der Kirche und daß es sich nicht um eine unbedingt verbindende Entscheidung oder gar um einen Richterspruch der Kammer, sondern daß es sich um die in die Form eines Antrages gekleidete Beschwerde katholischer Staatsangehöriger und Abgeordneter handle, welche sich durch das angefochtene Verfahren der Staats-Regierung ebensosehr in ihren staatsbürgerlichen wie in ihren kirchlichen Interessen nnd Rechten verletzt glauben; es wurde daran er-

innert, daß die Kammer unbestritten das Recht habe, die Staats-Regierung auf Mängel, Irrthümer und Unzuträglichkeiten in der Verwaltung aufmerksam zu machen, zumal wenn die Beschwerde-Gegenstände, wie es hier der Fall, in unverkennbar naher Beziehung zu dem Staatshaushalte und zu der Bewilligung der für denselben ausgebrachten Ausgaben ständen; daß sie verfassungsmäßig das Recht habe, von der Regierung Auskunft zu erfordern und daß die Regierung zur Auskunftertheilung verpflichtet sei, sobald die Kammer — was bisher in der vorliegenden Sache aber noch nicht geschehen und auch jetzt nicht beantragt sei — ihr Ansinnen ausdrücklich auf dieses Recht stütze; und endlich wurde in's Gedächtniß zurückgerufen, daß die damaligen Erörterungen in der Kommission durch die Erklärung der Staats-Regierung, daß es ihre Meinung nicht sei, die Kompetenz der Kammer in Zweifel zu ziehen, abgeschnitten worden, sowie daß demnächst auch die Kammer selbst ihre Kompetenz anerkannt habe.

Außerhalb der Kompetenzfrage liegt die Erwägung, ob der neuerdings an die Kammer gebrachte Antrag an und für sich begründet und ob es eventuell rathsam sei, demselben Folge zu geben. Es ist schon Eingangs erwähnt, daß eine Abtheilung das Erstere fast einstimmig bejaht, aber gleichwohl das Letztere verneint habe. Auch in dem Ausschusse äußerte sich, lediglich auf das in den Abtheilungen Gesagte Bezug nehmend, nur eine Stimme gegen die Ansicht, daß die Staats-Regierung dem Kammer-Beschlusse vom 28. April v. J. durch ihre Erklärung vom 5. v. M. nicht Genüge geleistet habe. Bedürfte es hierfür überhaupt noch eines Beweises, so würde es hinreichen, die auf Seite 13 des vorigjährigen Berichts (Nr. 280 der Drucksachen) befindliche Erklärung des Herrn Kultus-Ministers anzuführen, aus welcher evident hervorgeht, daß die Staats-Regierung selbst weit entfernt gewesen ist, den Wunsch, daß das Ergebniß der von Ihr anzustellenden Prüfung demnächst der Kammer zur Kenntniß gebracht werden möge, so zu deuten, als wenn darunter nur die Mittheilung des nackten Resultats gemeint sei. Dahingegen fand in dem Ausschusse die Ansicht Vertretung, daß die Kammer nicht wohl thun werde, auf ihren früheren Beschluß nochmal zurückzukommen und dem ihr jetzt vorliegenden Antrage stattzugeben. Denn — wurde gesagt — es sei weder abzusehen, worauf der Antrag abziele, noch zu welchem praktischen Ergebnisse er führen könne. Er habe nur den Charakter einer Resolution, an welche sich eine bestimmte Forderung nicht knüpfe; er gebe somit der Regierung nicht einmal direkte Veranlassung zu weiteren sachlichen Schritten; wenn dieselbe sich aber auch wirklich dadurch zu einer eingehenden Vorlage bestimmen lassen sollte, so würde hiermit doch kaum etwas gewonnen sein, da der Kammer hinsichtlich der Rechtsansprüche, um die es sich handele, ja doch kein Recht zur Entscheidung innewohne. Die recht eigentlich zur etwaigen weiteren Verfolgung der einzelnen in Frage stehenden Ansprüche Berufenen seien die kirchlichen Organe; diesen biete aber auch die Regierungs-Erklärung zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen insofern noch besonderen Anlaß, als die Regierung ausdrücklich erklärt habe, daß sie auch fernerweit dem wichtigen Gegenstande ihre sorgfältige Aufmerksamkeit widmen und jede Abänderung in einzelnen Punkten, die sich etwa aus Grün-

den des Rechts, der Billigkeit oder der Zweckmäßigkeit als angemessen herausstellen möchte, gern eintreten lassen und sich auch in Ansehung des katholischen Unterrichtswesens bemühen werde, hervortretenden wirklichen Bedürfnissen in geeigneter Weise Abhülfe zu verschaffen.

Dem wurde entgegnet: das Recht und der Beruf der katholischen kirchlichen Organe, auch Ihrerseits die von den Antragstellern zur Erörterung gezogenen Gegenstände aufzugreifen, falle gar nicht in den Kreis der hierher gehörigen Erwägungen, denn Recht und Beruf der Kammer seien davon gänzlich unabhängig und würden nicht dadurch berührt. Man werde deshalb gut thun, die dem Berufe der kirchlichen Organe entlehnten Gründe auf sich beruhen zu lassen; wolle man das aber nicht, so sei lediglich darauf aufmerksam zu machen, daß es sich hier vorherrschend um die Interessen des katholischen Unterrichtswesens handle, und demnächst eine vorgängige gegnerische Aeußerung darüber zu erwarten, wie weit man auf diesem Gebiete Recht und Beruf der kirchlichen Organe anerkenne.

Was sodann die praktische Tragweite des gegenwärtigen Antrages betreffe, so habe man denselben geflissentlich in die bescheidene Form gekleidet die er trage, aber im Sande verlaufe er darum nicht. Ihm wohne vor Allem — möge er angenommen werden oder nicht — die Bedeutung einer entschiedenen Verwahrung von Seiten der katholischen Abgeordneten gegen die Art inne, in welcher die Staats-Regierung deren sorgsam begründete Beschwerden formell und materiell abzuthun suche. Werde er aber von der Kammer angenommen, so mache Letztere dadurch nicht nur diese Verwahrung auch zu der Ihrigen, sondern sie füge auch dem Gewichte ihres vorigjährigen Beschlusses ein neues Gewicht hinzu, indem sie einerseits wiederholt anerkenne, daß die vorliegenden Beschwerden, sowohl wegen der Wichtigkeit ihres Gegenstandes, als wegen der Art ihrer Begründung vollen Anspruch auf sorgfältige Prüfung hatten, und indem sie andererseits Zeugniß dafür gebe, daß, gegenüber der sorgfältigen faktischen und rechtlichen Substanzirung aller Beschwerden, eine aller Gründe baare Erklärung des Staats-Ministeriums über den Ungrund der Beschwerden keine überzeugende Kraft habe. Es sei dann zu hoffen, daß die Staats-Regierung sich nicht dauernd der Einsicht verschließen werde, daß die Angelegenheit, deren Wichtigkeit von ihr des öftern ausdrücklich anerkannt worden, durch die Behandlung, welche sie derselben bisher habe angedeihen lassen, nicht im Mindesten gefördert sei, da man die Betheiligten weder überzeugt noch ihnen die Möglichkeit geboten habe, selbst beim besten Willen, sich eine Ueberzeugung von der Unrichtigkeit ihrer Voraussetzungen zu verschaffen. Sei es der Staats-Regierung Ernst mit den von dem Herrn Kultus-Minister seit Jahren wiederholt abgegebenen Erklärungen, daß sie „die gründlichste Erörterung wünsche", daß „sie wünsche, die Verhältnisse so aufgeklärt zu sehen, daß dem Rechte und der Billigkeit in Allem entsprochen werde, wo die Katholiken irgend wie benachtheiligt sein möchten"; seien in der That — und dies dürfte nicht bezweifelt werden — „alle zur Beurtheilung der Sache erforderlichen Materialien in den betheiligten Ministerien sorgfältig erörtert worden", habe sich bei der demnächstigen Berathung im Staats-Ministerium wirklich

unzweifelhaft herausgestellt, daß „die bestehende Verwendungsart der von den Antragstellern bezeichneten Fonds rechtlich begründet sei," daß es an Veranlassung fehle, in dieser Verwendung eine Aenderung eintreten zu lassen und daß „bei den freien Bewilligungen aus der Staatskasse für die verschiedenen Zweige des Unterrichtswesens das Interesse der katholischen Unterthanen Sr. Majestät des Königs nicht vernachlässigt worden sei," dann sehe man sich vergeblich nach den Gründen um, die eine öffentliche Berichtigung der von den Antragstellern behaupteten und mit Belegen unterstützten Thatsachen, so wie eine Widerlegung und Entkräftigung ihrer rechtlichen Ausführungen widerrathen könnten. Im Gegentheil werde Nichts dem Interesse des Staates und der Regierung mehr entsprechen als eine solche Berichtigung und Widerlegung. Der Schatten der, wenn auch nur aus Irrthum erhobenen, unbegründeten Beschwerden werde alsdann auf die Antragsteller fallen, die Regierung aber vor den Augen aller Urtheilsfähigen und Unbefangenen beider Bekenntnisse im hellen Lichte der Gerechtigkeit und Unparteilichkeit glänzen. Unter den gegenwärtigen Umständen könne man sich doch nicht darüber täuschen, daß die katholische Bevölkerung, welche ohnehin in derartigen Dingen kein günstiges Vorurtheil für die Regierung hege, und nicht allein diese sondern auch noch ein namhafter Bruchtheil der übrigen Staatsangehörigen nach wie vor das Recht auf derjenigen Seite glauben werde, auf welcher man an und für sich gute Gründe sehe; ja die Erklärung vom 5. v. M. werde eher dazu dienen, diesen Glauben zu bestärken als ihn zu erschüttern, da man geneigt sein werde, aus dem Verschweigen der Gegengründe Schlüsse auf deren Schwäche und aus dem Schweigen über die thatsächlichen Verhältnisse Schlüsse auf die Richtigkeit der gegnerischen Anführungen zu ziehen. Wenn deshalb der Regierung daran gelegen sei, den in weiten Kreisen bestehenden ihr ungünstigen Meinungen mit Erfolg entgegenzutreten, so werde sie noch nachträglich die bisher zurückgehaltenen Mittheilungen machen müssen und dürfe sie sich dabei versichert halten, daß sie auf Seiten der Antragsteller aufrichtiger Bereitwilligkeit zu unbefangener Würdigung ihrer Darlegungen, sowie zur Anerkennung aller darin entwickelten im Recht und in der Billigkeit wirklich begründeten Schlußfolgerungen begegnen werde.

Sollte aber — so wurde ferner ausgeführt — die Staats-Regierung glauben, sich für diesen Weg ungeachtet der vorangedeuteten Erwägungen, ungeachtet der rücksichtsvollen Zurückhaltung, welche die Kammrr dadurch an den Tag lege, daß sie die im Beschlusse vom 28. April ausgesprochene Erwartung nicht ausdrücklich wiederhole, und ungeachtet des Umstandes, daß ihr alle erforderlichen Materialien jetzt vorlägen, nicht entscheiden zu können — dann werde es immer noch an der Zeit sein, die weiteren Mittel in Betracht zu ziehen, welche der Kammer zur Verfolgung ihres, keineswegs im ausschließlichen Interesse der Katholiken sondern im wohlverstandenen Interesse des gesammten Staates liegenden, Zieles verfassungsmäßig zustehen. Solche Mittel biete nicht nur der Art. 81 der Verfassung, welcher der Kammer das Recht gebe, sowohl von der Regierung nähere Auskunft in der fraglichen Angelegenheit zu fordern, als auch dieselbe zum Gegenstande einer Adresse an Sr. Majestät den König zu machen, sondern auch der Art. 82, Inhalts

dessen der Kammer sogar das Recht zustehe, selbstständig eine Kommission zur Untersuchung von Thatsachen einzusetzen.

Hiermit war die auf den Inhalt des vorliegenden Antrages unmittelbar bezügliche Diskussion erschöpft. Da demselben indessen gelegentlich der Berathungen in den Abtheilungen, wie schon Eingangs gesagt, auch mehrfach Bemerkungen entgegengesetzt worden waren, welche auf den materiellen Inhalt der in dem vorigjährigen Antrage der Abgeordneten Otto und Genossen erörterten Beschwerdepunkte zurückgriffen und zugleich eine irrthümliche Auffassung dieser Beschwerdepunkte erkennen ließen, so erschien es rathsam, jenen Bemerkungen zum Schluß noch einige Andeutungen gegenüber zu stellen, welche geeignet sind, unrichtige Ansichten über die Tragweite aller dieser Beschwerden aufzuklären. Es handelt sich nämlich dabei keineswegs um das Unrecht früherer Jahrhunderte; es handelt sich nicht im Mindesten um eine Gefährdung des Staates in seiner jetzigen Existenz; es handelt sich nicht um einen Widerspruch gegen die vollendete Thatsache der Säkularisationen und insbesondere nicht um eine Anfechtung derjenigen Säkularisationen, welche in Gemäßheit des Reichs-Deputations-Hauptschlusses oder des Edikts vom 30. Oktober 1810 oder irgend eines anderen Staatsvertrages oder Gesetzes erfolgt sind; auch handelt es sich überhaupt nicht um allgemeine und in ihrer Allgemeinheit unbegrenzte Ansprüche auf irgend welche Fonds oder um unbestimmte Klagen über Mangel an Parität. Gerade im Gegentheil haben die Beschwerdeführer sich überall auf den Boden der in fortdauernder Kraft bestehenden Staats-Verträge und Gesetze gestellt; sie haben nur solche Handlungen der Staats-Verwaltung angefochten, welche im Widerspruch mit den Reichs- und Landes-Gesetzen stehen; sie haben indessen auch auf diesem Gebiete keinen Ersatz gefordert für widerrechtlich entzogene aber seither aus dem Besitze des Staates gekommene Vermögensobjekte; ebensowenig haben sie dem Staate die Herausgabe solcher zur Zeit noch in seinem Besitze befindlicher Objekte angesonnen; sie haben nur die Art der Benutzung und Verwendung derartiger Güter ins Auge gefaßt und das Verlangen ausgesprochen, daß dieselben in Zukunft nicht mehr zu anderen Zwecken verwendet werden, als zu denjenigen Unterrichts- uud kirchlichen Zwecken, denen sie nach Gesetz, Recht und Billigkeit dienen sollten; und dabei haben sie in ganz konkreter Weise alle diejenigen Fonds, bei welchen unstatthafte Verwendungen zu fremden Zwecken vorkommen, namhaft gemacht und des Genauesten die desfallsigen einzelnen Beträge nachgewiesen. Ganz ähnliche Bewandniß hat es sodann auch mit der Beschwerde über mangelnde Parität in Unterrichtsangelegenheiten. Hier sind die Unterrichts-Anstalten von den Universitäten bis herab zu den Elementarschulen durchgegangen; es sind die Unterrichts-Bedürfnisse der Staatsangehörigen des einen und des anderen Bekenntnisses gewürdigt und es ist damit dasjenige in Vergleich gestellt worden, was der Staat aus seinen freien Mitteln der einen und der anderen Seite gewährt; und so ist abermals in möglichst konkreter Weise dargethan worden, daß und worin diese Disparitäten bestehen.

Zur Gewährung einer allgemeinen Uebersicht über den positiven Umfang der erhobenen Ansprüche mögen endlich noch nachstehende Notizen dienen:

(Folgt nun eine Zusammenstellung, welche im Wesentlichen mit der in der Interpellation vom 31. Jan. enthaltenen, oben pag. 108 und 109 schon abgedruckten übereinstimmt, und den Geldwerth des Gesammtobjekts der in Rede stehenden Reklamation anschaulich machen soll).

Wenn auf Grund des Vorangeführten nun im vergangenen Jahre beantragt worden ist, die Staats-Regierung aufzufordern:

ad I. die einzelnen Fonds ihrer stiftungsmäßigen oder sonst rechtlich feststehenden Bestimmung insoweit zurückzugeben, als sie derselben ganz oder theilweise entfremdet sind;

ad II. die grundgesetzlich anerkannte Parität auch in Bezug auf freie Bewilligungen aus der Staatskasse für das Universitäts-, Gymnasial-, Schullehrer-Seminarien- und Elementar-Schulwesen zu verwirklichen",

so wird man freilich anerkennen müssen, daß die Gegenstände eines solchen Antrages von erheblichem Interesse für die Antragsteller und von allgemeiner Wichtigkeit sind; mit welchem Fug man demselben und dem sich mittelbar an ihn anlehnenden, jetzt zur Beschlußnahme stehenden Antrage aber entgegenhalten kann, daß er um seiner Allgemeinheit willen gefährlich sei, daß es außer der Macht des Staates liege, ihm zu willfahren, daß das Unrecht der früheren Jahrhunderte sich nicht wieder gut machen lasse, ohne den Staat in seiner jetzigen Existenz zu vernichten — das ist in der That schwer abzusehen. Jedenfalls enthalten die obigen Anführungen die Widerlegung, und außerdem mag zur Beseitigung jedes etwaigen weiteren Besorgnißgrundes auch darauf noch ausdrücklich hingewiesen werden, daß es den Antragstellern durchaus fern liegt, die gewünschte Förderung ihrer Unterrichts- resp. kirchlichen Zwecke, insbesondere die Entlastung der katholischen Fonds von allen Zahlungen für evangelische Schulzwecke etwa auf Kosten oder unter Beeinträchtigung dieser letzteren evangelischen Zwecke erstreben zu wollen; dies ist nicht der Fall, vielmehr werden die Antragsteller gerne zustimmen, daß den evangelischen Unterrichts-Anstalten für diejenigen Zuschüsse, welche ihnen bisher aus katholischen Fonds zugeflossen sind, Ersatz aus der allgemeinen Staatskasse gewährt werde.

Den vorstehenden Bemerkungen wurde von einer anderen Seite innerhalb des Ausschusses, und zwar ebenso sehr zur Unterstützung des jetzt vorliegenden Antrages wie zur Verwahrung gegen irrige Folgerungen, noch hinzugefügt: es sei wohl zu beachten, daß die oben aufgeführten Ansprüche noch gar nicht liquide gestellt, hier vielmehr nur wiederholentlich und ohne daß jetzt eine nähere Erörterung stattgefunden habe, so aufgezählt seien, wie sie sich in dem vorjährigen (Otto'schen) Antrage angegeben finden. Dies entspreche auch dem ganzen Zweck des jetzt vorliegenden Antrages, der nur darauf hinausgehe, erst eine solche Klarstellung zu erreichen. Dermalen wünsche man nur, daß die Staats-Regierung den katholischer Seits gemachten Ausführungen eine offene Darlegung der Grundsätze, von denen bei der Verwendung des aus Säkularisationen herstammenden Vermögens ausgegangen werde, und eine rechtliche Beleuchtung des wahren Sachverhaltes folgen lasse,

denn erst, nachdem dieses geschehen, werde man in der Lage sein, sich ein sicheres Urtheil bilden zu können; inzwischen glaube man auch jetzt schon sich der persönlichen Erwartung mit Zuversicht hingeben zu dürfen, daß eine spezielle und eingehende Erörterung aller einzelnen Punkte die Bedeutung der ganzen Sache gar sehr vermindern, daß sie allerdings hinsichtlich mancher zur Sprache gebrachter Punkte eine Abänderung der dermaligen Zustände nach sich ziehen, daß sie dagegen hinsichtlich der wesentlichsten Punkte das Verfahren der Staats-Regierung rechtfertigen und daß sie endlich im Ganzen der konfessionellen Eintracht einen recht ersprießlichen Dienst leisten werde. Nur in solchem und keinem anderen Sinne könne auch von dieser Seite dem Antrage zugestimmt werden.

Demnach empfiehlt der Central-Ausschuß mit 6 gegen 1 Stimme der Hohen Kammer die Annahme des Antrages Otto und Genossen vom 19. v. M. und somit folgenden Beschluß:

gegen die Königliche Staats-Regierung in Betreff der Beschwerde-Angelegenheit, welche mittelst des Antrages der Abgeordneten Otto und Genossen vom 16. Februar v. J. wegen bestimmungswidriger Verwendung katholischer Stiftungsfonds und wegen Herstellung der verfassungsmäßigen Parität auf dem Gebiete des Unterrichtswesens eingebracht, und durch Kammerbeschluß vom 28. April v. J. der Königlichen Staats-Regierung zur Prüfung überwiesen worden ist — sich dahin auszusprechen, daß der durch jenen Beschluß gleichzeitig kund gegebenen Erwartung, die Königliche Staats-Regierung werde bei Eröffnung der nächsten Session die Ergebnisse der gedachten Prüfung vorlegen, durch die in der Sitzung vom 5. Februar d. J. abgegebene Erklärung derselben ein Genüge nicht geschehen sei.

Berlin, den 24. März 1855.

Der Central-Ausschuß zur Berathung des Antrages Otto und Genossen vom 19. Februar d. J.

Reichensperger [Köln] (Vorsitzender). v. Mallinckrodt (Berichterstatter). Kühne. Otto. Fleck. Eberhard. Terbeck.

4.

Auszug aus den Verhandlungen der zweiten Kammer in deren Sitzung vom 30. März 1855.

Präsident. . . . .

Nach Maaßgabe des vorher gefaßten Beschlusses darf ich wohl annehmen, daß Sie den übrigen Theil der Tagesordnung für die morgige Sitzung aufsparen wollen.

Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Reichensperger (Köln) [vom Platz]: Ich glaubte, den Herrn Präsidenten dahin verstanden zu haben, daß wir bis 3 Uhr sitzen würden, es ist aber jetzt noch nicht 3 Uhr.

Präsident: Ich glaubte den Herrn nur damit entgegen zu kommen, jedoch wenn dem nicht so ist, so können wir zum folgenden Gegenstande der Tagesordnung übergehen, dem Berichte des Central-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Otto und Genossen.

Der Abgeordnete Graf Cieszkowski hat das Wort.

Abgeordn. Graf Cieszkowski (vom Platz): Ich will dem Herrn Antragsteller anheimgeben, zu erwägen, ob es in seinem Interesse und im Interesse des Antrages liegt, daß derselbe gerade jetzt in dieser unruhigen Versammlung zur Verhandlung käme? Allerdings hätte ein Jeder von uns das Recht, auf Grund der Geschäfts-Ordnung Widerspruch einzulegen, indem wir den Bericht noch nicht drei Tage in Händen haben; jedoch das werde ich so wenig als irgend einer meiner Freunde thun; aber ich habe die Frage nur stellen wollen, ob es nicht besser ist, den Antrag erst Morgen zur Erledigung zu bringen?

Präsident: Ich glaube, Herr Graf Cieszkowski, Sie finden für Ihren Antrag nicht die Mehrheit in diesem Hause, da die Herren Antragsteller selber es wünschen, daß er noch heute zur Diskussion gestellt werde.

Es hat sich zunächst zum Wort gegen den Kommissions-Antrag der Abgeordnete Nöldechen gemeldet.

Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordn. Nöldechen: Geehrte Herren, wenn ich gleich im vorigen Jahre nur dem ersten Theil der von der Kammer gefaßten Resolution beigetreten bin, und wenn ich auch eine Verpflichtung der Königlichen Regierung nicht anerkannt habe, der Kammer von der in Gemäßheit dieser Resolution von ihr angestellten Prüfung eine Rechenschaft abzulegen, so kann ich doch nicht verhehlen, daß ich meinerseits gewünscht, daß es der Königlichen Regierung gefallen hätte, mit einer gründlicheren Beurtheilung den Anträgen der Herren Otto und Genossen entgegenzutreten, und damit die Besorgniß der Antragsteller eingehender zu beseitigen. Ich hätte dies gewünscht, nicht blos der Antragsteller und der katholischen Unterthanen Sr. Majestät wegen, sondern nicht minder um vieler Evangelischer willen, welche in ihrem Herzen sich gedrungen fühlen, den Anträgen der Katholiken, soweit es die Gerechtigkeit fordert, Rechnung zu tragen, und welche doch bei der Dunkelheit, worin sich die angeregten Verhältnisse verlieren, nicht wohl in der Lage sich befinden, ein gründliches Urtheil in der Sache schon jetzt zu fassen. Ich hätte es gewünscht um des konfessionellen Friedens willen, dessen wir, glaube ich, mehr bedürfen, als eines politischen, und um diese Erörterungen nicht von Jahr zu Jahr den Frieden dieses Hauses stören zu sehen, wie wir doch bei der anerkennungswerthen Tenazität der geehrten Antragsteller dies sonst wohl zu erwarten haben. So sehr ich dieses aber nun auch gewünscht hätte, so kann ich meinerseits mich doch dem herben Tadel nicht anschließen, welchen Ihre Kommission gegen die Königl. Staats-Regierung in Antrag gebracht hat, und zwar einmal deshalb nicht, weil ich schon im vorigen Jahre diesem Theile Ihrer Resolution nicht zugestimmt habe, und ich der gefaßten Resolution nicht die Kraft gewissermaßen eines Erkenntnisses, einer res judicata beimesse, welche nun in Vollstreckung gesetzt werden müßte, und weil ich mei-

nerseits überzeugt bin, sowohl von der Triftigkeit der Motive, welche der von der Königlichen Staats-Regierung abgegebenen Erklärung zum Grunde liegen, wie von dem ausgesprochenen guten Willen, diejenigen Sachen näher zu prüfen und im Laufe der Zeit zu bessern, welche einer Remedur bedürfen. Ich muß mir auch sagen, daß ein praktisches Resultat von dem uns in der Kommission proponirten Beschluß nicht abzusehen ist. Wenn ich meinerseits zu dieser Ueberzeugung gekommen bin, so ist es nicht möglich gewesen, ohne daß ich nochmals die mir am Herzen liegenden Anträge einer gewissenhaften Prüfung unterzogen habe, soweit die mir zu Gebote stehenden Mittel gereicht; und wenn ich diese meine Ansicht hier rechtfertige, so wollen Sie mir gestatten, wenigstens mit einigen Worten, die Resultate jener Prüfung hervorzuheben.

Den Hauptgegenstand der Beschwerde bilden die Exjesuitengüter. Es ist der Hauptsatz, der dem Antrage zum Grunde liegt, der, daß alle Exjesuiten-Güter ausschließlich als katholisch-kirchliche anzuerkennen, und vorzugsweise zum Zweck des höhern katholischen Unterrichts in Anspruch zu nehmen sind. Man stützt sich hierbei vorzugsweise zunächst auf die Bestimmung der Ordensregel des Ordens, dann auf das päpstliche Breve: dominus ac redemtor und der encyclica von 1773, wonach die Güter des aufgehobenen Ordens ausdrücklich der Kirche vorbehalten sind, und zugleich angeordnet ist, daß die Ordinarien, die Bischöfe, die Verwaltung der Güter übernehmen sollen, und endlich auf die §§. 63 und 65 des Reichsdeputationshauptschlusses selbst für diejenigen Landestheile, für welche dieser keine rechtliche Bedeutung hatte, wie Schlesien, Posen und Preußen. In der Art hat man über diesen Gegenstand in Deutschland, meine Herren, indessen niemals geurtheilt. Es ist dem päpstlichen Breve eine staatsrechtliche Bedeutung in Beziehung auf die Güter des aufgehobenen Jesuiten-Ordens in Deutschland nicht beigemessen worden.

Wie verfuhr man mit dem Breve von 1773? Der Kaiser überantwortete es dem Reichshofrath zur Begutachtung, und der Reichshofrath gab sein Gutachten dahin ab, daß das Breve zuvor des kaiserlichen Placet bedürfe, daß der Papst nur circa spiritualia des Ordens Verfügungen zu treffen befugt gewesen sei, daß die Uebertragung einer jurisdictio in temporalibus auf die Bischöfe unverbindlich sei, und nicht zum Nachtheil des Kaisers und der Landesherren habe geschehen können, daß in Betreff der Verwendung der Güter das gemeine Recht entscheide und dem Kaiser zustände, Anordnungen in dieser Beziehung zu treffen. Diese Anordnungen wurden demnächst auch dahin vorgeschlagen, daß eigentliche Fundationsgüter, welche zu einem speziellen ausdrücklichen Zwecke bestimmt gewesen, diesem Zwecke gemäß verwendet werden müssen, und daß die übrigen, wie es heißt, sine certa determinationis lege erworbenen Güter zur Verwendung der Landesherren verblieben. Es wird gesagt, daß allerdings daraus zunächst der Unterhalt für Lehre und Predigt zu bestreiten, der Ueberschuß aber der freien Bestimmung der Landesherren zu übergeben sei, daß es aber die Billigkeit erfordere, dieselben auch nur ad pios usus zu verwenden. Der Kaiser fertigte dies Reichsgutachten dem Reichstage zu, ohne sein Placet zu ertheilen und ohne weitere Bemer-

kungen hinzuzufügen, und die Landesherren verfuhren demnächst nach ihrem eigenen Ermessen und verwandten die Exjesuitengüter bald zu geistlichen, bald zu profanen Zwecken. Dieses landesherrliche Dispositionsrecht ist später auch immer festgehalten worden; nicht blos von den Rechtslehrern, unter denen ich Ihnen aus jener Zeit Böhmer nenne, welcher sentirt, daß es wohl die Billigkeit, nicht aber das Recht, erfordere, daß die Jesuitengüter zu frommen Zwecken verwendet würden — sondern auch im Rechtswege entschied der Reichshofrath judikatmäßig, daß die Landesherren ihrer Verpflichtung auch dann genügten, wenn sie überhaupt die von den Jesuiten früher gepflegten Schul-, Lehr- und Predigt-Anstalten ihrer weitern Pflege unterzögen. In der That muß nach alle dem, meine Herren, der rechtliche Standpunkt denn doch auch dahin festgehalten und anerkannt werden, daß über die Frage, was mit den Gütern des aufgehobenen Jesuitenordens zu machen sei, wie über die Frage nach den Gütern jeder andern aufgehobenen Korporation, niemals päpstliche Gesetze, sondern nur die Landesgesetze derjenigen Territorien entscheiden können, in welchen diese Güter belegen sind.

Es ist daher nicht genug, daß irgend nachgewiesen wird, daß ein Fonds irgend einmal zu dem Jesuitenfonds gehört habe, sondern es ist entscheidend, unter welchen rechtlichen Verhältnissen diese Fonds an Preußen gelangt sind und der Preußische Staat dieselben angetreten hat.

Es wird vielleicht nicht uninteressant sein, meine Herren, die Sache ganz kurz an einigen speziellen Beispielen zu erörtern. Zu den in Anspruch genommenen Besitzthümern der Jesuiten gehört unter anderm auch das Königliche Dienstgebäude der Regierung zu Düsseldorf, welches im Jahre 1618 für die Jesuiten hergerichtet wurde und bis zum Jahre 1773 als Jesuiten-Residenz gedient hat. Das Bergische Land wurde damals vom Kurfürsten Karl Theodor regiert und derselbe erklärte ausdrücklich, daß er der Besitzergreifung der Jesuitengüter durch Abgeordnete des Papstes sich entschieden widersetzen müsse; er ordnete vielmehr an, vermöge seiner landesherrlichen Gewalt, im eigenen Namen die Besitznahme und Verwaltung der Jesuitengüter vorzunehmen, und zwar wurde durch besonderes Reskript vom 30. Okt. 1783 die Residenz der Jesuiten zum Dienstgebäude der Kurfürstlichen Hofkanzlei bestimmt. Seit 1806 hat dieses Gebäude weiter dem Großherzoglich Bergischen Finanz-Ministerio gedient und erst 1816 ist es demnächst zum Regierungsgebäude der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bestimmt worden. Ich frage: wo bleibt hier irgend ein Recht, vom Preußischen Staate im Jahre 1855 zu verlangen, dieses Gebäude zu kirchlichen Zwecken zurückzugeben, weil es vor der Aufhebung des Jesuiten-Ordens ein Jesuitenhaus gewesen ist? Ich wage zu behaupten, daß der geehrte Antragsteller, Herr Otto, selbst nicht immer die Ueberzeugung von der Unrechtmäßigkeit des fiskalischen Besitzes dieses Grundstückes gehabt hat. Vielleicht erinnert sich derselbe, daß er einmal in einem andern Verhältnisse ein Gutachten gerade über diese spezielle Frage abgegeben hat, welches dahin ausgefallen ist, daß der Kurfürst Karl Theodor das volle Recht gehabt habe, das im Jahre 1773 eingezogene Jesuitengut im Interesse des bergischen Landes nach freier Bestimmung zu verwenden.

(Stimme vom Platz: Vor zwölf Jahren!)

Ja, meine Herren, das war allerdings 1842 und ist lange her und tempora mutantur.

Aehnlich sind die Verhältnisse in Betreff des Dienstgebäudes der Regierung in Posen. Es kann leicht dargethan werden, daß dies Haus zur Zeit der Preußischen Besitznahme nur zu Lehrerwohnungen bestimmt gewesen ist und daß, als es die gegenwärtige Bestimmung bekommen hat, die Lehrer, welche darin wohnten, eine volle Entschädigung erhalten haben. Ich will nur noch einige aphoristische Bemerkungen hinzufügen und bitte deshalb um Ihre Nachsicht. In Betreff des Posen'schen Provinzial-Schulfonds finde ich, daß schon die Reichstags-Konstitution von 1775 die ehemaligen Jesuiten-Güter als zur Disposition des Staates gehörig betrachtet und zur Erziehung der Jugend, mithin wesentlich zu Staatszwecken, bestimmt hat. Die Preußische Regierung hatte bei ihrer Besitznahme um so weniger Grund, diese Fonds zu ausschließlich katholischen Zwecken des höhern Unterrichts zu bestimmen, als schon im Jahre 1814 ein Theil dieses Fonds zum Zwecke des Elementarunterrichts bestimmt war, und so vorgefunden wurde. Eine andere irrige Voraussetzung in dem Antrage der Herren Antragsteller ist die, daß das Kollegienhaus zu Erfurt der Stadt für ihre Schule überwiesen sei. Es hat sich bei näherer Erwägung herausgestellt, daß das Haus der Stadt verkauft und das Pretium dem Erfurter Universitätsfonds zugeschlagen und zu dessen Gunsten verwendet worden. Bei anderen Exjesuitenfonds, dem Haupt-Gymnasialfonds für Schlesien und Westpreußen und dem Bürenschen Fonds wird aus der bloßen Bestimmung des Jesuitenordens, als einem dem höheren katholischen Unterrichte wesentlich gewidmeten, gefordert und verlangt, daß Alles, was inzwischen für Elementarschulzwecke aus diesen Fonds verwendet worden, zurückgegeben und den Zwecken des höheren Schulwesens wieder zugewendet werden solle. Abgesehen von allem Anderen mache ich bei diesem Punkte darauf aufmerksam, daß nach dem Zeugnisse bewährter Juristen die bloße Ordensregel und was man aus dieser für den Besitz der Ordensgüter hergeleitet hat, also der sogenannte modus tacitus, wie man es nennt, niemals eine rechtliche Bedeutung gehabt hat, und daß ferner bei den Exjesuitengütern eine allgemeine Präsumtion gegen eine donatio sub modo, eine Schenkung zu ganz bestimmten Zwecken, unter allen Umständen darum begründet ist, weil die Väter schon in der Kongregation des Jahres 1665 beschlossen haben, daß der Orden alle Schenkungen nicht zu bestimmten Zwecken, sondern frei und ohne Bedingungen acceptiren solle.

Ich finde, meine Herren, weiter keinen wahrhaft stärkeren Rechtstitel in Betreff der Säkularisations-Fonds, bei denen über eine Beeinträchtigung Seitens der Herren Antragsteller geklagt wird. Man mag über Säkularisation denken, wie man will, man wird nicht hinwegleugnen können, daß sie ein fait accompli, daß sie eine politische Nothwendigkeit gewesen ist, daß sie unwiderruflich und, so Gott will, auch jetzt abgeschlossen ist. Zudem wird man für Preußen anzuerkennen haben, daß die bulla de salute animarum die durch die Säkularisation gegründeten Rechtsverhältnisse stillschweigend anerkannt hat. Jedenfalls scheint die Deduktion der Herren Antragsteller in zwiefacher Beziehung an einem durchgehenden Irrthum zu laboriren. Der

eine besteht darin, daß sie für die Säkularisation in concreto noch immer einen besonderen gesetzlichen Akt erfordern, und der zweite, daß sie behaupten, daß, wenn einmal der Staat bei den Säkularisationen die säkularisirten Güter nicht seinen Domainen einverleibt, sondern zu frommen Zwecken bestimmt hat, daß er sich dadurch selbst gebunden und des Rechtes beraubt hat, später noch anderweite Verfügungen darüber zu treffen. Was den ersten Punkt anlangt, so glaube ich, Bezug darauf nehmen zu dürfen, daß der Rechtstitel der Säkularisationen in dem Reichsrezesse von 1803 oder in dem Edikte von 1810 gegeben, die Ausführung im Einzelnen aber nur Verwaltungssache ist. Und in letzterer Beziehung glaube ich darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die Säkularisationen dem Landesherrn die Dispositionen einräumen, und den Fiskus zum Eigenthümer der säkularisirten Güter machen, und darum auch die landesherrliche Dispositions-Befugniß zu einer uneingeschränkten machen.

In Beziehung auf den dritten Punkt der Klage über unparitätische Zuwendung von Staatszuschüssen will ich mir nur erlauben, noch ein paar kurze Zahlen zu nennen, welche mir bei der Durchsicht des Etats von 1854 entgegengetreten sind und welche mir die Klagen in ihrer Allgemeinheit *nicht* allzu begründet erscheinen lassen. Es erhalten die Gymnasien aus *allgemeinen* Staatsfonds auf Grund vorhandener Verpflichtnngen: die evangelischen praeter propter 25,000 Rthlr., die katholischen allerdings nur 4300 Rthlr., aus freier Bewilligung die evangelischen 125,000 Rthlr., die katholischen nur 22,000; dagegen aus fiskalischen Schulfonds die evangelischen nur 25,000 Rthlr. und die katholischen 112,000 Rthlr., sodaß im Ganzen empfangen, die evangelischen 203,000, die katholischen 139,000, was mir in der Totalität ein gerechtes Verhältniß zu sein scheint. Aehnlich ist es bei den Seminarien, wo nach dem Etat den evangelischen 89,820, den katholischen 56,335 Rthlr. zugewendet werden. In Summa bin ich in der Erwägung aller dieser Gründe zu der Ueberzeugung gekommen, daß, wenn auch noch in einzelnen Punkten Verwaltungs-Irregularitäten obwalten können, man doch im großen Ganzen sagen muß, daß das Verfahren der Regierung das Recht und die Geschichte und die Billigkeit gleich sehr für sich hat, und daß in Betreff der noch bestehenden Irregularitäten man sich bei der Erklärung der Königlichen Staats-Regierung, diese weiter in Erwägung ziehen zu wollen, wohl beruhigen kann.

Mir ist aber auch noch von einer andern Seite eine Rechtfertigung für die Erklärung der Königlichen Staats-Regierung über den Mangel einer gründlichen Motivirung entgegengetreten, wenn ich mir eben sage, daß in solchen sachlichen Fragen, wie die vorliegende, eine gewisse Vorsicht und Zurückhaltung vielleicht nicht ungerathen sein möchte. Es ist mir neulich eine Brochüre in die Hände gefallen, welche den Namen eines der Herren Antragsteller an der Stirn trägt, und wenn ich daraus ein paar Citate thue, so glaube ich damit zu rechtfertigen, daß für die Staats-Regierung hier Vorsicht und Zurückhaltung wohl am Platz sein möchte. Es heißt dort unter Andern: „die Preußische Regierung habe die 40 Friedensjahre dazu benutzt, die eine katholische Wahrheit und Kirche außer Geltung zu bringen, katholische

Fonds würden dazu benutzt, die katholische Jugend ihrer Kirche abwendig zu machen, ihr Geringschätzung und Verachtung gegen Lehrer und Institutionen der Katholiken einzuflößen." An einer andern Stelle heißt es: "die Büreaukratie hat durch ihre destruktive Einwirkung auf die katholischen Schulen im Vergleich mit den protestantischen, wo das auflösende Ferment tiefer eingedrungen, nur wenige Adepten für die Theorieen des Umsturzes gewonnen." Es ist in der That interessant, ich mache es freilich dem Katholizismus nicht zum Vorwurf, daß gerade in katholischen Ländern die Revolution permanent ist, was bei uns, Gott sei Dank! nicht der Fall ist. Speziell in Bezug auf die Otto'schen Anträge ist gesagt: "wer um sein Recht kämpft, muß immer das ganze Recht wollen; im Voraus sich mit dem halben Recht zufrieden erklären, heißt den rechtlichen Boden aufgeben" und weiter: "wenn ein protestantischer Staat Güter der katholischen Kirche in Besitz hat, so darf man sich nicht dabei beruhigen, daß derselbe diese Güter zum Besten der katholischen Kirche verwendet, er soll sie auch nicht besitzen."

Theilen gewiß auch nicht alle Antragsteller diese extravaganten Ansichten, so zeigen sie doch die Tragweite dieser Anträge und ich glaube deshalb, daß es allerdings gerathen ist, selbst abgesehen von dem Rechtspunkt, mit Vorsicht den vorliegenden Antrag zu behandeln, und, so harmlos er auch zu sein scheint, demselben nicht beizutreten.

(Beifall.)

Präsident: Der Abgeordnete Otto hat das Wort.

Abgeordn. Otto: Meine Herren, Sie werden von mir nicht verlangen, daß ich dem geehrten Vorredner auf dem Wege, den er mir vorangegangen ist, speziell folgen soll. Derselbe hat sich nach meinem Dafürhalten etwas zu sehr in eine materielle Erörternng der einzelnen Gegenstände unseres im vorigen Jahre gestellten Antrages eingelassen. Damit ist er offenbar um ein ganzes Jahr zu spät oder zu früh gekommen. Im vorigen Jahre, wo unser materieller Antrag auf der Tagesordnung stand, wo wir uns nach einer eingehenden Entgegnung auf unsere Ausführungen wahrhaft sehnten, nachdem wir eine solche in acht langen Kommissions-Sitzungen vergeblich angestrebt hatten, damals wäre uns der geehrte Herr mit Erörterungen, wie die so eben gehörten, die übrigens sehr leichter Natur sind, willkommen gewesen. Damals hat derselbe zur Sache sich nicht vernehmen lassen. Damals hat die ganze Kammer sich dahin ausgesprochen, daß sie sich des bestimmten Urtheils enthalten müsse, und zwar deshalb, weil die Königliche Staats-Regierung die Einlassung zur Sache verweigert hatte. Demnächst ist dann der Kammer-Beschluß vom 28. April v. J. gefaßt worden, welcher von der Königlichen Staats-Regierung diejenige Auskunft erforderte, welche erforderlich schien, damit die Kammer sich erst ein Urtheil über das Materielle der Sache bilden könne. Nachdem nun die Staats-Regierung in der Sitzung vom 5. v. Mts. eine Erklärung abgegeben hat, so fragt es sich jetzt ganz einfach, ob diese Erklärung hinreicht, damit die Kammer sich das damals vorbehaltene Urtheil bilden könne. Um diese eigentlich formelle Frage handelt es sich jetzt, und nicht um eine materielle Prüfung unserer Beschwerden.

Was nun der geehrte Abgeordnete — ich glaube es war sehr wenig —

zu der eigentlichen Frage, um die es sich handelt, gesagt hat, ist theilweise in dem Kommissions-Bericht widerlegt. Soweit das aber nicht der Fall, wird sich später, namentlich auch im Verlaufe meiner Rede noch Gelegenheit finden, darauf zurückzukommen. Ueberdies muß ja auch denjenigen meiner Freunde, die mir auf dieser Stelle folgen werden, etwas zu thun und abzuthun übrig bleiben. Was mich betrifft, der ich unter den Unterzeichnern des Antrages zuerst genannt bin, so halte ich es für meine Hauptaufgabe, Ihnen das Verhältniß der Antragsteller zu der Erklärung der Staats-Regierung vom 5. v. Mts. darzulegen und dann auch über das Verhältniß der Hohen Kammer selbst zu dieser Erklärung einige Worte folgen zu lassen.

Zunächst aber erlaube ich mir noch Einiges im Allgemeinen vorauszuschicken.

Es mag Sie im ersten Augenblick befremdet haben, daß wir in dieser Zeit der Europäischen Krisis wiederum mit dieser inneren Beschwerde-Angelegenheit vor Sie hingetreten sind. Ich zweifle indessen nicht, Sie werden uns Recht geben, daß wir zu diesem Schritte genöthigt sind und daß eben auch die Rücksicht auf jene, von außen herandrohenden Gefahren uns mit zu demselben hat hindrängen müssen. Denn was thut solchen äußeren Gefahren gegenüber mehr Noth, als Einigung im Innern. Durch die Erklärung aber, welche die Königliche Staats-Regierung unterm 5. v. Mts. auf unsere Interpellation abgegeben hat, müssen die Katholiken innerhalb und außerhalb der Kammer sich tief verwundet fühlen, und da beabsichtigen wir denn eben durch die heutige Verhandlung zu einer Wiederberuhigung der Gemüther Anlaß zu bieten. Von Ihnen, meine Herren, von Ihrer Consequenz, von der Nachhaltigkeit des Gerechtigkeitsgefühls, welches Sie in der letzten Sitzung der vorjährigen Session den wohlwollenden Antrag der Abgeordneten Nöldechen und Kühne mit großer Majorität annehmen ließ, hängt es ab, ob diese unsere Absicht erreicht werden wird.

Ihr Beschluß vom 28. April v. J., der uns damals mit wohlwollenden Worten, als eine Erstlingsfrucht unserer Bestrebungen dargeboten, und demnächst auch von uns als solche dankbar hingenommen wurde, sagt in seinen Erwägungs-Gründen mit Recht, daß es sich hier um wichtige Interessen der katholischen Kirche und Schule handele.

Ja, meine Herren, es handelt sich allerdings für uns um sehr gewichtige Interessen; es handelt sich mittelbar sogar um die Frage wegen der ganzen äußeren rechtlichen Existenz der katholischen Kirche in Preußen. Wir gehören wahrlich am wenigsten zu denjenigen, die geneigt sind, den Werth der Verfassung zu unterschätzen. Aber, ich bitte Sie, sehen Sie doch auf den Artikel 107 der Verfassungs-Urkunde, — der theure Artikel wurde er neulich von dieser Seite des Hauses (der rechten) genannt, — sehen Sie auf den Artikel 107 der Verfassungs-Urkunde, welcher zuläßt, daß jede Bestimmung, jede Garantie derselben durch einfache Majorität aufgehoben werden kann, und nun berücksichtigen Sie andererseits die Neigung zu solchen allerdings verfassungsmäßigen Aufhebungen, wie sie sich nicht nur bei der Königlichen Staats-Regierung, sondern auch bei beiden Kammern bisher schon kund gegeben hat: so werden Sie es wahrlich nicht auffallend finden, wenn die katholischen

Staats-Bewohner für den äußeren rechtlichen Bestand ihrer Kirche und für ihre speziellen konfessionellen Interessen das Hauptgewicht auf diejenigen Garantien legen, welche durch Reichsschlüsse und für die außerdeutschen Territorien durch die Traktate, mittelst deren die Krone Preußen sie erworben hat, fest begründet sind. An diesem ihrem festen Fundamente wird aber in bedrohlicher Weise gerüttelt, wenn man, wie die Erklärung der Königlichen Staats-Regierung thut, Anforderungen ohne Weiteres als rechtlichunbegründet charakterisirt, die eben vorzugsweise durch die gedachten Garantieen in klarster Weise rechtlich substantiirt erscheinen. Und dieser Fall liegt eben hier in umfassendem Maaße vor.

So haben wir evident nachgewiesen, daß nach den Bestimmungen des Westphälischen Friedens und des Regensburger Rezesses vom Jahre 1803 die altkatholische Universität zu Erfurt im Jahre 1816 mit Unrecht aufgehoben worden ist, daß aber, nachdem dies einmal geschehen, als Minimum verlangt werden muß, daß die Hinterlassenschaft dieses katholischen Institutes, das ist, der noch jetzt im Besitz und in der Verwaltung des Staates sich befindende Erfurter Universitätsfonds, nur zu katholischen Zwecken verwandt werden dürfe. Die Erklärung des Königlichen Staatsministeriums tritt dem entgegen; sie besagt ganz einfach, und ohne unserer Gründe zu gedenken, es könne keine rechtliche Veranlassung anerkannt werden, eine Aenderung in der Verwendungsart des Fonds eintreten zu lassen. Sie findet es ganz in der Ordnung, daß dieser dem Rechte nach ausschließlich katholische Fonds nach wie vor zu zwei Drittel für evangelische und zu einem Drittel für katholische Zwecke verwandt wird.

So haben wir ferner beispielsweise nachgewiesen, daß der Posen'sche Provinzial-Schulfonds in seinem ganzen Umfange ein Jesuitenfonds sei und als solcher traktatenmäßig und gesetzlich nur zu katholischen Zwecken verwandt werden könne. Die Erklärung sagt aber auch hier, es könne keine rechtliche Veranlassung anerkannt werden, an der bestehenden Verwendungsart, wonach dieser Fonds ebenfalls zu zwei Drittel seiner jährlichen Revenüen mit ca. 13,000 Rthlrn. jährlich evangelischen Zwecken dient, etwas zu ändern.

In ähnlicher Art haben wir nachgewiesen, daß der Neu-Zeller Fonds, und der Posener und Westpreußische Säkularisationsfonds, bei welchen ebenfalls eine beträchtliche Betheiligung evangelischer Schulzwecke — bei dem Neu-Zeller Fonds bis zur Hälfte seiner Jahresrevenüen, bis zu 21,000 Rthlr. jährlich stattfindet, — daß diese drei Fonds traktatenmäßig und nach der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts als katholisch-kirchliche Fonds zu behandeln seien. Die Erklärung der Königlichen Staats-Regierung findet aber auch hier keine Veranlassung, eine Aenderung der bestehenden Verwendungsart stattfinden zu lassen.

In Bezug auf die freien Bewilligungen des Staates für die Unterrichts-Bedürfnisse haben wir unter Erörterung der maßgebenden Prinzipien und unter Hinweisung auf die durch die Bundesakte, die Besitzergreifungspatente und die Verfassungsurkunde begründeten Garantien umständlich und in Zahlen nachgewiesen, wie die Parität durch alle Zweige des Unterrichtswesens hindurch verletzt erscheine; wie danach eine Vermehrung der kathol. Gymnasien

und Schullehrer-Seminarien, so wie eine stärkere Betheiligung des gesammten katholischen Schulwesens und insbesondere des Elementarschulwesens an den von Jahr zu Jahr dem Ministerium ausgesetzten Dispositionsfonds unabweisbar sei; und wie endlich in Bezug auf das Universitätswesen als ein Minimum verlangt werden müsse, daß die beiden statutenmäßig paritätischen, in der Wirklichkeit aber überwiegend protestantischen Universitäten zu wirklichen paritätischen Hochschulen umgebildet werden, und daß an die Stelle der den Katholiken reichsschlußwidrig genommenen Universitäten, und zur Seite der umgekehrt intakt bestehen gebliebenen drei protestantischen Universitäten, wenigstens Eine katholische Universität errichtet, resp. die Akademie in Münster zu einer solchen wieder erhoben werde. Die Erklärung der Königlichen Staats-Regierung besagt indeß auch hier wiederum ganz einfach, und ohne auf unsere Gründe und Nachweisungen irgend Gewicht zu legen, die Königliche Regierung habe nicht zu erkennen vermocht, daß bei den freien Bewilligungen für die verschiedenen Zweige des Unterrichtswesens, das Interesse der katholischen Staatsbewohner vernachlässigt sei.

Ich frage Sie, meine Herren, muß es uns nicht mit lebhafter Besorgniß erfüllen, wenn solchergestalt von der Staatsregierung die Existenz und Bedeutung jener Fundamente ignorirt wird, auf welchen vorzugsweise der ganze äußere rechtliche Bestand der kathol. Kirche in Preußen ruht? und müssen die katholischen Staatsbewohner sich nicht auch in ihren speziellen konfessionellen Interessen auf's Tiefste verletzt fühlen, wenn die Erklärung der Königlichen Staatsregierung angeführter Maßen ganz allgemein, und zwar nicht nur in Bezug auf die so eben nur beispielsweise hervorgehobenen Punkte, sondern in Betreff aller unserer zahlreichen Beschwerden ohne Ausnahme, unseren aktenmäßigen und auf unerschütterliche Garantien gegründeten Darlegungen und Reklamationen eine pure Negation entgegen hält?

Es ist wahr, meine Herren, diese Negation tritt in sofern einigermaßen qualifizirt hervor, als die Erklärung der Königlichen Staats-Regierung besagt, daß ihr eine gründliche und eingehende Prüfung vorangegangen sei. Allein für's Erste sei es erlaubt, bei dieser thatsächlichen Anführung ein bescheidenes Fragezeichen zu machen. Unsere Darlegungen und Ausführungen erscheinen zumeist so einfach, so natürlich und so einleuchtend für Jedermann, daß einer Negirung derselben nothwendig eine vollständige Gegenbegründung folgen muß, wenn die Versicherung, daß man zu diesem negativen Resultate nach einer vorgängigen gründlichen Prüfung gelangt sei, willigen Glauben finden soll. Sodann aber kommt es vorzüglich auch darauf an, wer denn eigentlich hier geprüft hat. Diese Frage veranlaßt mich zunächst zu einer allgemeinen Bemerkung.

Die mangelhafte Vertretung der Katholiken in allen Staats-Beamtungen ist ein Mißverhältniß, welches schon lange bestanden hat, und noch heute fortbesteht. In welchem Maße es besteht, darüber sind neulich bei Erörterung einer Petition der Kreisstände zu Gladbach wegen Besetzung des dortigen Landrathspostens von dieser Stelle aus recht prägnante Andeutungen gefallen. Das Ergebniß ist, daß auf allen Staatsstellen der Monarchie die Katholiken nur sehr sparsam und vereinzelt aufzufinden sind, bis sie endlich

in den höhern Regionen ganz verschwinden. Dieses Mißverhältniß ist, wie die Quelle, aus welcher alle Ihnen von uns vorgelegten Beschwerden ursprünglich entstanden, so auch andererseits die Ursache, weshalb die bisherigen Bemühungen um Beseitigung derselben größten Theils fruchtlos geblieben sind.

Mit dem Jahre 1840 trat hierin insofern eine Wendung zum Besseren ein, als seitdem wenigstens bei dem Kultus-Ministerium eine eigene Abtheilung für die Bearbeitung der katholischen Kirchen- und Schul-Sachen existirt. Wenn sonach also dafür gesorgt ist, daß die katholischen Interessen in Kirchen- und Schul-Sachen bei dem Ministerium durch katholische Beamten vertreten werden, so mag wohl kaum jemals eine Angelegenheit vorkommen können, die mehr dazu angethan wäre, nicht ohne Zuziehung jener Abtheilung abgemacht zu werden, als die in Folge des Kammerbeschlusses vom 28. April v. J. der Staats-Regierung überwiesene Prüfung unserer Beschwerden. Ich erlaube mir daher die Frage an den Herrn Kultusminister zu stellen, ob bei der eingehenden und gründlichen Prüfung, welche der Erklärung des Staats-Ministeriums vorangegangen ist, die besagte katholische Abtheilung mit konkurrirt hat? Sollte der Herr Minister nicht für gut finden hierauf zu antworten, so wird uns verstattet sein, anzunehmen, daß eine solche Konkurrenz nicht stattgefunden hat. In diesem Falle wird man es aber auch natürlich finden, daß wir die der Erklärung der Königlichen Staats-Regierung vorangegangene gründliche und eingehende Prüfung für eine unbefangene wenigstens nicht erachten können.

Und nun sehen Sie Sich das Ergebniß dieser gründlichen und eingehenden Prüfung, wie die Erklärung des Königlichen Staats-Ministeriums es vorlegt, in seiner ganzen Allgemeinheit noch einmal an. Nicht eine einzige von unsern zahlreichen Beschwerden soll danach als rechtlich begründet haben anerkannt werden können. Wir sind uns der Gerechtigkeit unserer Sache in allen ihren Punkten nach wie vor vollkommen bewußt. Ich glaube mich aber auch kühn auf das Zeugniß der anderseitigen Mitglieder der vorjährigen Kommission berufen zu dürfen, ob nicht wenigstens bei einzelnen jener Beschwerden unsere Argumentation auch auf Seiten der Gegner sichtbare Kennzeichen innerer Ueberzeugung zurückgelassen hat. Und nun soll keine einzige derselben als irgend gerechtfertigt anzuerkennen gewesen sein!

Ja! man ist noch über diese allgemeine Negirung unserer Ansprüche hinausgegangen, man hat, positiv weiter zurückgreifend, das Fundament unserer Reklamation theilweise noch ungünstiger gestaltet, als es bis dahin von der Königlichen Staats-Regierung selbst anerkannt war.

Sie wissen, meine Herren, daß wir zwar niemals beabsichtigt haben, noch auch beabsichtigen, Zustände, welche im Drange großer politischer Ereignisse zu vollendeten Thatsachen geworden sind, wiederum in Frage zu stellen, daß wir aber dessenungeachtet im Prinzipe die Säkularisation an sich, oder was unter diesem Euphemismus eigentlich zu verstehen, alle Zeit gebührender Maßen in das Gebiet der Rechtskränkungen verwiesen haben. Es mußte uns daher in der That sehr freuen, im Verlaufe der vorjährigen Verhandlungen zu erfahren, daß der Herr Kultus-Minister prinzipiell in dieser Beziehung mit uns auf dem nämlichen Boden steht. Es wird noch erinnerlich

sein, daß derselbe die Säkularisation für ein Unrecht und für eine Schmach erklärt hat. Nun, meine Herren, bei dieser prinzipiellen Auffassung wäre denn doch zu erwarten gewesen, daß wenigstens von da an nichts mehr vorkommen würde, was einer Säkularisation gleich zu achten. Was ist aber die Fiskalisirung, welche die Erklärung der Königlichen Staats-Regierung jetzt über die sämmtlichen in Besitz der Behörden befindlichen kath. Kirchen- und Schul-Fonds verhängt, Anders als eine nachträgliche Säkularisation oder Konfiskation jener Fonds selbst? Die Kirchen- und Schul-Fonds nämlich, deren stiftungswidrige Verwendung durch die Königlichen Staatsbehörden den Gegenstand des einen Theils unserer Reklamationen ausmacht, sind theils solche, die, wie die Exjesuiten- und andern Schul-Fonds niemals einer Säkularisation unterlegen haben, vielmehr von den Säkularisationserlassen selbst für uneinziehbar erklärt worden sind, oder sie rühren von solchen Klöstern her, die dem allgemeinen Schiffbruch der Säkularisation entgangen waren, und erst in den Jahren 1816 bis 1832 aufgehoben wurden. Die Königliche Staats-Regierung hielt sich in jener Zeit, da der Finanzzustand ein blühender war, und auch sonst keine so drängenden Zeitumstände mehr vorlagen, wie in den Jahren 1803 und 1810, nicht mehr für berechtigt eine Säkularisation jener Anstalten im Interesse der Staatskasse zu bewerkstelligen, eine eigentliche Konfiskation vorzunehmen. Sie hob jene Anstalten zwar auf, bestimmte aber durch Königliche Kabinets-Ordres, die als wahrhafte Stiftungs-Urkunden hervortraten und als solche auch noch jetzt vorliegen, daß die Güter jener Anstalten, sei es in natura oder in ausgesetzten Rent-Aequivalenten, auf ewige Zeiten für Kirchen- und Schul-Zwecke bestimmt sein sollten. Die so gebildeten Kirchen- und Schul-Fonds sammt jenen unsäkularisirbaren Exjesuiten- und andern Schul-Fonds sind demnach auch von da an bis auf die neueste Zeit von den Königlichen Behörden immer und überall als Stiftungsfonds anerkannt, im Etat als solche bezeichnet und als solche auch praktisch behandelt worden. Jetzt auf einmal besagt die vorliegende Erklärung der Staats-Regierung, alle diese Fonds seien keine Stiftungsfonds, sondern sie seien alle fiskalische Fonds, d. i. Fonds des Fiskus, Fonds der Staatskasse, mithin Staatsgüter. Ich frage Sie, meine Herren, ob diese Erklärung, mit welcher denn auch praktisch der entsprechend veränderte Etat pro 1855 Hand in Hand geht, nicht einen Akt dokumentirt, der als eine wahrhafte Konfiskation, und zwar als eine nachträgliche umfassende Konfiskation charakterisirt werden muß? Daß wir in dieser Maaßregel, die zwar zunächst nur formeller Natur ist, die aber, wenn man dabei beharrt, in ihren Konsequenzen nicht verfehlen wird sich auch praktisch fühlbar zu machen, — daß wir in dieser Maßregel ein neues, schweres, umfassendes Unrecht erblicken, brauche ich kaum hinzuzufügen.

Es ist wahr, der Herr Kultus-Minister hat schon im Laufe der vorigjährigen Verhandlungen bemerkt, jene Fonds seien zum Theil fiskalische Fonds. Allein einmal waren das nur Bemerkungen des Herrn Kultus-Ministers, jetzt dagegen werden die gedachten Fonds auf Grund einer Untersuchung von dem gesammten Staats-Ministerium für Staatsfonds erklärt. Sodann aber bezogen sich auch jene Bemerkungen des Herrn Kultus-Ministers nur auf einen Theil jener Fonds, jetzt dagegen werden sie alle für fiskalische Fonds erklärt.

Doch, um Eines zu berichtigen, nicht alle jene Fonds sind solchergestalt neuerdings fiskalisirt oder konfiszirt worden, es ist eine Ausnahme gemacht in Betreff des Amplonianischen Stipendienfonds. Allein bemerken Sie wohl, meine Herren, welchen Eindruck diese scheinbare Konzession auf uns machen mußte. Fast alle jene katholischen Kirchen- und Schul-Fonds waren, wie gesagt, von der Königlichen Staats-Regierung als Stiftungsfonds anerkannt, bezeichnet und behandelt. Wir machten nun geltend, daß außer diesen zum Etat nachgewiesenen Fonds es noch andere gebe, über deren Verhältnisse wir näher aufgeklärt zu sein wünschten. Wir wiesen namentlich auf den Amplonianischen Stipendienfonds hin. Jetzt wird dieser an sich wenig bedeutende Fonds als Stiftungsfonds preisgegeben; dafür aber werden alle übrigen zu fiskalischen Fonds degradirt. Jener, welcher bis dahin sich in äußerster Zurückgezogenheit befand, tritt jetzt plötzlich in den günstigsten Vordergrund; dagegen aber werden gleichzeitig alle übrigen, die bisher im Vordergrunde gestanden hatten, in den ungünstigsten Hintergrund zurückgedrängt. Ich überlasse Ihrem Gefühle, meine Herren, was in diesen Manipulationen eigentlich gefunden werden muß. Das führt wahrlich nicht zum Frieden, das spaltet noch mehr!

Es ist ein alter Erfahrungssatz, daß starres Festhalten an Rechtsbeeinträchtigungen, deren Existenz man innerlich fühlen mag, zu neuen Rechtsbeeinträchtigungen führt. Gerathener erscheint es immerhin, Zustände, deren Unhaltbarkeit kaum zu verkennen sein wird, wenigstens allmählig wiederum in die Bahn des Rechts zurückzuleiten. Oder sollten vielleicht in der That sogenannte höhere Rücksichten der Erfüllung des eventuellen Rechtes der Antragsteller in den Weg treten?

Allerdings giebt es in neuerster Zeit Manche — ich gedenke hier eines kürzlich erschienenen Buches von einem mehrgenannten Rechtslehrer — Manche, die es offen und geradezu aussprechen, man dürfe in einem überwiegend evangelischen Staate den Katholiken nicht gerecht werden, weil die Gewährung ihres vollen Rechtes zur Vernichtung des Rechtes der Evangelischen führen würde. Sie verlangen wohl kaum von mir eine ernstliche Widerlegung dieses exorbitanten, ich darf wohl sagen, dieses verbrecherischen Satzes. Die ihn aufstellen, ignoriren, daß in Deutschland eine Grundlage besteht, über welcher die beiderseitigen Konfessions-Verwandten nach Strömen vergossenen Blutes, sich die Hände gereicht haben, um friedlich neben einander zu leben. Wer diese Friedensbasis wieder in Frage stellen will, der will, was ihrer Festsetzung voraufgegangen ist. Ich darf wohl annehmen, daß wenigstens in diesem Saale Niemand ist, der mit der Gesinnung solcher wahrhaften Feinde des Deutschen Volkes irgend etwas gemeint hat!

Dagegen sind hier neulich — es war bei Gelegenheit der Erörterung des Domainen-Etats — andere Aeußerungen gefallen, die eben deshalb, weil sie in diesem Hohen Hause gemacht wurden und weil sie analog auch auf die hier fragliche Angelegenheit Anwendung finden könnten, auch von dieser Stelle aus berührt werden müssen. Es wurde als gefährlich für die Existenz des Preußischen Staates bezeichnet, Rechtsanforderungen, wie die unsrigen geltend zu machen, oder von Seiten des Staates darauf einzugehen. Aehn-

liche Aeußerungen sind auch bei der Abtheilungs-Berathung über den vorliegenden Antrag in einer der sieben Abtheilungen gefallen. Allein ich dächte, eine solche Besorgniß wäre schon durch den Kommissions-Bericht als eine wahrhafte Chimäre nachgewiesen worden. Ich wiederhole, daß ja nirgend die Absicht ist, die durch Reichsschlüsse, durch Traktate und Edikte zu vollendeten Thatsachen gewordenen Säkularisationen älterer und neuerer Zeit wieder in Frage zu stellen, daß vielmehr unsere Reklamation wegen der Stiftungsfonds sich ausdrücklich nur erstlich auf die von den Säkularisations-Erlassen selbst für uneinziehbar erklärten Stiftungsgüter, und zweitens auf die noch jetzt vorhandenen Ueberreste der letztvollbrachten großen Säkularisationen, und zwar in beiden Fällen nur auf die Verwendung der fraglichen Fonds erstreckt. Während nun kein einziger ähnlicher evangelischer Fonds nachgewiesen werden kann, aus welchem auch nur Ein Groschen für katholische Zwecke verwendet würde — welche Gefahr sollte denn für die Existenz des Preußischen Staates darin gefunden werden können, jene von rein katholischen Stiftungen herkommenden und auch formell rechtlich nur für katholische Zwecke verwendbaren Fonds von ihren gegenwärtigen bedeutenden Abgaben für evangelische Schul-Anstalten zu befreien, und, was so diesen entgeht, durch neue Bewilligungen aus der gemeinschaftlichen Staatskasse oder durch anderweitig zu machende Ersparnisse zu decken? Welche Gefahr für die Existenz des Preußischen Staats, wenn die Katholiken einige Gymnasien und Schullehrer-Seminarien mehr erhalten, wenn ihrem Elementarschulwesen etwas mehr aufgeholfen wird, und wenn sie neben vier protestantischen nur eine einzige katholische Universität erhalten? Ich dächte denn doch, daß darin eine Gefahr für die Existenz des preußischen Staates unmöglich gefunden werden könnte.

Dagegen möchte ich Sie umgekehrt fragen, ob es nicht nach dem alten Satz: „justitia fundamentum regnorum", — ob es danach nicht mit einer wirklichen Gefahr für den Staat verbunden sein würde, jene vielen Rechts-Kränkungen, wogegen wir Beschwerde erhoben haben, länger und länger andauern zu lassen. Ich möchte Sie namentlich auch noch darauf aufmerksam machen, wie das Verhältniß zwischen Reklamation und Besitzstand sich allmählig wesentlich anders qualifiziren muß. Früherhin nämlich befand sich das zu Grunde liegende Sach- und Rechts-Verhältniß dergestalt im Unklaren, daß die bona fides der Königlichen Staats-Regierung füglich dabei bestehen konnte. Dies ist seit 1853 anders geworden. Seitdem ist augenfällig, daß in demselben Maße, in welchem die Begründung unserer Reklamationen in Ihr Rechtsbewußtsein übergeht, in demselben Maße unsere Beschwerden selbst den Charakter von Anklagen erhalten! Solche Anklagen aber werden sich auf die Dauer durch rein negative Erklärungen, wie die vorliegende, schwerlich zudecken lassen; denn sie fußen auf Thatsachen, die allüberall verbreitet, die zu einem Gemeingute der Katholiken innerhalb und außerhalb Preußens geworden sind, und die nicht aufhören werden, immer wieder von Neuem vor Sie hinzutreten, und laut zu reden, so lange es noch eine Tribüne und eine freie Presse giebt!

Wegen der Zeit übrigens, innerhalb welcher unsere Reklamationen in Ihre rechtliche Ueberzeugung übergehen würden, haben wir uns von Anfang

an keine Illusionen gemacht. Wir haben uns selbst gesagt, daß es Ihnen schwer werden müsse, auf unsere Ausführungen und Ansprüche einzugehen, daß Sie davon nicht nur durch konfessionelle Voreingenommenheiten, sondern auch durch manche andere Rücksichten zarter Art abgehalten werden. Demnach auf die Macht der Wahrheit bauend und nicht zweifelnd, daß diese in nicht zu ferner Zukunft dennoch den endlichen Erfolg bringen werde, haben wir vorab auch nur verlangt, daß unsere Rechtsausführungen und Ansprüche auch gegnerischer Seits geprüft werden möchten. Der Herr Kultus-Minister zeigte sich dazu im Jahre 1853, wo eine Verhandlung zur Sache aus geschäftlichen Gründen nicht mehr stattfinden konnte, bereit und gerüstet. Im darauf folgenden Jahre dagegen, nämlich im letztverflossenen, wo die Verhandlung nun beginnen und zu Ende geführt werden sollte, und wo dazu, wegen des Mitauftretens der sämmtlichen katholischen Mitglieder des Hauses eine um so dringendere Veranlassung vorlag, war das Verhalten der Staats-Regierung ein gerade entgegengesetztes. Zuerst wurde den Antragstellern die Legitimation und der Kammer die Kompetenz bestritten. Später wurden diese präjudiziellen Einwendungen zwar aufgegeben, allein die Einlassung zur Sache, zu welcher der Herr Minister sich demnächst verstand, blieb doch überall eine mangelhafte, indem dieselbe fast bei allen Punkten darauf hinauslief, daß der Herr Minister die Erörterung, welche er im Jahre 1853 für sehr wünschenswerth erklärt hatte, nun als eine für die Kammer nicht geeignete, als eine — um mit den vorigjährigen Worten des Abgeordneten Kühne zu reden, — als eine gewissermaßen über das Fassungsvermögen der Kammer hinausgehende bezeichnete. Demnach fand denn auch weder in der Kommission noch in der Kammer eine eigentliche kontradiktorische Verhandlung der Sache statt und das war es eben, was Sie in der Schlußsitzung der vorigjährigen Session zu dem mit großer Majorität gefaßten Beschlusse führte, der unsere Angelegenheit der Königlichen Staats-Regierung zur Prüfung überwies und die Erwartung aussprach, daß die Regierung bei dem Beginn der jetzigen Session die Ergebnisse dieser Prüfung Ihnen vorlegen werde.

Nach allem Diesem frage ich Sie nun, meine Herren, ob Ihrer vorgedachten Erwartung durch die kurze Erklärung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 5. vor. Mts. entsprochen worden ist.

Die Kammer ist offenbar kompetent, eine eingehende Erklärung zu unserer Beschwerdesache abzugeben. Ich erinnere daran, daß es sich hierbei um eventuelle Neubewilligungen aus der Staatskasse, wobei doch die Zweite Kammer ein Wort mitzusprechen hat, und zweitens um eventuelle Abänderung von Normalbestimmungen handelt, welchen die Staats-Regierung den Charakter von Gesetzen beilegt, welche daher bei dem gegenwärtigen Stande der Verfassung nur durch die Konkurrenz der 3 Faktoren der Gesetzgebung, also auch der Zweiten Kammer, abgeändert werden können. Die Kammer kann daher eine eingehende Erklärung zur Sache abgeben. Sie wird aber eine solche Erklärung auch abgeben müssen, da sie hierzu von einem namhaften Theile ihrer Mitglieder angegangen worden ist. Sie hat aber eine solche Erklärung auch abgeben wollen, es war ihr dies nur deshalb unmöglich, weil die Staats-Regierung sich weigerte, auf die Sache näher einzugehen.

Eben um diesen Mangel zu ergänzen, hat die Kammer den Beschluß vom 28. April v. J. gefaßt, hat sie die Angelegenheit der Staats-Regierung zur Prüfung und zur Vorlegung der Ergebnisse dieser Prüfung überwiesen. Nachdem ihr nun diese Vorlage bisher nicht geworden, nachdem ihr diejenige Auskunft, welche sie nöthig hat, um einen eingehenden Beschluß in der Sache zu fassen, bisher vorenthalten worden ist, — was bleibt ihr anders übrig, als nunmehr bestimmter auf die Forderung dessen zurückzukommen, was ihr verfassungsmäßig nicht verweigert werden darf?

Wir bitten Sie demnach, meine Herren, nehmen Sie unsern vorliegenden Antrag, nehmen Sie den Antrag der Kommission an! Erklären Sie Ihrerseits, daß durch die Erklärung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 5. vorigen Monats der Absicht Ihres Beschlusses vom 28. April v. J. ein Genüge nicht geschehen sei! Wahren Sie dadurch das verfassungsmäßige Recht und die Würde der Kammer, und sprechen Sie damit einschließlich nebenbei aus, daß 90 Ihrer Kollegen nicht zu verweigern sein werde, was man dem geringsten Staatsbewohner zu gewähren hat und bereitwillig gewährt!

Es steht zu hoffen, daß, wenn Sie dieses thun, die Königliche Staats-Regierung davon Veranlassung nehmen wird, des Baldigsten diejenige Vorlage zu machen, welche erforderlich ist, um unsere Angelegenheit einer geschäftlichen Erledigung entgegenzuführen. Wir hoffen dann weiter, daß, vermittelst des freien Meinungsaustausches zwischen Kammer und Regierung, in nicht zu ferner Zukunft dasjenige sich herrausstellen und gewährt werden wird, was Recht und Gerechtigkeit verlangt. Dazu berechtigen uns auf Seiten der Königlichen Staats-Regierung besonders noch jene Worte, die vor einigen Jahren aus Hohem Munde in Königsberg gesprochen wurden, wo es hieß: „Alle Konfessionen sind Mir gleich heilig, Ich werde alle ihre Rechte zu schützen wissen," Worte, an die wir recht lebhaft erinnert wurden, als der Herr Minister-Präsident vor kurzem in diesem Hohen Hause, und zwar eben in Bezug auf die hier in Rede stehende Angelegenheit, wiederholt versicherte, daß es allerdings der Wille Sr. Majestät des Königs sei, daß den Katholiken ihr volles Recht zu Theil werden solle.

(Bravo!)

Minister der geistlichen Angelegenheiten von Raumer: Ich werde nicht auf den materiellen Inhalt der vorjährigen Anträge eingehen, da ich glaube, daß der jetzt vorliegende Antrag dazu keine genügende Veranlassung darbietet. Ich halte mich in den Grenzen der jetzt zur Berathung stehenden Frage.

Bei Verhandlung der Sache im vorigen Jahre hat die Regierung dem Hohen Hause die allgemeinen Rechtsgrundsätze dargelegt, welche nach ihrer Ueberzeugung den Anträgen der Herren Abgeordneten Otto und Genossen entgegenstehen, und welche es in der Allgemeinheit unausführbar machen, sie anzunehmen. In Bezug auf die Anwendung der von der Regierung bezeichneten Grundsätze auf einzelne bei den Anträgen in Betracht kommende Punkte lag damals das Sachverhältniß noch nicht nach allen Seiten hin klar vor. Die Regierung hat sich deshalb damals bereit erklärt, eine nochmalige Prüfung dieser Punkte vorzunehmen, und Abänderungen eintreten zu lassen, wo sich dies in einzelnen Fällen nach Lage des Sach- und Rechtsverhältnisses

als nothwendig darstellen möchte. Diese Prüfung ist eingetreten, und ich kann versichern, daß sie eine reifliche, ernste, in die Sache eingehende war, die unter Theilnahme des gesammten Staats-Ministeriums ausgeführt ist. Auf Grund dieser Prüfung ist die Antwort ertheilt worden, welche ich die Ehre gehabt habe, dem Hohen Hause seiner Zeit vorzulegen. Nach meiner Meinung empfiehlt sich der jetzt vorliegende Antrag, jener Erklärung der Staats-Regierung gegenüber, nicht zur Annahme. Einen Zweck könnte dieser Antrag nur haben, wenn demnächst auf Grund der von der Regierung verlangten speziellen Erklärungen hier in diesem Hohen Hause eine Entscheidung über das Sachverhältniß erfolgen sollte, und wenn demnächst die Regierung verpflichtet wäre, nach Maßgabe dieser Entscheidung zu verfahren. Es ist aber von allen Seiten anerkannt worden, daß dieses Hohe Haus nicht die Absicht haben könne, eine solche Entscheidung in dieser Sache abzugeben, daß es dazu nicht die Befugniß und eben deshalb auch nicht den Willen habe. Wenn nun also eine, die Regierung verpflichtende Entscheidung nicht erfolgen kann, so fällt nach meiner Meinung auch der einzige Zweck fort, den eine in das Innere der Sache eingehende Erörterung der Angelegenheit in diesem Hohen Hause haben könnte. Die Ansicht, die von mancher Seite in wohlmeinender Erwägung gehegt wird, und von der aus auch heut noch der Wunsch ausgesprochen ist, die Staats-Regierung hätte sich veranlaßt sehen mögen, auf eine spezielle, materielle Erörterung der Sache einzugehen, ist auf den Zielpunkt gerichtet, die Sache klar zu stellen und dadurch eine Beruhigung der Gemüther, die man durch die jetzige Sachlage beunruhigt erklärt, herbeizuführen. Ich halte jedoch diese Ansicht für nicht begründet. Ich bitte zu erwägen, daß Beruhigung in solchen Sachen nicht durch bloße Erörterungen herbeigeführt wird, sondern nur durch eine Entscheidung, der beide Theile sich zu unterwerfen haben. In keinem Prozesse, in keinem Zwiespalt bürgerlicher oder öffentlicher Verhältnisse wird dadurch allein Beruhigung, dadurch allein Beendigung des Streites herbeigeführt, daß man lediglich die entgegenstehenden Ansichten gegenübergestellt und sie öffentlich vor das Publikum bringt; im Gegentheil, dadurch wird der Zwiespalt nicht beruhigt, sondern die Beunruhigung wächst, die Beruhigung tritt erst ein mit der Entscheidung. Es ist aber von allen Seiten, wie ich wiederhole, anerkannt worden, daß in diesem Hohen Hause keine Entscheidung über diese Sache erfolgen kann, welche die Staats-Regierung binden könnte. Wie sollte aber, ohne daß eine solche Entscheidung erfolgt, eine detaillirte Berathung der Sache einen günstigen Erfolg versprechen? Glaubt man in der That, daß ein gegenseitiges Einverständniß durch bloße Besprechung der Sache herbeigeführt werden könnte, daß in Fragen zumal so schwieriger Art, ob z. B. das Stift Neuzelle zu Recht oder zu Unrecht säkularisirt ist, d. h. ob der König von Preußen nur auf Grund des Reichs-Rezesses von 1803 und des Edikts von 1810 säkularisiren konnte, oder ob er dazu auch sonst befugt war aus seiner landesherrlichen Machtvollkommenheit heraus. Glaubt man durch bloße Besprechung sich über die Frage vereinigen zu können, ob das Jesuiten-Gut zu behandeln sei nach den Bestimmungen des Breve's von 1773, oder nach den Vorschriften der Landesgesetze. In allen solchen Sachen kann eine

Beschwichtigung entgegenstehender Ansichten nur dann erfolgen, wenn man sich bei der Entscheidung der Stelle beruhigt, welcher die definitive Entscheidung zusteht. Dies Hohe Haus, das ist wiederholt anerkannt, nimmt die Befugniß einer solchen Entscheidung nicht in Anspruch. Aus Zweckmäßigkeitsgründen also empfiehlt sich eine materielle Erörterung der Sache in diesem Hohen Hause in keiner Weise. Der Sache kann lediglich dadurch gedient werden, daß die Regierung fortfährt, sich ihrer mit Ernst anzunehmen und Abänderungen des bisherigen Verfahrens da eintreten zu lassen, wo sie eine Abänderung für nothwendig hält, wobei selbstredend Jedem, der zur Sache betheiligt ist, kirchlichen Behörden oder wem sonst, vorbehalten bleibt, sich an die Regierung zu wenden und seine Ansprüche, wenn er sie begründen zu können glaubt, im geordneten Gange des Geschäfts geltend zu machen. Hiernach kann ich nur die Erklärung wiederholen, die ich in dieser Sache im vorigen Jahre in der Sitzung vom 27. April abgegeben habe. Ich habe damals, um jeder irrigen Auffassung über die Ansichten der Regierung, welche sie im Allgemeinen von der Behandlung der Sache in dem Hohen Hause hegt, entgegenzutreten, Folgendes gesagt:

„Sollte daher die Ueberweisung beschlossen werden, — in der einen oder anderen vorgeschlagenen Form — so wird die Regierung nach den von mir gegebenen Andeutungen darin nichts anderes erkennen können, als einen der Wege, auf welchen die Regierung von dem Detail der vorliegenden Notizen, die ihr bekanntlich seit sehr kurzer Zeit zugegangen sind, nähere Kenntniß zu nehmen, sich über die Sache vollständig zu informiren und zu beschließen im Stande ist, ob und was darin zu machen ist."

Auf diesem Standpunkt kann ich und kann die Staats-Regierung auch heute nur dem jetzt vorliegenden Antrage gegenüber stehen bleiben.

Meine Herren! Niemand mehr als ich fühlt, daß es sich in dieser Sache um eine ernste Frage handelt, um eine Frage, die viele Unterthanen Sr. Majestät des Königs nahe berührt, in welcher namentlich ein großer und achtungswerther Theil der Mitglieder dieses Hohen Hauses, der sich ernstlich und gewissenhaft mit ihr beschäftigt hat, eine der der Regierung entschieden entgegenstehende Ansicht festhält. Wie erwünscht könnte es der Regierung nicht sein, wenn es mit ihrer Pflicht vereinbar wäre, durch Nachgeben in dieser Sache sich aller jener Mißstände zu entledigen, die Bedenken vieler Mitglieder dieses Hauses zu beschwichtigen, den Wünschen derer, die sich im Lande für diese Anträge interessiren, zu entsprechen.

So liegt die Sache aber in der That nicht. Die Regierung hat die Pflicht, Rechte des Staates, welche sie als wohlbegründet erkennt, als wohlbegründet auch den Anträgen und Motivirungen der Herrn Antragsteller gegenüber, festzuhalten und sie gegen Beeinträchtigungen zu wahren. Dies ist eine Sache von ernster Bedeutung. Rücksichten der Nützlichkeit können die Regierung nicht veranlassen, von ihrem Rechte abzugehen. Es liegt aber auch kein entscheidender Nützlichkeitsgrund der Art vor. Ich bin nicht geneigt, mir über die Stimmung der katholischen Bevölkerung Illusionen zu machen; so weit glaube ich aber annehmen zu können, daß die Annahme oder Ableh-

nung dieses Antrages auf jene Stimmung von keinem entscheidenden Einfluß ist. Ueber die Stellung, welche die Regierung dem Antrage gegenüber einnimmt, mag mannigfache Mißbilligung obwalten. Sie waltet auch in Bezug auf andere Verhältnisse ob, wie das in der Natur der menschlichen Dinge liegt. Doch die katholischen Unterthanen Sr. Majestät des Königs wissen, daß ihre Lage in Preußen und die Beurtheilung dieser Lage von ganz anderen Dingen abhängig ist, als von Entscheidung solcher einzelnen Fragen; sie wissen, daß sie von Sr. Majestät dem Könige den Schutz ihrer Rechte und Interessen zu erwarten haben; sie wissen, daß die Regierung, so bestimmt die Ansicht derselben in mancher einzelnen Beziehung der ihrigen entgegenstehen mag, doch keineswegs jemals die Absicht hat, ihnen Unrecht zuzufügen. Die katholische Bevölkerung hat von der Regierung Wohlwollen und Fürsorge jeder Zeit zu erwarten. Rechte aber, die wohlbegründet sind, aufzugeben, ist die Regierung nicht verpflichtet und nicht berechtigt, auch nicht um etwaige Mißstimmungen zu beschwichtigen.

Ich kann daher die Hohe Kammer nur ersuchen, dem Antrage nicht stattzugeben, sondern es der Regierung zu überlassen, diese wichtigen Verhältnisse, die sie als solche erkennt, auch fernerhin nach allen Richtungen hin zu prüfen und sie nach ihrer besten Ueberzeugung, ihrer Pflicht und ihrem Gewissen zu regeln.

Präsident: Es ist beantragt, die Diskussion zu schließen. Es haben sich noch zum Wort gemeldet gegen den Antrag des Central-Ausschusses die Herren Abgeordneten von Gerlach und von Grävenitz (Elbing), für denselben die Herren Reichensperger und von Mitschke-Kollande.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Diskussion geschlossen wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Abgeordnete Krabbe hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Krabbe (vom Platz): Der Herr Abgeordnete Nöldechen hat Ihnen, meine Herren, einige Stellen aus einer kleinen Schrift vorgelesen, die ich herausgegeben habe. Sie ist betitelt: „Wem steht das Eigenthum an den vormaligen Jesuitengütern, beziehungsweise die Befugniß zu, dieselben zu verwalten und zu den stiftungsmäßigen Zwecken zu verwenden?“ Sie ist im Buchhandel zu haben. Ich ersuche die Herren, die sich für die Sache näher interessiren, sie einzusehen, um sich zu überzeugen, daß in den vorgelesenen Stellen dasjenige nicht zu finden ist — wenigstens nicht, wenn man sie im Zusammenhange liest — was der Herr Abgeordnete Nöldechen darin gesucht hat, und daß ferner das Verhalten des Kaisers und Reichs dem päpstlichen Breve von 1773 gegenüber, wie es der Herr Abgeordnete Nöldechen dargestellt, und worauf er seine ganzen Deduktionen basirt hat, thatsächlich unrichtig dargestellt ist.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. von Mallinckrodt: Der Zufall hat es gewollt, daß von den entgegengesetzten Seiten zwei verschiedene Bücher citirt worden sind. Was das Citat der einen Seite angeht, so hat sich darüber

so eben der Herr Verfasser selbst ausgesprochen. Was aber das andere Buch anlangt, so sind Ihnen nicht etwa einzelne abgerissene Stellen daraus citirt, sondern es sind die wesentlichen Prinzipien hervorgehoben worden, welche die Grundanschauung des Verfassers charakterisiren. Vergleichen Sie nun immerhin Buch gegen Buch und prüfen Sie, auf welcher Seite sich denn eigentlich das bedenkliche Extrem findet.

Der Abgeordnete für Wanzleben ist in die materielle Prüfung des Gegenstandes eingegangen; er hat in dieser Richtung wenigstens einzelne Objekte einer Besprechung unterworfen. Ich folge meinerseits zwar dem Beispiele des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und halte mich von einer Besprechung der materiellen Beschwerden, worauf auch der jetzt vorliegende Antrag schließlich zurückzuführen ist, fern. Indessen begrüße ich doch die Mittheilungen des Herrn Abgeordneten Nöldechen als ein ganz schätzenswerthes Material zur demnächstigen gründlichen Prüfung der betreffenden Fragen. Bisher hat es an solchen eingehenderen Aeußerungen von der Gegenseite vollständig gefehlt. Ich weiß auch nicht, ob die neuesten Mittheilungen einer Privatsammlung entnommen sind, oder ob die Quelle auf amtliche Registraturen zurückgeführt werden kann. Ich möchte jedoch das Letztere vermuthen, weil unter Anderm auch ein amtliches Gutachten citirt worden ist, was vor etwa zwölf Jahren von einem der Antragsteller ausgearbeitet sein soll und was doch wahrscheinlich nur in den Registraturen der Behörden in diesem Augenblick noch aufgefunden werden kann. Sollte die Vermuthung richtig sein, dann glaube ich aber ferner den gedachten Aeußerungen nicht gar zu viel Gewicht beilegen zu dürfen, denn es ist alsdann im Auge zu behalten, daß dieselben doch nur eine Beleuchtung einzelner weniger Punkte versucht haben. Erschienen alle übrigen Punkte der Regierung zu einer Beleuchtung und Besprechung in ähnlicher Weise geeignet, dann glaube ich, meine Herren, möchte die Regierung sich doch wohl selbst zu einer umfassenderen Darlegung verstanden und nicht lediglich dem geehrten Abgeordneten die Erörterung jener einzelnen Punkte überlassen haben. Ich würde übrigens leicht im Stande sein, den einzelnen Anführungen im entgegengesetzten Sinne auch wieder einzelne Momente entgegenzustellen, indeß ich bescheide mich dessen und verweise nur auf das desfallsige Material, welches schon in der vorjährigen Verhandlung, namentlich auch in dem vorjährigen Berichte niedergelegt ist.

Der Herr Kultus-Minister hat angeführt, im vorigen Jahre hätte die Regierung die allgemeinen Rechtsgründe und Anschauungen schon dargelegt, die für die Regierung in dieser Frage maßgebend seien, und nur hinsichtlich einzelner Punkte, die noch nicht so ganz klar gestellt gewesen, habe die Staats-Regierung eine Prüfung vorbehalten und zugesagt. Dem gegenüber gestatte ich mir jedoch eine Berichtigung. Es verhält sich ungefähr umgekehrt. Die Staats-Regierung hat in Beziehung auf einzelne Punkte ihre Rechtsauffassungen mitgetheilt, das ist richtig; aber im Allgemeinen, im großen Ganzen, hat sie damals entschieden ein Eingehen auf die Materie der Sache verweigert. Letzteres ist von Seiten des Herrn Kultus-Ministers sowohl in der Plenarsitzung, wie in den Kommissionssitzungen wiederholt geschehen.

Es ist sodann als Hauptzweck des früheren Kammerbeschlusses die Klarstellung des Sachverhältnisses und die Beruhigung der Gemüther bezeichnet worden, aber hinzugefügt: hierzu würde eine Erörterung gar nicht führen können, sondern nur die Entscheidung sei geeignet, ein solches wünschenswerthes Resultat herbeizuführen.

Ich frage, meine Herren, ist es nicht schon alter Brauch, daß die richterlichen Erkenntnisse nicht mehr so schlechthin blos dem Tenor nach erlassen werden, sondern daß man überall auch die motivirenden Gründe beifügt, daß man den Parteien Gelegenheit giebt, die Ueberzeugung von ihrem Recht und Unrecht zu gewinnen? Wer dieses dann nicht einsehen kann oder einsehen will, nun habeat sibi, aber die richterliche Gewalt hat das Ihrige gethan und hat ihr Urtheil motivirt. Wenigstens in ähnlicher Lage würde meiner Ansicht nach die Königliche Staats-Regierung gegenüber der Kammer gewesen sein. Aber die Kammer ist gegenüber der Staats-Regierung auch zu einem Mehr befugt, wie die Parteien gegenüber dem Richter; sie steht als gleichberechtigter Faktor der Staats-Regierung gegenüber; sie hat verfassungsmäßig das Recht, von der Staats-Regierung zu fordern, daß diese Auskunft giebt über dasjenige, worüber die Kammer Auskunft wünscht; sie hat noch weiter das Recht, eine Kommission zu ernennen, um sich selbstständig die Auskunft zu verschaffen, die sie braucht, um ein bestimmtes Urtheil über eine Angelegenheit zu gewinnen. Aber abgesehen davon, giebt man eine Entscheidung ohne Gründe und erwartet man von ihr eine günstige Wirkung, dann könnte die Erwartung doch in Erfüllung gehen, wenn man die Gründe durch das Gewicht der Autorität ersetzte. Ich gebe nun Ihrer Erwägung anheim, ob die Aeußerungen des Königlichen Staatsministeriums dieses autoritative Gewicht der Kammer gegenüber beanspruchen können, ob sie es beanspruchen können Angesichts der verschiedenen, zu verschiedenen Zeitpunkten gemachten Erklärungen des Herrn Kultusministers, die zwar denselben Gegenstand betreffen, aber keineswegs im vollständigen Einklang mit einander gestanden haben.

Es ist darauf hingewiesen worden, die katholische Bevölkerung wisse, daß sie von der Staats-Regierung, von dem Staate, Schutz ihrer Interessen erwarten dürfe. Ja, meine Herren, das weiß sie allerdings, deshalb fordert sie den Schutz ihrer Interessen, deshalb wendet sie sich an die Regierung, und wenn die Regierung ihr diesen Schutz nicht verleiht, dann beschreitet sie den weitern gesetzlichen Weg, den ihr die Verfassung bietet und wendet sich an die Kammern, um auf diesem Wege zu ihrem Ziel zu gelangen.

Zum Schluß gestatten Sie mir noch eine Verpflichtung zu erfüllen, die ich gegenüber einem verehrten Mitgliede des Ausschusses übernommen habe, welches sich zum Worte gemeldet hatte, aber nicht zum Worte gekommen ist und nicht zu den Antragstellern gehört. Ich habe es übernommen, insbesondere die Auffassung hervorzuheben, die für dieses Mitglied hinsichtlich seines dem Antrage günstigen Votums maßgebend gewesen ist. Ich kann das thun, indem ich nur einige wenige Zeilen aus dem Berichte der Kommission in Bezug nehme.

Das geehrte Mitglied hat seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß man sich mit Zuversicht der Erwartung hingeben dürfe,

daß eine spezielle und eingehende Erörterung aller einzelnen Punkte die Bedeutung der ganzen Sache gar sehr vermindern, daß sie allerdings hinsichtlich mancher zur Sprache gebrachter Punkte eine Abänderung der dermaligen Zustände nach sich ziehen, daß sie dagegen hinsichtlich der wesentlichsten Punkte das Verfahren der Staats-Regierung rechtfertigen und daß sie endlich im Ganzen der konfessionellen Eintracht einen recht ersprießlichen Dienst leisten werde. —

Nur in solchem und keinem anderen Sinn, hat auch dieses Mitglied dem Antrag seine Zustimmung geben zu können geglaubt. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrags.

Demnächst schritt die Kammer zur Abstimmung. Der Antrag wurde dabei, anscheinend mit einer nur ganz geringen Mehrheit dagegen, verworfen. Für denselben stimmten die sämmtlichen Katholiken, von welchen aber diesmal, besonders auf der Rechten und Linken, Manche fehlten, ferner die sämmtlichen Mitglieder der Linken sowie der Fraktion von Bethmann-Hollweg und Ein Mitglied der Fraktion Carl (Steinbeck). Dagegen stimmten die Minister, die Mitglieder der Rechten, und, mit der obengedachten Ausnahme, die Mitglieder der Fraktion Carl.

Wir bemerken hierbei, daß es, als zur Abstimmung übergegangen wurde, schon 4 Uhr Nachmittags geworden war, und bis dahin die Unruhe in der Versammlung und die Ungeduld der meist zur Abreise in die Osterferien gerüsteten Mitglieder sich mehr und mehr gesteigert hatte. Daher ist es wohl vorzüglich zu erklären, daß der Schluß der Debatte so frühe ausgesprochen wurde.

Daß übrigens die ins Materielle eingehenden Ausführungen des ersten Redners keine specielle Widerlegung fanden, war in der Lage der Sache begründet, wie dies auch von dem zweiten Redner ausdrücklich hervorgehoben wurde. Die gedachten Ausführungen bilden aber auch in der That nur eine Reihe von faktischen Unrichtigkeiten und Mißverständnissen. Wir heben nur Einiges heraus.

So soll der Kaiser das Rechtsgutachten des Reichshofraths vom 16. Nov. 1773 über die Behandlung der Exjesuitengüter dem Reichstage zugefertigt haben, während jeder mit der bezüglichen Materie irgend Vertraute weiß, daß dasselbe weder dem Reichstage noch irgend einer andern Versammlung oder Behörde mitgetheilt,

vielmehr einfach zu den Akten des Reichshofraths selbst registrirt worden ist.

Ferner besagt die Nöldechen'sche Rede, die Antragsteller stützten ihren Anspruch, daß die Exjesuitengüter nur zu kath. Kirchen- und Schul-Zwecken zu verwenden, hauptsächlich auf das Breve dominus ac redemtor von 1773. Auch das ist unrichtig. Die Ausführungen derselben rufen vielmehr überall neben der unbestrittenen Thatsache, daß der Jesuiten-Orden ein katholischer Orden, mithin seine Stiftungsgüter katholischen Kirchen- und Schul-Zwecken gewidmet gewesen, eben nur das gemeine Recht, das Recht des westphälischen Friedens und der spätern Reichsschlüsse, namentlich auch des Reichsrezesses von 1803 an, als wonach auch die Katholiken in ungestörtem Besitze und Genusse der für ihre Kirchen- und Unterrichts-Zwecke bestimmten Güter und Fonds verbleiben sollen. —

Sodann heißt es, das Recht der Landesherrn, über die Exjesuitengüter nach ihrem Ermessen frei zu geistlichen (kath. oder evangelisch-geistlichen) oder zu profanen Zwecken zu disponiren, sei von 1773 an bis in die neueste Zeit immer festgehalten worden, während umgekehrt bekannt ist, daß in allen Fällen, wo über eine Verwendung von Exjesuitengütern zu andern als kath. Kirchen- und Schul-Zwecken vor Gericht Beschwerde geführt wurde, namentlich der Reichshofrath entschieden auf sofortige Abstellung solcher Beschwerde erkannt hat. — Im Anschluß an jene unrichtige allgemeine Behauptung wird dann beispielsweise des Exjesuiten-Gebäudes zu Düsseldorf, welches jetzt als Dienstgebäude der dortigen K. Regierung in Gebrauch ist, gedacht, und das Recht auf einfache Fortsetzung dieses Gebrauchs damit begründet, daß der Kurfürst Karl Theodor das fragliche Haus durch besonderes Rescript vom 30. Okt. 1783 zum Dienstgebäude der kurfürstlichen Hofkanzlei bestimmt habe. Diese Anführung ignorirt, was seitens der Reklamanten mehrmals geltend gemacht worden ist, daß es nämlich bei der gedachten Bestimmung des Kurfürsten nur deshalb verblieben, weil eben keiner der Interessenten sie jemals angefochten hat, während andererseits gegen denselben Kurfürsten Karl Theodor, als er im Baierischen radicirte Güter des Exjesuiten-Collegiums zu Augsburg zu freier Disposition in Besitz genommen hatte, auf erhobene Klage des Kurfürsten von Trier als Bischofes von Augsburg, von Seiten

des Reichshofraths dahin erkannt worden ist, daß jene Güter zur Verwendung für die von den Exjesuiten in Augsburg ehedem verfolgten Zwecke zu restituiren seien.*)

Ferner behauptet die Nöldechen'sche Rede, die Deduktion der Antragsteller laborire unter Anderm auch an dem durchgehenden Irrthum, daß sie für die Säkularisation in concreto noch immer einen besondern gesetzlichen Akt erforderten, wogegen er, der Redner, darauf Bezug nehmen zu dürfen glaube, daß der Rechtstitel der Säkularisationen in dem Reichsrezesse von 1803 oder in dem Edikt von 1810 gegeben, die Ausführung im Einzelnen aber nur Verwaltungssache sei. Hier liegt ein Mißverständniß zu Grunde, zu welchem inzwischen die wiederholten und klaren Ausführungen der Antragsteller keinen Anlaß gegeben haben. Das Erforderniß eines besondern gesetzlichen Säkularisations-Aktes stellen sie überall nur in Bezug auf diejenigen Landestheile, welche, wie z. B. Posen und Westpreußen, wo man durch einfache Verwaltungsakte die kath. Klöster aufgelöst und ihre Güter theils confiscirt theils zur Bildung von partiell auch für evangelische Zwecke verwendeten Fonds zusammen gelegt hat, — eben nicht unter den Bereich des Reichsrezesses von 1803 und des Edikts von 1810 fallen.

Die Zahlen-Angaben ferner in Betreff der freien Leistungen des Staats für das kath. und evang. Gymnasialwesen sind durchaus irrig, indem da auf kath. Seite dasjenige, was aus Stiftungs-Fonds, mithin aus kath. Gute, z. B. aus dem bergischen Schul-Fonds, fließt, als freie Leistung des Staats mitgerechnet ist.

Endlich erwähnen wir noch zwei Persönlichkeiten, welche in der Rede des Abg. Nöldechen vorkommen.

Die eine bezieht sich auf denjenigen Abgeordneten, dessen Namen unter den bezüglichen Anträgen überall zuerst verzeichnet steht. Demselben wird da vorgehalten, daß er im Jahre 1842 „in einem anderen Verhältnisse" hinsichtlich des Rechts der Landesherrn, über die Exjesuitengüter nach Belieben zu verfügen, eine andere Meinung geäußert habe, als welche er jetzt verfechte.**)

*) cf. Faber, fortgesetzte europäische Staats-Kanzlei Th. 9, pag. 357 bis 362, 364 bis 370.

**) cf. oben pag. 128 u. 129.

Hierauf und auf die daran gefügten Worte des Redners: »tempora mutantur«, die Bemerkung, daß der gedachte Abgeordnete sich damals in derselben Lage befand, worin der Redner sich noch jetzt zu befinden scheint, daß er nämlich die bezügliche Rechtsmaterie und die dahin einschlagende Jurisprudenz noch nicht studirt hatte. — Die Diskretion gestattet übrigens nicht, von den damaligen amtlichen Verhandlungen, welche dem Redner anscheinend zur Verfügung gestanden haben, einen weitern Gebrauch zu machen: nur soviel glauben wir versichern zu müssen, daß damals der Justiziarius, ein Ehrenmann evangelischer Confession, den mehrgedachten Abgeordneten eines Bessern belehrte, und das Regierungs-Collegium dahin bestimmte, das Gegentheil von der heutigen Ansicht des Herrn Nöldechen an das Ministerium berichtlich auszusprechen, wie denn auch diese gegentheilige Meinung die Zustimmung des Gesammtministeriums und die allerhöchste Sanktion durch eine noch jetzt in Wirksamkeit bestehende K. Kab.-Ordre erhielt.*)

Die zweite der in der Rede des Abg. Nöldechen vorkommenden Persönlichkeiten hat die oben pag. 130 u. 131 erwähnte Schrift des Abgeordneten Dr. Krabbe über die rechtliche Natur der Exjesuitengüter zum Gegenstande; sie zeichnet sich durch die Ungenauigkeit der aus dieser Schrift entnommenen Citate — eine Ungenauigkeit, welche recht grell hervortritt, wenn man die entsprechenden Stellen der Schrift selbst gegenüberhält —, sehr unvortheilhaft aus, und ist, wie die vorhin mitgetheilte Verhandlung ergiebt, von dem Verfasser während der Sitzung selbst schon im Allgemeinen zurückgewiesen worden. Wenn aber Herr Nöldechen bei dieser Gelegenheit mit einem Seitenblicke auf gewisse katholische Länder dem Katholicismus daraus einen Vorwurf macht, daß dort die Revolution — so zu sagen — permanent sei, so muß es uns wundern, daß dem Redner unbekannt geblieben zu sein scheint, von welcher Seite her in diesen Ländern die Revolution geschürt wird, und welche Principien in denselben gähren. Es scheint in der

*) K. Kab.-O. vom 18. Dez. 1846, welche anerkennt und bestimmt, daß „derjenige Theil des bergischen Schul-Fonds, welcher aus ehemaligen Jesuiten-Gütern herrührt, als katholisches Schulgut zu betrachten und daher nur für katholische Unterrichtszwecke zu verwenden sei. Cf. Kath. Interessen &c. pro 18⁵²/₅₃ pag. 278.

That, daß derselbe Prozeß, welcher in der französischen Revolution und bei uns in dem 30jährigen Kriege den Höhepunkt erreichte, auch in jenen Ländern durchgemacht werden muß, damit offenbar werde, wie viele darin Christen geblieben, wie viele vom Christenthum abgefallen sind. Diese Probe haben Völker wie Individuen auszuhalten: je höher sie stehen, desto tiefer können sie fallen.

Wir glauben diese Mittheilungen über die aus dem vorigjährigen Otto'schen Antrage hervorgegangenen Verhandlungen nicht passender schließen zu können, als indem wir noch die Erklärung folgen lassen, welche der Abg. von Mallinkrodt in Betreff derselben Angelegenheit und im Hinblick auf die nächste Zukunft unter dem 16. April d. J. abgegeben hat.

5.

Auszug aus den Verhandlungen der zweiten Kammer in deren Sitzung vom 16. April 1855.

Abgeordn. von Mallinckrodt: Auf Seite 4. und 5. des Berichtes findet sich eine Erklärung, die der heute in der Versammlung nicht anwesende Abgeordnete für Gladbach im Schooße der Kommission zu Protokoll gegeben hat. Er hat darin ausgesprochen, daß ursprünglich seine Absicht dahin gegangen sei, eine Reihe von Spezial-Anträgen auf Beseitigung einzelner in der Verwaltung des einen und anderen Fonds bestehender Mißverhältnisse zu stellen, und er hat die Gründe beigefügt, weshalb er zur Zeit von der Verwirklichung dieser Absicht Abstand genommen habe. Als hauptsächlichstes Motiv hat er die Erwartung bezeichnet, daß der jüngste Kollektiv-Antrag der Abgeordneten Otto und Genossen von der Kammer angenommen, und daß dadurch auch die Abstellung der untergeordneten Beschwerdepunkte ohne gleichzeitige Verfolgung derselben durch Spezial-Anträge werde näher gerückt werden. Die Erwartung ist nicht in Erfüllung gegangen. Es ist in der letzten Sitzung vor den Ostertagen bekanntlich über den fraglichen Kollektiv-Antrag diskutirt worden; es hat indessen dem Hohen Hause gefallen, die Diskussion möglichst bald abzuschneiden und den Antrag abzulehnen. Nachdem die Kammer einen solchen Beschluß gefaßt hat, einen Beschluß, den ich hier einer Kritik nicht zu unterwerfen habe, würde es als das Natürliche erscheinen, auf die ursprüngliche Absicht des Abgeordneten für Gladbach zurückzugehen. Geschieht dies aber jetzt nicht und würde obendrein stillschweigend über die fragliche Erklärung hinweggegangen, so dürfte dadurch immerhin einer irr-

thümlichen Auffassung Raum gegeben werden, und darin liegt die Veranlassung, weshalb ich mir gestatte, ausdrücklich die Gründe anzudeuten, die meine Freunde und mich bestimmen, auch jetzt noch von Wiederaufnahme, resp. Einbringung von Spezial-Anträgen abzusehen. Die Gründe liegen in dem nahen Schluß der Kammer-Session und in der ersichtlichen Eile, mit welcher das Hohe Haus auf die Erledigung seiner Geschäfte hindrängt; sie liegen in der Unmöglichkeit, eventuell vor der Plenar-Berathung noch eine Kommissions-Berathung über die betreffenden Gegenstände herbeizuführen und in der Schwierigkeit, die einer eingehenden, gründlichen, das Für und Wider erörternden Diskussion in der Plenar-Versammlung entgegenstehen, sobald nicht eine vorbereitende Kommissions-Berathung vorangegangen ist; sie liegen endlich darin, daß die Antragsteller es überhaupt für das Geeignetste halten, ihre mannigfachen, theils allgemeineren, theils speziellen Beschwerdepunkte in der Lage, in welcher sie sich in diesem Augenblicke befinden, auf ihre Nachfolger in der künftigen Legislatur-Periode zu übertragen und deren Berathung und Beschlußnahme es zu überlassen, welche weiteren Schritte zur Verfolgung der desfallsigen Ansprüche als angemessen erscheinen möchten.

Während der Correktur dieses letzten Bogens lesen wir in den öffentlichen Blättern die amtliche Nachricht, daß der landräthliche Commissar von Wißmann in Gladbach, welcher die oben unter B — pag. 72 u. ff. mitgetheilten Verhandlungen hervorgerufen hat, definitiv zum Landrathe des dortigen Kreises ernannt worden ist.

Inhalts-Verzeichniß.

Die Lage der Katholiken in Preußen am Schusse der III. Legislatur-Periode

Düsseldorf 1855